

Verhandlungen

des

einundzwanzigsten Westpreussischen Städtetages

abgehalten in Thorn am 23. und 24. Juni 1913.

Herausgegeben vom Vorstande des Westpreussischen Städtetages.



VIII 190

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Verzeichnis der Teilnehmer	3
II. Verhandlungen	7
A. Erste Sitzung	7
a) Eröffnung	7
b) Geschäftsbericht	8
c) Erhöhung der Mitgliederbeiträge	9
d) Entwurf eines preussischen Wohnungsgesetzes	10
Berichterstatter: Stadtrat Goerig und Stadtrat Dr. Mayer-Danzig.	
e) Die durch die Reichsversicherungordnung und die Privatangestelltenversicherung be- dingte Umgestaltung der Verhältnisse der Gemeindebeamten	33
Berichterstatter: Stadtrat Dr. Hoffmann-Thorn.	
f) Gemeinbesteuerstatistik der preussischen Städte	42
Berichterstatter: Bürgermeister Erdmann-Neustadt Wpr.	
g) Entlastung der Rechnung	45
B. Zweite Sitzung	46
a) Einiges über die Ausübung der Armenpflege unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über Heranziehung säumiger Nährpflichtiger und der Vergabung von Land an Arme	46
Berichterstatter: Stadtrat Dr. Evert-Danzig.	
b) Die Erbrechtsreform und die Städte	55
Berichterstatter: Bürgermeister Wolbmann-Heppol.	
c) Reform des höheren Mädchenschulwesens	62
Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Damas-Danzig.	
d) Verschiedenes und Mitteilungen	68
e) Neuwahl des Vorstandes	69
III. Anlagen I und II zu dem Vortrage von Bürgermeister Erdmann	71

I. Verzeichnis der Teilnehmer

an dem

einundzwanzigsten Städtetage der Provinz Westpreußen in Thorn 1913.

Zfb. Nr.	Name der Stadt	Vertreten durch	Amtliche Stellung des Vertreters
✓ 1	Berent	Dr. Koch	Beigeordneter.
✓ 2	Bischofswerder	Denß Berde	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
3	Briesen	Schulz Brien	Bürgermeister. Stellv. Stadtverordnetenvorsteher.
4	Christburg	Hollstein	Bürgermeister.
5	Culm	Liebetanz Schumacher	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
✓ 6	Culmsee	Hartwich Henschel Peters Unterstein	Bürgermeister. Stadtrat. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter.
7	Danzig	Scholz Goerig Dr. Mayer Dumont Dr. Damas Dr. Evert Münsterberg Stahl Gasfel Lange Rabe	Oberbürgermeister. Stadtrat. Stadtrat. Stadtrat. Stadtschulrat. Stadtrat. Stellv. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter. Stadtverordneter. Stadtverordneter. Stadtverordneter.
8	Dirschau	Eichhart Schuckert Rabe Hachne	Bürgermeister. Stadtrat. Stadtverordnetenvorsteher. Stellv. Stadtverordnetenvorsteher.
9	Elbing	Dr. Merten Rudor Diegner Schulze	Oberbürgermeister. Stadtrat. Stadtverordnetenvorsteher. Stellv. Stadtverordnetenvorsteher.
✓ 10	Et. Eylan	Giese Seifert	Bürgermeister. Stellv. Stadtverordnetenvorsteher.
✓ 11	Flatow	Haack Pyttlik	Bürgermeister. Stadtverordneter.
✓ 12	Freystadt	Wende	Bürgermeister.

0.12432



Lfd. Nr.	Name der Stadt	Vertreten durch	Amtliche Stellung des Vertreters
13	Br. Friedland	Dr. Maß Ballentin	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsitzer.
✓ 14	Märk. Friedland	Heller	Bürgermeister.
15	Garnsee	Nicht vertreten.	
✓ 16	Gollub	Meinhardt Kiewe	Bürgermeister. Stadtverordneter.
17	Graudenz	Tzschüter Dr. Korn Obuch Lettenborn Wiron	Stadttrat. Stadtbaurat. Stadtverordnetenvorsitzer. Stellv. Stadtverordnetenvorsitzer. Stadtverordneter.
18	Hammerstein	Hinz	f. Bürgermeister.
✓ 19	Jastrow	Hempel	Bürgermeister.
✓ 20	König	Dr. Correns Schulze	Stadtverordneter. Stadtverordneter.
21	Dt. Krone	Müller Zust	Bürgermeister. Stellv. Stadtverordnetenvorsitzer.
✓ 22	Lautenburg	Jung Kubert	Bürgermeister. Stellv. Stadtverordnetenvorsitzer.
23	Leßn	Reß	Bürgermeister.
24	Lebbau	Kude	Bürgermeister.
25	Marienburg	Born Kruöger Dr. Krüger Diegner	Erster Bürgermeister. Stadttrat und Städtältester. Stadtverordneter. Stadtverordnetenvorsitzer.
26	Marienwerder	Susat Düster Lancken Weiß	Bürgermeister. Stadttrat. Stadtverordneter. Stadtverordneter.
✓ 27	Merse	Fanelja Kofencranz	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsitzer.
✓ 28	Neumark	Liedte Landshut	Bürgermeister. Stadtverordnetervorsitzer.
✓ 29	Neuenburg	Buchhorn	Bürgermeister.
30	Neustadt	Erdmann Weisusat Brandenburg	Bürgermeister. Städtältester. Stadtverordneter.
✓ 31	Neuteich	Kroemer	Bürgermeister.
32	Bobgorz	Rühnbaum Hahn	Bürgermeister. Stadtverordneter.

Zfd. Nr.	Name der Stadt	Vertreten durch	Ämliche Stellung des Vertreters
33	Pußig	Nicht vertreten.	
34	Rehden	Nicht vertreten.	
35	Riesenburg	Eggert	Bürgermeister.
36	Rosenberg	Hermadorff	Bürgermeister.
37	Schlochau	Zieger	Bürgermeister.
38	Schöneck	Sooft	Bürgermeister.
39	Schönsee	Klein Boehlke	Bürgermeister. Stadtverordneter.
40	Schweß	Annulat Kronisch Hirsch	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher. Stellv. Stadtverordnetenvorsteher.
41	Br. Stargard	Krause Semprich Dr. Leyde Barßch	Bürgermeister. Stadttrat. Stadtverordnetenvorsteher. Stellv. Stadtverordnetenvorsteher.
42	Strasburg	Martius Heinrich Goerigl Graf	Bürgermeister. Beigeordneter. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter.
43	Stuhm	Schmidt Schmidt	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
44	Tiegenhof	Nicht vertreten.	
45	Thorn	Dr. Haffe Reich Dr. Hoffmann Rittmeyer Keremann Kordes Illgner Keesfeld Loewe Trommer Weese Mallon Wendel Radke H. Groß Kronsohn	Oberbürgermeister. Syndikus, Stadttrat. Stadttrat. Stadttrat. Stadttrat. Stadttrat. Stadtbaurat. Stadtforstrat. Stadtverordnetenvorsteher. Stellv. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter. Stadtverordneter. Stadtverordneter. Stadtverordneter. Stadtverordneter.
46	Tütz	Thielemann	Bürgermeister.
47	Tollfemitz	Nicht vertreten.	
48	Tuchel	Lutze Daczko	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
49	Wandsburg	Nicht vertreten.	

Zfb. Nr.	Name der Stadt	Vertreten durch	Amtliche Stellung des Vertreters
50	Zembelburg	Saalmann Israelski Welski	Bürgermeister. Stadtverordneter. Stadtverordneter.
51	Zoppot	Woldmann Pastor Dr. Weber Schulz	Bürgermeister. Stadttrat. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter.

Ehrengäste.

Regierungsrat v. Kries-Danzig (Vertreter des Oberpräsidenten).
 Landeshauptmann Freiherr Senfft von Pilzsch-Danzig.
 Geh. Regierungsrat, Landesrat Kruse-Danzig.
 Landesrat Dr. Felsch-Danzig.
 Regierungspräsident Wirfl. Geh. Oberregierungsrat Schilling-Marienwerder.
 Regierungsaffessor Hertle-Marienwerder.
 Landrat Dr. Kleemann-Thorn.
 General der Infanterie Czellenz v. Schack, Gouverneur von Thorn.

Sonstige Gäste.

Oberhygieneinspektor Dr. Rayborn-Thorn
 Dachbedekermeister Kraut-Thorn
 verehel. Kaufmann Frau Dietrich-Thorn

} geladen als Mitglieder des Kuratoriums
 des Lyzeums und Oberlyzeums.

II. Verhandlungen.

Nach stenographischer Aufzeichnung.

Erste Sitzung.

Montag, den 23. Juni 1913. — Saal des Artushofes. — 10 Uhr vormittags.

Vorsitzender, Oberbürgermeister Hohlk-Danzig: Meine Herren! Ich eröffne hiermit die Sitzungen des 21. Westpreussischen Städtetages und bitte zunächst zwei Schriftführer zu wählen. Ich schlage Ihnen vor die Herren Dr. Merzen-Elbing und Hartwich-Gulmsee. Widerspruch wird nicht laut — die Herren sind gewählt.

Meine sehr verehrten Herren! Es ist eine alte schöne Sitte im Westpreussischen Städtetage, daß wir zu Beginn der Sitzungen dessen gedenken, der unsern Staat machtvoll regiert. Wir haben gerade in diesem Jahre ganz besondere Veranlassung dankbar zu sein; hat doch in diesem Jahre Se. Majestät der Kaiser und König das fünfundschwanzigjährige Regierungsjubiläum feiern können. Fünfundschwanzig Jahre hat er in Frieden regiert, durch fünfundschwanzig Jahre ist es ihm trotz aller Fährnisse gelungen, das Staatsschiff glücklich weiterzuführen. Außerordentlich groß ist der Aufschwung Deutschlands in diesen fünfundschwanzig Jahren gewesen, besonders groß auch in den Städten. Auch in unserer Provinz wissen alle, wie die einzelnen Städte fortgeschritten sind; und wenn wir durch die Straßen Thorn's gehen, so sehen wir überall eine vorwärtsschreitende, kräftige, gesunde Entwicklung. Das danken wir in erster Linie dem Kaiser und seiner friedvollen Politik. Ich bitte Sie mit mir zu rufen: Seine Majestät, unser Allergnädigster Kaiser, König und Herr er lebe hoch! (Die Anwesenden stimmen dreimal lebhaft in den Ruf ein.)

Ich möchte Sie bitten, an Se. Majestät den Kaiser folgende Depesche zu senden:

Eurer Majestät senden die zum 21. Westpreussischen Städtetage in Thorn versammelten Städtevertreter treuen Huldigungsgruß.

Meine Herren! Wir haben wieder die Freude, verschiedene Ehrengäste unter uns zu sehen. Seine Excellenz, der Herr Oberpräsident und der Herr Regierungspräsident von Danzig sind leider an der Teilnahme verhindert. Der Herr Oberpräsident hat uns aber Herrn Regierungsrat von Kries als seinen Vertreter entsandt, den ich freundlichst begrüße. Herr Regierungspräsident Schilling und der Herr Landeshauptmann werden noch erscheinen. Die Herren sind

noch nicht in Thorn eingetroffen. Dagegen sind anwesend die Herren Regierungsdirektor Hoerle, Geh. Regierungsrat, Landesrat Kruse, Landesrat Dr. Felsch und der Landrat des Kreises Thorn, Herr Dr. Kieckmann, die ich ebenfalls freundlichst begrüße. Ich freue mich, daß wieder eine so große Zahl von Ehrengästen bei uns ist. Das zeigt uns, daß der Städtetag in enger Verbindung mit der kgl. Staatsregierung und auch mit der Landesverwaltung arbeitet. Ich hoffe, daß dieses gute Verhältnis dauernd bestehen bleiben wird und daß wir auf unseren Städtetagen uns gegenseitig helfen werden, das Gemeinwohl der Provinz zu fördern.

Regierungsrat von Kries-Danzig: Wie Sie vom Herrn Vorsitzenden gehört haben, ist Seine Excellenz der Herr Oberpräsident von Jagow verhindert, persönlich an dem Städtetage teilzunehmen. Er tritt morgen früh einen vierzehntägigen Urlaub an und kann daher unmöglich den heutigen Tag noch in Thorn verleben. Er hat mich deshalb mit seiner Vertretung betraut und mich beauftragt, dem Städtetage seine besten Wünsche für einen gedeihlichen Verlauf der Handlungen zu übermitteln. Indem ich mich dieses Auftrages entledige, bitte ich zugleich meine eigenen besten Wünsche für einen erfolgreichen Verlauf der Tagung entgegenzunehmen. (Beifall.)

Oberbürgermeister Dr. Haffz-Thorn: Meine sehr geehrten Herren! Als berufener Vertreter der diesjährigen Tagungsstadt heiße ich Sie herzlich willkommen. Seit dem Beginn des Städtetages, in einundschwanzig Jahren, sind Sie erst zweimal hier gewesen; und seit der letzten Tagung, die hier stattfand, sind zwölf Jahre verstrichen. Sie können sich also denken, welche große Freude bei uns darüber herrscht, daß Sie jetzt Thorn Ihres Besuches für würdig befunden haben. Sie können mir glauben, daß nicht nur die städtische Verwaltung, sondern die ganze Bürgerschaft sich gefreut hat und Sie herzlichst empfängt. Ich wünsche nur, daß es Ihnen hier wohl gefalle, und daß Sie sich auch nach den schweren Verhandlungen hier wohlfühlen und ein gutes Andenken an Thorn mit nach Hause nehmen. Wenn Sie hier noch

manches finden, das Ihrem kommunalen Blick nicht gefällig, so bitte ich zu bedenken, daß wir hier in Thorn schwer zu kämpfen haben, daß wir aber vorwärts streben, um den übrigen Städten nicht nachzustehen. Seien Sie nochmals herzlichst willkommen! (Beifall.)

Vorsitzender: Ich glaube, der Herr Vertreter von Thorn kann ganz ruhig sein. Unser kommunaler Blick wird nur mit größtem Wohlbehagen auf Thorn ruhen. Ich kann wohl sagen, alles was ich bisher gesehen habe, macht einen hervorragenden Eindruck; es zeigt uns, daß hier an der äußersten Grenze tüchtig und energisch gearbeitet wird. Ich habe keinen Zweifel, daß wir uns alle hier außerordentlich wohl fühlen werden. —

Ich teile mit, daß die Verhandlungen anderer Städtetage im Vorzimmer ausliegen. — Ich bitte die Herren, Ihre Namen in die Anwesenheitsliste einzutragen, und alle Redner, hier vor zu treten, weil es sonst schwer ist, die Reden ordnungsmäßig zu stenographieren. Ich teile weiter mit, daß in diesem Jahre zwei Städtetage zu besichtigen sind, anfangs Oktober der Preussische Städtetag in Breslau, auf dem in erster Linie über das Wohnungsgesetz verhandelt werden soll, und dann im Mai 1914 der Deutsche Städtetag in Köln. Die Tagesordnung für den Deutschen Städtetag steht noch nicht fest. Ich bitte Sie, für jeden dieser beiden Städtetage zwei Vertreter zu wählen. Da ich ja weiß, daß es Ihnen lieb ist, diese Mitglieder selbst vorzuschlagen, so bitte ich Sie, sich heute darüber zu verständigen und uns morgen zu Beginn der Sitzung Ihre Vorschläge zu unterbreiten. — Ich mache dann noch aufmerksam auf die hier an den Wänden ausgehängten Übersichten, die Herr Bürgermeister Erdmann über die Steuerverhältnisse aller 12 Provinzen anfertigen ließ.

Ich komme zur

Erklärung des Geschäftsberichts.

Über die Ausführung der vorjährigen Beschlüsse habe ich Ihnen mitzuteilen:

1. Die Frage der Bestellung eines Provinzialrevisors für Sparkassen und Kommunalkassen ist weiter gefördert worden. Wir sind erneut mit dem Vorstande des Sparkassenverbandes der Provinzen Ost- und Westpreußen in Unterhandlungen wegen Vornahme von Revisionen der Kommunalkassen durch die bereits vorhandenen Sparkassenrevisoren. Diese Verhandlungen haben zu einem Ergebnis geführt. Der Sparkassenverband hat sich bereit erklärt, durch seine Revisoren auch die Kommunalkassen revidieren zu lassen. Es sollen nur erstattet werden die Reisekosten mit täglich 15 M und die Barauslagen, die dann auf die Städte verteilt werden sollen. Der Vorstand hat die Angelegenheit eben besprochen; wir werden den einzelnen Städten genauere Vorschläge schriftlich zukommen lassen. Ich glaube, daß auf diese Weise ein Weg gefunden ist, um den Bedürfnissen insbesondere der kleineren Städte nach einer ordnungsmäßigen Revision ihrer Kassen zu entsprechen.

2. Auf den Bericht des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Nerten-Elbing über die Ausführung des vom vorjährigen Städtetag gefassten Beschlusses über die „Gründung eines westpreussischen Unfallversicherungsverbandes“ wurde Vertagung beschlossen. —

Mit Rücksicht darauf, daß der Gesetzentwurf betr. Dienstunfallfürsorge noch nicht an den Reichstag gelangt ist, ist eine weitere Vertagung dieser Angelegenheit empfehlenswert.

3. Meinen vorjährigen Ausführungen über den Erfolg der Maßnahmen, die wir auf Grund des Vortrages des Herrn Bürgermeisters Ziplaff-Marienswerder: „Die Belastung der Gemeinden mit Staatsgeschäften“ und der hierauf gefassten Beschlüsse veranlaßt haben, habe ich noch hinzuzufügen, daß unsere an das Abgeordnetenhaus gerichtete Eingabe für ungeeignet zur Erörterung im Plenum des Abgeordnetenhauses erklärt wurde, weil sie nicht sachlich genügend begründet sei. Ich gestehe, mir ist diese Stellungnahme unverständlich. Das Herrenhaus hat jedoch beschlossen, unsere Eingabe der königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen. In der betr. Kommissionsitzung des Herrenhauses ist von einem Vertreter des Herrn Kriegsministers erklärt worden, daß ein erheblicher Betrag (50 000 M) für die Kosten der Zustellung in Militärangelegenheiten in den Etat eingestellt werden würde. — Also insofern scheint wenigstens etwas erreicht zu sein. Ob wir im übrigen große Erfolge mit der Eingabe haben werden, liegt im Schoße der Zukunft.

4. Die Vorarbeiten für die Begründung von Bauberatungsstellen, die auf den Vortrag des Herrn Stadtbauinspektors Dähne-Danzig, im Jahre 1911 und den hierauf gefassten Beschlüssen: „Der Vorstand wird beauftragt, die Begründung einer Hauptstelle für die Bauberatungsstellen Westpreußens in die Wege zu leiten“, sind noch in der Schwebe. Mittlerweile hat der Herr Regierungspräsident an der Technischen Hochschule in Danzig eine Bauberatungsstelle eingerichtet, aber wir haben vom Städtetage aus zu der ganzen Angelegenheit noch keine endgiltige Stellung nehmen können.

5. Zu dem Vortrage der Herren Bürgermeister Mülker-Dt. Krone und Stadtrat Twistel-Zoppot über „Öffentlich-rechtliche Lebensversicherungen, ihre Ziele und ihre Organisationen“ ist folgender Antrag zum Beschluß erhoben worden:

Der Westpreussische Städtetag empfiehlt seinen Verbandsmitgliedern, die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Westpreußen nach Kräften in ihrer gemeinnützigen Tätigkeit zu unterstützen, sowie die Verwendung der Tilgungsbeiträge städtischer Sparkassen zum Abschluß von Tilgungsversicherungen in die Wege zu leiten. — Gleichzeitig fordert der Westpreussische Städtetag die Direktion der Provinziallebensversicherungsanstalt auf, die Vorarbeiten zur Einführung einer öffentlich-rechtlichen Volksversicherung nach Möglichkeit zu beschleunigen.“

Entsprechend diesem Beschlusse ist die Direktion der westpreussischen Provinziallebensversicherungsanstalt ersucht worden, den in den Verhandlungen und in dem

Beschlüsse zum Ausdruck gebrachten Wünschen zu entsprechen. —

6. Der Anregung des Herrn Bürgermeisters Erdmann=Neustadt Wpr. folgend, ist die diesjährige Gemeindesteuerstatistik, die wunschgemäß erweitert und ergänzt worden ist, vor der diesjährigen Tagung Ihnen gedruckt überhandt worden.

7. Im Anschluß an den Vortrag der Herren Landrat Trüstedt=Verent und Stadtrat Goerig=Danzig: „Die deutsche Kommunalbank“ wurde folgender Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller=Dt. Krone zum Beschluß erhoben:

Den Provinzialausschuß erneut zu ersuchen, ohne Rücksicht auf das etwaige Entstehen einer deutschen Kommunalbank den Ausbau der Provinzialhilfskasse auf gemeinnütziger Grundlage in Angriff zu nehmen.

Auf Grund dieses Beschlusses ist der Herr Landeshauptmann der Provinz Westpreußen um weitere Veranlassung gebeten worden. — Eine Antwort ist bisher nicht eingegangen. Aber ich weiß, daß die Angelegenheit gefördert worden ist.

8. Auf den Vortrag der Herren Stadtrat Dumont=Danzig und Stadtverordneter Schade=Danzig über: „Die Mitwirkung der Städte bei der Hebung des Realcredits, insbesondere bei der Begebung zweier Hypotheken“ sind folgende Beschlüsse gefaßt worden:

I. den Vorstand zu beauftragen, mit dem Danziger Hypothekensverein in Verhandlungen über Änderungen des Statuts des Danziger Hypothekensvereins einzutreten, welche insbesondere zum Gegenstand haben sollen:

1. den Ausbau des Instituts der Krediterneuerung nach dem Vorbild des Berliner Pfandbriefinstituts,
2. die Einführung der Bestimmung, daß die Hausbesitzer berechtigt sein sollen, vom Danziger Hypothekensverein in Zukunft begebene Pfandbriefdarlehen nach ihrer Wahl in bar oder in Pfandbriefen desselben Zinsfußes, in denen sie das Darlehen erhalten haben, zurückzuerstatten.

II. den Vorstand des Deutschen Städtetages zu ersuchen, auf den Erlaß eines Reichsgesetzes hinzuwirken, durch das den Eigentümern städtischer Hausgrundstücke die Beschaffung zweistelliger Hypotheken in der Weise ermöglicht wird, daß Vereinigungen von Hausbesitzern bei Erfüllung bestimmter reichsgesetzlich noch näher festzulegender Anforderungen das Recht erhalten, stempelfreie Schuldberechtigungen auf den Inhaber auszugeben, für die die sämtlichen von der Vereinigung beliehene Grundstücke und die der Vereinigung angehörigen Hausbesitzer persönlich solidarisch haften und deren Sicherheit nötigenfalls zu einem bestimmten Prozentsatz durch öffentliche Körperschaften — insbesondere die Städte — zu gewährleisten wäre.

Der Vorstand ist mit dem Danziger Hypothekensverein in Verhandlungen getreten, die noch in der Schwärbe sind. Der Hypothekensverein hat im Anfange

dieses Monats eine Vorstandssitzung zusammenberufen, in der über diese Angelegenheit beraten worden ist. Die Beschlüsse sind uns in diesen Tagen mitgeteilt worden. Wir werden hierzu Stellung nehmen und Ihnen unsere Entschlüsse später mitteilen. — Der deutsche Städtetag ist zu Ziff. II des Beschlusses um weitere Veranlassung ersucht worden.

Der Vorstand hat sich in Dt. Krone am 13. August 1912 wie folgt konstituiert:

Oberbürgermeister Scholz=Danzig, Vorsitzender,
 Stadtverordnetenvorsteher Justizrat Buch-Grauden-
 denz, stellvertr. Vorsitzender,
 stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher Münster-
 berg=Danzig, Kassensführer,
 Bürgermeister Hartwich=Culmsee, Schriftführer,
 Beisitzer:

- a) Oberbürgermeister Dr. Werten=Elbing,
- b) Oberbürgermeister Dr. Haffje=Thorn,
- c) Bürgermeister Müller=Dt. Krone.

Im Berichtsjahre sind unserem Verbands beigetreten: Märkisch Friedland und Täg.

Es stehen unserm Verbands daher noch fern: Baldenburg, Gorzno, Kamin, Krojante, Landek und Schloppe.

Am Schlusse möchte ich noch darauf hinweisen, daß der Geschäftsgang der für den Städtetag zu erledigenden Sachen dadurch überaus erschwert wird, daß stets viele Erinnerungen notwendig sind, um Antworten von den Mitgliedern zu erhalten. Die Geschäfte unseres Städtetages haben, nachdem auch der preussische und der deutsche Städtetag eine sehr lebhafte und mit Dank zu begrüßende Tätigkeit zum Wohle der Stadtgemeinden entfalten, zugenommen. — Es ist mir aber nicht möglich, diese Geschäfte mit Erfolg durchzuführen, wenn ich nicht Ihre Unterstützung besitze. Ich bitte dringend, mich durch schnelle Erledigung der Ihnen zugehenden Sachen nach Kräften unterstützen zu wollen.

Zur Prüfung der Rechnung 1912/13 sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Im vorigen Jahre waren es die Herren Lettenborn und Stachowik. Ich schlage vor die Herren Lettenborn und Liebetanz=Culm. Sind Sie einverstanden? Ein Widerspruch wird nicht laut, die Herren sind gewählt.

Wir kommen zum nächsten Gegenstande:

Erhöhung der Mitgliederbeiträge.

Gerichtskatter, stellvertr. Stadtverordnetenvorsteher Münsterberg=Danzig: Es ist keine angenehme Aufgabe, Ihnen darüber zu berichten, daß die Rechnung des Städtetages mit einem erheblichen Defizit abgeschlossen hat, das ungefähr 50% der Ausgaben beträgt. Es hat seinen Grund darin, daß die Kosten der Vertretung des Westpreussischen Städtetages bei den Tagungen des Deutschen und Preussischen Städtetages durch je zwei Mitglieder recht groß geworden sind. Dazu kommt noch, daß infolge der bei uns geleisteten intensiveren Arbeit — Sie erinnern sich, daß die Zahl der Vorträge gewachsen ist — die Zahl Drucksachen zugenommen hat, und somit eine erhebliche Erhöhung der Druckkosten eingetreten ist. Die Vertretungen auf dem Deutschen und Preussischen Städtetage haben

allein 875 M in Anspruch genommen, dazu kommen die Kosten für Druckfachen usw. Infolgedessen weist unsere Rechnung ein Defizit von 1477 M auf bei einer Gesamtausgabe von 3000 M. Wir haben nahezu die Hälfte der Ausgaben vorschussweise von der Kämmererkasse der Stadt Danzig decken lassen.

Unter diesen Umständen muß der Städtetag an eine Erhöhung seiner eigenen Einnahmen denken; denn wenn Danzig auch selbstverständlich die erforderlichen Summen vorschöß, so wird es ebenso selbstverständlich nicht geneigt sein, sie aus eigener Tasche zu decken.

Wir haben verschiedene Berechnungen angestellt, auf welcher Grundlage eine Erhöhung der Beiträge am gerechtesten herbeigeführt werden könne, ohne die einzelnen, besonders die kleineren Städte zu sehr zu belasten. Wir wissen ja, daß die kleineren Städte finanziell besonders schwierig daran sind.

Nach unserer Szajung bezieht sich die Beitragsziffer auf die einzelne Stimme und daß die Zahl der Stimmen sich nach der Einwohnerzahl der Stadt richtet. Es haben nämlich Städte bis zu 5000 Einwohner 2, bis zu 10000 Einwohner 3, bis zu 25000 Einwohner 4 Stimmen, größere Städte für jede weiteren 25000 Einwohner je eine Stimme mehr. Wir schlagen vor, für die Städte bis 5000 Einwohner 15 M für die Stimme zu erheben; für die Städte von 5—10000 Einwohnern 20 M, für die Städte von 10—25000 Einwohnern 25 M und für die größeren Städte je 30 M für die Stimme. Die an-

gezeigte Berechnung "ergibt," daß wir dann ungefähr 250 M mehr einnehmen werden, als die Deckung dieses Defizits erfordert, sodas wir für die Folge mit einem wenn auch sehr unbedeutenden Vorbestande rechnen können. Ich empfehle Ihnen, diesem Vorschlage zuzustimmen und die Einführung dieser neuen Sätze vom 1. April 1913 ab zu beschließen.

Vorskender: Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Ein Widerspruch ist nicht laut geworden. Der Vorschlag des Vorstandes ist zum Beschluß erhoben.

Wir gehen über zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes.

Hierzu liegen folgende Leitsätze vor:

I. Die großen Verdienste, die sich die Gemeinden, namentlich die Großstädte auf dem Gebiete der Wohnungsreform durch Entfaltung einer weitaussehenden Boden- und Bebauungspolitik — durch Geländeankaufe und Baulanderschließung, durch Erlass von Zonenbauordnungen, durch Förderung des städtischen Real-Kredits usw. — erworben haben, lassen es ungerechtfertigt erscheinen, daß der preußische Wohnungsgesetzentwurf das freie Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden durch Verstärkung der Befugnisse der Ortspolizeibehörden und der Staatsaufsichtsinstanzen einschränkt. —

Die Tätigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete der Wohnungsreform ist vielmehr vom Staate zu fördern, insbesondere dadurch,

1. daß das Stadterweiterungsgebiet, auf welches sich die planmäßige Boden- und Bebauungspolitik der Stadtverwaltung zu erstrecken hat, auch recht-

lich der Herrschaft der Stadtverwaltung unterworfen wird, daß also der Eingemeindung des künftigen Stadterweiterungsgebietes nicht Hemmnisse entgegen gesetzt werden,

2. daß den Stadterverwaltungen, soweit sie sie nicht schon besitzen, die Verwaltung der Bau-, Wohnungs- und Begepolizei-Geschäfte übertragen wird,
3. daß die Aufnahme von Anleihen für Zwecke der Boden- und Bebauungspolitik, insbesondere für den Ankauf und die Erschließung von Stadterweiterungsgelände und für die Schaffung von Einrichtungen zur Verbesserung der städtischen Realcreditverhältnisse durch Zulassung niedriger Tilgungssätze erleichtert wird.

II. Im Interesse der auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse gerichteten Boden- und Bebauungspolitik der Städte ist eine durchgreifende Revision des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 erforderlich. Sie hat sich insbesondere zu erstrecken auf:

1. die Zulassung der Festsetzung rückwärtiger Baufluchtlinien,
2. die Einführung der Bauisperie während eines schwebenden Fluchtlinienfestsetzungsverfahrens nach dem Muster des sächsischen Baugesetzes,
3. die Erleichterung der Umlegung der Kosten der Baulanderschließung durch Einbeziehung der Kosten der Wasserversorgungs- und Hausentwässerungsanlagen, sowie der Kosten von Plägen und öffentlichen Gartenanlagen, in den Kreis der "alt-Ordnung" des Fluchtliniengesetzes unlegbaren Kosten,
4. die Zulassung der Heranziehung einzelner widerstandsfähiger Anlieger gemäß § 15 des Fluchtliniengesetzes auch bei Unternehmungstraßen.

Der Gesetzentwurf läßt Bestimmungen nach dieser Richtung hin vermissen.

Die von ihm vorgesehene Ausdehnung des Entzignungsrechtes auf Baumasten ist unbeschadet einzelner Abänderungswünsche zu begrüßen.

Die Ausdehnung der Befugnisse der Ortspolizeibehörde bei der Festsetzung von Fluchtlinien (Gesetzentwurf Art. I, Ziffer 1 und 3) und die Einschränkung des den Gemeinden durch § 12 des Fluchtliniengesetzes verliehenen Bauverbots sind als durchaus unbegründet zurückzuweisen.

III. Die Ausdehnung der sogen. leg Adickes auf den Umfang der Monarchie empfiehlt sich nur, wenn zugleich eine durchgreifende Revision des Gesetzes vorgenommen wird, insbesondere, wenn die in dem Gesetze bisher vorgesehene Verpflichtung zum Ausbau der Straßen im Umlegungsgebiete und die Einschränkung des Bauverbots beseitigt wird und den Gemeinden die Möglichkeit gewährt wird, die Kosten der Umlegung auf die beteiligten Grundstücke in vollem Umfange zu verteilen.

IV. Gegen die Bestimmung des Artikels 2 des Gesetzentwurfs betreffend den Erlass von Bauordnungen sind Einwendungen nicht zu erheben; doch ist es wünschenswert, gesetzlich festzulegen, daß die Verwaltung der Bau- und Begepolizei, soweit sie nicht

bereits in den Händen der Stadtverwaltung liegt, den Städten auf ihren Antrag zu übertragen ist.

Goerig, Stadtrat.

V. Die Artikel 3 und 4 des Gejehentwurfes, betreffend den Erlaß von Wohnungsordnungen und die Einrichtung einer geeigneten Wohnungsaufsicht bedürfen einer Ergänzung und Abänderung nach der Richtung hin, daß

1. entsprechend den Grundsätzen der Selbstverwaltung die Gemeinden, die nach dem Gesetz die Wohnungsaufsicht durchzuführen und die damit verknüpften Kosten zu tragen haben, auch mit den dazu erforderlichen Machtbefugnissen durch Übertragung der Wohnungspolizei ausgestattet werden,
2. unter Zuziehung von Vertretern der kommunalen Verwaltung mit Sitz und Stimme ein Landeswohnungsamts gebildet wird, welches das gesamte Wohnungswesen beobachtet, darüber regelmäßige Berichte erstattet, anwendend wirkt, und auf Anfrage sachlichen Rat gibt.

Dr. Mayer, Stadtrat.

Rechtsrätler, Stadtrat Goerig-Danzig: Meine Herren! Der westpreussische Städtetag hat sich schon einmal mit einem preussischen Wohnungsgesetzentwurf beschäftigt. Das ist 9 Jahre her. Die Staatsregierung hatte im Jahre 1904 den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse“ der öffentlichen Kritik unterbreitet. Über den damaligen Entwurf haben Ihnen der damalige Stadtrat Niglasj und ich auf dem Danziger Städtetage 1904 berichtet. Die Kritik fiel nicht nur im Schoße dieser Versammlung, sondern auch sonst in den Erörterungen der an dem Entwurf interessierten Körperschaften und in der Literatur so ungünstig aus, daß die Staatsregierung ihr Kind in der Beriefung verschwinden ließ. Am 25. Januar d. Js. hat nun die preussische Staatsregierung einen neuen „Entwurf eines Wohnungsgesetzes“ veröffentlicht, mit dem wir uns heute zu beschäftigen haben. Wenige Tage vor der Veröffentlichung hatte der Staatssekretär des Innern Dr. Deibrück in der Budgetkommission des Reichstages die aufsehenerregende und vielerortete Erklärung abgegeben, daß, wenn nicht Preußen bis zum Herbst einen Wohnungsgesetzentwurf vorlegen sollte, das Reich auf diesem Gebiete vorgehen werde.

Man gewinnt den Eindruck, daß die schnelle Veröffentlichung des neuen Gejehentwurfes unter dem Druck der Erklärung des Reichstanzlers erfolgt ist. Denn wenn man den neuen Gejehentwurf mit dem Entwurf von 1904 vergleicht, so stellt es sich heraus, daß die Staatsregierung die lange Pause von 8 Jahren zu einer durchgreifenden Umarbeitung des Entwurfes von 1904 nicht benutzt hat. Der neue Entwurf bringt, von der immerhin untergeordneten Ausdehnung des Enteignungsrechts auf Baumastlen abgesehen, keinerlei neue Gesichtspunkte: es ist das alte Kind, das hier aus der Beriefung auftaucht: nicht sehr verändert, nur etwas magerer geworden! Einige der meistangefochtenen Bestimmungen des alten Entwurfes sind gestrichen, andere Bestimmungen sind ge-

mildert, indem die Maßvorschriften des alten Entwurfes durch Kannvorschriften ersetzt sind. Die Formulierung der Bestimmungen ist im Übrigen fast wörtlich dieselbe geblieben, und auch in seiner Gliederung lehnt sich der neue Entwurf eng an den alten an. Gestrichen ist nur der Art. III des alten Entwurfes, der die Abstufung der Gebühren und Steuersätze zu Gunsten der für minderbemittelte Familien bestimmten Wohngebäude zuließ. Er ist gestrichen, weil die damals vorgeschlagene Abänderung des Kommunalabgabengesetzes inzwischen bereits durch das Deklarationsgesetz vom 24. Juli 1906 Gesetzeskraft erhalten hat. Im übrigen ist die alte Einteilung der Bestimmungen beibehalten:

Art. I bringt Bestimmungen über „Baugelände“ und zwar in Form einer Novelle zum Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875, wozu jetzt noch die Ausdehnung der sogenannten *lex Nidies* auf den Umfang der Monarchie hinzutritt. Art. II bestimmt, was durch die Bauordnungen geregelt werden kann. Art. III (Art. IV des Entwurfes von 1904) trifft Bestimmungen über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen. Art. IV (früher Art. V) behandelt die „Wohnungsaufsicht“. Art. V (früher VI) trifft „Schluß- und Übergangsbestimmungen“.

Mit dem Herrn Mithberichterfatter habe ich mich dahin verständigt, daß ich Ihnen über die Art. 1 und 2 berichten werde, während er die Art. 3—5 behandeln wird. Die Teilung entspricht der inneren Gliederung des Rechtsstoffes. Die Art. 1 und 2 bringen Bestimmungen, die einerseits die Ausschließung von Baugeländen fördern, andererseits eine weiträumige, flache Baumweise unter tunlichster Herabminderung der technischen Anforderungen sicherstellen sollen. Die Art. 3—5 behandeln die spätere Benutzung und dauernde Beaufsichtigung der Wohngebäude.

Ehe wir in die Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Gejehentwurfes eintreten, werden wir uns die Frage vorzulegen haben, ob auf dem Gebiete des Wohnungswesens auch heute noch ernste Mängel bestehen und in welcher Richtung sich die Arbeit der Gemeinden zur Besserung der Wohnungsverhältnisse zu bewegen hat. Es liegt uns dann zu prüfen ob, inwieweit die Reformarbeit der Gemeinden durch die Bestimmungen des neuen Gejehentwurfes gedeihlich gefördert wird. —

Meine Herren! Man wird auch heute noch offen anerkennen müssen, daß auf dem Gebiete des Wohnungswesens, wenigstens in den Gemeinden mit einer sich stark vermehrenden industriellen Bevölkerung, noch viel zu bessern ist. Die Produktion an Wohnungen, namentlich für die unbemittelten Volksschichten, hält meist nicht gleichen Schritt mit der Vermehrung der Bevölkerung, und daraus ergibt sich ein Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, das eine Reihe übler Folgen nach sich zieht. Die Bevölkerung wird in Wohnungen gedrängt, die den Anforderungen der Hygiene nicht entsprechen, die aber nicht geschlossen werden können, weil die Injassen sonst obdachlos werden würden. Räume, die bei der Erbauung der Häuser nicht als

Wohnräume gedacht waren, werden unter dem Druck der Verhältnisse als Wohnungen hergerichtet. Die vorhandenen Wohnungen müssen aufs äußerste ausgenutzt werden und sind oftmals überfüllt. Besonders bedenklich ist dabei, daß in großem Umfange fremde, nicht zur Familie gehörige Personen als Schlafburden und Einlieger in den Haushalt aufgenommen werden müssen, die der Familie den ohnehin zu knappen Raum schmälern und mancherlei sittliche und gesundheitliche Gefahren in die Familien tragen. Und schließlich treibt die starke Nachfrage nach kleinen Wohnungen naturgemäß auch die Miete auf eine Höhe, die in argem Mißverhältnis zu dem Arbeitsverdienst der in ihnen untergebrachten Volksmassen steht. Die Mißstände werden besonders schwer, wenn eine nachsichtige Bauordnung eine zu weitgehende Ausnutzung der Grundstücke zuläßt. Die Folge ist, daß namentlich die dem Stadtkern näher gelegenen Grundstücke bis zur Grenze der Zulässigkeit durch Seitenflügel und Hintergebäude ausgenutzt werden und die Bevölkerung auf engem Raum zusammengepfercht wird, während die weiten Fluren vor der Stadt eine weiträumige, gesunde und freundliche Bauweise gestalten würden. Man muß diese Mißstände m. E. auch heute noch zugestehen, wenn auch nicht verkannt werden kann, daß die zielbewußte Boden- und Wohnungspolitik der Gemeinden, vor allem im letzten Jahrzehnt bereits sehr wesentlich zu einer Besserung der Verhältnisse beigetragen hat.

Was kann nun zur Besserung der Wohnungsverhältnisse geschehen? Es läßt sich, wenn wir uns auf die großen Gesichtspunkte beschränken, unter 3 Punkten zusammenfassen:

1. Es muß für reichliches und billiges Angebot von Baugelände gesorgt werden.
2. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Bebauung des Geländes mit Wohngebäuden den berechtigten hygienischen und sozialen Anforderungen entspricht, mit andern Worten, es muß auf eine weiträumige flache Bauweise hingewirkt werden.

Es genügt schließlich nicht, daß Baugelände preiswert angeboten wird, und daß eine zweckentsprechende Bebauung des Geländes durch Bauordnungen sichergestellt ist; es muß 3. auch die Bautätigkeit angereizt werden.

Ergänzend muß dazu eine ständige Beaufsichtigung der Wohnungsverhältnisse hinzutreten.

Wenn man sich vergegenwärtigt, was auf dem Gebiete der Wohnungsreform geschehen ist, so darf man m. E. grade für die Kommunen die Anerkennung in Anspruch nehmen, daß sie in jeder der eben gekennzeichneten Richtungen führend vorgegangen sind.

Was die Bereitstellung von Baugelände angeht, so haben sie sich nicht darauf beschränkt, bei der Erschließung von privatem Gelände mitzuwirken. Dem Muster von Frankfurt a. M. folgend, das hier wie auf anderen Gebieten des Wohnungswesens Dank seinen glänzenden finanziellen Verhältnissen zur Führerrolle berufen war, haben fast alle größeren, aber auch viele mittleren und sogar kleineren Gemeinden — ich nenne von letzteren hier in Westpreußen nur Zoppot und Königsberg und die Dorfgemeinde Oliva — sich zu einer

weitausschauenden Bodenpolitik entschlossen, indem sie das für die künftige Stadterweiterung in Betracht kommende Gelände erwarben. Ich darf an dieser Stelle wohl anführen, was Danzig auf diesem Gebiete in den letzten 10 Jahren getan hat. Wir haben zu dem ausgebehten, aus alter Zeit stammenden Kammereis- und Lazarettbesitz in dieser Zeit nicht weniger als rund 7,4 Millionen qm mit einem Kostenaufwande von etwa 5½ Millionen Mark erworben. Dadurch, daß die Städte aus solchem Gelände jederzeit baureife Parzellen auf den Markt bringen, kommen sie nicht nur selber der Nachfrage nach Bauland entgegen, sondern wirken auch einer ungesunden Boden Spekulation und einer übertriebenen Steigerung der Baulandpreise überhaupt entgegen.

Auch auf dem Gebiete der Bauordnungen sind die Städte vorgegangen. Auch hier ist es Frankfurt a. M. gewesen, das mit einer großzügigen Zonenbauordnung, die eine Abstufung der Bauweise nach Zonen vorsah, den andern Städten ein Beispiel zur Nachahmung gab.

Nast alle Großstädte sind ihr gefolgt. Auch Danzig hat durch zahlreiche Einzelpolizeiverordnungen und durch privatrechtliche Vereinbarungen bei der Aufschließung von Baugelände eine Abstufung der Bauweise vorgenommen. Eine das ganze städtische Weichbild planmäßig umfassende Bauordnung für Danzig ist im Entwurfe fertiggestellt.

Und schließlich auch auf dem Gebiete der Förderung der Bautätigkeit selbst sind es die Gemeinden, die führend vorgehen. Das wichtigste Problem, das hier der Lösung harret, ist jedenfalls die Frage des Realkredits. Was hilft es, daß Baugelände reichlich und billig zur Verfügung steht und daß eine einwandfreie Bebauung durch zweckmäßige Bauordnungen sichergestellt ist, wenn sich das Kapital dem Grundstücks- und Häusermarkt entzieht. In zahlreichen Städten wird gegenwärtig über die Gründung von Instituten zur Gewährung zweiter Hypotheken unter kommunaler Beteiligung verhandelt. Auch der Westpreussische Städtetag hat diese Frage im vorigen Jahre eingehend erörtert, und ein spezielles Projekt für Danzig ist inzwischen ausgearbeitet.

Gegenüber diesen Leistungen der Stadt darf man fragen:

Was hat der Staat auf diesen Gebieten, was hat er insbesondere getan, um die Tätigkeit der Städte auf dem Gebiete der Wohnungsfrage zu unterstützen?

Was der Staat durch Bereitstellung von Mitteln zur Schaffung von guten Wohnungen für seine eigenen Angestellten getan hat, darf gewiß nicht unterschätzt werden. Auch in Danzig legt die Wohnungskolonie Neuschottland, die in erster Linie für die Angestellten und Arbeiter der Kaiserlichen Werft geschaffen ist, davon rühmliches Zeugnis ab. Aber diese Staatsstätigkeit kommt doch nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreise zugute.

Was der Staat sonst geleistet hat, sind im wesentlichen Ministerialerlasse, von denen eine lange Reihe in der Begründung des Wohnungsgesetzentwurfs aufgeführt wird. Sie enthalten gute Lehren, die meist auf der

Praxis der führenden Städte beruhen, — gute Lehren, für die man besonders dankbar sein könnte, wenn der Staat auch praktisch die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen aus Herz gelegten Aufgaben unterstützen wollte. An solcher Unterstützung hat es aber der Staat weit vorzuehen ausgesprochen werden muß, manchmal fehlen lassen.

Die Staatsregierung hat den Gemeinden mit treffenden Gründen die Notwendigkeit einer weit aussehenden Boden- und Bebauungspolitik dargelegt. Wie soll eine solche Boden- und Bebauungspolitik aber erfolgreich durchgeführt werden, wenn die Stadtverwaltung nicht auch wirklich Herrin des ganzen Stadterweiterungsgebietes ist? Erste Voraussetzung einer planmäßigen Boden- und Bebauungspolitik ist, daß das ganze Gebiet, das eine wirtschaftliche Einheit bildet und auf dem sich die Stadt ausdehnen soll, auch rechtlich eine Einheit bildet, m. a. W., daß die in den Bereich der künftigen Stadtentwicklung fallenden Vororte eingemeindet werden. Denn nur dann ist sie in der Lage, ihre Bebauungspläne sachgemäß auszugestalten und die Bebauung nach einheitlichen Gesichtspunkten zu regeln. Nur dann ist sie auch in der Lage, den Ankauf großer und billiger Geländestücken zwecks späterer Erschließung als Bauland zu wagen. Schieben sich fremde Gemeinden wie ein Keil in das natürliche Stadterweiterungsgebiet hinein, so muß die Tatkraft und Zielbewußtheit der Boden- und Bebauungspolitik darunter leiden. Das ist so klar und einleuchtend, daß es einer eingehenden Begründung gar nicht bedarf.

Auf welche Schwierigkeiten stoßen aber die Eingemeindungsanträge der Städte! Wenn nicht bei der Staatsregierung, so doch beim Landtage! Und auch die Staatsregierung hat, dem Drängen des Abgeordnetenhauses nachgebend, die Hand zum Erlaß des Zweckverbandsgesetzes geboten, das von dem Gedanken geleitet ist, daß der weiteren Ausdehnung der Stadtbezirke entgegenzuarbeiten werden müsse!

Als ob die Städte sich um eine Ausdehnung ihres Gemeindeguts, die doch mit der Übernahme schwerer finanzieller Lasten verknüpft ist, so sehr bemühen würden, wenn die Arrondierung des Stadtweichbildes nicht die Vorbedingung einer großzügigen Gemeindepolitik wäre!

Es liegt auf der Hand, daß die mangelnde Abstimmung des rechtlichen Stadtgebietes auf das tatsächliche Wirtschafts- und Stadterweiterungsgebiet die eine oder andere Stadt zu Maßnahmen veranlaßt hat, die grundsätzlich anfechtbar sind und nun von der Regierung zum Anlaß genommen werden, um die Tätigkeit aller Städte auf dem Gebiete der Boden- und Baupolitik unter staatliche Vormundschaft zu stellen. Der vorliegende Gesetzentwurf begründet die Einschränkung des den Städten durch § 12 des Fluchtliniengesetzes zustehenden Baulandverbots — der wertvollsten Handhabe, die die Städte bisher hatten, um ihrer Boden- und Baupolitik Geltung zu verschaffen —, damit daß einige Städte — es handelt sich dabei um ein paar Berliner Vorortgemeinden — das Baulandverbots dazu benutzen, um Arbeiterwohnhäuser ihrem Gebiete fernzuhalten. Gerade dieses Beispiel

ist der beste Beweis dafür, zu welchen Konsequenzen die willkürliche Zerreißung einer tatsächlichen wirtschaftlichen Einheit, wie es Groß-Berlin ist, in selbstständige Einzelgemeinden führt. Wäre Groß-Berlin eine kommunale Einheit, so wäre eine solche Sonderpolitik einzelner Teile von vornherein ausgeschlossen und die Anordnung der Fabrikviertel und der Wohnquartiere für die verschiedenen Volksschichten im Gesamtweichbilde könnte nach naturgemäßen Gesichtspunkten erfolgen.

Eine weitere Unterstützung, die die Städte bei ihrer Boden- und Baupolitik verlangen können, ist die Übertragung der Baupolizeiverwaltung, die erst die planmäßige Durchführung der Bebauungspolitik ermöglicht. Fast alle mittleren und kleineren Städte verwalten bereits die Baupolizei. Gerade eine Anzahl Großstädte, in denen die Wohnungsreform vor allem dringend ist, vor allem Berlin mit seinen Vororten, ferner Kassel, Koblenz, Wiesbaden, Saarbrücken und Danzig haben die Übertragung der Baupolizei bisher nicht erreichen können. Und schließlich darf man verlangen, daß der Staat auch auf die finanziellen Kräfte der Gemeinden Rücksicht nimmt.

Wir Städte sind es ja gewohnt, daß der Staat soziale Gesetze erläßt, sich das Recht des Bestimmens in weitem Maße sichert, die praktische Arbeit und vor allem die Aufbringung der Kosten aber den Städten überläßt. Dürfen wir auf dem Gebiete der Wohnungsreform schon nicht erwarten, daß der Staat die Städte mit Staatsmitteln unterstützt, so dürfen wir doch verlangen, daß der Staat den Städten die Aufbringung der Mittel nicht unnötig erschwert.

Der Aufkauf und die Ausschließung künftigen Baulandes erfordert große Summen. Ohne zu starke Belastung der Steuerzahler sind sie nur mit Hilfe von Grunderverbonds durchzuführen, denen wieder die nötigen Mittel durch Anleihen zugeführt werden müssen. Mehr und mehr macht sich aber jetzt die Neigung der Staatsbehörden geltend, für die kommunalen Anleihen hohe Tilgungssätze vorzuschreiben und die Dedung der Tilgungssätzen und womöglich auch der Anleiheverzinsung statt dem Grunderverbonds selber dem Ordinarium zuzuweisen. Es bedeutet dies eine starke Belastung der gegenwärtigen Steuerzahler zugunsten der künftigen, denen doch erst die Vorteile der städtischen Gemeindepolitik zugute kommen; eine Belastung, die den städtischen Behörden auch den Entschluß zu einer weit aussehenden Bodenpolitik sehr erschweren muß. Man wird gerade in einem Zeitpunkt, in dem der Staat den Gemeinden neue Lasten auferlegen will, die Staatsregierung darauf aufmerksam machen müssen, daß sie durch die bisher übliche Behandlung der städtischen Anleihen den Städten die Durchführung ihrer Aufgaben sehr erschwert. Zumal auf dem Gebiete der Bodenpolitik müssen wir die Forderung aussprechen, daß sie den Städten erheblich niedrigere Anleihetilgungssätze und eine selbständigere Ausgestaltung der Grunderverbonds gestattet. Diese Forderung ist namentlich auch für die Anleihen zu erheben, die die Städte werden aufnehmen müssen, um ihrerseits wirksam zur Sa-

nierung der städtischen Realkreditverhältnisse beizutragen. Hier liegt die dringendste Aufgabe, die der Städte in der nächsten Zeit harret. Ihre befriedigende Lösung wird mehr als alles andere zu einer Neubelebung der Bautätigkeit und damit zu einer Besserung der Wohnungsverhältnisse führen.

Alle diese von mir erörterten Wege der Wohnungsreform sind gangbar, ohne daß es neuer einschneidender Gesetze bedarf. Um diese Wege erfolgreich beschreiten können, dazu bedürfen die Städte nur einer verständnisvollen, von Sympathie für die städtische Selbstverwaltung erfüllten Unterstützung der Staatsregierung.

Damit soll nicht gesagt sein, daß an den bestehenden Gesetzen, mit denen die Wohnungspolitik der Städte zu rechnen hat, nicht manches abänderungsbedürftig ist. Ich werde später darzulegen haben, daß namentlich im Rahmen des Fluchtliniengesetzes die Tätigkeit der Städte durch mancherlei Änderungen wirksam gefördert werden könnte. Können freilich solche Gesetzesänderungen nur dadurch erfaßt werden, daß der Geist der staatlichen Bevormundung der Städte jetzt auch in die Gebiete einzieht, auf denen ihnen bisher ein bescheidenes Maß freier Selbstverwaltung eingeräumt war, so werden die Städte auf die Verbesserung wohl lieber verzichten und sich mit dem geltenden Rechtszustande, der ihnen immerhin ausreichenden Spielraum gewährt, begnügen. —

Wenden wir uns nunmehr zu den Bestimmungen, die der neue Wohnungsgezetwurf in sich birgt!

Art. I. des Gesetzentwurfs zerfällt in 2 Teile. Teil I bringt eine Reihe von Änderungen des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875, Teil II die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., (der sogenannten lex Abides) vom 28. Juli 1902 auf den Umfang der Monarchie.

Die in Aussicht genommenen Änderungen des Fluchtliniengesetzes lassen sich, wie folgt, zusammenfassen:

1. Es soll zu den von der Ortspolizeibehörde wahrzunehmenden Rücksichten, die sich bisher lediglich auf polizeiliche Gesichtspunkte beschränkten, in Zukunft die Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis treten. Aus Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis soll die Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Kommunalaufsichtsbehörde künftig berechtigt sein, die Festlegung von Fluchtlinien zu verlangen oder ihre Zustimmung zu Fluchtlinienplänen zu versagen.

Wie weit die Anforderungen der Ortspolizei gehen können, besagt der neue, dem § 3 des Fluchtliniengesetzes hinzugefügte Absatz 3, der bestimmt, daß im Interesse des Wohnungsbedürfnisses darauf Bedacht zu nehmen sei, daß in ausgiebiger Zahl und Größe Plätze, auch Gartenanlagen, Spiels- und Erholungsplätze vorgesehen, daß für Wohnzwecke Baublöcke von angemessener Tiefe und Straßen von geringerer Breite entsprechend dem verschiedenartigen Wohnungsbedürfnis wohl geschaffen werden, und daß durch die Festsetzung Baugelände entsprechend dem

Wohnungsbedürfnisse der Bebauung erschlossen wird.

2. Dem Bezirksausschuß soll das Recht eingeräumt werden, von dem den Gemeindeverwaltungen durch § 12 des Fluchtliniengesetzes anvertrauten Verbote des Bauens an unfertigen Straßen aus Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis Dispens zu erteilen.
3. Es soll den Gemeinden das Recht zur Enteignung von Baumastern eingeräumt werden.
4. Es soll schließlich die bisher geltende Beschränkung, daß Vorgärten „in der Regel höchstens 3 Meter“ tief sein sollen (§ 1 Abs. 4 Satz 2) fortfallen.

Vergleicht man diese Bestimmungen mit den Bestimmungen des Entwurfs von 1904, so ergibt sich, daß neu eingefügt sind:

1. die Einschränkung des den Gemeinden bisher zustehenden Bauverbots,
2. die Verletzung des Rechts zur Enteignung von Baumastern.

Die Verstärkung des Rechts der Ortspolizeibehörde war auch bereits in dem Entwurf von 1904 vorgesehen. Sie ist jetzt nur insofern gemildert, als das Vorgehen der Polizei an das Einverständnis der Kommunalaufsichtsbehörde geknüpft ist. Der Entwurf von 1904 enthielt noch weitere Bestimmungen, die der neue Entwurf unter dem Eindruck der Kritik hat fallen lassen: eine Einschränkung der Befugnis der Gemeinden zur Umlegung der Straßenkosten nach § 15, und den Zwang der Gemeinden zum Ausbau von Straßen, falls die Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Kommunalaufsichtsbehörde den Ausbau mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis für erforderlich hielt.

Wir werden später sehen, daß die Ausbaupflicht zwar formell in dem neuen Entwurf verschwunden ist, auf dem Umwege über den neuen § 12 des Fluchtliniengesetzes in Verbindung mit dem § 56 des Zuständigkeitsgesetzes durch eine Hintertür wieder auftaucht.

Prüfen wir zunächst die von dem Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen, die ich vorher unter 4 Punkten zusammenfaßte. Um den letzten Punkt, die Frage der Tiefe von Vorgärten, vorweg zu erledigen, so ist gegen den Fortfall der Beschränkung nichts zu sagen. Tatsächlich ist ja aus der Regel eines 3 Meter breiten Vorgartens schon unter der Geltung des alten Gesetzes eine seltene Ausnahme geworden, da mit Vorgärten so geringer Tiefe nichts anzufangen ist. Erheblich größere Vorgartentiefen werden heute von allen Instanzen anstandslos genehmigt.

Von größerer Bedeutung sind die 3 anderen Änderungen.

Zunächst die Forderung, daß bei der Festlegung von Fluchtlinien auch die Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis im Auge behalten werden soll. Zweifellos eine Forderung, die durchaus gerecht erscheint! Rücksicht den Verkehrsrücksichten ist die Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis wohl überall der Hauptgesichtspunkt, der die Städte bei der Aufstellung ihrer Bebauungs- und Fluchtlinienpläne leitet. Es läßt sich auch nichts

dagegen sagen, wenn der Entwurf entsprechend den gewaltigen Fortschritten der Erkenntnis auf dem Gebiete des Städtebaues darauf hinweist, daß für Wohnzwecke Baublöcke von angemessener Tiefe und Straßen von geringerer Breite entsprechend dem verschiedenartigen Wohnungsbedürfnis geschaffen werden sollen. Als vor 50 Jahren die Städte von der gewaltigen Entwicklung der Industrie und der garnicht vorauszufehenden Vermehrung der Bevölkerung überrascht wurden, hat man gegen diese Gesichtspunkte manchen Ort gefehlt. Man sah damals das Ideal in großen Straßenzügen von mächtiger Breite und bedachte nicht, daß dadurch auch die Straßenkosten auf eine Höhe getrieben werden mußten, die für die angrenzenden Grundstücke unerträglich wurde, wenn man nicht die Errichtung vielgeschosiger Häuser und zahlreicher Hintergebäude zuließ. Inzwischen haben sich aber gerade aus den Erfahrungen der Praxis heraus die Anschauungen sehr geändert, und heute gibt es wohl keine Stadtverwaltungen mehr, die nicht bereits von der Erkenntnis durchdrungen ist, daß neben den breiten Verkehrsstraßen schmalere, einfachere auszubauende Wohnstraßen zu schaffen sind, und daß die durch solche Straßen aufzuschließenden Grundstücke möglichst so geschnitten werden müssen, daß eine Bebauung mit Hinterhäusern ausgeschlossen ist. Und schließlich wird man auch gegen die Forderung nichts einwenden haben, daß auch für Plätze, insbesondere Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze, die bei enger Bebauung einem dringenden Bedürfnis entsprechen, Sorge getragen werden soll.

Was der Entwurf in dieser Hinsicht bestimmt, ist, wie gesagt der Niederschlag der Fortschritte der Städtebauwissenschaft in den letzten 20 Jahren. Bedenklich sind aber die Konsequenzen, die der Entwurf an die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Fluchtliniengesetz knüpft. Von praktischer Bedeutung ist zunächst die Pflicht zur ausgiebigen Schaffung von Plätzen und Parkanlagen. Solche Anlagen lassen sich nur mit großem Kostenaufwand herstellen. Die vom Gesetzentwurf angenommene Bestimmung muß daher die Städte finanziell sehr stark belasten. Es wäre deshalb wünschenswert gewesen, daß der Entwurf in Anerkennung dieser starken Belastung der Gemeinden auch für die erleichterte Umlegung der Kosten gesorgt hätte. § 15 des Fluchtliniengesetzes gestattet bekanntlich nur die Umlegung von Straßenkosten. Bei einseitig bebaubaren Straßen, wie sie an Plätzen und Anlagen entlangführen, gestattet er die Heranziehung der Anlieger sogar nur für die Hälfte der Straßenbreite, höchstens 13 m. Für die Heranziehung der Anlieger zu den Kosten der Platz- und Parkanlagen, die für sie doch ganz außerordentliche Vorteile mit sich bringen, gibt das Fluchtliniengesetz ein Umlegungsrecht nicht; die Städte sind vielmehr auf das Verfahren der Beitragserhebung nach § 9 des Kommunalabgabengesetzes angewiesen, ein Verfahren, das bekanntlich sehr umständlich ist und überdies nur die Deckung eines Teiles der Kosten durch Interessentenbeiträge zuläßt.

Noch bedenkllicher ist aber, daß der Entwurf die Beachtung der modernen städtebaulichen Grundsätze zu einer Aufgabe der Polizeibehörde macht. Bisher

war die Polizeibehörde bei ihrer Mitwirkung bei der Festsetzung von Fluchtlinien lediglich auf die Wahrnehmung der polizeilichen Gesichtspunkte, der Verkehrsförderung, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit, beschränkt. Jetzt soll sie bei der Festsetzung von Fluchtlinien auch die bisher den Gemeindeverwaltungen anvertrauten Gesichtspunkte der Boden- und Baupolitik geltend machen. Gegen diese Neuierung muß meines Erachtens auf das energischste Front gemacht werden. Die Begründung des Entwurfes bringt in keiner Weise den Beweis dafür, daß die Städte bei der Festsetzung von Fluchtlinien- und Bebauungsplänen sich als unfähig erweisen haben, selber die Gesichtspunkte des modernen Städtebaues, insbesondere mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis der untermittelten Bevölkerung, zu wahren. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß gerade die Städte es gewesen sind, die durch Herausziehung hervorragender Sachverständiger, durch öffentliche Wettbewerbe und durch vielfache praktische Versuche die Fortschritte der städtebaulichen Erkenntnis sehr wesentlich gefördert haben. Wenn in der in den ersten Jahrzehnten der Mitte des vorigen Jahrhunderts einsetzenden Entwicklung der Großstädte mancherlei Fehler gemacht worden sind, so ist das nicht auf die mangelnde Polizeiaufsicht zurückzuführen. Die Polizeibehörden und die Staatsregierung waren damals auf dem Gebiete des Städtebaues durchaus nicht klüger, als die Stadtverwaltungen. Was aber in den letzten Jahrzehnten zur Klärung der Städtebaufragen beigetragen ist, ist im wesentlichen das Verdienst der Städte, und der Praxis der Städte sind auch nur die guten Grundsätze entnommen, die die Staatsregierung im neuen Absatz 3 des § 3 als Richtlinien bei der Fluchtlinienplanung vorschreibt. Umsoweniger liegt jetzt ein Anlaß vor, die Städte unter polizeiliche Bevormundung zu stellen. Man könnte meinen, daß die Erweiterung der Polizeibefugnisse unbedenklich sei, da ja die modernen städtebaulichen Grundsätze von den Städten schon aus eigenem wohlverstandenen Interesse berücksichtigt würden. Die Ausdehnung der Polizeibefugnisse ist aber nicht so harmlos, wie sie scheinen mag. Wie geht die Planung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen jetzt vor sich? Die Stadtverwaltungen lassen die Pläne von besonderen Sachverständigen, die sie dafür in ihren Diensten haben, und die durch eine Jahrzehnte lange Praxis ausgiebige Erfahrungen auf dem Gebiete der Stadterweiterung haben sammeln können, Pläne aufstellen. Diese Pläne werden eingehend in den Kommissionen der Stadtverwaltung vorbereitet, in Kommissionen, in denen nicht nur die Verwaltungsbeamten, sondern auch weite Kreise der Bürgerschaft und der Interessenten mitarbeiten. Die Mitarbeit dieser Kommissionen, namentlich der in ihnen sitzenden Vertreter des Baugewerbes und des Hausbesitzes, ist für die zweckmäßige Ausgestaltung der Pläne von höchstem Wert, da sie dafür sorgt, daß die entstehenden Pläne nicht Arbeiten vom grünen Tische aus werden, sondern auf die gesamten, mit den Plänen eng verknüpften wirtschaftlichen Interessen, die vom Theoretiker und vom Bürokraten so leicht übersehen werden, Rücksicht nehmen. Die Begründung scheint

anzunehmen, daß infolge des Einflusses, den der Hausbesitz verfassungsmäßig in den Städten hat, die Bebauungspläne vom einseitigen Standpunkt der Hausbesitzerinteressen aufgestellt werden. Wer die Praxis der Städte, namentlich der Großstädte, kennt, — ich selber habe über ein Jahrzehnt an der Ausarbeitung und Durchführung von Fluchtlinienplänen mitgearbeitet —, der wird bestätigen müssen, daß die Macht des Einflusses einseitiger Hausbesitzerinteressen bei der Aufstellung der Bebauungspläne von der Staatsregierung gewaltig überschätzt wird. Man braucht nur die zahlreichen Stadterweiterungspläne, die auf den Städtebauausstellungen der letzten Jahre zur Schau gebracht wurden, oder die die Zeitschrift „Städtebau“ fortlaufend veröffentlicht, sich näher anzusehen, um zu erkennen, daß die Gemeinden meist durchaus im Einvernehmen mit der Hausbesitzererschaft in großzügiger Weise an die Aufschließung des künftigen Baugebietes durch Bebauungspläne herangehen. Zu den von wirklicher Sachkenntnis getragenen Instanzen der Gemeindeverwaltung mit ihren durch die tägliche Praxis des Städtebaus geschulten Beamten, zu den Kommissionen und Stadteordnetenversammlungen, in denen zwar Laien sitzen, aber Laien, die durch ihren wirtschaftlichen Beruf aufs engste mit den Fragen der Grundstücksteilung und Bebauung vertraut sind, sollen jetzt die Ortspolizei und die Kommunalaufsichtsbehörde treten. Da die Ortspolizei, abgesehen von einigen größeren Städten mit staatlicher Polizei, vom Bürgermeister verwaltet wird, so kommt praktisch nur die staatliche Aufsichtsbehörde, mit anderen Worten, der Regierungspräsident und hinter ihm sein sachmännlicher Berater, der Regierungs- und Baurat der königlichen Regierung, in Frage. Gegen die Einsicht der Baubeamten der königlichen Regierung soll gewiß nichts gesagt werden. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß sie die Fortschritte des modernen Städtebaus mit Aufmerksamkeit verfolgen. Nur liegt es in der Natur der Sache, daß ihre Sachkenntnis in der Hauptsache eine Information aus Büchern bleiben muß, da sie der täglichen Berührung mit der Praxis, insbesondere im Kampfe mit den verschiedenen Interessenten, entbehren. Es ist also zu fürchten, daß die Anforderungen dieser Beamten mehr durch Schlagworte der Städtebauwissenschaft als durch die wirklichen Bedürfnisse des Lebens und des konkreten Falles geleitet werden werden. Diesen Beamten wird nun durch den Entwurf entscheidender Einfluß eingeräumt, denn es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Kreis- und Bezirksausschüsse, die im Streitfalle zu entscheiden haben, sehr geneigt sein werden, sich auf das Gutachten des Regierungsbaubeamten zu stützen. Denn auch die Kreis- und Bezirksausschüsse setzen sich überwiegend aus Personen zusammen, die mit den Fragen des Städtebaus, namentlich mit den Problemen der großstädtischen Entwicklung keine oder nur geringe Fühlung haben.

Überall sonst gilt im Staatsleben der Grundsatz, daß die höhere Instanz über eine höhere Sachkunde verfügen soll, als die untere Instanz. Auf dem Gebiete des Städtebaus ergäbe sich der unnatürliche Zustand, daß die Tätigkeit der Organe, die durch die

Praxis des täglichen Lebens und durch ihren Beruf mit besonderer Sachkenntnis ausgestattet sind, durch eine neue Instanz entschieden geleitet werden soll, der diese Praxis abgeht. Würde man die Schaffung einer neuen Instanz zur Beaufsichtigung der Städte und ihrer Bebauungspolitik überhaupt für erforderlich erachten, so wäre es jedenfalls schon richtiger, diese Oberaufsicht statt in die Hände der Regierungsbauräte und der Kreis- und Bezirksausschüsse in die Hände einer für ganz Preußen zu schaffenden Zentralinstanz zu legen, in der die hervorragendsten Städtebauer und Praktiker, namentlich auch hervorragend unterrichtete Vertreter der Kommunalverwaltung zu sitzen hätten. Meines Erachtens liegt aber überhaupt zu einer Beschränkung der Kommunalverwaltung auf dem Gebiete des Fluchtlinienrechts ein Anlaß nicht vor. Wir Städte können nur dringen die Streichung der im Entwurfe vorgesehenen Verstärkung der polizeilichen Befugnisse fordern.

Derselbe Polizeigeist, der die Bestimmungen des Entwurfs über die Festsetzung von Fluchtlinien durchzieht, weht auch durch die Änderung, die der Entwurf beim § 12 des Fluchtliniengesetzes treffen will. § 12 des Fluchtliniengesetzes gibt bekanntlich den Gemeinden das Recht, das Bauen an unfertigen Straßen zu verbieten. In der Praxis hat sich diese Bestimmung als die wichtigste des ganzen Fluchtliniengesetzes erwiesen, insofern sie den Städten erst die Machtbefugnisse verliehen hat, kraft deren sie eine planmäßige Boden- und Bebauungspolitik auch gegen den Willen lediglich ihre Privatinteressen verfolgender Grundbesitzer durchsetzen können. Die Bestimmung ist seinerzeit getroffen, um das sogenannte wilde Bauen zu verhindern und die Städte vor den finanziellen Konsequenzen einer planlosen Aufschließung von Baugebieten zu bewahren. Infolge des den Städten verliehenen Bauverbots sind die Grundbesitzer, die ihr noch nicht durch fertige Straßen erschlossenes Bauland aufteilen und verwerten wollen, genötigt, sich zunächst mit der Gemeindeverwaltung über die Deckung der Kosten der zur Erschließung erforderlichen Straßen zu verständigen. Die Städte sind in den Stand gesetzt, die Kosten, ohne daß es eines umständlichen Umlegungsverfahrens bedarf, den Interessenten aufzuerlegen, und können außerdem mit Hilfe des § 12 auch die sonstigen im Sinne einer planmäßigen Boden- und Bebauungspolitik liegenden Gesichtspunkte, zu deren Durchsetzung sonst die nötigen Handhaben fehlen, wirksam zur Geltung bringen. Unter diese Gesichtspunkte fällt namentlich die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Bauweise, soweit solche nicht schon durch die Bestimmungen der Bauordnung gewährleistet ist. Im allgemeinen wird dieses wohl der Fall sein, doch wird es häufig wünschenswert erscheinen, die im konkreten Einzelfall sich ergebenden Wünsche durch Sonderabmachungen durchzuführen. Besonders Dienste hat das Bauverbot den Gemeinden namentlich bei Durchsetzung der ästhetischen Forderungen geleistet, die bekanntlich über den Rahmen der polizeilichen Forderungen hinausgehen. Auch die Baubearbeitung, für die sich die Staatsregierung in den

letzten Jahren lebhaft interessiert, hat sich, wo das Bebauungsgebot verlagert, nun dadurch wirksam durchsetzen lassen, daß man ihre Inanspruchnahme zur Bedingung eines Dispenses vom Bauverbot machte.

Der Wohnungsgeheimverbot will nun eine Bresche in das Recht der Gemeinden, das Bauen an unfertigen Straßen zu verbieten, legen. Der Entwurf bestimmt: „Von dem Verbot ist Dispens zu erteilen, falls ein Wohnungsbedürfnis besteht, und der Eigentümer Gewähr dafür bietet, daß diesem Bedürfnis durch den Bau entsprechender gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen Rechnung getragen wird, und falls dem Bau an der dafür gewählten Stelle des Weichbildes keine berechtigten Gemeindeinteressen entgegenstehen. Über die Erteilung des Dispenses beschließt im Streitfalle der Bezirksausschuß.“

Frägt man nach den Gründen für einen so schweren Eingriff in das Recht der Gemeinden, so geben die dem Entwurfe beigegebenen Motive darüber nur folgende Auskunft:

„Seit längerer Zeit seien Klagen über eine willkürliche und das Maß der berechtigten Gemeindeinteressen überschreitende Handhabung des Verbots in der Richtung laut geworden, daß manche Gemeinden, in dem Bestreben, nur besonders steuerkräftige Mieter heranzuziehen, die Herstellung kleiner Wohnungen auf diese Weise absichtlich verhindern oder erschweren. Insbesondere seien wiederholt Fälle bekannt geworden, in denen Gemeinden an den bis auf geringe Lücken fertiggestellten Straßen die Anbauerlaubnis nur unter der Verpflichtung der Eigentümer erteilt hätten, daß auf den Grundstücken ausschließlich große Wohnungen von 6 Zimmern und mehr errichtet würden.“

Ein Verfahren, wie es der Entwurf schildert, muß gewiß grundsätzlich gemißbilligt werden. Der Entwurf bleibt aber den Beweis dafür schuldig, daß seitens der Gemeinden in großem Umfange ein solcher Mißbrauch mit dem § 12 des Fluchtliniengesetzes getrieben werde. Soweit es bekannt geworden ist, handelt es sich nur um Fälle, die in Berliner Vorortgemeinden vorgekommen sind. Sie sind, wie ich schon vorhin ausführte, daraus zu erklären, daß das Weichbild von Groß-Berlin, das nach einem einheitlichen Befiedelungsplane bebaut werden müßte, willkürlich in eine Reihe selbständiger Kommunen zerfällt, deren Grenzen durchaus zufälliger Natur sind. Eine solche Zerstückelung in selbständige Gemeinden macht es natürlich möglich, daß die Einzelverwaltungen ohne Rücksicht auf die Interessen des großen Ganzen eine fehlerhafte Sonderpolitik treiben. Eine solche, doch nur in vereinzelten Fällen sich äußernde Sonderpolitik einiger weniger Gemeinden rechtfertigt aber in keiner Weise, daß darum alle übrigen Städte in dem wertvollsten Recht, das ihnen bisher auf dem Gebiete der Boden- und Bebauungspolitik gegeben war, geschnitten werden. Die überwältigende Anzahl aller Stadtverwaltungen hat das Bauverbot des § 12 lediglich dazu benutzt, um einerseits eine planmäßige Befiedelung des Stadt-

weichbildes und eine einwandfreie Bebauung durchzusetzen, andererseits die Gemeinde finanziell vor Schäden zu bewahren. Die finanziellen Anforderungen der Gemeinden gehen in der Regel nicht weiter als auf die Abtretung des Straßenlandes und die Sicherstellung der Straßenkosten. In besonderen Fällen wird dazu noch die Beteiligung an den Kosten besonderer, dem Gelände zugute kommender Einrichtungen, wie z. B. an den Kosten einer besonderen Pumpstation, einer dem Gelände zugute kommenden Parkanlage usw. treten, Forderungen, die jedenfalls nicht die Bereicherung der Gemeinde bezwecken, sondern nur von dem Gesichtspunkt geleitet sind, daß die Besitzer von Bauland sich angemessen an den Kosten der Veranstaltungen zu beteiligen haben, durch die das Bauland erst bauwürdig geworden und beträchtlich im Werte gesteigert ist.

Nach dem Vorschlage des Entwurfs soll nun künftig über Ausnahmen vom Bauverbot eine Instanz entscheiden, die über die allgemeinen Gesichtspunkte der Boden- und Bebauungspolitik der einzelnen Gemeinde keineswegs ausreichend unterrichtet ist. So ist es unvermeidlich, daß sich zwischen dieser Instanz und der Gemeinde Differenzen ergeben, Differenzen, die die Planmäßigkeit des Vorgehens der Gemeinden nur nachteilig beeinflussen können. Besonders bedenklich muß die vom Entwurfe vorgesehene Beschränkung des Bauverbotes schon deshalb erscheinen, weil er das Dispensrecht des Bezirksausschusses in keiner Weise einschränkt. Insbesondere muß man eine Bestimmung darüber vermissen, daß der Bezirksausschuß den Dispens nur unter der Bedingung erteilen dürfe, daß die von der Gemeinde hinsichtlich der Bauweise zu stellenden Forderungen von dem Bauherrn erfüllt werden, und daß die hinsichtlich der Abtretung des Straßenlandes und der Sicherstellung der Straßenkosten zu stellenden Anforderungen befristet werden.

Was die Sicherstellung der Straßenkosten angeht, so geht es nicht an, die Gemeinden auf die spätere Veranlagung von Straßenanliegerbeiträgen gemäß § 15 des Fluchtliniengesetzes zu verweisen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß nach § 15 des Fluchtliniengesetzes nur ein Teil der der Stadtgemeinde beim Straßenausbau tatsächlich erwachsenden Kosten umgelegt werden kann. Sehr wesentliche Teile der Kosten, namentlich die Kosten der Wasserleitung und der Schmutzwasserkanalisation, können nach § 15 des Fluchtliniengesetzes nicht umgelegt werden. Es ist aber nicht mehr als recht und billig, daß auch die Kosten solcher Anlagen auf das Bauland umgelegt werden, da erst durch diese Anlagen das Gelände den Charakter von Bauland erlangt. In besonderen Fällen, namentlich bei der Ausschließung großer Terrains, wird es auch angemessen erscheinen, die den Ausschluß betreibenden Grundbesitzer mit den Kosten der für dieses Gelände erforderlichen Platz- und Gartenanlagen, mit den Kosten besonderer Verkehrsmittel, die die Terrains mit dem Stadtkern in gute Verbindung bringen, zu belasten. Auch kann es in besonderen Fällen durchaus der Billigkeit entsprechen, von den Terrainbesitzern Bereitstellung von Schulbaupläzen usw. zu verlangen. Alle

diese Forderungen lassen sich nur dadurch durchsetzen, daß sie zu einer Bedingung des Dispenses von dem Bauverbot gemacht werden. § 15 des Fluchtliniengesetzes gibt dagegen keine Handhabe, die Anlieger zu diesen Kosten gebührend heranzuziehen.

Aber auch abgesehen hiervon, ist das Recht der Gemeinden, Beiträge zu erheben, nach § 15 des Fluchtliniengesetzes wesentlich beschränkt. Nach § 15 können Anliegerbeiträge überhaupt erst erhoben werden, wenn die Straßenanlage ordnungsmäßig fertiggestellt ist. Man kann jedoch nicht der Gemeinde zumuten, um einzelner Bauten willen kostspielige Straßenanlagen auszuführen, ohne daß sie dafür die finanzielle Deckung findet. Die Bebauung der übrigen an der Straße belegenen Grundstücke zieht sich vielleicht noch lange Jahre hin, so daß die auf diese Grundstücke entfallenden Beiträge nicht fällig werden. Dabei darf die Gemeinde nicht einmal darauf rechnen, aus den späteren Anliegerbeiträgen für den Zinsverlust entschädigt zu werden; denn nach der bekannten Judikatur des Oberverwaltungsgerichts dürfen Zinsen für die aufgewendeten Summen in die Strafenkostenrechnung im allgemeinen nicht eingestellt werden.

Schon diese Ausführungen zeigen, wie stark das finanzielle Interesse der Gemeinden mit einer sachgemäßen, das Gemeininteresse währenden Handhabung des Bauverbots verknüpft ist. Unter diesen Umständen muß es besonders bedenklich erscheinen, einer Instanz, die den Gemeindeverhältnissen immerhin fernsteht, das Recht einzuräumen, durch Erteilung eines Dispenses Anordnungen zu treffen, die in den Gemeindehaushalt tief einschneiden. Vom Standpunkt der Gemeindeverwaltungen kann daher nur der dringende Wunsch ausgesprochen werden, daß die vom Entwurf vorgesehene Abänderung des § 12 wieder in Fortfall kommt.

Das liegt auch nicht nur im Interesse der Gemeindeverwaltung selbst, die mit der Beschränkung des Bauverbots sowohl eine Schwächung ihrer Position bei Durchführung einer planmäßigen Boden- und Bebauungspolitik als auch eine Beeinträchtigung ihrer Finanzen befürchten muß, sondern auch im Interesse der gesamten Bürgerschaft und schließlich auch der Bauenden selbst.

Wird die Gemeinde daran gehindert, mit Hilfe des Bauverbots die Deckung der durch die Erschließung von Terrains verursachten Aufwendungen auf das dabei erschlossene Bauland umzulegen, so bleibt ihr nichts übrig, als diese Aufwendungen auf die Gesamtheit umzulegen. Nach den Grundätzen des Kommunalabgabengesetzes würden die Aufwendungen im wesentlichen durch die Grundsteuer zu decken sein, wobei sich dann das eigentliche Ergebnis herausstellt, daß auch die Haus- und Grundbesitzer anderer Stadtteile, die an der Erschließung des neuen Baugeländes ganz und gar nicht interessiert sind, im Gegenteil von der Erschließung des neuen Baugeländes wohl gar einen Rückgang ihrer eigenen Boden- und Hauswerte und ihres Mietertrages befürchten können, in Form einer höheren Grundsteuer zu den Kosten der Erschließung des Baugeländes beitragen müssen. Ein

Resultat, das der sozialen Gerechtigkeit entschieden ins Gesicht schlägt! Und schließlich ist auch den Eigentümern von Grundstücken an unfertigen Straßen mit der Erteilung des Dispenses allein überhaupt noch nicht gedient; denn sie müssen beim Bau an unfertigen Straßen die größten Schwierigkeiten bei der späteren Beleihung gewärtigen. Bekanntlich verlangen die Hypothekendarlehen vor der Beleihung der Grundstücke den Nachweis, daß Strafenkosten für das Grundstück nicht zu entrichten seien. Ein solcher Nachweis ist für sie erforderlich, da die etwaigen Strafenanliegerbeiträge bei einer Zwangsversteigerung der Hypotheken und Grundschulden im Range vorgehen. Für die Gemeinden besteht nun weder die Verpflichtung, noch überhaupt die Möglichkeit, die Höhe der endgültigen Strafenkostenbeiträge zu beziffern. Bei den Strafenkosten handelt es sich ja nicht nur um den verhältnismäßig leicht zu berechnenden technischen Ausbau der Straßen, den Unterbau nebst Rohrleitungen, die Straßenpflasterung und die Befestigung der Bürgersteige, sondern auch um den Erwerb des gesamten Straßensandes. Zu welchem Preise dies bei der späteren Enteignung der Parzellen erworben werden kann, läßt sich von vornherein nicht übersehen. Wird nun das Strafenkostenfreiheitsstatut verweigert, so tritt leicht der Fall ein, daß der Grundbesitzer, dem der Bezirksausschuß gegen den Widerspruch der Gemeinde den Dispens vom Bauverbot erteilt hat, schließlich infolge der Schwierigkeiten bei der endgültigen Beleihung finanziell zusammenbricht. Fälle dieser Art haben wir leider auch in Danzig verzeichnen müssen.

Nach alledem kann gegen die Einschränkung der den Gemeinden durch § 12 des Fluchtliniengesetzes eingeräumten Befugnisse nur dringender Widerspruch erhoben werden.

Ehe wir uns den Bestimmungen des Entwurfs über die Enteignung von Baumassen zuwenden, ist es schließlich noch notwendig, auf eine weitere Konsequenz der bisher erörterten Änderungen des Fluchtliniengesetzes hinzuweisen.

Ich führte bei dem kurzen Überblick über die Änderungen des Fluchtliniengesetzes aus, daß die im Entwurf von 1904 vorgesehene Verpflichtung der Gemeinden, auf Verlangen der Polizei mit Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis Straßen fertig auszubauen, von dem gegenwärtigen Entwurfe ausgeschlossen ist. Ich deutete aber bereits an, daß auf Umwegen diese Ausbaupflicht wieder auftauche.

Man muß nämlich die von dem Entwurfe vorgesehenen Bestimmungen noch im Zusammenhang mit den der Wegepolizei durch die §§ 55 ff. des Zuständigkeitsgesetzes eingeräumten Befugnissen erörtern. Nach den Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes kann die Wegepolizeibehörde von der Gemeinde den Ausbau von Straßen erzwingen, wenn es das Bedürfnis des öffentlichen Verkehrs erfordert. Wie werden sich nun die Dinge gestalten, wenn das Wohnungsgesetz in der vom Entwurfe vorgesehenen Form Gesetz würde?

Aus Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis kann die Polizei nach der Absicht des neuen Entwurfes die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen. Aus Rücksicht

auf das Wohnungsbedürfnis kann sie an den projektierten Straßen auch gegen den Widerspruch der Gemeinde den Anbau gestatten. Hat aber ein Anbau erst stattgefunden, so entwickelt sich naturgemäß von selber auch ein Verkehr von und zu den Grundstücken, und nachdem die Bewohner der Grundstücke Gemeindeverwaltung und Polizeibehörde einige Jahre mit Eingaben wegen der mangelhaften Regulierung der Straße überschüttet haben, ist auch das nötige Verkehrsbedürfnis dargetan, und die Polizeibehörde wird nunmehr auf Grund des Zuständigkeitsgesetzes aus Verkehrsrücksichten den Ausbau der Straße verlangen, an der sie den Anbau aus Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis gestattet hat. So haben wir also wieder die im Entwurfe von 1904 offen ausgesprochene Verpflichtung der Gemeinde zum Ausbau von Straßen auf Verlangen der Polizei. Alle damals gegen die Festsetzung eines Ausbauszuges von den Gemeinden geltend gemachten Gründe, insbesondere die finanziellen Bedenken, bestehen noch heute unvermindert fort.

Nach alledem muß gegen die geplante Verstärkung der Befugnisse der Polizei sowohl bei Festsetzung der Fluchtlinien, als auch bei der Ausübung des Bauverbotes lebhafter Widerspruch erhoben werden.

Es bleibt hiernach von den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Fluchtliniengesetzes nur noch die neue Bestimmung übrig, die den Gemeinden das Recht zur Enteignung von Baumassen verleiht.

Bei der Festsetzung von Fluchtlinien ergibt es sich nicht selten, daß an den projektierten Straßen schmale, entweder garnicht oder wenigstens nicht in rationeller Weise zu bebauende Grundstücksstreifen liegen bleiben, durch die das einem anderen Besitzer gehörige Hinterland von der Straße getrennt und so der Verwertung als Bauland entzogen wird. Solche Geländestreifen die man in der Praxis „Baumassen“, „Schlaniestreifen“ benennt, geben ihrem Eigentümer eine willkommene Gelegenheit, wenn nicht die bauliche Entfesselung des Hinterlandes überhaupt aufzuhalten, so doch von dem Besitzer des Hinterlandes eine über das billige Maß hinausgehende Entschädigung herauszupressen. Der Entwurf will nunmehr der Gemeinde das Recht geben, solche Baumassen dem Eigentümer gegen eine im Enteignungsverfahren festzusetzende Entschädigung in einem vereinfachten Verfahren zu enteignen. Die Gemeinde hat, wenn sie dies Recht ausüben will, dem Eigentümer der Baumasse ihr Vorhaben mitzuteilen. Binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen können bei dem Gemeindevorstand Einwendungen gegen die Entziehung angebracht werden. Über die Einwendungen beschließt in erster Instanz in Städten bis zu 10 000 Einwohnern der Kreisausschuß, in größeren Städten und in den Stadtkreisen der Bezirksausschuß, in letzter Instanz der Provinzialrat. Die Durchführung der Enteignung geht in gleicher Weise vor sich wie die Enteignung von Straßenland auf Grund der Fluchtlinienpläne. Sind die entzogenen Baumassen weder zusammen, noch in Verbindung mit anderen, der Gemeinde selbst gehörigen Grundstücken zur Bebauung geeignet, so soll die Gemeinde nach dem Entwurf verpflichtet sein, die entzogenen Grundflächen den Eigen-

tümern der angrenzenden, also in der Regel der dahinter liegenden Grundstücke auf ihr Verlangen gegen die Erstattung der Aufwendungen nebst Zinsen zu übereignen.

Gegen die neuen Bestimmungen, die ich hiermit kurz skizziert habe, wird seitens der Stadtverwaltungen grundsätzlich nichts einzuwenden sein. Sie bieten eine willkommene Handhabe, einzelne Grundstücksanlieger, die die Notlage der durch die Baumassen von der Straße abgeschnittenen Grundstücke dazu benutzen wollen, um über das billige Maß hinausgehende Vermögensvorteile herauszupressen, zur Vernunft zu bringen.

In einigen Punkten ist freilich eine Abänderung der neuen Bestimmung erwünscht. Der Entwurf bezeichnet als Baumassen lediglich Grundstücke, die an die Fluchtlinie der Straße oder des Straßenteils grenzen, soweit sie nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts nicht zur Bebauung geeignet sind. Danach wäre das Enteignungsrecht beschränkt auf Baumassen, die überhaupt nicht bebaubar sind. Man wird aber das Enteignungsrecht auch auf solche Grundstücke auszuweihen haben, bei denen vielleicht noch eine Bebauung möglich ist, auf denen aber eine dem Zweck und den sonstigen Verhältnissen der an die Straße grenzenden Grundstücke entsprechende Bebauung ausgeschlossen ist.

Der Entwurf verpflichtet die Gemeinden ferner, die von ihr enteigneten Baumassen, wenn sie nicht zusammen oder in Verbindung mit anderen Gemeindegrundstücken zur Bebauung geeignet sind, den Eigentümern der angrenzenden Privatgrundstücke gegen Erstattung der der Gemeinde durch die Enteignung erwachsenden Aufwendungen nebst Zinsen zu überlassen. Man wird vielmehr der Gemeinde das Recht geben müssen, zur Bedingung der Übereignung der Baumassen auch die Erstattung der auf die Baumasse anteilig entfallenden Strafenkosten zu machen.

Es ist vielleicht auch nicht unbedenklich, daß das Enteignungsrecht der Gemeinde erst mit der Fertigstellung der Straßen eintreten soll. Zweckmäßig wäre es, der Gemeinde das Recht schon nach Festsetzung der Fluchtlinienpläne einzuräumen, auch wenn die betreffenden Straßen noch nicht ausgebaut sind. Im Interesse der zu enteignenden Eigentümer könnte vorgeschrieben werden, daß die Gemeinde ihr Enteignungsvorhaben den Eigentümern eine bestimmte Zeit — sagen wir ein Jahr — vorher mitzuteilen hat; so hätten die Eigentümer der Baumassen Zeit, sich mit den an dem Erwerb der Baumassen interessierten Nachbarn gütlich zu verständigen und die Durchführung des Enteignungsverfahrens abzuwenden.

Alle diese Wünsche betreffen aber nur Einzelheiten. Im ganzen ist die Zulassung der Enteignung der Baumassen nur zu begrüßen. Es ist die einzige Bestimmung des Entwurfs, die im Rahmen des Fluchtliniengesetzes eine Verstärkung der Machtbefugnisse der Gemeindeverwaltungen vorsieht.

Bedauerlich ist, daß das Fluchtliniengesetz nicht auch sonst einer eingehenden Revision unterzogen worden ist. Schon seit längerem ist von den Praktikern des Städtebaus der Wunsch geäußert worden, es möchte das

Fluchtliniengesetz einer eingehenden Revision unterzogen werden. Das Gesetz ist vor nun fast 40 Jahren erlassen, zu einer Zeit, als die gewaltigen Stadterweiterungen eben erst einsetzten, und in dieser langen Zeitspanne haben die Gemeindeverwaltungen eine Fülle von Erfahrungen sammeln können. Welche Fülle von Zweifelsfragen und Lücken das Fluchtliniengesetz enthält, beweist die ganz außerordentlich ausgedehnte und von Jahr zu Jahr noch immer mehr anschwellende Judikatur des Oberverwaltungsgerichts auf dem Gebiete des Fluchtlinienrechts. Eine Reform des Fluchtliniengesetzes auf Grund der durch die Judikatur gezeitigten Ergebnisse würde einem dringenden Bedürfnis der Gemeindeverwaltungen entsprechen, und der Zeitpunkt ist jetzt gegeben, wenn man überhaupt, wie der Entwurf es beabsichtigt, an den grundsätzlichen Bestimmungen des Fluchtliniengesetzes rütteln will. Aber auch wenn man sich lediglich auf die Änderungen beschränkt, die vom Standpunkt einer Verbesserung der Wohnungsverhältnisse sich beim Fluchtliniengesetz empfehlen möchten, wird man die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Änderungen als durchaus unzureichend ansehen müssen. Die Staatsregierung beschränkt sich darauf, den Gemeinden das Recht zur Entziehung von Baumaßen zu geben, weil durch solche die Aufschließung von Bauland gehindert wird. Ein gleiches Hindernis für die Aufschließung von Bauland liegt aber, wie die tägliche Praxis der Gemeindeverwaltungen ergibt, darin, daß einzelne widerhaarige Grundstücksbesitzer die Aufschließung von Unternehmerstraßen überhaupt hinhaltend können. Liegen Grundstücke mehrerer Besitzer an einer Straße, und ist der überwiegende Teil der Eigentümer bereit, die Straße ausbauen zu lassen, ein einzelner aber sperrt sich dagegen, so bleibt nach den gegenwärtigen Bestimmungen den Ausbaulustigen nichts übrig, als die auf den widerhaarigen Teil entfallenden Straßenkosten ihrerseits zu bezahlen. Darauf spekuliert der widerhaarige Teil ja gerade, denn das bisherige Recht gewährt den ausbaubereiten Unternehmern nicht die Möglichkeit, später bei eintretender Bebauung von dem Grundstückseigentümer, der sich vom Straßenbau ausgeschlossen hat, die nachträgliche Erstattung der anteiligen Straßenkosten zu verlangen. Es ist dies ein äußerst unbilliger Zustand, der nicht selten dazu führt, daß die Erschließung von Grundstücken durch Jahre oder Jahrzehnte aufgehalten wird. Die Stadtverwaltungen haben wohl in solchen Fällen eine Abhilfe versucht, indem sie vor den Grundstücken der widerpensigen Eigentümer Baumaßen vorlegten oder mit den Unternehmern allerlei mehr oder weniger künstliche Verträge schlossen. Das einzig Natürliche und Vernünftige wäre es, die Heranziehung solcher widerpensiger Anlieger gemäß § 15 des Fluchtliniengesetzes auch bei Unternehmerstraßen zuzulassen. Das liegt nicht nur im Interesse der einzelnen Grundstücksbesitzer, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit, da durch diese Erleichterung der Ausbau von Unternehmerstraßen wesentlich gefördert würde.

Es ist weiter wünschenswert, daß bei einer Revision des Fluchtliniengesetzes nach dem Muster des sächsischen Baugesetzes die Einführung der Bauperrre während

des Schwebens eines Fluchtlinienverfahrens vorgehien wird. Die Bauperrre bedeutet, daß während des schwebenden Fluchtlinienverfahrens auf dem davon betroffenen Gelände weder Bauten errichtet, noch Grundstückssteilungen vorgenommen werden dürfen, selbstverständlich nur während einer bestimmten Zeit, um zu verhindern, daß etwa für Jahre hinaus durch eine Verschleppung der Fluchtlinienfestsetzung Bebauung und Grundstücksverkehr lahmgelegt werden. Eine solche Bauperrre ist nötig, um zu verhindern, daß durch das Vorgehen einzelner Grundstücksbesitzer — in erster Linie kommen hier die kapitalkräftigen und geschäftsgewandten Terraingeseilschaften in Frage — die Möglichkeit, zweckentsprechende Fluchtlinien festzusetzen, überhaupt vereitelt wird.

Schließlich wird man auch den Wunsch aussprechen müssen, daß bei einer Revision des Fluchtliniengesetzes eine einwandfreie Rechtsgrundlage für die öffentlich-rechtliche Festsetzung rückwärtiger Baufluchtlinien geschaffen wird. Die Festsetzung einer Fluchtlinie auf der Rückseite nach den Höfen ist das beste Mittel, um nicht nur für die nach der Straße gelegenen Wohnräume, sondern auch für die Hinterräume ausreichend Licht und Luft zu schaffen. Die Bestimmungen der Bauordnungen über die bei den einzelnen Grundstücken freizulassenden Hofräume reichen dazu nicht aus, bedürfen vielmehr einer Ergänzung nach der Richtung, daß die Hofräume aller Grundstücke möglichst zusammengelegt werden, so daß der Hof des einen Grundstücks auch den Gebäuden der Nachbargrundstücke zugute kommt. In gewissem Umfange läßt sich ja eine rückwärtige Baufluchtlinie durch Bauordnung festsetzen, indem vorgeschrieben wird, daß über eine gewisse Tiefe hinaus eine Bebauung der Grundstücke nicht stattfinden darf. Eine solche Vorschrift kann aber in den Bauordnungen nur immer ganz allgemein enthalten sein, während eine auf Grund des Fluchtliniengesetzes festzusetzende rückwärtige Baufluchtlinie sich dem konkreten Bedürfnisse des Einzelfalles anpassen kann.

Damit wären m. E. die wichtigsten Wünsche, die die Gemeinden zum Fluchtliniengesetz zu äußern haben, erledigt.

Wenden wir uns nunmehr zu den weiteren Bestimmungen des Wohnungsgesetzentwurfs.

Der 2. Abschnitt des Art. I will die sogenannte, ursprünglich für Frankfurt erlassene, später auf die Städte Posen, Köln und Wiesbaden ausgedehnte lex Adices auf den Umfang der ganzen Monarchie erstrecken.

Die lex Adices läßt bekanntlich für überwiegend unbebaute Teile des Gemeindebezirks, für die der Bebauungsplan endgültig festgestellt ist, aus Gründen des öffentlichen Wohles, zur Erschließung von Baugelände, sowie zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken die Umlegung von Grundstücken verschiedener Eigentümer zu, ähnlich, wie eine solche Umlegung bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach der agrarischen Verkoppelungsgesetzgebung der Mitte des vorigen Jahrhunderts zulässig ist. Die Umlegung von Grundstücken ist besonders dort von großer Bedeutung, wo der Grundbesitz außerordentlich zerstückelt

ist. Das ist bekanntlich in besonders hohem Maße in den Rheinlanden der Fall; aber auch anderwärts kann infolge besonderer Umstände eine solche Zerspaltung bestehen, die eine gesetzliche Handhabe zur Zusammenlegung der Grundstücke als wünschenswert erscheinen lassen kann. Das Umlegungsverfahren tritt ein entweder auf Antrag des Magistrats zufolge eines Gemeindecbeschlusses oder auf Antrag der Mehrheit der Eigentümer des Umlegungsgebietes, wenn sie zugleich mehr als die Hälfte des Eigentums der Fläche besitzen. Über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Umlegung und die etwa dagegen erhobenen Einwendungen beschließt zunächst der Bezirksausschuß. Nach endgültiger Feststellung der Voraussetzungen verfaßt der Regierungspräsident die Einleitung des Umlegungsverfahrens und setzt zur Durchführung des Verfahrens eine Umlegungskommission ein, der mindestens 2 Kommissare des Regierungspräsidenten, ein Baufachverständiger, ein zum Richteramt befähigter Rechtsfachverständiger, ein geprüfter Landmesser, sowie ein Sachverständiger für die Bewertung der Grundstücke anzugehören haben. Magistratsmitglieder dürfen nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes nicht Mitglieder der Umlegungskommission sein.

Die Umlegungskommission hat die zur Umlegung bestimmten Grundstücke einschließlich der bisher vorhandenen öffentlichen Wege und Plätze in eine Masse zu vereinigen. Von der Gesamtmasse wird das zu öffentlichen Straßen und Plätzen erforderliche Gelände vorweg ausgeschieden. Die Restmasse wird unter die Eigentümer nach Verhältnis ihres bisherigen Besitzes möglichst so verteilt, daß sich zweckmäßig gestaltete Baugrundstücke ergeben.

Auf die zahlreichen Einzelheiten des Gesetzes und die besonderen Umlegungsgrundfälle kann an diesem Platze bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit unmöglich eingegangen werden. Eine eingehende Erörterung des Gesetzes würde ein Vortrag für sich sein; ich muß mich vielmehr darauf beschränken, einige besonders bedenkliche Bestimmungen des Gesetzes herauszuheben, die Ihnen die Überzeugung verschaffen werden, daß die Übertragung der *lex Abides* in ihrer bisherigen Form auf das ganze Staatsgebiet nicht so harmlos ist, wie sie vielleicht zunächst erscheint. Zu diesen Bestimmungen gehört vor allem die Vorschrift des § 22 des Gesetzes, wonach während des Umlegungsverfahrens ohne Zustimmung der Umlegungskommission eine Abänderung des Bebauungsplanes für das Um-

legungsgebietes beantragen, um die Absichten der Stadtverwaltung zu durchkreuzen. Das Gesetz in seiner bisherigen Fassung gibt den Terrainbesitzern jedenfalls die Möglichkeit, den Städten bei der Aufstellung neuer Fluchtlinienpläne Schwierigkeiten zu bereiten.

Auch der folgende § 23 der *lex Abides* ist höchst bedenklich. Nach ihm beschränkt sich nämlich die Tätigkeit der Umlegungskommission nicht nur auf die eigentliche Umlegung der Grundstücke. Ihr wird vielmehr das Recht verliehen, selbständig zu bestimmen, innerhalb welcher Zeit die Straßen und Plätze des Umlegungsgebietes für den öffentlichen Verkehr und Anbau fertig herzustellen sind. Hat der Magistrat die Durchführung des Umlegungsverfahrens beantragt, so darf diese Frist längstens auf 4 Jahre bemessen werden. Mit dieser Bestimmung wird der allgemeine Grundsatz des Fluchtliniengesetzes durchbrochen, daß die Stadt zum Ausbau von Straßen nicht verpflichtet ist, daß der Ausbau der Straßen vielmehr der freien Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und den Interessenten vorbehalten bleibt. Ein solcher Zwang zum Ausbau von Straßen ist außerordentlich bedenklich. Die Stadt ist dabei lediglich auf die von den Interessenten einzuziehenden Kostenanteile angewiesen. Dagegen wird ihr die Möglichkeit genommen, den sonstigen Forderungen, die sie hinsichtlich der Bebauung aus ästhetischen Gründen und hinsichtlich der Beteiligung an den Kosten von Parkanlagen und sonstigen, dem Erschließungsgelände besonders zum Vorteil gehörenden Anlagen zu stellen hat, Nachdruck zu verleihen. Die Gemeinde kann ferner nicht die sofortige Erstattung der Kosten des Umlegungsverfahrens und der durch die Umlegung verursachten Kosten, insbesondere der Kosten des Straßenausbauens, beanspruchen, muß vielmehr, wenn die Interessenten es verlangen, bis zu der vielleicht noch recht lange hinausgeschobenen Bebauung der Grundstücke warten und sich bis zu diesem Zeitpunkt mit einer Verzinsung von $3\frac{1}{2}\%$ begnügen. Da sie selber, zumal bei den heutigen Weltmarktverhältnissen, sich den erforderlichen Kredit nur zu wesentlich teurem Zinsfuß verschaffen kann, muß also die Allgemeinheit zum Vorteil eines begrenzten Interessententeiles das Opfer eines nicht unerheblichen Zinsverlustes übernehmen. Es ist nicht einzusehen, warum bei Durchführung eines Umlegungsverfahrens, das doch lediglich im Interesse der Privatgrundstücke erfolgt, die Grundbesitzer des Umlegungsgebietes anders geteilt werden sollen als in Normalfällen, in denen sich ein der Erschließung des Baugeländes vorangehendes Umlegungsverfahren erübrigt. Auch diese Bevorzugung der Grundeigentümer im Gebiete einer Umlegung kann von den Grundbesitzern, namentlich von Terraingesellschaften, die über geschäftsgewandte Synbici verfügen, leicht dazu benutzt werden, um sich den berechtigten Forderungen der Gemeinden zu entziehen und sich die Vorteile der Erschließung ihres Geländes auf Kosten der Allgemeinheit zu verschaffen.

§ 23 bestimmt endlich, daß, wenn die von der Umlegungskommission bestimmte Frist verstrichen ist,

das der Gemeinde im § 12 des Fluchtliniengesetzes verleihe Recht des Bauverbotes nicht mehr ausgeübt werden darf. Alle diese Bestimmungen sind, wie ich wohl nicht weiter ausführen darf, äußerst bedenklich. Auch an den übrigen Bestimmungen des Umlegungsgesetzes ließe sich noch manche Kritik üben, doch würde ein eingehendes Verweilen bei den Bestimmungen über den mir für mein heutiges Referat gesteckten Rahmen hinausgehen. Ich beschränke mich daher darauf, auf den ausgezeichneten Aufsatz des Beigeordneten Dr. Matthias-Düffeldorf über „Die Klippen der lex Abikes für die Gemeinden“ in Nr. 28 des Preuß. Verwaltungsblatts vom 12. April d. Js. zu verweisen, wo die ganzen Fragen sehr eingehend erörtert sind.

Nach alledem scheint es mir richtiger, von einer unveränderten Ausdehnung der lex Abikes auf das ganze Staatsgebiet Abstand zu nehmen und es den Gemeinden, in denen mit Rücksicht auf ganz besondere Verhältnisse die Ausdehnung erforderlich erscheint, zu überlassen, die Ausdehnung auf ihr Gemeindegebiet durch besonderes Gesetz zu beantragen. Die Städte Posen, Wiesbaden und Köln haben, wie ich schon erwähnte, die Übertragung der lex Abikes auf ihr Gemeindegebiet bereits erlangt. Diesem Beispiel mögen auch andere Städte folgen, die an der lex Abikes besonders interessiert sind. Für die große Mehrzahl aller Städte ist das Gesetz wohl kein dringendes Bedürfnis.

Scheut man aber, um jeder einzelnen Stadt willen die Gesetzgebungsmaschine besonders in Gang zu bringen, so könnte vielleicht die Übertragung der lex Abikes auf andere Gemeinden dadurch erleichtert werden, daß das Wohnungsgesetz die Übertragung der lex Abikes auf andere Städte durch ein von der betreffenden Stadt zu erlassendes Ortsstatut zuließe.

Habe ich in meinem bisherigen Referat gegen die Vorschläge des Wohnungsgesetzentwurfs in der Hauptsache Bedenken vorbringen müssen, so freue ich mich, bei dem Artikel II des Gesetzentwurfes, der von dem Erlaß von Bauordnungen handelt, lediglich meine Zustimmung auszusprechen zu können.

Art. II bestimmt:

§ 1.

Durch die Bauordnung kann insbesondere geregelt werden:

1. die Abstufung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke,
2. die Ausscheidung besonderer Ortsteile, Straßen und Plätze, für welche die Errichtung von Anlagen nicht zugelassen ist, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste, durch starken Rauch oder ungenössliches Geräusch Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt herbeizuführen geeignet sind,
3. der Verputz und Anstrich oder die Ausfugung der vornehmlich Wohnzwecken dienenden Gebäude und aller an Straßen und Plätzen liegenden Bauten.

§ 2.

Sofern die bauliche Entwicklung es erfordert, sollen die Bauordnungen für die Ausführung der Wohngebäude, besonders hinsichtlich der Standfestigkeit und der Feuerfestigkeit, unterschiedliche Vorschriften geben, je nachdem sich diese auf Gebäude größeren oder geringeren Umfanges beziehen.

Geben Bauordnungen für größere Bezirke gleichzeitig Bestimmungen für größere und kleinere Gemeinden, so sollen sie hinsichtlich der Höhe der Gebäude und der Geschoszhöhe unterschiedliche Bestimmungen treffen, welche die besonderen Verhältnisse der Gemeinden berücksichtigen.

§ 3.

Sofern die Verhältnisse es erfordern, sollen durch Polizeiverordnung für die Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen abgestufte Vorschriften je nach deren Bestimmung (Verkehrsstraßen, Wohnstraßen) gegeben werden.

Diese Bestimmungen bringen eigentlich nichts Neues, da nach den hier gegebenen Richtlinien schon die bisher ergangenen Bauordnungen ausgestaltet sind. Trotzdem ist es von Wert, daß der Entwurf diese Richtlinien gesetzlich festlegt, da sie eine zweifelsfreie Grundlage für den Inhalt der Bauordnungen schaffen. Nach dem bisherigen Recht und der Neigung der Judikatur, das Polizeiverordnungsrecht möglichst einzuzengen, konnte es zweifelhaft sein, ob die Bestimmungen überall eine ausreichende Rechtsgrundlage hätten.

Von Seiten der Städte, die bisher die Baupolizei nicht selbst verwalten, kann bei dieser Gelegenheit nur der Wunsch ausgesprochen werden, daß ihnen die Verwaltung der Baupolizei nicht länger vorenthalten werden möchte. Diesen Wunsch teilt namentlich unsere Provinzialhauptstadt Danzig, in der mit den übrigen Polizeigeschäften auch die Baupolizei von einer staatlichen Behörde verwaltet wird. Eine wirksame Boden- und Bebauungspolitik, wie sie zur Besserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich in den Großstädten mit ständig wachsender Bevölkerung notwendig ist, und wie sie die Regierung in zahlreichen Erlassen den Gemeinden ans Herz gelegt hat, ist nur durchführbar, wenn die gesamten Aufgaben und Nachmittel in die Hand eines Organs gelegt werden. Kein Organ ist hierfür mehr berufen als der Magistrat mit seinen in langer und täglicher Praxis geschulten Beamten und mit den ihm zur Seite stehenden Kommissionen, die ihn den nötigen Einblick in die Bedürfnisse der Bürgerschaft und in die wirtschaftlichen, mit dem Grund und Boden und mit dem Bauen eng verknüpften Interessen gewähren. Die Verteilung der zu der einheitlichen Boden- und Bebauungspolitik gehörenden Geschäfte unter mehrere von einander unabhängige Behörden ist willkürlich und kann nur dazu beitragen, die Energie des Vorgehens der Behörden zu schwächen und Konflikte herbeizuführen, unter denen das Interesse der Allgemeinheit leidet. Die eifrigen Bemühungen, die alle Stadtverwaltungen und insbesondere die der großen Städte, in denen die Verhältnisse ja auch am meisten nach einer Besserung schreien, im Dienste der Wohnungs-

reform aufgewandt haben, die großen Lasten, die die Städte im Interesse der Bodenpolitik auf sich genommen haben, rechtfertigen wohl das Verlangen, daß die Regierung den Städten auch die vollen Nachtmittel zur Durchführung der Bebauungspolitik anvertrauen möge. Auch wenn die Baupolizei von städtischen und nicht von staatlichen Organen verwaltet wird, bleibt ja die staatliche Aufsicht fortbestehen. Gegen einen Mißbrauch der Polizeigewalt könnte sie jederzeit einschreiten. Demgemäß möchte ich bei Art. II des Gesetzentwurfs beantragen, daß im Gesetz festgelegt werde, daß die Verwaltung der Bau- und Baupolizei, soweit sie nicht bereits in den Händen städtischer Organe liegt, den Städten auf ihren Antrag zu übertragen ist.

Damit bin ich am Schluß meines Referats. Was ich hier mündlich ausgeführt habe, ist in den Leitfäden, die Ihnen gedruckt vorliegen, zusammengefaßt. Ich bitte Sie, diesen Leitfäden zuzustimmen. (Lebhafter Beifall.)

Gerichtsratler Stadtrat Dr. Mayer-Danzig.

Meine Herren! Während der Teil des Gesetzentwurfs, mit dem sich Herr Stadtrat Goeritz beschäftigt hat, die Bereitstellung des für den Bau von Wohnungen erforderlichen baulichen Geländes und die Herstellung der zur Befriedigung des vorhandenen Wohnungsbedürfnisses notwendigen Wohnungen behandelt, betrifft der Teil des Gesetzentwurfs, über den ich Ihnen nunmehr zu berichten habe, wie auch Stadtrat Goeritz bereits hervorgehoben, die Benutzung der vorhandenen Wohnungen. Die Vorschriften hierüber sind in den Art. III und IV des Gesetzentwurfs enthalten und zerfallen in solche, welche die Art der Benutzung regeln (Art. III) und in solche, welche die Durchführung der dafür gegebenen Bestimmungen und der baupolizeilichen Vorschriften sichern sollen (Art. IV).

Zu Art. III ist bestimmt, daß im Wege der Polizeiverordnung in allen Gemeinden und Gutsbezirken allgemeine Vorschriften über die Benutzung der Gebäude zum Wohnen und Schlafen als folgen: „Wohnungsordnungen“ erlassen werden können, in Gemeinden und Gutsbezirken mit mehr als 10 000 Einwohnern aber erlassen werden müssen. Inhaltlich sollen diese Wohnungsordnungen Bestimmungen betreffen können:

1. über die bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung der Wohnungen, insbesondere auch über die der Schlafräume für die Dienerboten und Gernerbegehüfen, sowie über die Zahl und Beschaffenheit der zu diesen Wohnungen gehörigen Kochstellen, Aborte, Wasserentnahmestellen und Ausgänge;
2. über die im gesundheitlichen und sittlichen Interesse zulässige Belegung der Wohn-, Schlaf- und Küchenräume, insbesondere in dem Falle der Aufnahme von Schlafgängern; endlich
3. über die den Anforderungen des Familienlebens entsprechende Trennung der von verschiedenen Haushaltungen benutzten Wohn-, Schlaf- und Küchenräume voneinander.

Daß nach diesen drei Richtungen hin polizeiliche Vorschriften bei den Wohnungsverhältnissen, wie sie sich nun einmal heute herausgebildet haben, vielfach in

hohem Maße erwünscht, ja direkt notwendig sind, wird man kaum bestritten können. Die Statistik hat über die in den Kleinwohnungen der Großstädte vielfach herrschende Überfüllung Zahlen veröffentlicht, die zum Teil garbezu erschreckend sind. 10—12 Menschen in einer Stube mit 3—4 Betten schlafend, ist gar nichts seltenes. Wie die Pöfelseringe über sie dort bisweilen zusammengepfercht. Die Aborte sind zum Teil furchtbar. 3—4 Familien sind da oft auf einen Abort angewiesen und man findet Wohnungen, in denen z. B. offene Aborte dicht neben dem Kochherd liegen. Ich habe es mit eigenen Augen gesehen. Deshalb wird sich gegen die Bestimmung, daß in allen Gemeinden und Gutsbezirken mit mehr als 10 000 Einwohnern derartige Wohnungsordnungen erlassen werden müssen, schwerlich etwas einwenden lassen. Streiten kann man vielleicht höchstens darüber, ob nicht sogar für kleinere Gemeinden der Erlaß einer Wohnungsordnung obligatorisch vorzuschreiben ist. Viele verlangen das. Doch wird man sich m. E. damit begnügen können, daß zunächst wenigstens für die größeren Gemeinden, in welchen die Verhältnisse regelmäßig schlimmer als in den kleineren zu liegen pflegen, nach dieser Richtung hin Vorzüge getroffen wird. Der Zukunft kann es überlassen bleiben ob eine weitere Ausdehnung nach unten hin später erforderlich wird, zumal in besonders gearteten Verhältnissen die Aufsichtsbehörde auch nach dem jetzigen Wortlaut des Gesetzes schon in der Lage ist, auch für kleinere Gemeinden den Erlaß einer Wohnungsordnung zu verlangen. Zu billigen ist m. E. auch, daß der Gesetzentwurf* nur die Richtlinien bezeichnet, in denen sich die Bestimmungen der Wohnungsordnungen bewegen sollen, für ihren Inhalt selbst aber bestimmte Mindestforderungen nicht aufstellt.

Die vom Reichstag am 22. Mai 1912 angenommene Resolution über das Wohnungswesen verlangt freilich die Festsetzung solcher Mindestvorschriften selbst für das von ihr geforderte Reichsgesetz.

Ich komme nunmehr zum Art. IV des Gesetzentwurfs, der von der Wohnungsaufsicht handelt. Hier ist bestimmt, daß die Aufsicht über das Wohnungswesen dem Gemeindevorstand obliegen soll, freilich — wie in § 1 ausdrücklich hervorgehoben ist — unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörde. Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern sollen verpflichtet sein, zur Durchführung der Wohnungsaufsicht ein Wohnungsamtsamt zu errichten, das mit dem erforderlichen in geeigneter Weise vorgebildeten Personal, insbesondere mit einer genügenden Anzahl beamteter Wohnungsaufsicher besetzt sein muß. Für kleinere Gemeinden kann durch Anordnung der Aufsichtsbehörde die Errichtung eines Wohnungsamtes vorge-

* Eine solche gesetzliche Festsetzung dürfte sich aber für die Wohnungsbenutzung ebensowenig empfehlen wie bezügl. der baulichen Beschaffenheit, weil die Verhältnisse an den verschiedenen Orten viel zu verschieden sind, als daß sie sich schematisch für so große Gebiete regeln ließen. Das muß vielmehr den örtlichen Instanzen überlassen bleiben.

geschrieben werden. Ferner können sich mehrere Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Errichtung eines gemeinsamen Wohnungsamtes vereinigen und unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein weiterer Kommunalverband für seinen Bezirk oder Teile seines Bezirks ein gemeinsames Wohnungsamt errichten. Auf Anordnung des Regierungspräsidenten ist die Tätigkeit des Wohnungsamtes auch auf die Nachweisung kleinerer Wohnungen zu erstrecken, und durch Polizeiverordnung soll den Vermietern solcher Wohnungen die Pflicht zur Anmeldung verfügbarer Wohnungen auferlegt werden können.

Auf welche Art Wohnungen die Wohnungsaufsicht sich erstrecken soll, ist im Gesetzentwurf selbst nicht gesagt.

Man ist sich aber wohl darüber einig, daß die größeren Wohnungen hierfür nicht in Betracht kommen, oder höchstens insofern, als es sich um die Unterkunftsräume für die Diensthöfen und sonstigen Angestellten handelt. Im Übrigen wird sich die Wohnungsaufsicht auf Kleinwohnungen beschränken müssen, d. h. auf Wohnungen der Mietsberemittelten mit 2 bis höchstens 3 Zimmern. Es wäre zu erwägen, ob diese Beschränkung nicht zum Gesetz ausdrücklich festzulegen wäre, da die an die Gemeinden auf diesem Gebiete zu stellenden Anforderungen sonst leicht überspannt werden könnten.

Daß bei Kleinwohnungen, wenn eine auch nur einigermaßen gründliche Besserung der bestehenden Mißstände auf dem Gebiete des Wohnungswesens erreicht werden soll, die Einführung einer geordneten Wohnungsaufsicht geradezu unentbehrlich ist, dürfte wohl von keiner Seite bestritten werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es allein mit dem Erlaß von Vorschriften keineswegs getan ist, daß vielmehr, wenn diese Vorschriften nicht zum größten Teile lediglich auf dem Papiere stehen bleiben sollen, für eine genügende Kontrolle über ihre Durchführung gesorgt werden muß. Ebenso, wie es, um die Durchführung der sozialpolitischen und gewerbehygienischen Vorschriften der Reichsgewerbeordnung sicherzustellen erforderlich ist, besondere Gewerbeaufsichtsbeamte zu bestellen, muß auch zur Durchführung der baupolizeilichen und wohnungspolizeilichen Vorschriften notwendig die Bestellung besonderer Wohnungsaufsichtsbeamten erfolgen. Die Bedenken, die man gegen die Einrichtung einer geordneten Wohnungsaufsicht hegen könnte und zwar nach der Richtung, daß sie ein zu tief gehender Eingriff in das Privatleben sei, und daß bei ihrer intensiven Durchführung das Ideal, das der Engländer mit dem Worte „My house is my castle“, zu Deutsch: „Mein Haus ist meine Burg“ bezeichnet, gar zu stark leiden möchte, sind durch die Praxis längst widerlegt. Denn die Wohnungsaufsicht ist keineswegs etwa absolut Neues und Unerprobtes, sie ist vielmehr in zahlreichen Gemeinden bereits seit vielen Jahren mit gutem Erfolge eingeführt. In Mannheim besteht sie beispielsweise schon seit 25 Jahren. Hauptsächlich trifft dies freilich auf außerpreussische Städte in den Ländern zu, in denen wie z. B. in Hessen, Bayern, Württem-

berg, Baden die Wohnungsfrage bereits seit längerer Zeit durch ein besonderes Wohnungs Gesetz oder Ministerialerlaß geregelt ist. Aber auch in Preußen haben eine größere Anzahl Städte bereits seit längerem eine geregelte Wohnungsaufsicht eingeführt, ja sie sind hierbei noch weiter gegangen und haben diese Wohnungsaufsicht zu einer richtigen „Wohnungspflege“ ausgestaltet. Beispielsweise seien hier genannt Düsseldorf, Halle a. S., Schöneberg, Charlottenburg und Königsberg. In allen diesen Städten haben sich diejenigen, welche anfangs Gegner der Einrichtung waren, sehr bald bekehrt und sind zu Freunden derselben geworden. Die Berichte der eingesetzten Wohnungsaufsichtsbeamten haben Material, das die Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit einer geordneten Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege klar erkennen ließ, in erdrückender Fülle gutage gefördert, und haben andererseits gezeigt, daß diese Maßnahmen bei richtiger Organisation sich auch ohne allzu große Belästigung der davon Betroffenen durchführen lassen. Für jeden, der sich mit der Frage der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege zu beschäftigen hat, sind diese Berichte außerordentlich interessant und instruktiv. Vor allem ergibt sich aus ihnen, daß es zahlreiche Fälle gibt, in denen mit verhältnismäßig geringen Aufwendungen Erhebliches gebessert werden kann, und zwar ohne daß es polizeilicher Maßregeln bedürfte. In der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist es gelungen, lediglich durch Rat und Belehrung die Hauswirte oder Mieter zur Abstellung der vorgefundenen Mängel zu veranlassen. Es hat sich ferner gezeigt, daß vielfach die Schuld an den vorhandenen Mißständen nicht sowohl der Hausbesitzer als der Mieter durch eine mißbräuchliche Behandlung der Wohnung trägt. Es sind wunderbare Tatsachen, über die die Wohnungsbeamten bisweilen zu berichten haben. So erzählt die Wohnungsinpektörin der Stadt Halle in ihrem Verwaltungsbericht z. B. von einer Familie, die in einer dunklen überleichen, aber trotzdem als Schlafstelle benutzten Kammer einen Stall für Meerschweinchen eingerichtet hatte, und weswegen? „weil diese Tierchen die Krankheiten anziehen.“ Von einer anderen Familie wird berichtet, daß die Kinder auf dem dunklen von jedem Luftzug abgeschlossenen Korridor schlafen mußten, während die sogen. „gute Stube“ die beinahe ausschließlich von den meisten kleinen Leuten wie eine Art Heiligtum behandelt wird, das man nur bei ganz seltenen Gelegenheiten betreten darf, vollständig freistand. Es fehlt den Leuten vielfach jede Kenntnis über die Bedeutung von Licht und Sonne zur Abtötung schädlicher Krankheitskeime. Sie kennen nicht den alten Spruch: „Wo Licht und Sonne hereinkommen, kommt der Arzt nicht hinein.“ Der Aufsichtsbeamten, welche auf eine Abänderung dringt, wird nur zu oft entgegenget: „Die dunkle Kammer oder der dunkle Korridor ist doch zum Schlafen gut genug.“ Daß bis zum Nachmittag noch kein Fenster geöffnet wurde, „um die störrische Wärme nicht zu verlieren“, ist keine seltene Erfahrung. Der Sinn für ein behagliches Heim ist oft noch garnicht entwickelt und muß erst geweckt werden. Auch der Sinn für eine pflegliche und schonende Behandlung der Wohnung läßt in zahlreichen

Familien sehr viel zu wünschen übrig. Waschen in der Wohnung und mangelnde Lüftung ist in zahlreichen Fällen als Ursache für die Feuchtigkeit der Wohnung festgestellt, und zwar charakteristischer Weise auch in Fällen, wo die Mieter sich selbst über die Feuchtigkeit der Wohnung beklagt hatten. Es gilt auf diesem Gebiete noch ein großes Stück Erziehungsarbeit zu leisten. Daß Aufräumarbeiten, die auf Betreiben der Wohnungsbeamten vorgenommen werden, auch von erzieherischer Bedeutung für die Bewohner sein können, erscheint nach den gemachten Beobachtungen kaum zweifelhaft. Es leuchtet durchaus ein, wenn es hierüber in einem dieser Berichte heißt: „daß eine freundlich getünchte Küche oft zu größerer Keilichkeit und Appetitlichkeit bei den in der Küche vorzunehmenden Verrichtungen anspornen“, und daß eine frisch geweihte Kammer einen günstigen Einfluß auch auf die Sauberkeit der Wäsche ausübe, weil schmutzige Sachen, insbesondere Bettbezüge, in einer solchen doppelt stark in die Augen fielen.

Unzweifelhaft erscheint es nach den vorliegenden Berichten auch, daß man die Beschäftigung keinesfalls auf die Wohnungen einschränken kann, über deren schlechte Beschaffenheit seitens der Mieter oder von dritter Seite Anzeigen bei dem Wohnungsamte eingegangen sind. Hebt doch z. B. der Bericht der Wohnungsinpektion der Stadt Halle ausdrücklich hervor, daß nur relativ gute Wohnungen zur Anzeige gekommen seien, wofür sich schlechte aber so gut wie garnicht. Auch anderwärts hat man die Erfahrung gemacht, daß man auf diesem Gebiete gründliche Arbeit nur verrichten kann, wenn man strahlenweise Häuser für Haus besichtigt. Ist das aber der Fall, so ist es wohl klar, daß diese umfangreiche Arbeit nur von besonders hierzu bestellten und qualifizierten Beamten im Hauptberufe, wie sie der Gesetzentwurf verlangt, geleistet werden kann. Und zwar erscheinen nach den gemachten Erfahrungen für die pflegerische und beratende Tätigkeit hinsichtlich der Art der Benutzung der Wohnungen weibliche Beamte ganz besonders geeignet zu sein, während für die Feststellung der technischen Mängel bautechnisch vorgebildete Kräfte unentbehrlich sind. Dementsprechend hat denn auch z. B. Schöneberg für die Wohnungspflege und Aufsicht einen bautechnisch geschulten Wohnungspfleger und eine ihm in der Kompetenz koordinierte Wohnungspflegerin bestellt. Zu den Aufgaben des Wohnungsamtes soll außer der eigentlichen Wohnungsaufsicht und der Verwaltung des Wohnungsnachweises auch die Beobachtung des Wohnungsmarktes, der Bautätigkeit und der Bewegung der Mietspreise, wie überhaupt alles gehören, was zum Wohnungswesen gehört. Das Wohnungsamt soll der Mittelpunkt aller Bestrebungen zur Verbesserung der örtlichen Wohnungsverhältnisse bilden. Der Umfang der ihm obliegenden Aufgaben würde Zeit und Kraft ehrenamtlich im Nebenamt tätiger Bürger bei weitem übersteigen. Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß für die Tätigkeit ehrenamtlicher Kräfte auf diesem Gebiete kein Raum bleibt. Im Gegenteil hat sich gezeigt, daß die Heranziehung von Bürgern im

Ehrenamte unter allen Umständen zu empfehlen ist, weil bei ihrer Mitwirkung es sehr oft viel leichter möglich ist, die Beteiligten auch ohne polizeiliche Maßnahmen zur Ausführung der notwendigen Änderungen zu bewegen. Es kann deshalb nur gebilligt werden, wenn der Gesetzentwurf in § 1 des Art. IV ausdrücklich hervorhebt, daß dem Wohnungsamt neben den anzustellenden Berufsbeamten auch ehrenamtlich tätige Personen als Mitglieder angehören können. Zweifelhaft erscheint nur, ob es nicht sogar richtiger wäre, diese Mitwirkung ehrenamtlicher Kräfte obligatorisch vorzuschreiben. Hat sich doch auch auf anderen Gebieten, z. B. in der Armenpflege, nach den neuerdings gemachten Erfahrungen das Zusammenwirken von Berufsbeamten und ehrenamtlichen Kräften aufs beste bewährt. Und die dort damit erzielten Erfolge zeigen entschieden zur Nachahmung auf dem Gebiete der Wohnungspflege und -Aufsicht. Ohne die Mitwirkung von ehrenamtlichen Kräften würde die Tätigkeit des Wohnungsamtes, jedenfalls nach dem Eindruck der davon Betroffenen, hauptsächlich einen polizeilichen Charakter erhalten, während die gemachten Erfahrungen lehren, daß man bei weitem bessere Erfolge erzielt, wenn man den pflegerischen Charakter der Einrichtung betont.

Aus diesem Grunde kann es auch allein für richtig gehalten werden, daß die Handhabung der Wohnungsaufsicht und -Pflege in die Hände der Gemeindeverwaltung gelegt wird. Diese sieht mit den davon Betroffenen in viel engerer Fühlung, als die staatliche Polizeiverwaltung, und wird dementsprechend auch viel leichter und besser als diese in der Lage sein, die ganze Handhabung der Einrichtung den berechtigten Wünschen und Bedürfnissen der Beteiligten anzupassen und sich ergebende Unzuträglichkeiten abzustellen. Der Gesetzentwurf überträgt denn auch verständiger Weise die Aufsicht über das Wohnungswesen grundsätzlich dem Gemeindevorstand. Leider hat der Entwurf sich aber gekehrt, diesen Grundsatz in allen Bestimmungen voll und konsequent zur Geltung zu bringen. So ist schon oben hervorgehoben, daß die Aufsicht über das Wohnungswesen dem Gemeindevorstand nur übertragen wird unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörde. Es sollen also hier für dasselbe Gebiet anscheinend 2 Behörden nebeneinander in gleichberechtigter Weise zuständig sein, ein Zustand, der wohl in keiner Weise als erwünscht bezeichnet werden kann, weil er leicht dazu führt, daß entweder beide Behörden in derselben Angelegenheit tätig werden, was naturgemäß die Gefahr unerwünschter Reibungen zwischen diesen Behörden mit sich bringt, oder daß keine von beiden etwas tut, weil eine sich auf die andere verläßt. Ferner sollen die mit der Wohnungsaufsicht betrauten Beamten zwar berechtigt sein, zum Zwecke der Ausübung der Wohnungsaufsicht die in Frage kommenden Räume während der dafür festgesetzten Stunden zu betreten. Die Gemeindeführer sollen aber nicht ohne weiteres in der Lage sein, die von ihnen für notwendig erachteten Abänderungen eventl. zwangsweise durchzusetzen, müssen zu diesem Zwecke

vielmehr die Hälfte der staatlichen Polizeiorgane in Anspruch nehmen. Da, der § 4 geht sogar so weit, daß er für die Festsetzung der Dienstanweisung, durch welche die Ausübung der Wohnungsaufsicht geregelt werden soll, die Zustimmung der Ortspolizeibehörde verlangt. Damit kommt ganz klar zum Ausdruck, daß nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs die Gemeinden zwar die ganzen Einrichtungen zu treffen und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen haben, die bestimmende, zwingende und ordnende Gewalt aber fast uneingeschränkt dem Staate verbleiben soll. Wo da noch die Selbstverwaltung bleibt, ist schwer zu sagen. Aber wir haben uns ja leider daran gewöhnen müssen, daß diese zwar bei allen möglichen offiziellen und nichtoffiziellen Gelegenheiten in den höchsten Tönen gepriesen wird, daß sie aber fast regelmäßig zu kurz kommt, wenn es einmal gilt, sie in Leben und Tat bei einer sich bietenden Gelegenheit umzusetzen. So war es inzwischen bei dem gescheiterten Gesetzentwurf über das Fortbildungsschulwesen, so ist es auch hier. Zu den in der Selbstverwaltung schlummernden Kräften, die sich doch in schwerer Zeit als der Urquell für die Erneuerung des schwer daniederliegenden Vaterlandes erweisen haben, hat, wie es scheint, die Regierung auch jetzt nach einer mehr wie hundertjährigen Geschichte, die viele und glänzende Beweise dafür erbracht hat, wie Großes die Selbstverwaltung leisten kann, wenn man sie nur gewähren läßt, noch immer kein rechtliches Vertrauen gewinnen können. Und so hat sie denn auch hier, — um ein von Preuß in seiner Abhandlung über „Öffentliches und Privat-Recht im Städtebau“ verwendetes Wort zu gebrauchen — sich zu einem „Verzicht auf das eifersüchtig zum Schanden fruchtbarer Stadtverwaltung behütete staatliche Polizeireservat“ nicht entschließen können. Und doch ist es wahr, was Preuß ebenda über das Verhältnis von Gemeindeverwaltung und Polizeigewalt ausführt, wenn er sagt: „Jede öffentliche Verwaltung hat als solche ein polizeiliches Element, wenn man mit dieser traditionellen Bezeichnung die Tatsache ausdrücken will, daß ein seinen Gliedern übergeordnetes Gemeinwesen tätig wird, das seine Funktion nicht lediglich in den Formen des auf Gleichordnung seiner Subjekte beruhenden Privatrechts zu erfüllen vermag. Die Herausreißung des polizeilichen Elements aus dem entsprechenden Zweige öffentlicher Verwaltung ist in Wahrheit nicht durchzuführen; die Aufstellung des unmöglichen Prinzips erzeugt eine innere Unwahrscheinlichkeit der Organisation, einen chronischen Reibungszustand zwischen einer ihrer Schlagkraft beraubten Verwaltung und einer auf das unfruchtbare Zwangsmoment beschränkten Polizei, die sich gegen solche Verübung sträubt, indem sie tatsächlich die Oberleitung der Verwaltung an sich reißt.“

Deshalb muß unbedingt verlangt werden, daß, wenn den Gemeinden die Wohnungsaufsicht und die Durchführung der dazu erforderlichen Maßnahmen übertragen wird, sie auf ihren Antrag auch die dazugehörige Wohnungspolizei überwiesen erhalten,

damit es nicht auf diesem Gebiet wie bereits auf verschiedenen anderen Gebieten, insbesondere auf dem der Schule, dazu kommt, daß es heißt (wie Herr Dr. Schiele-Raumburg in seinem Vortrag über den Wohnungsgesetzentwurf auf dem Verbandstage der Haus- und Grundbesitzervereine gesagt hat): „Der Staat bezieht und die Gemeinde begehlt.“

Gewiß muß dem Staate auch auf diesem Gebiete, wie auf allen anderen Gebieten kommunaler Selbstverwaltung das Aufsichtsrecht verbleiben, aber Aufsichtsrecht ist etwas anderes wie Mitverwaltung. Sehr zutreffend sagt Preuß, um noch einmal seinen bereits oben angeführten Aufsatz über Öffentliches und Privat-Recht in Städtebau zu zitieren: „Das Gegenteil rechtlich normierter Aufsicht ist die konfurrierende tatsächlich discretionär eingreifende Mitverwaltung. Sie zerstört jede klare Verantwortlichkeit, die eine Vorbedingung fruchtbarer Erfüllung öffentl. Funktionen ist. Kann und will der Staat auf einem Gebiete der Verwaltung nicht die Verantwortlichkeit, mit Aktiven und Passiven sozusagen, auf seine Schultern nehmen, so muß er die Verantwortung, damit aber auch die volle Zuständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung überlassen. Denn die Verantwortlichkeit folgt der Zuständigkeit; und die privatrechtliche Sonderung von Berechtigung und Verpflichtung widerspricht dem innersten Wesen alles öffentlichen Rechts.“

Nach alledem würde die Trennung von Wohnungsamt und Wohnungspolizei ein schwerer Fehler sein. Auf dem Verbandstag der Haus- und Grundbesitzervereine, der sich gleichfalls mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschäftigte, hat man freilich umgekehrt Bedenken gegen die Vereinigung von Wohnungsamt und Wohnungspolizei geäußert, indem man der Befürchtung Ausdruck gab, daß, wenn eine solche Vereinigung stattfinde, die Wohnungsaufsicht aus einer Wohlfahrts-einrichtung der Stadt zu einer polizeilichen Institution werden und ihren pflichtlichen Charakter verlieren würde, während man den größten Wert darauf glauben legen zu müssen, in erster Linie durch Belehrung und nicht etwa durch polizeiliche Maßnahmen zu wirken. Demgegenüber hat aber in. E. der Geschäftsführer des Preuß. Städtetages, Herr Stadtrat Dr. Luther, schon richtig darauf hingewiesen, daß es sich bei Übernahme der Wohnungspolizei durch die Gemeinde nicht darum handeln könne, einen polizeilichen Geist in die Wohnungspflege hineinzubringen, sondern umgekehrt einen pflichtlichen Geist in die Wohnungspolizei. Wenn dabei von anderer Seite hervorgehoben ist, daß ja heute schon verschiedene Städte, wie z. B. Schöneberg und Charlottenburg ein Wohnungsamt eingerichtet hätten, ohne die Wohnungspolizei zu haben, und daß sich Unzuträglichkeiten hieraus bisher nicht ergeben hätten, so ist dabei übersehen, daß bis heute der vorliegende Gesetzentwurf, welcher eine besondere Wohnungsaufsicht und Wohnungspolizei als getrennte Einrichtungen erst ins Leben rufen will, noch garnicht zu Recht besteht, daß infolgedessen die Polizeibehörden auch in größeren Städten eine besondere wohnungspolizeiliche Tätigkeit mit der erst durch den Gesetzentwurf begründeten Be-

fugnis noch garnicht entfaltet haben, und daß sich infolgedessen Konflikte und Unzuträglichkeiten aus der Trennung zwischen Wohnungsamt und -Polizei bisher noch garnicht recht haben zeigen können.

Eins bleibt jedenfalls klar: daß die Städte mit ganz anderer Freudigkeit auf diesen Gebiete arbeiten können und werden, wenn ihnen nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung hierin volle Selbständigkeit eingeräumt und ihnen nicht nur die Rolle des gehorsamen Untertanen zuerteilt wird, der die Befehle der Regierung auszuführen hat, mit der Vergünstigung, die dadurch entstehenden Kosten zahlen zu dürfen. Wenn aber die Städte eine Sicherheit dafür haben wollen, daß ihnen die Wohnungspolizei, sobald sie es verlangen, auch wirklich übertragen wird, so muß dies unbedingt durch Gesetz festgelegt werden. Sind doch die Anträge, die Städte wie Berlin und Frankfurt a. M. an den Herrn Minister auf Übertragung der Wohnungspolizei mit Rücksicht auf die von ihnen beabsichtigte Einführung der Wohnungsaufsicht unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes gestellt haben, glatt abgelehnt.

Was die Einrichtung eines Wohnungsamtes den Städten für Kosten verursachen wird, läßt sich natürlich heute zahlenmäßig noch nicht angeben. Daß es sich dabei aber, wenn man bedenkt, daß zur Bewältigung der durch das Gesetz gestellten Aufgaben zweifellos eine ganze Anzahl von beamteten Kräften erforderlich sein werden, nicht um geringe Summen handeln kann, dürfte auf der Hand liegen. Frankfurt a. M. hat z. B., obwohl es die Wohnungsaufsicht zunächst nur für 2 Bezirke einrichten will, für Wohnungsaufsicht und Wohnungsnachweis einen Betrag von rd. 17 000 M. in den Etat eingestellt. Für kleinere Städte würden die Aufwendungen natürlich entsprechend geringer sein, immerhin aber bei Einrichtung eines Wohnamtes mit beamteten Aufsehern doch einige Tausend Mark pro Jahr sicher erfordern. Ich bin aber überzeugt, daß die Städte, wenn man ihnen nur die zur Erhaltung der Arbeitsfreudigkeit unbedingt erforderliche Selbständigkeit läßt, die damit verknüpften großen Opfer gerne auf sich nehmen werden, angesichts der ungeheuren Wichtigkeit, welche die Wohnungsfrage für sie hat. Kann man doch m. E. die Wichtigkeit dieser Frage für die Städte und freilich auch für den Staat kaum überschätzen. Denn alle die sonstigen Fragen, die uns im öffentlichen Leben beschäftigen und von weittragendster Bedeutung für unser ganzes Volksleben sind, wie die Alkoholfrage, die Tuberkulosefrage, die Sittlichkeits- und Verbrecherfrage, nicht minder die Jugendfürsorgefrage hängen mehr oder weniger eng mit der Wohnungsfrage zusammen. Und deshalb ist es auch eine Aufgabe von gewaltiger Bedeutung, vor die der Preussische Landtag mit diesem Gesetzentwurf gestellt ist. Hoffen wir, daß er sich der Größe dieser Aufgabe gewachsen zeigen wird. Dazu wird gehören, daß er diesen Entwurf noch einer sehr gründlichen Revision und Ergänzung unterzieht. Ich würde es freilich auch beklagen, wenn der Gesetzentwurf darüber auch diesmal wieder, wie im Jahre 1904 sein Vorgänger, scheitern oder wenn er, wie ein besorgter Freund sich neulich in der

Danziger Mieter-Zeitung ausdrückte, „die Gesetzgebungsmaschine als ein völlig geruppter und seiner besten Federn beraubter Hahn verfallen sollte.“ Aber, meine Herren, dieser Vergleich lenkt etwas stark ab. Um ein so unschuldiges Tier, wie einen Hahn mit schönem Federbusch, der Niemandem etwas zu Leide tut, handelt es sich bei diesem Gesetzentwurf leider nicht. Es ist vielmehr, wie Sie gesehen haben, ein Geschöpf mit ganz bössartigen Giftzähnen. Sollte es gelingen, ihm die auszubrechen und damit die für die Städte unannehmbaren Besteuerungen über die Abänderung des § 12 Gesetz betreffend Bauverbot und über die polizeilichen Reservatrechte in der Wohnungsaufsicht zu beseitigen, so bin auch ich der Ansicht, daß der Entwurf zum Gesetz erhoben werden müßte, auch wenn es nicht möglich sein sollte, alle im Interesse einer gründlichen Wohnungsreform geäußerten Wünsche in ihm zu berücksichtigen. Zu solchen Wünschen rechne ich auch die beiden zum Schluß von mir noch kurz zu berührenden Punkte, betreffend:

1. die Frage, ob es angezeigt erscheint, auch für Städte mit erheblich weniger als 100 000 Einwohnern, also etwa für alle Städte mit mindestens 50 000 Einwohnern, die Einrichtung eines Wohnungsamtes obligatorisch vorzuschreiben, und
2. die Frage, ob es sich empfiehlt, neben den örtlichen Wohnungsämtern als Zentralinstanz ein Landeswohnungsamt einzurichten.

Ich möchte für meine Person beide Fragen bejahen.

Bezüglich der ersteren Frage bin ich freilich der Ansicht, daß die Städte als solche keine Veranlassung haben, das Zwangsrecht des Staates, die Einrichtung eines Wohnungsamtes zu verlangen, auch noch auf kleinere Städte, als wie sie der Gesetzentwurf vorgeschlägt, auszu dehnen, da es ihnen ja unbenommen ist, ein solches Wohnungsamt einzurichten, wenn sie es für wünschenswert halten.

Zu Frage 2 halte ich die Einrichtung eines Landeswohnungsamtes für zweckmäßig. Ich habe dabei freilich nicht eine mit polizeilicher Verfügungsgewalt ausgestattete neue Aufsichtsinstanz im Auge, sondern nur eine Zentralstelle, welche alle Vorgänge auf dem großen Gebiete des gesamten Wohnungswesens genau verfolgt, über die gemachten Beobachtungen und Erfahrungen von Zeit zu Zeit regelmäßig Berichte erstattet und so anregend und befruchtend auf die von den Gemeinden zu entfaltende Tätigkeit zur Förderung des Wohnungswesens wirkt.

Damit bin ich am Schluß meines Referates und bitte nur noch die beiden Leitsätze verlesen zu dürfen, die ich mir erlaubt habe, bezüglich des von mir behandelten Teils des Gesetzentwurfs, aufzustellen. Sie sind bereits gedruckt in Ihren Händen und lauten:

Die Art. III und IV des Gesetzentwurfs, betreffen den Erlaß von Wohnungsordnungen und die Einrichtung einer geregelten Wohnungsaufsicht bedürfen einer Ergänzung und Abänderung nach der Richtung hin, daß

1. entsprechend den Grundsätzen der Selbstverwaltung die Gemeinden, die nach dem Gesetz die Wohnungsaufsicht durchzuführen und die damit verknüpften Kosten zu tragen haben, auch mit den dazu erforderlichen Machtbefugnissen durch Übertragung der Wohnungspolizei ausgestattet werden,
2. unter Zuziehung von Vertretern der kommunalen Verwaltung mit Sitz und Stimme ein Landeswohnungsamt gebildet wird, welches das gesamte Wohnungsweisen beobachtet, darüber regelmäßige Berichte erstattet, auf die Tätigkeit zur Förderung des Wohnungsweisen anregend wirkt und auf Anfrage sachlichen Rat gibt.

Stadtvorordneter Stahl-Danzig: Bei dem Widerstreit der Interessen, der naturgemäß durch ein solches Gesetz wie das vorliegende ausgelöst werden muß, darf es nicht Wunder nehmen, wenn sehr verschiedenartige Auffassungen über den Wert oder Unwert der einzelnen Bestimmungen zum Ausdruck kommen. Die eine Interessentengruppe sind die Gemeinden. Sie haben gehört, daß der Referent schwere Bedenken gegen das Gesetz geltend machte, für die er seine Gründe angab. Sie sind auch zu verstehen vom Standpunkte der Gemeindevereiner, ohne daß man deswegen alle akzeptieren kann. Die zweite Gruppe bilden die Haus- und Grundbesitzer mit dem Schutzverbände. Diese haben noch viel weniger Freude an diesem Gesetz. Aus den Tagungen dieser Kreise ist bekannt, wie dort noch viel schwerere Bedenken laut wurden, und daß der Haus- und Grundbesitzerverband kein rechtes Interesse für das Zustandekommen dieses Gesetzes hat. Die dritte Gruppe ist die der Wohnungs- und Bodenreformer mit den angeschlossenen Mieterorganisationen, und von dieser dritten Gruppe darf man wohl sagen, daß sie dem Gesetz mindestens sehr sympathisch gegenübersteht. Ich bin ein Anhänger dieser dritten Gruppe aber kein anragierter Draufgänger und auch kein Vertreter der weitgehendsten Forderungen. Ich bin mir als Mitglied einer städtischen Körperschaft wohl bewußt, daß das Selbstverwaltungsrecht der Städte nicht zu ihrem Schaden geschmälert werden darf. Ich möchte nun auf die Ausführungen des ersten Referenten eingehen und im übrigen kurz die Stellungnahme der Gruppe kennzeichnen, von der ich eben sprach. Bei dem Leitgedanken des Gesetzes handelt es sich offenbar um ein zweifaches, einmal um die Eindämmung der ungeunden Boden- und Baupfandulation durch Ergänzung und Änderung des Baupfanduliniengesetzes von 1878, durch Ausdehnung der *lex Adickes* auf die ganze Monarchie und Erlassung von Bauordnungsbestimmungen über das Baugelände, ferner um Vorschriften über die Wohnungsbenuzung und die Wohnungsaufsicht. Bezüglich des ersten Punktes meine ich, daß Herr Stadtrat Goerig doch etwas grau in grau gemalt hat. Die Befürchtung, die er bezüglich der Einschränkung der gegenwärtigen Gerechtigkeit der Gemeinden geäußert hat, will mir doch nicht so bedeutsam erscheinen, namentlich nicht im Hinblick auf die Grundgedanken, die dazu führten, den Entwurf in seiner jetzigen Fassung

vorzulegen. Sind es doch in der Hauptsache Gründe, die lediglich Kautelen gegen die Betätigung einer einseitigen Grund- Boden- und Baupolitik in solchen Gemeinden schaffen sollen, in denen die Interessenten dominieren. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, wird man es verständlich finden, daß das Gesetz eine einseitige Vertretung der Baupolitik in den Gemeinden verhindern will. Es würde nun zu weit führen, im einzelnen auf die Ausführungen des Herrn Referenten einzugehen; ich muß mich daher auf das Wenige beschränken, was ich mir notiert habe. Der 1. Referent warf die Frage auf: Bestehen denn Mißstände, die das Gesetz in dieser Fassung notwendig machen?, und er hat dann einen Vergleich gezogen mit dem Entwurf von 1904. Ich glaube, der Referent hat die Frage selbst beantwortet mit dem Anerkenntnis, daß die Verhältnisse sich seit 1904 geändert haben. Dann kann man aber auch keinen Vergleich ziehen mit dem damaligen Entwurf ganz abgesehen davon, daß der jetzige Gesetzentwurf auch unter ganz anderen äußeren Auspizien das Licht der Welt erblickte. Der Anstoß ging ja vom Reichstage aus. Er beruhte in einer Resolution, die am 22. Mai 1912 beschlossen und in der einstimmig, was ja nicht allzu oft im Reichstage passiert, ganz bestimmte Forderungen für ein Wohnungsgesetz erhoben wurden. Wir wissen, daß der jetzt vorliegende Entwurf aber doch nur teilweise die der Staatsregierung auferlegte Pflicht erfüllt, mit der Betätigung der Wohnungsfürsorge vorzugehen. Kein geringerer als Graf Pofadowsky war es, der im Reichstage bei dieser Gelegenheit den Ausspruch tat: Es handelt sich in diesem Falle nicht um eine soziale Frage, sondern um die soziale Frage. Er wollte damit die Tragweite und Bedeutung dieses für die weitesten Volksschichten ungemünchten wichtigen sozialpolitischen Gesetzes kennzeichnen. Wenn man das vorliegende Wohnungsgesetz hiernach gewissermaßen als Mißschlagzahlung betrachtet, so wird man sich vielleicht eher mit seinen Schwächen abfinden, die auch ich nicht von der Hand weisen kann. Und wie es im Leben oft geschieht, so wird es auch hier ohne Kompromisse nicht abgehen. Ich selbst würde es als Vertreter einer großen Mietervereinerung tief beklagen, wenn dieser Gesetzentwurf aus Anlaß von Bestimmungen, die das Mißfallen mancher Gemeinden erregt haben, in der Versenkung verschwände. Aber dahin wird es wohl in keinem Falle kommen. Der Referent hat ja auch im letzten Teile seiner Ausführungen zu meiner Freude hingewiesen auf den Wert, der in den Bestimmungen über die Wohnungsbenuzung und Wohnungsaufsicht enthalten ist. Der zweite Referent hat allerdings auch bei diesen Bestimmungen manche Bedenken geltend gemacht, aber ich glaube, wir sind uns alle einig, daß ein Gesetzentwurf sein Noli me tangere darstellt, sondern verbesserungsfähig ist. So hoffe ich, daß es gelingen wird, — ich will nicht wie der Herr Referent Dr. Mayer von Gitzjähnen sprechen — Änderungen herbeizuführen, die die Interessensgegensätze tunlichst beseitigen. Bei gutem Willen auf beiden Seiten wird man unbedingt dazu kommen, besonders wenn man sich vor Augen führt, daß es sich um eine weitläufige soziale Fürsorge handelt, die man

nicht an kleinlichen Bedenken scheitern lassen darf. Von den Zeitfagen hätte ich gewünscht, daß solche Schärpen vermieden wäret wie am Schlusse des zweiten, der einige Bestimmungen „als durchaus unbegründet zurückweist“. Ich hätte gewünscht, es wäre eine mildere Fassung gefunden worden. Es ist immer das bessere Teil, wenn man nur in der Sache scharf aber in der Form verbindlich ist. Ich hätte weiter gewünscht, die Zeitfage wären auch ausgedehnt worden auf die Punkte, die noch der reichsgesetzlichen Regelung harren, die auch Herr Stadtrat Dr. Mayer angechnitten hat und die in der Resolution der Reichstags-Wohnungs-Kommission zum Ausdruck kamen. Das von dieser Kommission ausgearbeitete, sehr eingehende Wohnungsgesetzprogramm hat der Reichstag, wie ich bereits betont habe, in seiner Sitzung vom 22. Mai 1912 einstimmig angenommen. In dieser Resolution werden fünf Punkte als der Regelung bedürftig bezeichnet. Die Resolution verlangt:

1. Mindestvorschriften über Beschaffenheit und Benutzung der Wohnungen unter Anpassung an die besonderen Verhältnisse in Stadt und Land;
2. Vorschriften über eine amtliche Wohnungsaufsicht durch Orts-, bezw. Bezirks- und Landeswohnungsämter mit einem Reichswohnungsamt als Zentralstelle für das gesamte Wohnungswesen;
3. Errichtung von Pfandbriefanstalten im Anschluß an die Landesversicherungsanstalten zu dem Zweck, um unter Reichsgarantie nach festen Normativbestimmungen möglichst hohe Pfandbriefsdarlehen auf Hausgrundstücke mit Kleinwohnungen sowohl an Baugenossenschaften als auch an Privatpersonen zu gewähren;
4. Regelung des Wohnungsnachweiswesens;
5. Ausbau des Erbbaurechts zum ausgiebigeren Gebrauch desjenigen im Interesse des Kleinwohnungsbauens.

Diese Forderungen sind zum Teil noch nicht erfüllt und harren ihrer Erledigung, wie ich hoffe durch die Reichsgesetzgebung. Man darf sich vielleicht nicht mit Unrecht von der reichsgesetzlichen Regelung mehr versprechen, als von der landesgesetzlichen, weil der Reichstag, wie man unumwunden zugeben wird, mit dieser Resolution doch ein sehr weitgehendes Interesse für die ganze Materie bekundet hat, und weil auch der Staatssekretär Dr. Delbrück erklärt hat, daß das Reich gesonnen sei, auf diesem Gebiete vorzugehen, wenn die Staatsregierungen nicht eingreifen.

Da der Städtetag nur alljährlich einmal zusammenkommt, so ist es fraglich, ob noch eine Gelegenheit vorhanden sein wird, noch zu den unerledigten Punkten Stellung zu nehmen. Ich bitte daher zu erwägen, ob es nicht angezeigt wäre, die Diskussion schon jetzt auf diese Punkte mit auszudehnen. Ich will keine bestimmten Anträge stellen, da es ja nicht möglich ist, sie im Handumdrehen zu formulieren, bitte Sie aber unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte den Entwurf wohlwollend zu prüfen. Ich hoffe, Sie werden zu dem Schlusse kommen, daß es wohl möglich ist, mit Vertrauen an die Beratung des Entwurfes heran-

zutreten, und daß man nicht durch eine scharfe Stellungnahme seine Annahme verhindern und ihm jenes Schicksal bereiten soll, das dem Vorgänger des Entwurfes vielleicht mit Recht zu Teil geworden ist. Ich wünschte, daß der Städtetag dem Gesetzentwurf als solchen im Prinzip zustimmte, vorbehaltlich der Änderungen, auf deren Vornahme in den Zeitfagen Gewicht gelegt wird. (Beifall.)

Regierungspräsident Schilling-Marienwerder: Ich freue mich besonders über den Schluß der Ausführungen des Vorredners, der wieder eine mildere Stimmung in die etwas kriegerischen Ausführungen der beiden Referenten gebracht hat. Jeder, der sich mit der Wohnungsfrage und der Frage der Wohnungsreform beschäftigt hat, weiß, wie außerordentlich schwierig dieses Gebiet ist. Deshalb ist es für alle, die sich mit der Sache beschäftigen, ob sie der städtischen Verwaltung oder der Staatsregierung angehören, in erster Linie Aufgabe, diese Fragen von einem möglichst objektiven Standpunkte aus zu beurteilen und alles Persönliche beiseite zu lassen. Es ist mir sehr aufgefallen und ich habe es noch auf keinem Städtetage erlebt, daß in so scharfer und nicht einmal im einzelnen begründeter Weise Kritik an den Behörden der Staatsregierung geübt ist. Ich erinnere an das Wort des ersten Referenten, daß die Regierungsinstanz Herren zu Beratern wähle, denen jegliche Praxis abgehe. Man bedenke, den technischen Beamten der Staatsregierung soll jede Praxis fehlen! Noch viel schlimmer und krasser waren die Ausführungen über den Bezirksauschuß. Es wurde von ihm sogar gesagt, er sei eine Instanz, die keine Kenntnis von Gemeindeverhältnissen habe. Meine Herren, ich will mich nicht rächen und Sie auch nicht mit Gegenausführungen langweilen, denn jeder von Ihnen weiß, daß heute in der preussischen Gesetzgebung der Bezirksauschuß soweit wie möglich von den Parlamenten eingetüft wird als diejenige Instanz, die am besten mit der Praxis vertraut ist, weil ihr so und soviel Laienmitglieder angehören; — ich möchte Sie nur auf eins aus den Ausführungen des Referenten hinweisen, um danach die Bedeutung zu erweisen, die diese für die gesamten Städte des Bezirks haben. Er ging davon aus, daß nur die städtischen Behörden genaue Kenntnis hätten und sachverständige Männer, die kraft ihrer Erfahrung die Arbeiten gut ausführen könnten. Das sind Worte, die gerade nur für die wenigen großen Städte zutreffen. Ich habe in meinem Bezirk 42 Städte. Von diesen haben eigene Baumeister, soviel ich glaube, überhaupt nur 10—12; und von diesen 10 oder 12 Baumeistern sind bewähret und erfahren auf diesem Gebiet wieder nur höchstens 2, nämlich die Herren in Thorn und Graudenz. Den anderen Herren trete ich durchaus nicht zu nahe, wenn ich sage: Das gehört nicht in den Bereich ihrer Tätigkeit, also wo sollen sie die Erfahrung her haben? Sie arbeiten sehr redlich, aber wo die große Erfahrung herkommen soll, die der Referent für sie in Anspruch nimmt, das wird er selbst nicht wissen. Die gesamten Ausführungen, die ich im einzelnen nicht kritisieren will, denn ich war noch nicht in der Lage, mich mit den Einzelheiten des

Wohnungsgesetzes jetzt zu beschäftigen, gehen von der Voraussetzung aus, daß gerade den städtischen Beamten die sachliche Reife und Erfahrung auf diesem Gebiete zuzusprechen sei. Meine Erfahrungen sind ganz andere. Ich rufe alle Herren Bürgermeister an — ich bemühe mich sehr auf dem Gebiete der Baufluchtenfrage — ich habe ganz im Gegenseite zu den Referenten gefunden, daß die Bürgermeister stets dankbar sind, wenn die Staatsregierung ihnen einen erfahrenen Berater sendet. So leicht, wie der Referent sich die Frage der Wohnungsreform gemacht hat, ist sie nicht. Ich schließe mich dem Vorredner an. Ich bin auch der Hoffnung, daß aus diesem Gesetze etwas wird, daß aber noch Schwierigkeiten zu überwinden sind, die wir heute nicht zum Austrag bringen können. Ich habe vor etwa zehn Jahren an den ersten Beratungen über die Wohnungsfürsorge als Kommissar teilgenommen. Einige Erfahrungen habe ich vielleicht auch hier im Bezirk Marienwerder gesammelt, und ich meine, jeder weiß, daß man Schwierigkeiten nicht durch kriegerische Worte aus der Welt schaffen kann. Auch der zweite Referent, der ja sehr viel milder in der Form war, fühlte sich verpflichtet hervorzuheben, die Selbstverwaltung werde nur im Munde geführt von der Staatsregierung; wenn es hart auf hart ginge, ließe man sie außer acht und nähme den Städten alles. Ich habe aus dem Entwurfe diesen Eindruck nicht gewonnen und habe auch nicht das Gefühl, daß die heutige Staatsregierung auf dem Standpunkte steht, der Selbstverwaltung etwas nehmen zu wollen. Ich habe im Gegenteil von der jetzigen Gesetzgebung und Vertretung immer den Eindruck gehabt, daß die Vertreter der Regierung bemüht sind, bezüglich der Selbstverwaltung entgegenzukommen, soweit es nur irgend möglich ist. Ich habe, wenn ich nun auch einmal persönlich etwas sagen darf, in meinem Bezirk den Eindruck gewonnen, daß meine Herren Bürgermeister mit dem persönlichen Verhältnis mit mir immer sehr zufrieden waren und es mir von den kleineren wie von den größeren Städten aus zum Ausdruck brachten, daß ich die Selbstverwaltung anerkenne und bemüht sei, selbst wo sie einmal nicht daran dächten die Selbstverwaltung der Städte auf allen Gebieten zur Geltung zu bringen. Wie man bei der heutigen Zusammenfassung des Landtages fürchten sollte, daß ein Wohnungsgesetz in die Selbstverwaltung eingreifen würde, ist mir nicht verständlich. Diese Befürchtung brauchen wir nicht zu haben. Ich habe den Wunsch, aber auch das Gefühl, daß, wenn aus diesem Entwurfe natürlich mit Abänderungen etwas wird, jedenfalls die Selbstverwaltung nicht zu kurz kommen wird. Ich habe nur eine Bitte an die Herren des Städtetages. Sie mögen bei unseren Verhandlungen jeden sachlichen Einspruch vorbringen — darüber freue ich mich —, aber sie sollten es vermeiden, die Behörden so scharf zu kritisieren, die doch nur bedingt in der Lage sind, sich zu verteidigen. Wären die Worte nur im Laufe der Verhandlungen gesprochen worden, ich hätte sie nicht so aufgefaßt, aber sie lagen schriftlich vor und wurden gelesen. Ich appelliere an den Vorstand des Städtetages: Es würde den Vertretern der Staatsregierung schwierig sein, den Verhandlungen mit dem bisherigen

Interesse beizuwohnen, wenn sie gefaßt sein müßten, schwere persönliche Angriffe zu hören. Ich habe keine Veranlassung gegeben zu solchen scharfen Ausfällen. Ich werde immer scharfe Angriffe gegen ihre Verwaltungen vermeiden, und ich bitte Sie dringend, tun sie ihrerseits daselbe. Lassen sie die Angriffe sachlich sein, aber nicht in dieser Form erscheinen. Wenn der Vorredner in dem richtigen Gefühl hierfür gebeten hat, auf solche Schärpen, wie sie sogar an einer Stelle der Leitfäden zum Ausdruck kommen, zu verzichten, so bin ich ihm dankbar dafür und würde mich freuen, wenn der Städtetag wenigstens zeigte, daß er in den Leitfäden solche Schärpen vermeiden wissen will. (Beifall.)

Vorsitzer: Der Beifall, den der Herr Regierungspräsident fordern bekommen hat, zeigt schon, daß nicht die geringste Absicht vorgelegen hat, eine persönliche Kritik an den Behörden zu üben. Ich muß sagen, daß ich die Schärpen, die der Herr Regierungspräsident erwähnt, auch garnicht aus den Referaten herausgehört habe. Ich habe nicht gehört, daß der Referent gesagt hat, daß den Baubeamten der Regierung jegliche Praxis fehle. (Zuruf des Regierungspräsidenten Schilling: Wörtlich!) Ich habe nur gehört, es fehle ihnen die eingehende Erfahrung in den Fällen, die der Referent einzeln anführt. Selbstverständlich lag ja den ganzen Ausführungen des Referenten die Großstadt zugrunde. Es ist überhaupt schwer, für den Städtetag solche Themen auszuwählen, die für alle Zuhörer völlig gleich interessant sind und dies Wohnungsgesetz greift doch in erster Linie in die Verhältnisse der Großstädte ein. Ich glaube auch, daß das Wohnungsgesetz in dem Bezirke des Herrn Regierungspräsidenten Schilling kaum zur Anwendung kommen wird; jedenfalls kann alles das, worauf der Referent nach meiner Ansicht durchaus sachlich und ohne den Gedanken, daß es als persönliche Kränkung angesehen werden könne, hingewiesen hat, nur in großen Städten zur Anwendung kommen. Mit dem Herrn Regierungspräsidenten stimme ich übrigens darin nicht voll überein, daß die Selbstverwaltung überall gemahnt werde. Wir haben doch sehr schwere Eingriffe in die Selbstverwaltung bekommen. Ich erinnere nur an das Zweckverbandsgesetz, ich erinnere auch an das Wohnungsamt im Wohnungsgesetz, das aus der Konstruktion der Städteverfassung durchaus herausgerissen wird. Der Herr Regierungspräsident hat ja auch anerkannt, daß man sachlich darauf hinweisen kann; und ich finde es nicht scharf, wenn etwas als unbegründet zurückgewiesen wird. Jedenfalls kann ich im Namen der Referenten konstatieren, daß es ihnen ferngelegen hat, eine persönliche Kritik zu üben. Daran hat Niemand gedacht.

Berichterstatter Stadtrat Foerik-Danzig: Der Herr Regierungspräsident hat die kriegerische Stimmung meines Referats bemängelt. Ich will sie nicht bestreiten, aber dieser Wohnungsgesetzentwurf ist wohl geeignet, kriegerische Stimmungen auszulösen, und als Referent habe ich meines Erachtens die Pflicht gehabt, mit aller Schärfe darauf hinzuweisen, inwieweit wir uns mit den Bestimmungen des Entwurfes nicht einverstanden erklären und dagegen Front machen müssen. Ich kann es aber bestätigen, was der Herr Vorsitzende

eben ausführte, daß es mir durchaus ferngelegen hat, die Staatsregierung in dieser kriegerischen Stimmung persönlich anzugreifen oder irgend welche konkreten Personen einer mangelhaften Amtsführung zu beschuldigen. Insbesondere habe ich auch durchaus nicht die allgemeine Sachkunde der Regierungsbaubeamten bemängelt. Ich verkenne auch nicht, daß diese Herren auf dem Gebiete der Boden- und Baupolitik über die maßgebenden Gesichtspunkte unterrichtet sind; aber in dem Rahmen, um den es sich hier handelt, kann ihre Kenntnis lediglich aus Büchern und nicht aus täglicher Anschauung geschöpft sein. Wir, die wir uns Tag für Tag mit den widerstrebenden Interessen herumschlagen müssen, werden durch die tägliche Praxis darin geschult, die einzelnen Interessen zu vergleichen und abzuwägen. Wirkliche Erfahrung auf diesem Gebiete hebt, wie ich von mir selber sagen kann, — ich bin seit 10 Jahren auf diesem Gebiete tätig, — voraus, daß man täglich zulernt und eine lange Praxis hat, um erfolgreich mitzuarbeiten. Diese Praxis geht den Herren Regierungsbaubeamten ab, sie stehen nicht im täglichen Kampf der verschiedenen Interessen. Als Referent glaube ich verpflichtet zu sein, das auszuführen, ohne damit der allgemeinen Lächerlichkeit der Herren irgendwie zunahm zutreten. Wenn ich in der Form etwas scharf geworden bin, so bitte ich um Entschuldigung, in der Sache selbst kann ich meine Ansicht nicht modifizieren. Es hat mir jedenfalls durchaus ferngelegen, irgend eine Behörde zu kränken.

Herr Stahl hat Recht mit seinem Hinweise, daß wir uns in den Referaten auf den Wohnungsgesetzesentwurf beschränkt haben. Wir haben nicht alle Wünsche vorgetragen, die man haben kann. Gewiß könnte der Ausbau des Erbbaurechts, des Enteignungsrechts und manches andere zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse beitragen. Wenn ich das nicht erwähnt habe, so liegt es nicht daran, daß ich daran nicht gedacht hätte, sondern weil ich glaube, mich auf diesen Gesetzesentwurf beschränken zu sollen, und weil wir die unangenehme Erfahrung gemacht haben, daß alle neueren Gesetze, wenn sie den Landtag passieren, mit Beschränkungen unserer bisherigen Selbstverwaltungsbefugnisse

vertauscht werden. Dadurch fällt ja der Wert selbst wenn ich neue Gesetze an sich für wünschenswert halte. Ich habe deshalb sogar Bedenken, auch nur für eine Reform des Bauplanlinienwesens einzutreten. Ich habe die stille Sorge, daß, wenn damit vorgegangen wird, uns noch weit schlimmere Eingriffe drohen. Ich befürchte z. B., daß das Recht auf Anliegerbeiträge, das für die städtischen Finanzen so wichtig ist, weiter beschränkt wird. Unter solchen Umständen hält man mit Wünschen, die Gesetzgebungsmaschine in Bewegung zu setzen, wo es nicht absolut nötig ist, gern zurück. Dem Herrn Regierungspräsidenten kann ich nicht darin bestimmen, daß die Behandlung der Selbstverwaltung in den letzten Jahren besonders wohlwollend gewesen sei. Damit soll den praktischen Regierungsorganen nicht zu nahe getreten werden. Die Herren Regierungspräsidenten, die den besten Einblick in die Nöte der Städte haben, sind gewiß gern bereit, der Selbstverwaltung zu helfen. Namentlich auf dem Gebiete der

Eingemeindungen haben wir ja selber diese Erfahrung gemacht. Ganz anders ist aber die Stellung des Landtags zu diesen Fragen.

Den Ausführungen des Herrn Stahl kann ich im Ganzen nicht beistimmen. Ich habe die Darlegung vermißt, inwiefern denn dieser Gesetzesentwurf so geeignet ist, die Wohnungsreform zu fördern, die Wohnungsverhältnisse zu bessern. Was bringt denn der Gesetzesentwurf eigentlich? Er bringt Verstärkungen polizeilicher Befugnisse. Was kann man damit gegenüber Städten, die nicht wollen, erreichen? Man kann erreichen, daß sie einzelne Fluchtlinienpläne festsetzen. Eine ausreichend informierte Instanz ist aber vielmehr in der Lage, auf die Städte einzuwirken, daß sie sachgemäße Fluchtlinien festsetzen, als alle gesetzlichen Bestimmungen. Ich meine, daß auch jetzt schon die Regierungsinstanzen die Möglichkeit haben, solchen Aufgaben der Städte in gütlicher Form und ohne polizeilichen Zwang Geltung zu verschaffen. Das wird namentlich für die kleineren Städte gelten. Dort werden Fluchtlinien überdies so selten gezogen, und die Feststellung der Pläne ist meist so einfach, daß man dort keine besonderen Beamten braucht. Der Gesetzesentwurf zielt aber in erster Linie auf die größeren Städte und auf die mittleren Städte, wo die Verhältnisse sich zu einer besonderen Bebauungspolitik verdichten. Auch ich lege großen Wert darauf — das habe ich ja eingehend dargelegt — daß die Städte mit starkem Bevölkerungszuwachs sich das erforderliche Land für eine gesunde Bau- und Bodenpolitik sichern. Das Wichtigste ist, daß durch Angebot billigen Baulandes und gegebenenfalls durch Kreditvermittlung die Bautätigkeit angereizt wird und neue Wohnquartiere entstehen. Wenn gute gesunde Wohnungen für so und soviel Familien neu entstehen, so zieht die Bevölkerung auch hinein. Die besten Wohnungen werden sehr begehrt und es tritt eine Entlastung der schlechteren Quartiere ein. Das ist die natürliche Entwicklung. Sie wird durch eine gesunde Boden- und Bebauungspolitik erreicht, nicht aber durch eine Bevormundung der Gemeinden von oben. In einer solchen Politik gehört nicht staatlicher Zwang, sondern Einsicht und Lust der Gemeinde selbst. Eine solche Politik, die von

den Gemeindegliedern getragen werden kann, ist nicht dadurch gefördert werden, daß außerhalb stehende Organe der Gemeinde hineinreden! Ich kann darum nur bitten, sich auf eine Vermöderung der Leitfähigkeit der Herr Stahl sie wünscht, nicht einzulassen, sondern meine Thesen so anzunehmen, wie sie vorliegen (Beifall).

Vorsitzender: Ich möchte anregen, die Redezeit auf zehn Minuten zu beschränken (Zuruf: Ja!). Das ist wohl ein bisschen kurz. Ein Widerspruch gegen die Beschränkung der Redezeit wird nicht erhoben; die Redezeit ist also auf zehn Minuten verkürzt.

Oberbürgermeister Dr. Haffner-Thorn: Ich bin Ihnen Zustimmung sicher, daß wir alle es auf das tiefste bedauern würden, wenn der Herr Regierungspräsident die Ausführungen der Berichterstatter als persönliche Kränkung der Vertreter der Kgl. Staatsregierung ansäße. Der Vorsitzende hat schon zum Ausdruck gebracht und auch der Referent hat gesagt, daß eine solche Absicht absolut nicht vorgelegen hat. In der Sach-

selbst meine ich ist es garnicht Schuld der Staatsregierung, daß sehr oft Eingriffe in die Selbstverwaltung erfolgen, sondern es liegt vielmehr an der Zusammenfetzung der Parlamente. Darüber sind wir doch wohl im Klaren, daß leider die Interessengegenfätze oft mehr als genug betont werden und in den Parlamenten oft entscheidend sind. Diese Interessengegenfätze haben auch mancherlei Eingriffe in die Selbstverwaltung veranlaßt. Eine Trennung der polizeilichen Tätigkeit von der verwaltlichen tritt bei den Städten unseres Verbandes kaum in Erscheinung. Unter den 51 Städten, die zum westpreußischen Städtetag gehören, ist eine einzige, in der die königliche Polizeiverwaltung eingeführt ist. Das ist Danzig. In allen anderen Gemeinden ist die örtliche Polizei verbunden mit der Gemeindeverwaltung. Ich habe in zwei Städten gearbeitet, wo das nicht der Fall war, wo die polizeiliche Tätigkeit von der verwaltlichen getrennt war, und ich muß sagen: Ich befinde mich jetzt im siebenten Himmel, nun ich als Gemeindebeamter die Polizei mit in der Hand habe. Die Dinge greifen eben zu sehr ineinander, als daß man eine Trennung für erwünscht halten könnte. Wenn die polizeiliche Tätigkeit mit der Gemeindeverwaltung verbunden ist, und wenn die Interessen der Polizei richtig abgewogen werden, so wirkt eine solche Vereinigung durchaus segensreich und läßt keine Klagen aufkommen. Die Ausführungen des Referenten über entstandene Schwierigkeiten können sich also wohl nur auf große Städte beziehen. Herr Regierungspräsident Schilling, dem wir so viel zu danken haben, der für eine Person die Interessen der Städte vertritt und ihnen zu helfen sucht wo es irgend geht, hat solche Eingriffe auf polizeilichem Gebiet nicht zur Anwendung gebracht.

Der zweite Referent hat die Wohnungsaufsicht erwähnt und auch die Städte genannt, die sie eingeführt haben. Ich habe aber den Namen Breslau nicht gehört. Dort habe ich die Wohnungsaufsicht eingeführt und ich kann versichern, ein solcher Kampf und eine so kriegerische Stimmung hat sich wohl selten in einer Stadt geltend gemacht wie bei dieser Einführung. Zahlreiche Hausbesitzer widersezten sich ihr. Aber nach einem Jahr verstummten alle Klagen. Es kommt eben darauf an, daß nicht das Polizeiliche in den Vordergrund gestellt wird, sondern die Fürsorge für die Wohnungen. Die Hausbesitzer, die anfangs sehr dagegen sind, merken sehr bald wie wesentlich ihnen selbst die Einrichtung hilft, wenn die Mieter darüber belehrt werden, wie sie die Wohnungen zu behandeln haben. Wenn die Kommission so zusammengesetzt ist wie in Breslau, daß darin Hausbesitzer und Mieter nebst einem Bautechniker und einem Arzt vertreten sind, dann können alle Meinungen zur Geltung kommen, und ich kann Ihnen versichern, daß sich die Sache in Breslau sehr gut bewährt hat. Ich glaube, daß auch in mittleren und kleineren Städten auf diesem Gebiete sehr viel zu machen ist. Sobald die Hausbesitzer und Mieter merken, daß die Einrichtung zu ihrem Besten ist, dann gehen sie gern darauf ein und öffnen den Wohnungsrevisoren und Beratern gern ihre Tür. Die Schwierigkeit der Fürsorgetätigkeit liegt namentlich bei den ganz

alten Häusern, an denen nicht mehr viel zu ändern ist, und diese Frage hängt wieder zusammen mit der des Realcredits, die wir heute wohl nicht lösen werden.

Stello. Stadtvorordneten - Vorsitzender **Münsterberg-Danzig**: Nach den Ausführungen der drei Vorredner dürfte es wohl unbedingt feststehen, daß niemand aus der Versammlung den Eindruck gehabt hat, daß eine über das berechtigte Maß hinausgehende Kritik an der Regierung hat geübt werden sollen. (Zustimmung.) Es ist mir sehr erwünscht dies festzustellen, weil ich genau wie die Vorredner auf dem Standpunkte stehe, daß alle Fragen, die unsern Städtetag beschäftigen, nur gelöst werden können, wenn zwischen den ausführenden Organen der Regierung und den Organen der Selbstverwaltung die freundlichen Beziehungen bestehen, die notwendig sind zum Gedeihen des Ganzen. (Beifall.) Auf der andern Seite liegt es in der Natur der Dinge, daß eine Vertretung der Selbstverwaltung bei der Kritik von Gesetzen immer zugleich zu einer Kritik der Ausführung der Staatsgesetze gezwungen sein wird. Die schärfste Kritik an der bisherigen Gesetzgebung übt ja die Regierung selbst, indem sie den neuen Gesetzentwurf einbringt und damit erklärt, daß die bisherigen Einrichtungen nicht ausreichen. Das notwendige Maß der Kritik wird immer geübt werden müssen, da ja Selbstverwaltung und Staatsverwaltung in mancher Beziehung doch in einem gewissen Gegenfätze zu einander stehen.

Es wurde darauf hingewiesen, daß Danzig die einzige Stadt in Westpreußen mit königlicher Polizei sei.

Wir haben in Danzig keinen Anlaß, über die Handhabung der königlichen Polizei zu klagen, aber es läßt sich doch nicht verkennen, daß immer wieder der Wunsch laut geworden ist, wenn es auch darüber nicht zu offizieller Verhandlung kam, daß gewisse Zweige der königlichen Polizei, als naturgemäß in das Gebiet der städtischen Verwaltung fallend, insbesondere die Wohlfahrts-, Wohnungs- und Baupolizei allmählich wieder in die Hände der Stadt übergehen möchten, wie es in den kleinen Städten des Regierungsbezirks Danzig der Fall ist. Ich meine, diese Entwicklung muß früher oder später kommen. Jedenfalls ist auch bei uns in weiten Kreisen der Wunsch vorhanden, daß dieser Wandel erfolge.

Bezüglich des Bezirksausschusses ist es vollständig richtig, daß gerade die Parlamente, das Abgeordnetenhaus mehr noch als das Herrenhaus, bei manchen neueren Gesetzentwürfen den Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, eine unabhängige richterliche Instanz für solche Fälle einzuschleiben, in denen dem freien Ermessen der Behörden ein größerer Spielraum gelassen war. Es war das Bestreben, diesem freien Ermessen ein gewisses Hemmnis entgegenzusetzen durch den richterlichen Beschluß des Bezirksausschusses. Ich halte das für ein ganz richtiges Vorgehen, weil auf diese Weise eine unabhängige Instanz zwischen den Regierenden und Regierten geschaffen wird.

Zum Schluß habe ich noch eine Bitte, auf die Gefahr hin, daß ich mich mit Herrn Stadtrat Goerig in Widerspruch setze, der den Wunsch äußerte, daß an seinen Leisefügen nichts geändert werden möge. Gerade

weil ich der Meinung bin, daß wir in der Sache stark sein sollen, fehlt uns jede Notwendigkeit, einen Ausdruck setzen zu lassen, der Anstoß erregt hat. Wenn wir in dem zweiten Leitsatz die letzten Worte „sind als durchaus unbegründet zurückzuweisen“ dahin umändern, daß wir sagen „sind abzulehnen“ so sagen wir, wie ich glaube ganz dasselbe. Die Behauptung, daß etwas „durchaus unbegründet“ sei, braucht der ganze Städtetag doch nicht sich zu eigen zu machen. Ich schlage also diese Änderung vor und hoffe, daß Herr Goerik sie nicht als zu schmerzlich empfinden wird.

Vorsitzender: Herr Regierungspräsident Schilling sagte vorhin, der Berichterstatter habe ausgeführt, der Bezirksausschuß habe keine Kenntnis der Gemeindeverhältnisse. Ich erinnere mich nicht, daß das Wort so gefallen ist. Es muß wohl ein Mißverständnis sein, denn das kann ja niemand behaupten, daß der Bezirksausschuß keine Kenntnis der Gemeindeverhältnisse hat. Eins ist aber vielleicht doch zu erwähnen, ob es nicht wünschenswert wäre, wenn die städtischen Vertreter größeren Einfluß im Bezirksausschuße hätten. (Sehr richtig.) Der Bezirksausschuß ist die Instanz, die beständig vom Landtag eingeschoben wird in die Gesetzgebung, aber eine ideale Instanz ist er noch nicht. Die städtische Vertretung im Bezirksausschuße ist noch nicht so ausgebaut, wie sie sein müßte; und ich glaube der Bezirksausschuß selber muß es manchmal erkennen, daß es für ihn sehr erwünscht wäre, aus den Kreisen der Städte mehr Vertreter zu haben. Auch hier kann man zweifellos eine Kritik als berechtigt anerkennen. Ich muß sagen, wenn ich in den Gesetzen das Hineinbringen des Bezirksausschusses finde, so habe ich kein sehr angenehmes Gefühl. Ich spreche hier nicht über die Bezirksausschüsse von Marienwerder oder Danzig, sondern ganz allgemein.

Berichterstatter Stadtrat Goerik: Ich möchte wörtlich den Satz wiederholen. Sie werden sich überzeugen, daß ich lediglich das gesagt habe, was der Herr Vorsitzende eben dem Sinne nach ausführte. Ich sagte wörtlich: „Auch die Kreis- und Bezirksausschüsse setzen sich überwiegend aus Personen zusammen, die mit den Fragen des Städtebaus, namentlich mit den Problemen der wirtschaftlichen Entwicklung keine der. nur. geringe. Fühlung haben“. Ich glaube, das haben die Vorredner durchaus bestätigt und wenn man weiß, daß die Bezirksausschüsse sich überwiegend aus Vertretern der kleinen Städte und Landkreise zusammensetzen, so wird man meiner Behauptung zustimmen müssen.

Stadtvorordneter Stahl-Danzig: Da nach den Ausführungen von Dr. Haffke 50 westpreussische Städte die Polizei in eigener Verwaltung haben und nur Danzig eine königliche Polizei besitzt, da ferner auch in Danzig wiederholt der Wunsch laut geworden ist, daß die Waupolizei in die städtische Verwaltung übergeführt werden möchte und die Realisierung dieses Wunsches zu erwarten steht, so dürften damit auch die letzten Bedenten des Referenten wegen der gefährdeten polizeilichen Bevormundung aus dem Wege geräumt werden. Im übrigen hebe ich noch besonders hervor, daß die Absicht der Staatsregierung doch dahin geht,

mit diesem Gesetzentwurf hauptsächlich das Kleinwohnungsweisen zu fördern. Diese Förderung ergibt sich als Notwendigkeit, wenn man die Wohnungsfürsorge als Ganzes ins Auge faßt, und das sollte mit ein Grund sein, den Gesetzentwurf anzunehmen. Man soll nicht allzu schwarz sehen; ich hoffe wir werden auf einen Weg gelangen, auf dem alle Differenzen ausgeglichen werden und damit die Besorgnisse verschwinden, daß auch dieser Entwurf an dem Widerstande der Städte scheitert. Mit Herrn Münsterberg stimme ich ganz überein, daß man dem letzten Absatz des zweiten Leitsatzes in der von ihm vorgeschlagenen Art die scharfe Form nehmen sollte.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht mehr gewünscht, ich schliesse die Verhandlungen. Ich betone, daß wir bis jetzt über Leitsätze niemals abgestimmt haben, sondern nur über Anträge. Ich frage den Berichterstatter, ob er gegen die vom Herrn Münsterberg angeregte Änderung seiner Leitsätze Bedenten hat.

Berichterstatter, Stadtrat Goerik: Ich habe kein Bedenten.

Vorsitzender: Ich stelle fest, daß die Leitsätze mit Münsterbergischer Änderung keinen Widerspruch gefunden haben.

Mitberichterstatter, Stadtrat Dr. Mayer-Danzig: Mit Bezug auf die Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten Dr. Schilling kann ich auch für meine Person nur bestätigen, daß mir alles Persönliche ferngelegen hat und ich nur die Sache im Auge gehabt habe.

Vorsitzender: Ich schlage Ihnen vor, jetzt eine halbstündige Frühstückspause eintreten zu lassen.

—
P a u s e .
—

Vorsitzender: Die Sitzung ist wiedereröffnet. Wir kommen zu Punkt 5:

Die durch die Reichsversicherungsordnung und die Privatangestellten-Versicherung bedingte Umgestaltung der Verhältnisse der Gemeindebeamten.

Hierzu waren, einzigerlei, folgende

Leitsätze:

- I. Die auf Kündigung mit Pensionsberechtigung angestellten Gemeindebeamten sind zweckmäßigerweise dadurch von der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz zu befreien, daß ihnen im Falle einer Kündigung, zu der ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 B. G. B. nicht vorliegt, ein Rechtsanspruch auf Zahlung an Ruhegeld und Hinterbliebenenrente in der Höhe des § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes und der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. Juli 1912 gewährleistet wird, sofern sie an dem Tage, an dem die Kündigung wirksam wird, für den Fall der Dienstunfähigkeit aus dem Kommunalbeamtenengesetz oder aus einem Dienstvertrage einen Anspruch auf Ruhegeld gehabt haben würden.

Erfolgt die Kündigung aus einem wichtigen Grunde, so fällt der genannte Anspruch weg.

Als endgültig entscheidende Instanz über die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist der Vorstand des Preussischen Städtetages zu wählen.

- II. In gleicher Weise ist die Versicherungsfreiheit derjenigen ohne Pensionsansprüche angestellten Beamten oder Privatdienstverpflichteten herbeizuführen, bei denen es nach der Art ihrer Dienststelle, ihrem Alter und einer mehrjährigen Bewährung im Dienst der Stadt sicher ist, daß ihre Tätigkeit eine dauernde sein wird.
- III. Die Leistungen der Angestelltenversicherung sind tunlichst auf die städtischen Ruhegehälter usw. anzurechnen, soweit jene Leistungen auf städtischen Beiträgen beruhen. Die Angestellten sind zu verpflichten, bei Übertritt aus einer versicherungspflichtigen in eine versicherungsfreie Beschäftigung die Versicherung auf eventuelles Verlangen der Stadt gegen Übernahme der gesamten Beitragsleistung auf diese freiwillig fortzusetzen.
- IV. Es empfiehlt sich für die Städte, Verlängerung der Zahlungsfristen für die Beiträge der Angestelltenversicherung auf ein Jahr bei der Reichsversicherungsanstalt zu beantragen.
- V. Eine Befreiung städtischer Angestellter von der Invalidenversicherungspflicht durch die Gewährung einer Anwartschaft auf Ruhegehalt usw. nach § 1234 Reichsversicherungsordnung empfiehlt sich nur insoweit, als gleichzeitig nach den obigen Grundsätzen eine Befreiung von der Angestelltenversicherung eintreten soll.
- VI. Den mit Pensionsrecht angestellten und daher der Unfallversicherungspflicht nicht unterliegenden städtischen Beamten ist billigerweise bei einem dienstlichen Unfall eine der Unfallrente der versicherungspflichtigen Angestellten gleichkommende Pension nach den Bestimmungen des Reichsunfallfürsorgegesetzes für Beamte usw. vom 18. Juni 1902 als Mindestmaß zuzubilligen.
- VII. Die städtischen Angestellten sind zweckmäßig von der mit dem 1. Januar 1914 ganz allgemein eintretenden Krankenversicherungspflicht dadurch zu befreien, daß ihnen gemäß § 169 R. V. D. bei Krankheit nach Wahl der Stadt ein Anspruch entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen oder für die gleiche Zeit auf Fortzahlung ihres bisherigen Dienst Einkommens gewährleistet wird.

Auszunehmen hiervon sind

- a) die nach § 172 R. V. D. versicherungsfreien Angestellten,
- b) die zu vorübergehenden Dienstleistungen und auf Probe Angestellten,
- c) die städtischen Arbeiter.

Die obigen Leitsätze hat der Berichterstatter jetzt erjezt durch folgende

Neue Fassung:

- I. Die auf Kündigung mit Pensionsberechtigung angestellten Gemeinbeamtinnen sind zweckmäßiger-

weise dadurch von der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgezet zu befreien, daß eine Kündigung seitens der Stadt von einem wichtigen Grunde im Sinne des § 626 R. V. D. abhängig gemacht wird. Dagegen ist nicht zu empfehlen, die Versicherungsfreiheit dadurch herbeizuführen, daß den Angestellten ein Rechtsanspruch auf Zahlung an Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente in der Höhe des § 9 des Angestelltenversicherungsgezetes und der Befanntmachung des Bundesrats vom 29. Juli 1912 gewährleistet wird, sofern sie an dem Tage, an dem die Kündigung wirksam wird, für den Fall der Dienstunfähigkeit aus dem Kommunalbeamtengezet oder aus einem Dienstvertrage einen Anspruch auf Ruhegehalt gehabt haben würden.

Als endgültig entscheidende Instanz über die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist der Vorstand des Preussischen Städtetages zu wählen.

Gerichtskammer, Stadtrat Dr. Hoffmann-Thorn: Meine Herren! Die aus den beiden letzten Jahren stammenden großen Reichsgezetze, die Reichsversicherungsordnung und das Angestellten-Versicherungsgezet, haben eine derartig weitgehende Ausdehnung der sozialen Zwangsversicherung gebracht, daß man zu der Feststellung berechtigt ist, daß heute geradezu sämtliche in abhängiger Stellung befindliche Personen grundsätzlich in irgend einer Form der Versicherungspflicht unterliegen.

Die Krankenversicherungspflicht ist nicht mehr an besondere vom Gezet im einzelnen aufgezählte Gewerbe und Betriebe gebunden, sondern umfaßt alle in abhängiger Stellung befindliche Personen mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 2500 M. Der Invaliden- und Altersversicherung ist mit wenigen Ausnahmen derselbe Personenkreis unterworfen, soweit der Arbeitsverdienst 2000 M nicht übersteigt, und die Unfallversicherung hat die Zahl der versicherungspflichtigen Betriebe derart ausgedehnt, daß nur relativ wenige der kranken- und invalidenversicherungspflichtigen Gruppen nicht auch ihr unterliegen. Neu hinzugekommen ist außerdem die Versicherungspflicht der sogenannten Privatangestellten nach dem schon erwähnten Angestelltenversicherungsgezet vom 20. Dezember 1911.

Indem dieses Gezet ähnlich der Invalidenversicherung den Versicherten durch Gewährung von Heilbehandlung und Geldrenten gegen die Folgen der Berufsunfähigkeit und des Alters schützen will, unterwirft es dem Versicherungszwang sämtliche Angestellte in wirkender oder gehobener Stellung mit einem Einkommen bis zu 5000 M und läßt nur diejenigen Angestellten aus, welche der handarbeitenden Bevölkerung angehören, wie Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten und die in den Schreibstuben mit niederen oder lediglich mechanischen Diensten beschäftigt werden.

Grundsätzlich in den Versicherungszwang einbezogen sind nach beiden Gezetzen auch die sämtlichen staatlichen und kommunalen Angestellten, soweit die vorstehenden Voraussetzungen auf sie zutreffen. Aber wie schon nach den bisherigen Bestimmungen und die Freiheit dieser Gruppen von der Kranken-, Unfall- und Invalidenver-

sicherungspflicht unter gewissen Bedingungen eintreten konnte, sehen auch die neuen Gesetze solche Ausnahmen vor, wenn die genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihre Angestellten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Berufsunsfähigkeit und Alter ausreichend geschützt haben.

Für die Städte erhebt sich damit die Frage, inwieweit sie ihre Angestellten von der Versicherungspflicht befreien oder zweckmäßigerweise darin belassen sollen.

Die gesetzliche Grundlage für die Befreiung der kommunalen Angestellten von der Angestelltenversicherungspflicht bildet § 9 Abs. 3 des Gesetzes und der auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ergangene Bundesratsbeschluß vom 29. Juni 1912. Hiernach sollen die in Betrieben oder im Dienst der Gemeinde Beschäftigten versicherungsfrei sein, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage nach den Sätzen derjenigen Gehaltsklasse des Angestelltenversicherungsgesetzes gewährleistet ist, welche ihrem tatsächlichen Stelleneinkommen zur Zeit des Eintritts der Versicherungsfreiheit entspricht. Ob eine solche Gewährleistung besteht, hat die oberste Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

In Ausführung dieser gesetzlichen Befugnis hat der Minister des Innern festgesetzt, daß die Entscheidung über die Freiheit der Kommunalangestellten nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat.

Bei den auf Lebenszeit Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn ihnen die eben genannten Mindestbeträge an Ruhegeld und Hinterbliebenenrente zustehen.

Daß demzufolge alle nach dem Kommunalbeamten-gesetz mit Pensionsanwartschaft lebenslänglich angestellten Beamten versicherungsfrei sind, ergibt sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß die genannten Mindestbeträge der Angestelltenversicherung zahlenmäßig weit hinter dem Mindestmaß der nach dem Kommunalbeamten-gesetz zu gewährenden Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten zurückbleiben.

Denn nimmt man einen Beamten, der mit einem Anfangsgehalt von 1800 M pensionsfähig angestellt wird, ohne daß Gehaltszulagen vorgesehen werden, so beträgt dessen Mindestpension nach dem Ablauf von 10 Jahren 20/60 = 600 M. Nach dem Angestelltenversicherungsgesetz stellt sich der Mindestsatz des Ruhegehalts auf ein Viertel der in 120 Beitragsmonaten entrichteten Beiträge, die in diesem Falle monatlich 9,60 M betragen. Er würde also hiernach ein Ruhegeld von 9,60 · 30 = 288 M erhalten und damit um mehr als die Hälfte hinter der Beamtenpension zurückbleiben.

Anderes dagegen steht es mit den auf Kündigung mit Pension angestellten Beamten.

Diese sollen nach den Erlaßen der Minister nur dann versicherungsfrei sein, wenn außer der Pensionsanwartschaft noch folgende Bedingungen erfüllt sind.

Die Kündigung muß entweder vom Vorhandensein eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 B. G. B. abhängig und über die Frage, ob ein solcher Grund vorliegt, eine Nachprüfung durch eine außerhalb der Kommune stehende Instanz möglich sein.

Oder aber es muß dem Angestellten im Falle einer Kündigung ein unbefugtes Recht auf die erwähnten Mindestsätze von Ruhegeld und Hinterbliebenenrente nach dem Angestelltenversicherungsgesetz zugewilligt sein, sofern er im Augenblick der Kündigung die Wartezeit zur Erlangung eines Pensionsanspruchs bereits erfüllt hatte.

Was die erste Bedingung — die Abhängigkeit der Kündigung von einem wichtigen Grunde — betrifft, so kann zwar der auf Kündigung angestellte Beamte bisher formell jederzeit auch nach Erwerb des Pensionsanspruchs ohne Angabe und Nachprüfung der Gründe entlassen werden und damit seiner Pensionsansprüche verlustig gehen. Das Kommunalbeamten-gesetz hat aber gegen eine mißbräuchliche Anwendung des Kündigungsrechts Kanteln geschaffen, indem es in § 9 für die Kündigung eine Plenarentscheidung des Magistrats fordert und damit voraussetzt, daß nur beim Vorliegen von schwerwiegenden Gründen eine solche ausgesprochen werden soll.

Diese Annahme des Gesetzgebers hat sich durch die Praxis der Städte als richtig erwiesen. Denn es kann ohne Übertreibung gesagt werden, daß von dem Kündigungsrecht im allgemeinen eigentlich nur da Gebrauch gemacht wird, wo die Verfehlung des Beamten die Einleitung des Disziplinarverfahrens mit dem Endziel der Entlassung geboten hätte.

Mithin werden durch eine solche Abänderung der Anstellungsbedingungen die Gemeinden in ihrer bisherigen Bewegungsfreiheit gegenüber den Beamten nur insoweit beeinträchtigt, als sie sich nimmehr, um die Versicherungsfreiheit ihrer Beamten herbeizuführen, einer außerhalb stehenden Nachprüfungsinstanz unterwerfen müssen.

Die Auswahl dieser Instanz ist den Kommunen überlassen und demzufolge schon jetzt in verschiedenster Weise erfolgt, so daß bald die ordentlichen Gerichte, bald der Bezirksausschuß, bald auch der Regierungspräsident als solche bezeichnet ist.

Am zweckmäßigsten erscheint jedoch die vom Vorstand des Preussischen Städtetages gewordene Anregung, ihn selbst unter Ausschluß des Rechtsweges dazu zu bestimmen. Denn hierdurch wird eine zentrale Instanz geschaffen, die mit eingehender Sachkenntnis der eigenartigen kommunalen Verhältnisse Schnelligkeit und Billigkeit verknüpft. Daß dabei auch die berechtigten Interessen der Angestellten nicht hintenan gesetzt werden, kann bei der Zusammensetzung des Vorstandes des Städtetages Zweifel erst nicht unterliegen.

Nachdem diese Instanz die ministerielle Genehmigung gefunden hat, dürfte sie daher den Kommunen allgemein zu empfehlen sein, um die Versicherungsfreiheit ihrer auf Kündigung angestellten Beamten herbeizuführen und damit die zwecklosen Geldopfer der hohen Beiträge zu sparen.

Anderes liegt es dagegen mit dem zweiten wahlweise vom Minister zugelassenen Weg, durch den derselbe Endzweck erreicht wird.

Nach ihm soll, wie schon hervorgehoben, die Versicherungsfreiheit auch dann eintreten, wenn dem Angestellten für den Fall der Kündigung Ruhegeld und

Hinterbliebenenrente nach den Sätzen des Angestelltenversicherungsgesetzes zugewilligt werden, wofern er in dem Augenblick der Kündigung einen Pensionsanspruch für den Fall eintretender Dienstunfähigkeit bereits erworben hatte.

Da ein solcher Pensionsanspruch regelmäßig erst 10 Jahre nach dem Diensteintritt entsteht, kann der Beamte mithin während der ersten 10 Jahre auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen werden und erst nach diesem Zeitpunkt tritt eine größere Sicherheit durch die Garantierung jener Mindestsätze im Falle der Kündigung für ihn ein.

Nach die Gemeinde von ihrem unbeschränkten Kündigungsrecht während der ersten 10 Jahre Gebrauch, so verliert damit der Beamte seine Pensionsanswartschaft. Verloren sind aber gleichzeitig die Dienstjahre bei der Kommune auch für die vorgeschriebene 10 jährige Wartezeit der Angestelltenversicherung, da während dieser Zeit Beiträge für ihn nicht entrichtet sind. Geht man nun von dem durch das Angestelltenversicherungsgezet neu geschaffenen Grundsatze aus, daß jeder Angestellte durch seine bestimmte Zeit dauernde Tätigkeit unbedingt einen Pensionsanspruch erwerben soll, so wird dieser Grundsatz durch den obigen Rechtszustand für die Kommunalbeamten auf Kündigung völlig ausgeschaltet und dieser Beamte während seiner ersten zehn Dienstjahre dauernd in der Furcht gehalten, daß ihm jede Dienstunfähigkeits- und Altersversorgung verloren geht, ohne daß andererseits der Gemeinde daraus wesentliche Vorteile erwachsen.

Denn da nach der bisherigen Praxis der Gemeinden, wie schon hervorgehoben, bereits jetzt nur wegen eines wichtigen Grundes gekündigt wird, so gibt dieser zweite zur Herbeiführung der Versicherungsfreiheit zugelassene Weg gegenüber dem ersten den Gemeinden nur für den Fall eine größere Bewegungsfreiheit, daß die über den wichtigen Grund entscheidende letzte Instanz diesen verneint, während die Gemeinde ihn für vorliegend erachtet. Berücksichtigt man jedoch das Vertrauen, das der Vorstand des Preussischen Städtetages als letzte entscheidende Instanz zu seiner Rechtsprechung von den Städten beanspruchen kann und andererseits die dargelegten wirtschaftlichen Nachteile, die den Angestellten aus einer solchen Kündigung entstehen müßten, so wird wohl keine Gemeinde billigerweise jemals von jenem erleichterten Kündigungsrecht Gebrauch machen, falls sich der Vorstand des Städtetages gegen das Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen hat.

Umgekehrt aber bedeutet die Zusicherung eines unbedingten Pensionsanspruchs für den Fall einer späteren, nach Ablauf von 10 Jahren erfolgten Kündigung geradezu eine Prämie auf schlechte Führung, wenn es der Beamte auf eine Kündigung abgesehen hat und es ist kaum anzunehmen, daß eine Stadt jemals diesen Weg beschreiten wird.

Vielmehr dürfte die richtigste Art, um sich vor schlechten Beamten zu schützen, darin bestehen, der versicherungsfreien Anstellung eine längere versicherungspflichtige Beschäftigung voranziehen zu lassen, während deren genau festgestellt werden kann, ob sich der Angestellte zum Beamtendienst eignet oder nicht.

Daher vermag ich diesen Weg zur Herbeiführung der Versicherungsfreiheit zu empfehlen, und habe den Leisatz nach nochmaliger Erwägung dementsprechend geändert.

Nach den ministeriellen Erlassen stehen den auf Lebenszeit oder Kündigung angestellten versicherungsfreien Beamten ferner gleich alle auf Probe angestellten Beamten, wenn ihre Anstellung für eine solche versicherungsfreie Stelle in Aussicht genommen ist, und endlich alle diejenigen, welche eine Anstellung erlangt haben, die als Vorstufe für eine versicherungsfreie endgültige Anstellung nach Ablauf einer höchstens zwölfjährigen Frist oder bei Eintritt eines bestimmten Lebensalters und zwar höchstens des vollendeten dreißigsten Lebensjahres regelmäßig in eine Anstellung der letzteren Art übergeht.

Hiernach liegt es in der Hand der Gemeinden, einen großen Teil ihrer Privatdienstverpflichteten von der Versicherung zu befreien. Denn es gibt eine ganze Reihe, insbesondere von technischen Angestellten, denen sich bei längerer Bewährung die Aussicht auf eine pensionsberechtigte und versicherungsfreie Anstellung bei der Kommune eröffnet. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit erfüllt sind, werden die Gemeinden indessen sehr vorsichtig zu Werke gehen und im eigenen wie in des Angestellten Interesse möglichst lange die Versicherungspflicht annehmen müssen. Denn dem Angestellten bleibt dadurch, wie schon oben hervorgehoben, die Anwartschaft auf die Leistungen des Angestellten-Versicherungsgesetzes erhalten und andererseits bewahren sich die Gemeinden dadurch ihre volle Unabhängigkeit bezüglich der Entscheidung über die Kündigung. Auch werden sich bei angennommener Versicherungsfreiheit die Städte aus Billigkeitsgründen häufig verpflichtet fühlen, solche Angestellte möglichst lange zu halten. Daher empfiehlt es sich, diese erst dann durch festere Anstellung versicherungsfrei zu machen, wenn durch die Art ihrer Beschäftigung, eine mehrjährige Bewährung und ihr Alter sicher ist, daß ihre Tätigkeit eine dauernde bei der Stadt sein wird. Ebenso wie bei den Beamten wäre die festere versicherungsfreie Anstellung alsdann am zweckmäßigsten dadurch herbeizuführen, daß der wichtige Grund als Kündigungsbeschränkung eingeschoben wird.

Finanzielle Bedenken bezüglich einer Anstellung von derartigen Privatdienstverpflichteten bestehen in den meisten Fällen nicht.

Denn schon jetzt bestehen für diese Angestellten in vielen Städten Ruhegehaltsordnungen, die in Anlehnung an die staatlichen Pensionsgesetze und meistens auch in Höhe der Leistungen aus diesen Gesetzen Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gewähren. Und wo dieses nicht der Fall, pflegen die Städte solchen Angestellten oder deren Hinterbliebenen, die nach längerer Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden oder sterben, freiwillig eine Fürsorge angedeihen zu lassen, die jene staatlichen Pensionssätze nicht nur erreicht, sondern häufig sogar übersteigt.

Eine Mehrbelastung der Stadt wird also durch eine solche Anstellung nicht herbeigeführt.

Umgekehrt hat aber die Befassung aller dieser Angestellten in der Versicherungspflicht für die Stadt den erheblichen Nachteil, daß sie die Feststellung der Dienstunfähigkeit völlig dem Machtbereich der Stadt entzieht und lediglich der Reichsversicherungsanstalt überläßt. Diese wird zweifellos die Berufsunfähigkeit häufig verneinen, wo die strengeren Anforderungen des öffentlichen Gemeinbedienstes sie schon für vorliegend erachten werden. Alsdann wird die Stadt in die schwierige Alternative veretzt werden, entweder den nicht mehr leistungsfähigen Angestellten, der anderswo kaum eine Stelle erhalten wird, weiter zu behalten oder ihn lediglich aus eigenen Mitteln ein Ruhegeld zu gewähren und damit die doppelten Lasten sowohl des Ruhegehalts wie der Beitragsleistung auf sich zu nehmen.

Deshalb kann die versicherungsfreie Anstellung langjähriger bewährter Privatdienstverpflichteter grundsätzlich empfohlen werden und daselbe muß für die mit Beamteneigenschaft versicherten Personen gelten, die gemäß § 12 des R. V. G. mit Genehmigung des Bezirksausschusses ohne Pensionsanwartschaft angestellt sind.

Ob nun aber eine solche Anstellung vorgenommen wird oder nicht, jedenfalls sind auf die freiwillig oder kraft Rechtsanspruchs gewährten städtischen Ruhegehälter die etwaigen Leistungen der Angestelltenversicherung zweckmäßigerweise anzurechnen; denn anderwärts käme man zu dem nichtbefriedigenden Ergebnis, daß der kommunale Beamte, der von vornherein in einem nicht versicherungspflichtigen festen Anstellungsverhältnis zur Stadt gestanden hat, mit niedrigeren Pensionsbezügen dastünde, als derjenige, welcher lediglich oder wenigstens lange Jahre in einer nur ganz lockeren versicherungspflichtigen Stellung bei der Stadt gewesen wäre. Letzterer würde nämlich neben seiner städtischen Pension außerdem noch die Leistungen der Angestelltenversicherung erhalten, während sich der erste lediglich mit der Pension begnügen müßte.

Bei den freiwillig gewährten Ruhegehältern ist solche Anrechnung ohne weiteres zulässig und gewöhnlich auch in den fraglichen Ruhegehältsordnungen vorgesehen. Das Gleiche ist möglich, wo künftig Rechtsansprüche eingeräumt werden sollen. Doch auch soweit Rechtsansprüche auf Ruhegehälter bestehen, ist die Anrechnung nach § 389 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend der Dauer und Höhe der Beitragsleistung seitens der Stadt möglich.

Die Anrechnung darf daher in diesem Fall nur in dem gleichen Verhältnis erfolgen, in welchem die Beiträge der Gemeinden zu denjenigen der Angestellten stehen.

Mit dieser Anrechnung werden die Gemeinden in vielen Fällen ein erhebliches Interesse daran gewinnen, daß die Versicherung bei Übergang eines Angestellten aus einer versicherungspflichtigen in eine versicherungsfreie Beschäftigung freiwillig wieder fortgesetzt wird. Daher wird sich die Aufnahme einer ortsstatutarischen Bestimmung oder privatrechtlichen Vereinbarung des Inhalts empfehlen, daß bei einem solchen Übergang die Angestellten, falls sie die Versicherung nicht auf eigene Kosten fortsetzen wollen, dieses im Interesse und auf Verlangen der Stadt zu tun haben, falls diese

die gesamte Beitragsleistung übernimmt. Ob ein solches Verlangen seitens der Stadt zu stellen ist, wäre vom Standpunkt des finanziellen Vorteiles in jedem Falle besonders zu prüfen. Ein Zwang zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses zu Gunsten der Stadt zur Durchziehung der Leistungen und zur Abgabe der dazu nötigen Erklärungen könnte unsäuer dadurch herbeigeführt werden, daß die Anrechnung auch für den Fall vorgeesehen wird, wenn die Leistungen infolge irgendwelcher schuldhafter Unterlassungen der Angestellten nicht gewährt werden.

Soweit nach Maßgabe der vorangegangenen Ausführungen die Versicherungspflicht der Angestellten bestehen bleibt, fragt sich weiter, ob die Stadt etwa, wie es vielfach geheißen ist, die Beitragsanteile ihrer Angestellten auf eigene Schultern übernehmen soll. W. E. ist dieses nicht zweckmäßig, da die Angestelltenversicherung schließlich doch in der Hauptsache im Interesse des Angestellten selbst liegt und die Abnahme jeglicher Last ihn ähnlich wie bei der Invalidenversicherung leicht zu einer vollständigen Gleichgültigkeit gegenüber seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen verleiten kann. Ob inbeziehen die Städte, um ihren Angestellten den augenblicklichen Übergang in die neuen Verhältnisse zu erleichtern, die Gehälter etwa um die auf den Angestellten fallende Beitragshälfte erhöhen wollen, wird von den besonderen Einzelverhältnissen, insbesondere der ausreichenden Höhe der Bezüge abhängen.

Was endlich das Verfahren zur Zahlung der Versicherungsbeiträge durch die Städte betrifft, so hat die Stadt die Beitragsanteile der Angestellten bei der Gehaltszahlung abzuziehen und die Beiträge alsdann in ganzer Höhe an die Reichsversicherungsanstalt einzuzahlen.

Unstündlich bleibt dabei die Pflicht, diese Zahlung der Beiträge almonatlich portofrei zu bewirken. Deshalb ist die Bestimmung zu begrüßen, wonach die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag Verlängerung der Zahlungsfristen in der Weise zugestehen kann, daß vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich nur einmal gezahlt wird. Es dürfte sich für die Städte empfehlen, von diesem Antragsrecht Gebrauch zu machen und entweder um der Gehaltszahlungen willen vierteljährliche oder wegen des Etats jährliche Zahlungsfristen zu verlangen. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß die auf länger als einen Monat gestundeten Beiträge mit 4,8 % verzinst werden müssen, was bei einer größeren Menge von Angestellten nicht unerheblich ins Gewicht fallen kann.

Ähnliche Erwägungen, wie bezüglich der Befreiung einzelner Angestelltergruppen von der Angestelltenversicherung kommen auch für das Gebiet der Invaliden- und Krankenversicherung in Frage.

Gegenüber der bisherigen Rechtsordnung hat die Reichsversicherungsordnung bezüglich der Invalidenversicherung folgende grundsätzliche Änderung gebracht: Während nach § 5 des Invalidenversicherungsgesetzes versicherungsfrei nur Beamte waren, denen Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage der Invalidenrente gewährleistet war, kann eine solche Befreiung jetzt nach § 1234 R. V. O. hinsichtlich sämtlicher im Kommunaldienst Beschäftigten, also auch der Privatdienstver-

pflichteten eintreten, wobei hervorzuheben ist, daß zur Herbeiführung der Versicherungsfreiheit die Abhängigkeit der Kündigung von einem wichtigen Grunde nicht erforderlich ist.

Zweckmäßigerweise werden jedoch die Städte von dieser Befugnis nur insoweit Gebrauch machen, als gleichzeitig nach den oben genannten Grundfällen eine Befreiung von der Angestelltenversicherung bewirkt werden soll, also nur bezüglich langjährig bewährter Angestellter, deren Verbleiben im städtischen Dienst sicher ist. Denn bei weitergehender Befreiung würden sich auch hier die oben erwähnten Nachteile einstellen.

Was weiter die Krankenversicherung angeht, die mit ihren neuen Vorschriften erst mit dem 1. Januar 1914 in Kraft tritt, so ist hier bereits die weitgehende Ausdehnung der gesetzlichen Versicherungspflicht auf die staatlichen und kommunalen Angestellten hervorgehoben.

Während bisher eigentlich nur die städtischen Arbeiter der Krankenversicherung unterlagen, werden gemäß § 164 R. V. D. mit dem 1. Januar 1914 auch sämtliche Büroangestellte einschließlic der Beamten mit einem Einkommen bis zu 2500 M grundfällig krankensicherungsspflichtig.

Aber auch hier gibt der § 169 R. V. D. den Städten die Möglichkeit, ihre Angestellten versicherungsfrei zu machen, wenn sie diesen einen Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen oder für die gleiche Zeit, d. i. auf 26 Wochen seit Beginn der Krankheit, Ansprüche auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage des Krankengeldes gewährleisten.

Es erhebt sich nun zunächst die Frage, inwieweit den städtischen Angestellten diese Bezüge schon jetzt gewährleistet sind. Dabei kommt selbstverständlich nur die Fortgewährung des Gehalts usw. auf die Dauer von 26 Wochen seit Ausbruch einer Krankheit in Frage. Denn die Regelleistungen der Krankenkassen in natura haben die Städte bisher wohl selten oder niemals gewährt.

Schon bezüglich der lebenslänglich und auf Kündigung mit Pensionsanwartschaft angestellten Beamten muß diese Frage verneint werden, denn wenn auch bei diesen Gruppen im Falle einer Krankheit das Gehalt regelmäßig mindestens ein halbes Jahr fortbezahlt wird, ehe diese Bezüge durch Pensionierung oder Entlassung unter den zu gewährleistenden Betrag herabgemindert oder gänzlich genommen werden, so ist doch auch hier immerhin die entfernte Möglichkeit gegeben, daß dieser Zeitpunkt früher eintritt.

Nimmt man z. B. einen lebenslänglich angestellten Beamten mit einem Gehalt von 2400 M und 10 Dienstjahren an, der plötzlich an einem unheilbaren Leiden erkrankt, so kann u. a. die Pensionierung dieses Beamten so rasch gehen, daß er einen Monat nach Ausbruch der Krankheit bereits im Ruhestande ist. Alsdann würden nach Beamtenrecht seine Bezüge für die ersten 6 Monate seit Ausbruch der Krankheit betragen:

200 M Gehalt für den ersten Monat, wo er noch im Dienst war und 334 M Pension für die folgenden 5 Monate, zusammen also 534 M.

Würde dieser Beamte einer Krankenkasse zugehören, so stände er höchstwahrscheinlich in der höchsten Lohnklasse mit 6 M durchschnittlichem Tagesarbeitsverdienst. Das Krankengeld betrüge demzufolge 3 M für den Tag und er müßte für die 26 Wochen seit Ausbruch der Krankheit 150 · 4,5 = 675 M erhalten, wenn von einer Gewährleistung des $1\frac{1}{2}$ fachen Krankengeldes die Rede sein soll. Da aber die oben genannten Gehalts- und Pensionsbezüge nur 534 M betragen, ist eine solche Gewährleistung nicht gegeben.

Ist es unter diesen Umständen ohne weiteres klar, daß den Privatdienstverpflichteten ein solcher Anspruch erst recht nicht gewährleistet ist, so fragt sich weiter, in welchem Umfange die Stadt eine solche Gewährleistung künftig vornehmen soll.

Bezüglich der lebenslänglich oder auf Kündigung angestellten Beamten ist eine solche vom Standpunkt der Stadt unbedenklich. Denn diese Kategorien erhalten schon jetzt im Falle vorübergehender Dienstunfähigkeit ihr Gehalt regelmäßig fort und bei dauernder zur Entlassung mit oder ohne Pension führender Dienstunfähigkeit pflegt jene erst so spät nach dem Eintritt der Krankheit zu erfolgen, daß der Beamte, wie schon angebeutet, regelmäßig mindestens 6 Monate von diesem Zeitpunkt ab noch sein volles Gehalt bezieht.

Aber auch soweit die Entlassung bisher früher erfolgte und demzufolge mit jener Gewährleistung in einzelnen Fällen höhere Ausgaben als bisher für die Stadt verbunden sein sollten, werden diesen Mehrausgaben regelmäßig so bedeutende Ersparnisse an den wegfallenden Versicherungsbeiträgen gegenüberstehen, daß die Stadt auch dann noch Ersparnisse macht, wenn sie ihren Beamten das Gehalt nicht nur im anberthalsfachen Betrage, sondern in ganzer Höhe auf die Dauer von 6 Monaten gewährleistet.

Die gleichen Grundfälle gelten aber auch mit wenigen Ausnahmen für die Privatdienstverpflichteten, denn auch bei ihnen pflegt bei Krankheit schon jetzt das Gehalt regelmäßig solange fortgezahlt und die Kündigung erst so spät ausgesprochen zu werden, daß unter Berücksichtigung der wegfallenden Beiträge keine Mehrbelastung für die Stadt aus einer Gewährleistung zu befürchten ist.

Eine Ausnahme bilden die im Ausbildungsdienst begriffenen sowie frei versicherungsfreien Angestellten, die zu vorübergehenden Dienstleistungen oder auf Probe angenommenen Privatdienstverpflichteten, sowie die städtischen Arbeiter.

Das Verhältnis der Städte zu diesen Gruppen von Angestellten ist regelmäßig viel lockerer und leichter lösbar, so daß sich die lange Bindung der Stadt auf 6 Monate der Erwerbsunfähigkeit nicht empfiehlt.

Bei den Arbeitern entspricht außerdem die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht ihrem eigensten Interesse, da diese die verschobenen Leistungen der Krankenkasse wie Krankengeld, Arzt- und Wochenhilfe in viel stärkerem Maße für sich und ihre Familie in Anspruch nehmen, als die meist jüngeren, festen Beamtenstellungen zustrebenden Privatdienstverpflichteten, die zum großen Teil eine Familie noch nicht begründet haben.

Um ihren Angestellten in geeigneten Fällen anstelle des Bargehalts auch Krankenhilfe in natura gewähren

zu können, empfiehlt es sich endlich noch für die Städte, nach ihrer Wahl anstelle der Verleistungen die Regelleistungen der Krankenkasse in Gestalt von Kranken-, Sterbegeld und ärztlicher Behandlung nebst Heilmitteln treten zu lassen. Schwierigkeiten oder große Kosten dürften den Städten daraus nicht erwachsen, wenn sie entweder über eigene Krankenhäuser verfügen oder in der Lage sind, mit anderweitigen Krankenhäusern mäßige Tariffsätze abzuschließen, und weiterhin stellen sie sich damit unabhängig von der Krankenkasse und auch von solchen Angestellten, welche ihre Krankheit zum Nachteil der Stadt ausnützen wollen.

Die pensionsfähige Anstellung einer Reihe von bisherigen Privatdienstverpflichteten entsprechend den obigen Ausführungen zeitig endlich auch für das Gebiet der Unfallversicherung die Folge, daß eine Reihe von bisher unfallversicherungsrechtlichen Betriebsbeamten versicherungsfrei werden. Denn auch hier sieht das Gesetz die Befreiung vor, wenn Beamte mit festem Gehalt und Ruhegeld in kommunalen Betrieben angestellt sind. Damit kommen aber diese Beamte für den Fall, daß ihnen ein Dienstunfall begegnet, vielfach in Nachteil gegenüber ihren Kollegen, die noch keine derartige Anstellung erlangt haben und daher versichert sind. Denn die Unfallversicherung verschafft bei einem Betriebsunfall und dadurch bedingter Dienstunfähigkeit höhere Rentenbezüge als die Pensionsberechtigung, sofern der Unfall in jüngeren Dienstjahren eintritt. Geschieht dieses nämlich, z. B. im Laufe der ersten 10 Dienstjahre, so beträgt die staatliche Pension nur $\frac{1}{3}$ des Gehalts, während die Berufsgenossenschaft $\frac{1}{2}$ desselben gewährleistet. Denselben Nachteil hat auch der in einer nicht unfallversicherungspflichtigen Verwaltung tätige städtische Beamte bei einem Dienstunfall, denn auch er erhält nur die niedere Beamtenpension.

Zur Beseitigung dieser offenbaren Unbilligkeit haben bereits eine Reihe von größeren Städten ihre nicht unfallversicherungspflichtigen Angestellten im weiten Umfange jene höheren Ansprüche, wie sie im § 14 des Reichsunfallfürsorgegesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1902 näher bezeichnet sind, für den Fall eines dienstlichen Unfalls gewährleistet.

Da, wie sich bei den einzelnen Gemeinden statistisch unschwer nachweisen läßt, ein großes Mißverhältnis für diese daraus kaum erwächst, so dürfte das Inkrafttreten der H. V. O. und des H. G. V. G. ein geeigneter Anlaß sein, auch in denjenigen Städten, in denen diese Fürsorge bisher nicht bestand, an diese Frage heranzutreten.

Ich bin damit am Ende meiner Ausführungen, deren wesentlicher Inhalt Ihnen in den gedruckten Leitjahren vorliegt.

Es ist nicht zu verkennen, daß die neuen Bestimmungen den Städten zu Gunsten ihrer Beamten vielfache neue Lasten und Beschränkungen auferlegen.

Hoffen wir, daß diese neuen Lasten das Gute mit sich bringen, das Verhältnis zwischen den Städten und ihren Angestellten noch immer vertrauensvoller als bisher zu gestalten. (Beifall.)

Vorsitzender: Ich eröffne die Verhandlungen. Ich möchte zunächst selbst das Wort nehmen. Es ist heute soviel von Eingriffen in die Selbstverwaltung gesprochen worden. Ich glaube, kaum ein Gesetz greift mehr in die Selbstverwaltung ein als das Angestelltenversicherungs-Gesetz. Es hat mit einem Schläge, ich glaube fast, ohne daß die Gesetzgeber es wollten, unser ganzes Beamtenrecht umgewälzt. Es hat zu dem Ergebnis geführt, daß Beamte auf Kündigung in Zukunft tatsächlich kaum noch vorhanden sind, daß wir in Zukunft tatsächlich eigentlich nur noch Beamte auf Lebenszeit haben. Ich muß es nun sehr dankbar begrüßen, daß die königliche Staatsregierung bemerkt geworden ist, das Selbstverwaltungsrecht der Städte soweit wieder herzustellen, wie es nur möglich war, nämlich dadurch, daß sie den Vorstand des Preussischen Städtetages ermächtigt hat, als entscheidende Behörde zu dienen. Ich erkenne dankbar an, daß darin eine erhebliche Unterstützung der Selbstverwaltung von Seiten der königlichen Staatsregierung liegt. Nun, meine Herren, ist zu meinem großem Bedauern der Referent innerhalb der letzten Stunden mit seinen Leitjahren umgefallen. Ich bedauere das, denn er kommt nach meiner Ansicht mit seinen revidierten Leitjahren zu einem Ergebnis, das die Städte in keinem Falle mitmachen können, er setzt sich auch in einen Gegenjahren zu den Ausführungen des Vorstandes des Preussischen Städtetages. Der Referent hat gesagt, wenn die Berufungsinstanz der Vorstand des Preussischen Städtetages ist, kann man ohne weiteres annehmen, daß er stets richtig entscheiden wird, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist gewiß anzuerkennen, aber worauf kommt es denn für die Städte an? Es kommt für sie darauf an, das Recht zu behalten, den Beamten, die sie auf Kündigung angestellt haben, auch in Zukunft kündigen zu können. Und da hat uns die königliche Staatsregierung den Weg gewiesen, den wir gehen müssen; sie hat uns nämlich gesagt: Wenn ihr einen Beamten auf Kündigung loswerden wollt im Interesse der Verwaltung, z. B. im Interesse der Organisationsänderung, so könnt ihr es dadurch erreichen, daß ihr dem Beamten die Ansprüche zusichert, die er aufgrund des Angestelltenversicherungsgesetzes gehabt hätte. Das ist eine billige Regelung, sowohl im Interesse der Städte wie im Interesse der Beamten. Diesen Weg will der Referent ausschalten. Ich verstehe das nicht; ich halte es gerade für einen großen Vorteil, daß wir die Möglichkeit behalten, Beamten zu kündigen. Also ich bitte sie dringend, sich meinem Widerspruch gegen die reformierten Leitjahren anzuschließen und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Preussischen Städtetages zurückzutreten zu den Leitjahren, die uns zuerst vorgelegt waren.

Berichterstatter, Stadtrat Dr. Hoffmann-Thorn: Ich muß bei den abgeänderten Leitjahren stehen bleiben. Wir müssen jetzt von anderen Grundjahren ausgehen als früher, ehe das Angestelltenversicherungsgesetz in Kraft war. Vorher konnte von Unbilligkeit keine Rede sein, wenn eine Stadt von ihrem Kündigungsrecht gegenüber einzelnen Beamten tatsächlich Gebrauch machte. Jetzt ist aber der allgemeine gesetzliche Grundjahren ausgesprochen, daß jeder Angestellte durch bestimmte Dienstjahren

Anspruch auf Pension erwirbt. Dieses Recht wird aber den Beamten durch ein so weitgehendes Kündigungsrecht, wie es der Vorstand des Preussischen Städtetages vorsieht, erheblich beeinträchtigt. Wenn ein Beamter z. B. neun Jahre in der Verwaltung ist und dann ohne wichtigen Grund entsetzt wird, so liegt darin meines Erachtens eine große Härte. Bei wichtigen Organisationsänderungen kann eine Kündigung vielleicht notwendig sein. Diese Umstände werden aber im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches auch als wichtige Gründe anerkannt werden (Zuruf: Sehr fraglich!) und jedenfalls genügen, um eine Kündigung wirksam zu begründen. Man kann in dieser Beziehung gewiß das Vertrauen zu dem Vorstande des Preussischen Städtetages haben, daß er die geeigneten Entschlüsse treffen wird.

Vorsitzender: Ich kann nur wiederholen, wir haben als Städte keinen Anlaß, Rechte aufzugeben die wir haben. Es drängt nichts dazu. Deshalb ist mir der Vorschlag des Referenten in der mobilisierten Fassung unannehmbar. Obwohl es ja zu einer Abstimmung nicht kommt, möchte ich das doch hervorheben.

Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Lettenborn-Graudenz: Ich möchte die Ausführungen des Vorsitzenden bestätigen. Beide städtische Körperschaften in Graudenz und eine besondere Kommission haben diese Frage eingehend erwogen und sind zu dem Ergebnis gelangt, daß die Stadtgemeinde sich auf alle Fälle das Recht wahren muß, auch einen Beamten zu entlassen, ehe die zehn Jahre um sind, welche ihm den Pensionsanspruch bringen, daß sie dann aber auch die Verpflichtung auf sich nehmen muß, ihm aus freien Stücken mindestens das zu gewähren, was das Angestelltenversicherungsgesetz ihm gewähren würde, wenn er dieser Versicherung unterstände. Ich glaube, daß wir nicht unrichtig gehandelt haben. Bei so neuen und zweifelhaften Fragen stehe ich auf dem Standpunkte, daß man sich keine Rechte wahren muß, selbst wenn sie im einzelnen Falle ein Opfer erfordern. Auch ich empfehle daher, dem Vorschlag des Vorsitzenden zu folgen und nicht dem des Referenten.

Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Münsterberg-Danzig: Ich verstehe von der Sache nicht genügend, auf sie selber einzugehen. Mir liegt nur daran, folgenden Punkt aufzuklären: Es ist zwischen der Auffassung des Referenten und des Vorsitzenden eine sehr wichtige Verschiedenheit hervorgetreten, und ich meine, wir können die Sache nicht in der Weise laufen lassen, daß der Vorsitzende sagt: „Abgestimmt wird über Vorschläge nicht“. Wir verlangen doch vom Städtetage eine Meinung und nicht bloß eine Reihe aufeinandergebäufter Papiere mit Vorschlägen, wenn nun gar der eine dem anderen widerspricht. Ich mag mir wie gesagt ein zutreffendes Urteil in der Sache selbst nicht an, aber die Ausführungen des Vorsitzenden und des Herrn Lettenborn machen einen so überzeugenden Eindruck, daß ich ihnen zustimme, wenn diese Herren den vorgeschlagenen geänderten Vorschlag für bedenklich halten. Wir sind es uns selbst schuldig, das auch zum Ausdruck zu bringen und in einer Resolution festzustellen, daß der Westpreussische Städtetag dem abgeänderten

Vorschlag zu 1) nicht zustimmen könne. Sie mögen für die Resolution eine etwas andere Fassung wählen, dem Sinne nach wissen Sie, was gemeint ist, es handelt sich für uns darum, daß aus diesem Ratume eine Meinung hervorgeht und nicht eine gewisse Zahl von Grundfragen, denen der Städtetag nicht ganz zustimmen kann. —

Vorsitzender: Die Sache ist schwierig zu verhandeln; weil wir den Grundsatz haben, daß über Vorschläge nicht abgestimmt wird. Nun beantragt Herr Münsterberg eine Resolution: „der Städtetag beschließt, dem abgeänderten Vorschlag zu Nr. 1 nicht zuzustimmen“. Ich stelle den Antrag zur Debatte.

Oberbürgermeister Dr. Haffe-Thorn: Darüber sind wir uns wohl alle einig, wohl mit Einschluß des Referenten, daß das Recht auf Seiten der Stadt ist und daß es sich nur um eine Frage der Billigkeit handelt, ob man den Beamten in allen Fällen entgegenkommen und sich daraufhin festlegen will. Ich glaube auch, es ist zweckmäßig, wenn man sich alles für den Einzelfall vorbehält und daher nur den ursprünglichen Vorschlägen zustimmt, die abgeänderten aber nur mehr als Material entgegennimmt.

Stadttrat Dr. Mayer-Danzig: Ich habe noch immer die Hoffnung, daß der Referent sich jetzt dazu entschließt, zu den Vorschlägen der ersten Fassung zurückzukehren, namentlich nach den Ausführungen, die er selbst gemacht hat. Ich bin in der Materie nicht sehr versiert, glaube aber, den Referenten so verstanden zu haben, daß er es als Unbilligkeit empfinde, wenn ein Beamter, dem gekündigt wird, dadurch dessen verlästigt gehen soll, was er nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz haben würde. Er will ihm also auf alle Fälle für den Fall der Kündigung das Recht aus dem Angestellten-Versicherungsgesetz sichern. Nun verstand ich den Herrn aus Graudenz so, daß er es für selbstverständlich halte, daß dem gekündigten Beamten die nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz sich ergebenden Bezüge auf keinen Fall verkümmert werden. Ist das aber der Fall, so fällt damit doch eigentlich jeder Grund für den Referenten weg, die Fassung der ersten Vorschläge aufzugeben. Gesehen die Städte aus Billigkeitsgründen den Beamten auf jeden Fall das zu, was sie nach dem Versicherungsgesetz haben würden, so begreife ich nicht, warum man ihnen dann noch ein Recht nehmen soll.

Geriichterlatler, Dr. Hoffmann-Thorn: Der Ministerialerlaß geht in diesem Spezialfalle dahin, daß versicherungsfrei solche Beamte sind, die im Falle einer Kündigung eine Mindestleistung nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz zu verlangen haben, wofür sie im Augenblicke der Kündigung schon einen Pensionsanspruch für den Fall der Dienstunfähigkeit erworben haben. Diese Beamten sind versicherungsfrei und können in den ersten 10 Jahren ohne wichtigen Grund entlassen werden. Erst nach Ablauf von 10 Jahren kann die Entlassung nur unter der Bedingung der Mindestleistung nach dem Angestellten-Versicherungsgesetz erfolgen. Graudenz hat die Mindestleistung auch dann zugebilligt, wenn die 10 Jahre noch nicht verstrichen sind. Soweit geht die Auf-

fassung des Preussischen Städtetages nicht, und auf demselben Boden steht auch der Ministerialerlaß.

Ich habe vorher ausgeführt, daß im allgemeinen die Städte nur wegen triftiger Gründe zu kündigen pflegen, daß also im allgemeinen die Angestellten auch bei dem Vorbehalt des unbefristeten Kündigungsrechts für die ersten 10 Jahre nicht große Gefahr laufen; bestehen bleibt jedoch eine unnötige Beunruhigung der Beamten während dieser Zeit, weil sie nach formellem Recht jedenfalls auch ohne wichtigen Grund entlassen werden können. Wenn aber der Westpreussische Städtetag auf den Standpunkt stellen sollte, daß die Sache doch in gewissen Fällen von Bedeutung sei, so will ich mich dem nicht verschließen und stelle anheim, der Resolution Münsterberg zugulimmen.

Bürgermeister Müller - Dt. Krone: Wir haben uns in Dt. Krone auch mit dieser Frage beschäftigt und sind zu dem Beschluß gekommen, den der Referent in seinem reformierten Leitfage zum Ausdruck bringt. Wir haben beschlossen, die betreffenden Beamten dadurch gegen unbillige Kündigung zu schützen — der Beschluß des Preussischen Städtetages war uns übrigens unbekannt —, daß wir den Regierungspräsidenten ersuchen wollen, in solchen Fällen darüber zu entscheiden, ob dem Mann zu Unrecht gekündigt ist. Wir sind dabei von der Ansicht ausgegangen, daß kein Grund vorliegt, diese Leute besser zu stellen als alle anderen, die keinen Dreier bekommen, wenn sie vor 10 Jahren Invalide werden. Warum sollen diese Leute, wenn ihnen z. B. nach sechs Jahren auf Grund eigenen Verschuldens gekündigt werden muß, besser dadurch stehen, daß für sie auf die Zeit ihrer Tätigkeit im Kommunaldienste die Versicherungsgebühr nach dem neuen Versicherungsgezet geleistet wird. Wenn wir mit Recht gekündigt haben, dann hat der Mann keinen Anspruch gegen uns, wenn er noch nicht 10 Jahre in unserm Dienste gestanden hat.

Vorskender: Diese Frage ist von uns im Vorlande des Preussischen Städtetages eingehend beraten worden. Wir haben uns sehr wohl überlegt, was wir vorschlagen wollten, und die Staatsregierung ist unseren Vorschlägen beigetreten. Ich werde veranlassen, daß diese Beschlüsse des Preussischen Städtetages sämtlichen westpreussischen Städten zugesandt werden, damit sie sie in Ruhe durchlesen können; denn heute, wo jeder erklärt, er verstehe von der Sache nichts, werden wir nicht zum Ziele kommen. Ich habe mich eingehend mit der Frage beschäftigt und bilde mir ein, etwas davon zu verstehen. Ich würde es für einen grundlegenden Fehler halten, den veränderten Leitfage des Referenten anzunehmen, auch nach den Ausführungen des Kollegen Müller. Wir würden hiernach die Beamten auf Kündigung in der Tat besser stellen, als die auf Lebenszeit angestellten. Wenn Sie dem neuen Vorschlage des Referenten folgen, so heben Sie das Institut der Beamten auf Kündigung tatsächlich auf. Das ist die große Tragweite dieses Leitfages. Ich bin überzeugt, daß man bei den eifrigen Beratungen im Reichstage nicht daran gedacht hat, daß unsere

Beamten unter dieses Gesetz fallen sollten. Wenn man nun an die Ausführung des Gesetzes geht, so meine ich, soll man den Weg wählen, und das ist der Weg, den der Preussische Städtetag in Uebereinstimmung mit dem Ministerium vorgeschlagen hat. Ich werde die Beschlüsse vervielfältigen lassen und sie allen übersenden, damit Sie sie eingehend prüfen können.

Stadtrat Goerik - Danzig: Es handelt sich hier darum, welchen von drei Wegen die Städte gehen sollen. Es gibt erstens die Möglichkeit, unsere Beamten einfach den Bestimmungen des Versicherungsgezetes zu unterwerfen, sie also zu versichern. Der zweite Weg ist, sie nicht zu versichern, und dieser hat zwei Unterwege: Entweder man trifft eine Bestimmung, wodurch man die Frage der Kündigung der Entscheidung einer fremden Instanz unterwirft, oder man behält sich das Kündigungsrecht vor, erklärt aber: für diesen Ausnahmefall wollen wir unseren Beamten die Mindestleistung des Angestellten-Versicherungsgezetes zubilligen. Wenn wir nun diese drei Wege haben, so meine ich, kann die Frage der Versicherung unserer Beamten von vornherein ausbleiben, denn die Fälle der vorzeitigen Kündigung sind außerordentlich selten. Wir würden sehr unklug handeln, wenn wir wegen dieser wenigen Fälle die große Mehrzahl der Beamten der Versicherungspflicht unterwerfen und für sie Beiträge zahlen. Es bleibt also nur übrig, daß wir sie nicht versichern, und da meine ich, statt daß wir dann das Kündigungsrecht einer fremden Instanz überlassen, ist es besser, wir wahren uns das Recht der eigenen Entscheidung und greifen in den wenigen Fällen lieber in den Stadel, um den betreffenden Beamten das zu geben, was das Angestellten-Versicherungsgezet vorsieht.

Stellv. Stadtverordneten - Vorsteher Lettenborn - Graudenz: Nachdem der Referent sich einverstanden erklärt hat, daß seine im letzten Augenblick abgeänderten Leitfage im Sinne des Herrn Münsterberg erledigt werden, sollte der Städtetag als solcher seinerseits Stellung nehmen, um denjenigen Städten, die noch keinen Beschluß gefaßt haben, einen Leitweg zu geben. Auch nach den Ausführungen der Herren Oberbürgermeister Scholz und Stadtrat Goerik kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Städte gut tun, sich alle Rechte zu wahren. Deshalb ist es zweckmäßig zu beschließen: Der Städtetag nimmt die ursprünglich vorgelegten Leitfage an und gibt die abgeänderten Leitfage zur Kenntnis. Auf die letzteren dürfen wir uns keinesfalls festlegen.

Stellv. Stadtverordneten - Vorsteher Münsterberg - Danzig: Ich habe mich inzwischen davon überzeugt, daß die Interessen der Städte nur durch den ursprünglichen Leitfage des Referenten gewahrt werden. Es wäre am einfachsten, wenn der Referent jetzt sagen wollte: Ich ziehe meinen abgeänderten Leitfage zurück. Das wäre jedenfalls viel zweckmäßiger, als für diese Sache eine besondere Resolution zu fassen. Wenn auch nicht abgestimmt wird, so weiß nun doch jeder, daß der Städtetag nun der Meinung beiträgt, die in den ursprünglichen Leitfagen zum Ausdruck gebracht

ist. Ich bitte den Referenten, den abgeänderten Leitsatz zurückzugehen; tut er das nicht, so empfehle ich, meine Resolution anzunehmen.

Berichtersteller, Stadtrat Dr. Hoffmann-Thorn: Ich will den praktischen Erwägungen des Herrn Münsterberg Folge geben. Da ich sehe, daß die Versammlung die Meinung des Herrn Vorsitzenden teilt, ziehe ich den reformierten Leitsatz zurück.

Vorsitzender: Also der reformierte Leitsatz ist zurückgezogen. Ich schließe die Verhandlungen.

Wir kommen zu Punkt 6:

Gemeindesteuerstatistik der preussischen Städte für 1912. *)

Berichtersteller, Bürgermeister Erdmann-Neustadt: Meine Herren! Auf den Tagungen des Westpreussischen Städtetages legte ich in den letzten Jahren Statistiken vor, die die Gemeindesteuerverhältnisse der Städte Westpreußens zeigten. Im vergangenen Jahre beabsichtigte ich, einen Schritt weiter zu gehen und Vergleiche mit den ostpreussischen Verhältnissen zu zeigen, ließ diese Absicht aber fallen, um in eingehenderer Darstellung nochmals auf Westpreußens Städte zurückzukommen.

In diesem Jahre nun, das als Jubiläumsjahr Sr. Majestät ein ganz besonders wichtiges ist, sollte die Arbeit umfangreicher werden, und ich habe Aufstellungen gemacht, die sich nicht nur auf Ost- und Westpreußen, sondern auf alle 12 Provinzen Preußens erstrecken. Die Statistik umfaßt alle preussischen Städte, ob groß, ob klein.

Ich hatte erst die Absicht, nicht allein eine Gemeindesteuerstatistik zu geben, sondern auch zu zeigen, welchen Druck Schulaufwendungen, Armentafeln usw. verursachen, mußte dieses Vorhaben aber fallen lassen, weil die Auskünfte viele Lücken zeigten, weil die Arbeit dann aber noch umfangreicher geworden wäre, so daß ich sie nicht hätte bewältigen können. Soweit Angaben erfolgt sind, habe ich aber kurze Bemerkungen aufnehmen können darüber, wie Überschüsse aus städtischen Werken (Gaswerk, Elektrizitätswerk usw.), Reingewinne aus Forsten, Spartassengewinne usw. auf die Höhe der Zuschläge mitbernd einwirken.

Da mir eine Vervielfältigung der Statistik nicht möglich war, habe ich, um eine Einsicht in dieselbe hier zu ermöglichen, 25 große Tabellen gefertigt, die Sie an den Wänden dieses Tagungsraumes und an der Staffelei neben mir aufgehängt finden. Von den Tabellen sind 22 mit A, die weiteren 3 mit B, C und D bezeichnet.

Auf den Tabellen A sind, gruppiert nach Provinzen, sämtliche Städte Preußens aufgeführt mit Namen, Einwohnerzahl und ihren Steuerverhältnissen, und zwar umfaßt die Statistik die verschiedenen Steuerarten nach Markbeträgen, die für die Berechnung der kommunalen Zuschläge in Betracht kommen, sowie die kommunalen Zuschläge, die erhoben werden, ferner den Prozentfuß der Kreisabgaben.

Eine Gegenüberstellung der Staatseinkommensteuer und des verbleibenden umlagefähigen Betrages derselben nach Berücksichtigung des Beamtenprivilegs usw. zeigt die ungünstige Wirkung dieses Privilegs, dessen völlige Beseitigung bisher vergeblich angestrebt worden ist.

Um Vergleiche mit der staatlich veranlagten Grundsteuer anstellen zu können, habe ich in die Tabellen das Feldmarkgebiet (Areal) der Städte aufgenommen. Diese Gegenüberstellung zeigt die große Ungleichmäßigkeit der Grundsteuer und ihre Reformbedürftigkeit.

Weiter habe ich aufgenommen das Durchschnittseinkommen der Staatssteuerzahler für jede Stadt, errechnet aus dem Mittel des versteuerten Einkommens jeder Steuerstufe und der Zahl der Jenigen, ferner die Zahl der Staatssteuerzahler jeder Stadt überhaupt und auf 1000 Einwohner berechnet.

Die Städte sind für jede Provinz gruppiert nach Einwohnern, beginnend mit den Großstädten. Gruppe I umfaßt die Städte mit mehr als 100 000 Einw., Gruppe II diejenigen mit 25—100 000 Einw., Gruppe III diejenigen mit 10—25 000 Einw., Gruppe IV diejenigen mit 5—10 000 Einw., Gruppe V diejenigen mit 2 500—5 000 Einw., Gruppe VI diejenigen mit weniger als 2 500 Einw.

Tabelle B zeigt in graphischer Darstellung, wieviel Städte jede dieser Gruppen provinzwweise umfaßt und darunter die Angabe, welche kommunalen Zuschläge zur Einkommensteuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer im Durchschnitt in jeder Gruppe erhoben werden. Darunter wieder findet sich die Berechnung des Durchschnitts der Steuerzuschläge aller Städte jeder Provinz und zuletzt eine solche der Durchschnittszuschläge für den ganzen Staat.

Tabelle C gibt in graphischer Darstellung ein Bild von den Durchschnittszuschlägen der einzelnen Gruppen der freisangehörigen Städte bis 25 000 Einwohner, in derselben ist besonders ersichtlich gemacht die Einwirkung der Durchschnittskreisabgaben auf die Höhe der Zuschläge.

Tabelle D endlich zeigt graphisch die Wirkungen der Privilegien der Beamten usw. auf die kommunalen Zuschläge zur Einkommensteuer im Durchschnitt in den einzelnen Städtegruppen.

Aus den von mir angestellten Ermittlungen aller Art will ich Ihnen folgendes vortragen:

Das Schwerk Gewicht der kommunalen Zuschläge zur Einkommensteuer liegt in Ostpreußen zwischen 200 und 300 %, in Westpreußen zwischen 200 und 300 %, in Brandenburg zwischen 100 und 200 %, in Pommern zwischen 150 und 250 %, in Posen zwischen 200 und 250 %, in Schlesien zwischen 150 und 200 %, in Sachsen zwischen 100 und 200 %, in Schleswig-Holstein zwischen 150 und 250 %, in Hannover zwischen 150 und 200 %, in Westfalen zwischen 150 und 250 %, in Hessen-Rhaffau zwischen 100 und 150 %, in der Rheinprovinz zwischen 150 und 250 %.

Die günstigsten Steuerverhältnisse bestehen in Hessen-Rhaffau.

An Zuschlägen zur Einkommensteuer erheben in Preußen: a) keine Zuschläge = 4 Städte, b) bis

*) Hierzu zwei Anlagen am Schluß des Verhandlungsberichtes.

100 % = 75 Städte, c) 101—150 % = 249 Städte, d) 151—200 % = 555 Städte, e) 201—250 % = 288 Städte, f) 251—300 % = 85 Städte, g) 301—350 % = 13 Städte, h) 351—400 % = 6 Städte. Sa. 1275 Städte.

Das Schwergewicht der kommunalen Zuschläge zur Einkommensteuer liegt danach für ganz Preußen zwischen 151 und 200 %, es neigt darüber etwas hinaus.

Die Zahl der Städte mit hohen Zuschlägen ist im Verhältnis zur Gesamtzahl der Städte nicht so bedeutend, als daß diesen Städten, die insbesondere den östlichen Provinzen angehören, nicht geholfen werden könnte.

Von den vorher zu g) und h) aufgeführten 19 Städten entfallen allein 13 = 69 % auf Westpreußen. Auf Ostpreußen kommen 2, auf Pommern, Schlesien, Schleswig-Holstein und Westfalen je 1 Stadt.

Die Durchschnittszuschläge zur Einkommensteuer betragen für alle Städte jeder Provinz: in Westpreußen: 249 %, in Ostpreußen: 243 %, in Posen: 205 %, in Schleswig-Holstein: 201 %, in Pommern: 200 %, in Westfalen: 192 %, in der Rheinprovinz: 186 %, in Hannover: 179 %, in Schlesien: 177 %, in Sachsen: 168 %, in Brandenburg: 166 %, in Hessen-Nassau: 144 %.

Die Durchschnittszuschläge für alle Städte des ganzen Staates betragen: zur Einkommensteuer: 192 %, zur Grundsteuer: 203 %, zur Gebäudesteuer: 203 %, zur

Grundsteuer: 203 %, zur Gebäudesteuer: 203 %, zur

Rummehr möchte ich Ihnen noch einige Mitteilungen machen über unsere Westpreussische Statistik: Von den 57 Städten Westpreußens konnten 37 (Vorjahr 39) mit denselben Steuerzuschlägen auskommen. Steuererhöhungen brauchten nur 5 Städte (Vorjahr 8) vorzunehmen und zwar erhöhten: 3 Städte die Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern (darunter Wandenburg von 291 auf 355 %, und von 226 auf 250 %), 1 Stadt die Zuschläge zur Einkommensteuer, 1 Stadt die Zuschläge zu den Realsteuern. Ermäßigungen der Zuschläge waren in 14 Städten (Vorjahr 10) zu verzeichnen. Es setzten herab: 9 Städte alle Zuschläge, 4 Städte die Zuschläge zur Einkommensteuer, 1 Stadt die Zuschläge zu den Realsteuern. Die bedeutendste Ermäßigung — wohl in ganz Preußen — nahm Gorzno vor; es ist von 450 % Zuschlag zur Einkommensteuer auf 330 %, von 290 % zu den Realsteuern auf 230 % zurückgegangen und hat nun nicht mehr den zweifelhaften Ruhm, diejenige Stadt in Preußen zu sein, welche die höchsten Zuschläge erhebt. (Jetzt steht mit 400 % Kallies in Pommern an der Spitze.) Eine Stadt (Garnsee) ermäßigte den Zuschlag zur Einkommensteuer von 250 auf 216 %, erhöhte dagegen die Zuschläge zu den Realsteuern von 185 auf 203 %.

Es ist danach wieder ein kleiner Fortschritt zum Besseren zu verzeichnen. Trotzdem steht Westpreußen aber mit seinen Zuschlägen zur Einkommensteuer immer noch am ungünstigsten da.

* Welche Umstände wirken nun günstig auf die Höhe der Zuschläge ein?

Betrachten wir auf den Tabellen A die Steuerzuschläge und die Eintragungen in Spalte Bemerkungen, so finden wir, daß Überschüsse aus städtischen Werken und Unternehmungen, aus Forstbesitz, aus sonstigen Grundbesitz, Sparkassenüberschüsse usw. den Gemeindefinanzhaushalt günstig beeinflussen und die Steuerzuschläge niedrig halten. Zu diesen Gemeinden gesellen sich diejenigen, die infolge guter Lage Sammelpunkte für Rentner und Pensionäre werden, deren Steuerfoll von Jahr zu Jahr in die Höhe geht, und die infolgedessen wesentliche Aufwendungen zu machen in der Lage sind, um immer mehr Kristallisationspunkte zu werden und zu sein wegen der Annehmlichkeiten, die sie bieten.

Aber im Verhältnis zu der großen Zahl der Städte ist die Zahl dieser glücklichen gering. Und unter den glücklichen wieder sind im ganzen Staat nur vier, die keine kommunalen Zuschläge erheben; sie zählen zu den kleinsten; eine von ihnen liegt in Hessen-Nassau, eine in Pommern, zwei liegen in Posen, und in diesen beiden dürfte von einer völligen Steuerfreiheit der Bürgerschaft kaum die Rede sein, wenn man berücksichtigt, daß dort, wo in Posen Sozietätsschulen bestehen, besondere Zuschläge von den Sozietäten als Schulbeiträge erhoben werden.

Wodurch nun würde eine Ermäßigung der Steuerzuschläge herbeizuführen sein?

Eine Ermäßigung der kommunalen Zuschläge zur Einkommensteuer würde eintreten, wenn die Privilegien der Beamten, Geistlichen, Lehrer usw. gänzlich zur Aufhebung gelangten. Diese Ermäßigung würde

Die höchsten Kreisabgaben im Durchschnitt hat die Provinz Ostpreußen mit 100 %, die nächsthöchsten Westpreußen mit 92 %. Es folgen: Pommern mit 64 %, Posen, Schlesien, Hannover mit je 54 %, Brandenburg mit 48 %, Westfalen mit 38 %, Sachsen und Schleswig-Holstein mit je 37 %, Hessen-Nassau mit 30 %, die Rheinprovinz mit 20 %.

Bezüglich des Durchschnittseinkommens der Staatssteuerzahler sei hervorgehoben, daß unter 1275 Städten in Preußen 46 vorhanden sind, in denen jeder Staats-einkommensteuerpflichtige ein Durchschnittseinkommen von 3000 Mark und mehr hat. Unter diesen 46 Städten befinden sich wieder 5, in denen das Durchschnittseinkommen mehr als 4000 Mark beträgt. Das höchste Durchschnittseinkommen gibt es in Dt. Wilmerdorf mit 5400 Mark auf jeden Staats-einkommensteuerzahler.

Das Durchschnittseinkommen der Staatssteuerzahler allgemein als Maßstab für die Leistungsfähigkeit der Städte anzusehen, erscheint nicht zutreffend. In vielen Städten ist eine große Anzahl von Beamten vereinigt und es kommt dort zwar ein angemessenes Durchschnittseinkommen heraus, aber der Ausfall infolge des Beamtenprivilegs setzt die Leistungsfähigkeit erheblich herab und schraubt die Steuerzuschläge hinauf. Städte mit einem niedrigen Durchschnitt und einer hohen Zahl von Jenigen haben meistens eine große Arbeiterbevölkerung aufzuweisen; die niedrigen Steuerfänge überwiegen dort, setzen den Durchschnitt herab und es sind drückende Schul- und Armenlasten zu verzeichnen. Dagegen lassen eine hohe Zahl von Staats-einkommensteuerzahlern und ein hohes Durchschnittseinkommen auf gute Verhältnisse und Leistungsfähigkeit schließen.

namentlich in den schwer belasteten Städten der östlichen Provinzen bedeutend sein (vergl. Anlage I); sie würde bis 100 % betragen. Und nach einer solchen Herabsetzung könnten die Beamten usw. sehr wohl wie die andern Bürger ohne Beeinträchtigung den verbleibenden vollen Zuschlag entrichten.

Eine Ermäßigung der Zuschläge zu den staatlich veranlagten Realsteuern würde zu verzeichnen sein, a) wenn die Grundsteuer zeitgemäß veranlagt und b) die Gebäudesteuerveranlagung verbessert würde.

Eine zeitgemäße Gestaltung dieser Steuern ist dringend erforderlich, denn der stehende Grund- und Gebäudebesitz ist und bleibt das Rückgrat der Gemeindebesteuerung.

Die Gründe für eine neue Veranlagung der Grundsteuer sind so oft erörtert worden, daß sie hier nicht wiederholt werden sollen.

Eine Verbesserung der Gebäudesteuerveranlagung würde darin zu erblicken sein, daß

1. die Dauer der Veranlagungsperiode, die jetzt 15 Jahre beträgt, auf etwa 5 Jahre herabgesetzt, daß
2. zur Ermittlung des Nutzungswertes statt eines Durchschnitts der Mietserträge der letzten zehn Jahre nur ein solcher der letzten 3 Jahre genommen und daß
3. die gewerblich genutzten Gebäude statt mit 2 % ebenfalls wie die andern mit 4 % des Nutzungswertes herangezogen würden.

Von großer Bedeutung wäre es auch, wenn der Grund- und Gebäudebesitz des Fiskus zu den kommunalen Lasten herangezogen werden könnte. Durch eine solche Besteuerung würde den Gemeinden eine wirksame Staatshilfe zuteil werden. Ebenso bedeutungsvoll wäre es, wenn die Steuerfreiheit des Grund- und Gebäudebesitzes der Provinzen, Kreise und Kirchengemeinden, soweit es sich bei diesen letzteren um Wohnhäuser für Pfarrer usw. und Ländereien handelt, aufgehoben würde.

Anstelle der bisherigen Grund- und Gebäudesteuer könnte nach weiterer Ausgestaltung auch eine allgemeine Einführung der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert erfolgen, aber ohne die beabsichtigte Änderung des § 25 des Kommunalabgabengesetzes hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke, von welcher Änderung abzusehen auch der Preussische Städtetag im April 1913 die königliche Staatsregierung und die beiden Häuser des Landtages gebeten hat.

Die kommunalen Gewerbesteuerzuschläge würden ihre Höhe verlieren, wenn auch staatliche Betriebe, wie z. B. der Betrieb der Eisenbahn, mit Gewerbesteuer belegt werden würden. Auch dieses würde eine Staatshilfe sein.

Sehr bedeutend sind in den östlichen Provinzen die Kreisabgaben. Sie belasten die kreisangehörigen Städte in Ostpreußen durchschnittlich mit 100 %, in Westpreußen mit 92 % (vergl. Anlage II). Eine Herabsetzung derselben würde auch eine Ermäßigung der Steuerzuschläge in den Gemeinden zur Folge haben. Sie könnte erreicht werden, wenn diesen Provinzen und ihren Kreisen erhöhte Staatsdotationen gewährt würden.

Bürde ferner eine anderweite Verteilung und erleichterte Aufbringung der Schulkosten eingeführt,

würden auch den Gemeinden für die Erledigung aller nicht rein gemeindlichen Aufgaben angemessene Vergütungen gewährt werden, dann wäre eine wesentliche Verbesserung der Finanzverhältnisse erreicht und die kommunalen Zuschläge würden bis zu einer erträglichen Grenze heruntergehen, auch die mittleren und kleineren Kommunen würden wieder leistungsfähige Glieder des großen Staatsgebildes sein.

Meine Herren! Sehr gerne hätte ich Sie in eingehender Weise mit dem Inhalt der ausgestellten Tabellen bekannt gemacht, aber die Kürze der Zeit und der Umstand, daß der Vortrag von Zahlen sehr langweilig ist, stehen dem entgegen. Vielleicht findet unser Vorstand aber einen Weg, um die Tabellen und den dazu gehörigen Bericht trotz der hohen Kosten drucken zu lassen, damit Sie davon genauere Kenntnis erhalten.

Von allen Seiten, insbesondere auch von den Stellen, die Abhilfe schaffen können, ist die Finanznot der Kommunen anerkannt worden; möge in nicht zu ferner Zeit auch wirklich Abhilfe geschaffen und den Gemeinden aus ihrer Not geholfen werden, möge diese Arbeit in bescheidener Weise auch Material für das große Werk bieten.

Ich erlaube mir, dem Städtetage zu empfehlen, einen Beschluß zu fassen, der dahin geht, das statistische Material nebst Bericht nach Drucklegung der königlichen Staatsregierung und dem Abgeordnetenhaus vorzulegen. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich eröffne die Verhandlungen. Der Herr Berichterstatter hat uns ein sehr großes Material gegeben und manche Wünsche ausgesprochen, die man ohne weiteres unterschreiben kann. Einige Wünsche kann ich aber nicht unterschreiben, zum Beispiel die Umgestaltung der Steuer nach dem gemeinen Wert. Ich halte die Steuer so, wie sie ist, für durchaus gut, wenn man sie verständig veranlagt. Ich kann von Danzig feststellen, daß dort solche Härten, wie sie von anderen Städten gemeldet werden, nicht vorgekommen sind. Ich glaube aber, es ist nicht zweckmäßig, wenn wir jetzt eine allgemeine Steuerdebatte eröffnen, und den vielen Ausblicken in eine goldene Zukunft nachgehen. Bei den Lehrscheidungsstufen habe ich auch meine Bedenken. Ich will nur dies wenige sagen, damit es nicht scheint, als habe sich der Städtetag mit sämtlichen Ausführungen des Berichterstatters einverstanden erklärt. Falls unsere Mittel dazu reichen sollten, wird es gewiß gut sein, das Material des Referenten zu drucken und weiterzugeben.

Bürgermeister Müller-Dt. Krone: Der Berichterstatter ist von vornherein von der Ansicht ausgegangen, daß seine Tabellen auf Kosten des Städtetages gedruckt werden würden. Es wäre auch bedauerlich, wenn unsere ganze Kenntnisnahme darin bestände, daß wir sie hier an der Wand hängen sehen. Auf diese Weise können wir sie nicht studieren. Der Druck ist ja etwas teuer, und auch unsere neue Steuerordnung für den Städtetag wird vielleicht nicht den Erfolg haben, daß die Kosten gedeckt werden. Wir würden wohl

wieder mit einem Minus abschließen; aber ich meine, die Arbeit ist es wert, daß wir uns diesen Risiko aussetzen. Ich stelle daher den Antrag, die Tabellen drucken zu lassen, entweder als einen Teil des Berichtes oder als eine besondere Broschüre, die im Verlage des Städtetages erscheint und im Buchhandel verkauft werden kann. Da sich diese Statistik auf alle Provinzen erstreckt, so wird sie nicht nur in Westpreußen Interesse erregen, sondern weit darüber hinaus.

Gerichtsstatter, Bürgermeister **Erdmann**-Neustadt: Ich möchte zunächst auf die Steuer nach dem gemeinen Wert eingehen. Es waren allgemeine Wünsche, die ich hier vorbrachte. Ich habe gefunden, daß die Steuer nach dem gemeinen Wert in ihrer heutigen Form nicht den Anklang findet, den sie finden sollte. In Ostpreußen habe ich sie mit großer Begeisterung eingeführt, in meinem jetzigen Wirkungskreise ist es mir nicht gelungen; es wird mir immer gesagt: die Arbeit können wir uns sparen. Wenn die Einführung allgemein durch Gesetz vorgeschrieben wird, dann bin ich ganz mit ihr einverstanden.

Weiter möchte ich noch bemerken, daß ich das Material dem Westpreussischen Städtetage zur Verfügung stelle. Wenn er die Tabellen vielleicht als Beilage zum Bericht herausgeben und dann vertreiben will, so stelle ich das ganz anheim.

Stellv. Stadtverordneten-Vorsitzer **Münsterberg-Danzig**: Ein Beschluß, diese ganzen Tabellen vielfältigen zu lassen, wäre doch bedenklich. Die Sache könnte sehr wohl 1000—1500 M kosten, denn der Druck von statistischen und besonders farbigen Tabellen ist außerordentlich teuer. An sich will ich der Drucklegung gar nicht widersprechen, denn es handelt sich um eine Arbeit von ganz ungewöhnlichem Fleiß und großer Umsicht; aber wir sind bei der Zahlung auf die Steuern der einzelnen Städte angewiesen, und ich möchte nicht, daß wir sie wieder erhöhen. Ich würde daher vorschlagen, daß Sie den Vorstand ermächtigen, die Drucklegung zu bewirken, falls sie ihm nach Lage der Dinge angängig erscheint. Vielleicht lassen sich auch Vereinfachungen vornehmen, sodas die Kosten wesentlich verringert werden. Herr Bürgermeister Erdmann könnte aber wohl auch daran denken, sich etwa mit einer Firma, wie Duncker und Humblot in Verbindung zu setzen, ob sie die Sache in Verlag nehmen.

Gerichtsstatter, Bürgermeister **Erdmann**: Wenn der Städtetag das Material nicht drucken läßt, so wird es vielleicht der Reichsverband deutscher Städte nach und nach in seiner Rundschau bringen. Der Reichsverband hat leider auch kein Geld, um die Arbeit auf einmal drucken zu lassen. Wenn sich der Städtetag wegen Herausgabe mit einem Verlage in Verbindung setzt, und etwa zusieht, daß eine Subskription eröffnet wird, so kann es ja sein, daß er gar noch ein Geschäft macht, und die Beiträge demnächst wieder heruntersetzen kann. (Heiterkeit.)

Vorsitzender: Das Wort wird nicht mehr verlangt, ich schließe die Verhandlungen. Herr Bürgermeister Müller hat folgenden Antrag eingereicht:

Ich beantrage, dem Vorstande zur Erwägung zu geben, ob nicht die statistischen Tabellen des Bürgermeisters Erdmann auf Kosten des Städtetages in Druck zu geben sind.

Ich glaube, diesen Antrag können wir ruhig annehmen; wir werden die Sache prüfen und sehen, wie wir es am besten einrichten. (Zustimmung.)

Ich schlage Ihnen vor, jetzt noch die

Entlastung der Rechnung

vorzunehmen.

Rechnungsprüfer, stellv. Stadtverordneten-Vorsitzer **Tellenborn-Graudenz**: Herr Liebetanz-Culm und ich haben die Rechnung geprüft. An Bestand aus dem Vorjahre waren noch 274,93 M vorhanden. Da die Einnahmen — Mitgliederbeiträge für 1913 — noch nicht erhoben sind und an Ausgaben für 1912 bis 1913 noch 3247,19 M zu decken sind, so besteht zur Zeit ein Defizit von 2972,26 M, welches durch die inzwischen beschlossene Erhöhung der Beiträge voraussichtlich ausgeglichen werden wird. Gegen die Rechnungslegung sind Bedenken nicht zu erheben. Wir beantragen die Entlastung des Kassensührers.

Vorsitzender: Ein Widerspruch wird nicht laut. Die Entlastung ist erteilt. Wir haben jetzt noch die Pflicht, unseren Berichtstatterern für die außerordentlich große Mühe, die sie aufgewandt haben, herzlichsten Dank zu sagen. Ich tue das hiermit und hoffe, daß Sie mir alle zustimmen. (Beifall.) Ich schließe die Sitzung.

Schluß 3¼ Uhr.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 24. Juni 1913 — Saal des Artushofes. — 10 Uhr vormittags.

Vorschender: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung.

Es ist folgendes Telegramm eingegangen:

Seine Majestät der Kaiser und König lassen für den Guldigungsgruß bestens danken.

Der Geheime Kabinettsrat
von Valentini.

Gestern waren die Herren um Vorschläge für die Teilnahme an den Städtetagen in Breslau und Köln gebeten worden. Es sind in Vorschlag gebracht worden für Breslau die Herren Eggert und Reinhardt, für Köln die Herren Born und Rude. — Sind die Herren einverstanden? (Zustimmung.) Die Herren sind gewählt.

Wir gehen über zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Einiges über die Ausübung der Armenpflege unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über Heranziehung sämmtlicher Nährpflichtiger und der Vergabung von Land an Arme.

Berichterstatter, Stadtrat Dr. Evert-Danzig: Meine Herren! Die volkswirtschaftlichen Forschungen und Statistiken der letzten Jahrzehnte haben allgemein die Überzeugung erweckt, daß der Begriff „Armut“ doch weit über die Einzelercheinungen des Armesalles hinausgeht; man könnte sagen, daß die Armut ein Fremdkörper, eine Krankheit in dem Organismus der Volkswirtschaft ist und daß aus ihr sehr große Gefahren für das Allgemeinwohl erwachsen, Gefahren sittlicher und wirtschaftlicher Art. Wenn man einzelnen Armenfällen nachgeht, der Entziehung sowohl wie den Folgen des ersten Auftretens der Armut, so wird man diese Auffassung ohne weiteres bestätigt finden. Die Folgen machen sich auf den verschiedensten Gebieten bemerkbar. Ich brauche nur an die Fürsorgeerziehung zu erinnern, jenes traurige Gebiet, das die Unterbringung verwahrloster Kinder betrifft, ich brauche nur zu erinnern an die Kriminalstatistik, nur zu erinnern an die schrecklich hohen Ziffern der Kosten für die Unterbringung in Krankenhäusern, Irrenhäusern und anderen Anstalten. Das sind alles bekannte Tatsachen. Während früher das einzige Mittel zur Gegenwehr gegen die Armut die Armenpflege war, die ursprünglich von Privatpersonen und Vereinigungen, später von der Gemeinde geübt wurde, ist heute dazugekommen das Bestreben, den Ursachen der Armut das Wasser abzugraben. Es ist dies das Gebiet der Sozialpolitik. Das Hinzukommen dieses neuen Mittels hat die Armenpflege nicht überflüssig gemacht; es hat der Armenpflege aber sehr genützt, nicht in letzter Linie

dadurch, daß die Armenpflege jetzt besser gewürdigt wird als früher. Früher war man leicht geneigt, alle Schäden der Armut der Armenpflege zur Last zu legen und von ihr zu verlangen, daß sie die Armut aus der Welt schaffe, und der Widerwille war recht groß, wenn die Verwaltung erklärte: Das können wir nicht!

Jetzt dagegen erkennt man an, daß der Armenpflege dadurch enge Grenzen gezogen, daß sie sich lediglich mit den Einzelfällen bereits eingetretener Armut zu beschäftigen und in treuer Sorge wie in Berücksichtigung der Umstände und Ursachen dieses Einzelfalles die Heilung des Falls anzustreben hat. Man verschließt sich nicht mehr der Einsicht, daß es neben heilbaren Fällen auch nicht selten unheilbare Armenfälle gibt, mag die Unheilbarkeit in äußeren Umständen oder Charakterdefekten der Personen begründet sein. Es hat sich die Anschauung durchgerungen, daß für den Erfolg der Armenpflege nicht so sehr das Maß des Gebens, als die Art, das Wie des Gebens entscheidend ist, und daß es oft Pflicht der Armenpflege ist, zur durchgreifenden Heilung energische Maßnahmen anzuwenden, Maßnahmen, die gleich bitterer Medizin dem Betroffenen nicht angenehm sind, aber durchaus in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse liegen.

Meine heutigen Ausführungen haben sich mit zwei wichtigen Einzelfragen aus dem Gebiete der Armenpflege zu beschäftigen: Der Heranziehung der unterhaltspflichtigen Angehörigen eines Verarmten und der Verteilung von Land an Arme als Armenunterstützung.

Die Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger gehört zu den langwierigsten Aufgaben der Armenpflege. Wenn es nach dem bestehenden Gesetz in erster Linie Pflicht der Angehörigen ist, dem in Daseinskampf unterliegenden Individuum helfend zur Seite zu treten, und die Armenpflege erst dann einzutreten hat, wenn auch die Leistungen der Angehörigen zur Behebung der Armut nicht ausreichen, so ist diese Stellung der Armenpflege nicht von fiskalischen Rücksichten diktiert, sondern durch das Bestreben, die Selbstverantwortung des Individuums und das Familiengefühl zu erhalten und zu kräftigen. Die Armenpflege muß diese Grundzüge mit aller Energie durchsetzen, denn jedes Zurückweichen und jeder Mißerfolg in der Heranziehung der Angehörigen enthält die Gefahr, daß das Gefühl der Familieneinheit bedenklich geschwächt wird, umso mehr, als die gesamten Verhältnisse unseres heutigen Wirtschaftslebens dem Verfall der

Familie besonderen Vorschub leisten. Die Beobachtungen der Praxis lehren, daß die Angehörigen aus einem erfolglosen Vorgehen der Armenpflege gar bald die Lehre ziehen, daß sie ungestraft ihre Verwandten der Armenpflege anheimfallen lassen können, und daß es für sie eine unnütze Verschwendung wäre, Unterhaltsmittel aufzuwenden zur Entlastung der Armenpflege. Das Allgemeinwohl hat ein reges Interesse daran, daß dem Kampf der Armenpflege gegen die Angehörigen ein durchgreifender Erfolg gesichert ist, denn Selbstverantwortung des Individuums und Pflichtgefühl der Familienmitglieder sind notwendige Grundlage für eine gesunde Volkswirtschaft.

Man kann es nur bedauern, daß bis vor kurzem es der Armenpflege völlig an genügenden Waffen fehlte, um diesen Kampf gegen die Verschümmis der Familienpflicht mit Aussicht auf allgemeinen Erfolg zu führen. Daß die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über Unterhaltspflichten in Verbindung mit den Zwangsvollstreckungsbestimmungen der Z. P. O. und dem § 65 des U. B. G. nicht ausreichen, ist ohne weiteres klar, wenn man sich an die zahlreichen Mittel erinnert, einer Zwangsvollstreckung dauernd auszuweichen, und wenn man an die Langsamkeit des zivilprozessualen Verfahrens denkt. Diese Vorschriften vermögen dem öffentlichen Interesse, einem Verurteilten im Augenblick unmittelbarer Lebensgefährdung schleunige Hilfe der Angehörigen zu verschaffen, nicht entfernt zu genügen. Bis Mitte der neunziger Jahre waren weitere gesetzliche Maßnahmen gegen Unterhaltssäumige überhaupt nicht gegeben, und die Armenbehörde war zu völliger Ohnmacht verurteilt. Aber auch durch das Inkrafttreten des § 361, Ziff. 5, 7 und 10 des R. Str. G. B. änderte sich die Sachlage nur wenig. Diese Bestimmungen sind zu eng gefaßt, das Strafmaß ist zu milde, vor allem aber hat die Rechtsprechung auf diesem Gebiet in der Strafbemessung völlig versagt, weil die erkennenden Gerichte nicht in genügendem Zusammenhang mit der Verwaltung stehen und sich nicht die Auffassung angeeignet haben, daß diese Strafbestimmungen eine sehr notwendige Stütze der Armenpolitik bilden und daß sie nicht als nebensächliche Übertretung anzusehen sind, sondern als eine im Interesse des Wohles der niederen Volksklassen gegebene Waffe gegen diejenigen Persönlichkeiten, welche durch Verschümmen ihrer Unterhaltspflicht im näheren Kreis ihrer Familie und darüber hinaus durch die wirtschaftliche Schwächung wichtiger Teile des volkswirtschaftlichen Ganzen der Allgemeinheit einen schweren Schaden zufügen.

Die Gerichte pflegen die einzelnen Fälle der Übertretung losgelöst von den allgemeinen Erwägungen zu behandeln und das Maß der Strafe in erster Linie davon abhängig zu machen, ob der Betreffende bisher bestraft war oder nicht. Es wird hierbei verkannt, daß der Zweck jener Strafbestimmungen in der Hauptsache Vorbeugung für die Zukunft ist, und daß dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn dem betreffenden Individuum durch eine empfindliche Strafe das Unrechtmäßige seines Handelns so klar vor Augen geführt wird, daß er es vorzieht, für die Zukunft eine aber-

malige Bestrafung zu vermeiden. Die aus dem § 361, 5 u. 10 gerichtlich erkannten Strafen waren in der Mehrzahl der Fälle derartig niedrig, daß es fast bedenklich erschien, erneute Anträge zu stellen. Auf Freiheitsstrafen wurde sehr selten erkannt, die Geldstrafen bewegten sich in der Hauptsache zwischen 1 und 10 M., und zwar in den meisten Fällen betragen sie 1—5 M. Auch die Zahl der aus § 361 Ziff. 5 und 10 bestraften Personen ist sehr gering: Sie betrug 1908—10 77 % aller Nährpflichtsäumigen. In 37 Städten, darunter 32 Großstädten, erfolgten 67 Verurteilungen aus § 361, 5 und 732 aus § 361, 10, in 480 Fällen wurde nur auf Geldstrafe, in 252 auf Haft, darunter in 100 auf Haft über 1 Woche, erkannt. Die Gerichte erklären die Erwerbsmöglichkeit noch nicht für ausreichend zu bestrafen, verurteilen vielmehr nur den, welchem genügend Barmittel zur Verfügung stehen.

Die Verurteilungen machten auf die Personen so schwachen Eindruck, daß sie nur in sehr wenigen Fällen sich alsdann zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht bequemen, meistens wurde ein abermaliger Strafantrag erforderlich und nicht selten nach der zweiten Verurteilung noch ein dritter und auch dieser dritten Verurteilung blieb häufig ein Erfolg versagt. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Verurteilungen waren recht beträchtlich, bis zu 4 Monaten.

Der geringe Erfolg des Vorgehens aus dem § 361, 5 und 10 wird erklärlich, wenn man sich die Auffassung der betreffenden Personen vergegenwärtigt, daß es doch viel billiger und wirtschaftlicher sei, in vierteljährlichen Zwischenräumen jedesmal etwa 5 M. Strafe zu zahlen, als mit den 10—20fachen Opfern seiner Unterhaltspflicht ordentlich nachzukommen. Die gezahlten Strafrücker wird der Verurteilte gewissermaßen als eine vorteilhafte Ablösung seiner Unterhaltspflicht betrachten. Diese Verhältnisse, unter denen alle Städte ziemlich gleichmäßig zu leiden haben, haben dem Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit Veranlassung gegeben, für den Entwurf des neuen Reichsstrafgesetzbuches eine erhebliche Verschärfung der Strafbestimmungen zu fordern, sowohl durch Erweiterung der Fassung der Bestimmungen, als durch Erhebung der Strafbestimmungen in die Reihe der Vergehen (Gefängnisstrafe). Aber auch wenn diesem Wunsch Rechnung getragen würde, so würde damit doch der Hauptgrund des Versagens der strafgesetzlichen Bestimmungen auch auf diese Neuerungen übertragen werden. Die schärfsten Strafbestimmungen werden ihren Zweck nicht erreichen, solange nicht die erkennende Behörde bei den Aburteilungen eine zusammenhängende Strafpolitik betreibt, welche das den Bestimmungen zu Grunde liegende Interesse vollaus würdigt. Dieses kann aber nur dadurch erreicht werden, daß zwischen erkennender Behörde und verwaltender Behörde Fühlung und Zusammenhang besteht.

Nachdem in anderen deutschen Bundesstaaten schon seit geraumer Zeit die Anordnung des Arbeitszwanges gegen unterhaltssäumige Angehörige eingeführt worden war, brachte endlich auch in Preußen das neue Gesetz

über die Heranziehung säumiger Nährpflichtiger vom 23. Juli 1912 die gewünschte Hilfe.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

§ 1 a.

Wer selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 16 Jahre alten Kinder aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wird, kann auch gegen seinen Willen auf Antrag des unterstützenden oder des erstattungspflichtigen Armenverbandes durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses für die Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten Privat-anstalt untergebracht werden; der Untergebrachte ist verpflichtet, für Rechnung des Armenverbandes die ihm angewiesenen Arbeiten nach dem Maße seiner Kräfte zu verrichten. Als unterstützt gilt der Ehemann oder der unterstützungspflichtige Elternteil — oder bei unehelichen Kindern — die Mutter — auch dann, wenn die Unterstützung der Ehefrau oder der Kinder ohne oder gegen den Willen dieser Unterhaltspflichtigen ge-währt ist.

Die Unterbringung erfolgt nicht:

1. wenn die Unterstützungsbedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist;
2. wenn der Unterzubringende nicht arbeits- oder erwerbsfähig ist;
3. wenn er entsprechend seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu seinem und seiner Familie Unterhalt beiträgt;
4. wenn die Unterbringung mit erheblichen, den Umständen nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für das Fortkommen des Unterzubringenden verbunden sein würde.

Anstatt der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt kann auch die Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder Heilanstalt (insbesondere auch Trinkerheilanstalt) angeordnet werden, in welcher Gelegenheit gegeben ist, den Eingewiesenen mit angemessener Arbeit zu beschäftigen.

§ 1 c.

Die Entscheidung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Vor der Entscheidung ist der Unterzubringende, gegen den das Verfahren sich richtet, zu hören, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann.

Gegen den Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses findet innerhalb zweier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Bewaltungsstreitverfahren statt.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig. Der Antrag auf mündliche Verhandlung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß kann in dessen die Vollstreckung auf Antrag oder von Amts wegen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen. Vor der Aussetzung ist der Armenverband zu hören.

Der Unterzubringende ist über die ihm zustehenden Rechtsmittel schriftlich zu belehren.

§ 1 d.

Die Vollstreckung des Beschlusses liegt dem antragstellenden Armenverbande ob. Der vorläufig unterstützende Armenverband ist berechtigt, sie dem erstattungspflichtigen zu überweisen.

Die Armenverbände sind berechtigt, die einer Arbeitsanstalt überwiesenen Personen in Anstalten außerhalb ihres Bezirks unterzubringen oder ihnen Arbeiten auch ohne Aufnahme in eine geschlossene Arbeitsanstalt anzugeben.

§ 1 e.

Die Entlassung aus der Arbeitsanstalt ist von dem Armenverbande zu verfügen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind.

Beantragt der Untergebrachte die Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses mit der Behauptung, daß dessen Voraussetzungen weggefallen seien, so entscheidet über diesen Antrag der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, der den Beschluß erlassen hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 1 c.

§ 1 f.

Der Armenverband kann den Untergebrachten für eine angemessene Zeit beurlauben; bleibt der Beurlaubte während der Beurlaubung unterstützungsbedürftig (§ 1 a), so kann auf Antrag des Armenverbandes durch Beschluß des Vorsitzenden des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, der den Unterbringungsbeschluß erlassen hat, die Wiedereinlieferung des Beurlaubten verfügt werden.

Wird während der Beurlaubung eine Wiedereinlieferung nicht verfügt, so gilt der Beurlaubte als endgültig entlassen.

Wird der Antrag auf Beurlaubung von dem Untergebrachten nach Ablauf von drei Monaten seit der Unterbringung oder der Wiedereinlieferung oder der Ablehnung eines solchen Antrages gestellt, so hat, wenn der Armenverband dem Antrage nicht entsprechen will, der Vorsitzende des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, der den Unterbringungsbeschluß erlassen hat, einen Bescheid zu erteilen. Auf das Verfahren finden Satz 2 und 3 des Abj. 1. Anwendung.

Wenn die Unterbringung ein Jahr gedauert hat, muß der Untergebrachte auch ohne Antrag beurlaubt werden. Eine erneute Unterbringung darf alsdann erst nach Ablauf von drei Monaten beschloffen werden.

Hiernach richten sich die Vorschriften des Gesetzes gegen 2 Personenkategorien nämlich:

- a) die Arbeitsscheuen, welche wegen Müßiggangs, Leichtsinns oder Trunkenheit u. dergl. der Armen-pflege anheimfallen und
- b) die säumigen Nährpflichtigen, d. h. Personen, die ihre Ehefrauen oder ihre noch nicht 16 Jahre alten Kinder entgegen ihrer Unterhaltspflicht nicht versorgen, sondern der Versorgung durch die Armenbehörde überlassen.

Wichtig ist der Hinweis, daß der Begriff des Gesetzes „Unterstützung in der Person eines Angehörigen“ völlig unabhängig ist von dem in U. B. G. aufgestellten Begriff der mittelbaren Unterstützung. Der Arbeitszwang tritt auch dann ein, wenn die der Verarmung anheimfallende Ehefrau und deren Kinder in Bezug auf den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes selbständig sind. Hätte man den engen Begriff der mittelbaren Unterstützung des U. B. G. in das neue Gesetz hinübergenommen, so würde man gerade die schlimmsten Fälle der Veräumnis der Nährpflicht freigelassen haben,

z. B. den Ehemann, welcher Frau und Kinder böswillig verläßt.

Um der Gefahr vorzubeugen, daß ein säumiger Nährpflichtiger sich der Anwendung des Gesetzes durch Verzicht auf die Armenunterstützung entziehen könnte, ist die ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß der säumige Nährpflichtige auch dann als untertütigt gilt, wenn die Unterstützung ohne oder gegen seinen Willen gewährt ist.

Voraussetzung der Anwendung des Gesetzes ist dauernde Hilfsbedürftigkeit, d. h. der Grund der Hilfsbedürftigkeit muß ein nicht nur vorübergehender sein. Die Regierungsvorlage hatte als Voraussetzung für die Unterbringung eine „nicht nur vorübergehende“ Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln vorgesehen. In der Kommission des Herrenhauses wurden die Worte der Regierungsvorlage gestrichen und in dem Abf. 2 durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Unterbringung erfolgt nicht, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist.“

Es sollte damit festgestellt werden, daß das Wesentliche für die Anordnung des Arbeitszwanges sei, ob der Grund der Hilfsbedürftigkeit nur ein vorübergehender sei oder nicht.

Man denke an folgenden Fall: Ein Trunküchtiger, der seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten völlig heruntergewirtschaftet hat, läßt seine Familie darben, sobald sie der Armenpflege zur Last fällt. Nun gelingt es während einiger Zeit seiner Frau, soviel zu arbeiten und zu verdienen, daß die Unterstützung zeitweise wegfallen kann, obgleich der Mann immer noch seine Unterstützungspflicht vernachlässigt. Dann kommen aber wieder Zeiten, in denen die Frau nicht arbeiten kann, auch etwaige Beihilfen aus privater Wohltätigkeit versagen, sobald die öffentliche Armenpflege wieder eintreten muß.

Charakteristisch ist, daß in Fällen dieser Art, trotz Fortdauer des Grundes der Hilfsbedürftigkeit, doch seine Wirkung zeitweilig durch Hinzutreten anderer Faktoren ausgeglichen wird. Da die Mehrzahl aller Fälle diesen Tatbestand aufweisen und die Fassung der Regierungsvorlage in der Behandlung der Fälle nicht zweifellos sicher stellte, so war die Änderung der Fassung erforderlich, um nicht die Wirkungen des Gesetzes ernstlich in Frage zu stellen.

Über das Verfahren vor der erkennenden Behörde (Stadtausschuß, Kreisaußschuß) ist nur noch wenig hinzuzufügen. Im Gegensatz zu den anderen Bundesstaaten macht das Preussische Gesetz die Anwendung des Arbeitszwanges nicht von der vorherigen Erschöpfung aller anderen gesetzlichen Zwangsmittel abhängig, sondern läßt den Arbeitszwang sofort nach Eintritt der Hilfsbedürftigkeit zu. Hierdurch werden unliebsame Verzögerungen vermieden und die Wirkung des Gesetzes erheblich verschärft. Man darf wohl vertrauen, daß die Gemeinde nicht unnötig zu den scharfen Maßnahmen des Gesetzes greifen und daß die erkennenden Behörden in gleicher Unparteilichkeit wie die ordentlichen Gerichte dem Individuum gegen etwa übertriebes Vorgehen der Armenverbände ausreichenden Schutz gewähren

werden. Empfehlenswert aber nicht unbedingt erforderlich ist es, der Einleitung des Verfahrens eine eindringliche Verwarnung des Betroffenen vorausgehen zu lassen. In besonderen Fällen wird man von dieser Verwarnung absehen dürfen, z. B. wenn der Klientel bisher nicht zu ermitteln war, nimmeh der Betroffene plötzlich auftaucht und es gilt, schnell die Unterbringung in das Arbeitshaus zu veranlassen, ehe er sich wieder der Behörde entziehen kann. Die Vorschriften über das Verfahren gewähren im wesentlichen die Möglichkeit, in der Praxis den Gang des Verfahrens so schnell zu gestalten, wie es die Verhältnisse erfordern. Wenn der Kreisaußschuß seine Sitzungen in kurzen regelmäßigen Zwischenräumen abhält, so würde es möglich sein, ein Verfahren in 2–3 Wochen zu Ende zu bringen; da in der Regel die Verwarnung mit angemessener Frist vorausgeht, würde die Gesamtbauer alsdann 4–5 Wochen betragen. Aber trotz dieses an sich geringen Zeitraumes ist das vom Gesetz vorgegebene Verfahren zu umständlich und langsam für die nicht seltenen Fälle, in denen der Unterhaltspflichtige beabsichtigt, nach auswärts zu verschwinden, und es gilt, schnell zuzufassen, um nicht seine Familie für lange Dauer der Verwarnung anheimfallen zu lassen. So erklärte ein Arbeiter, der seine Ehefrau der Armenpflege überlassen hatte, bei seiner Vernehmung im Armenbüro, er kümmerte sich überhaupt nicht mehr um seine Familie, er reise morgen nach Westfalen und werde dort arbeiten. Der Beamte handigte ihm eine Verwarnung vor dem Arbeitshause ein, der Arbeiter reiste tatsächlich fort und ist nicht mehr aufzufinden. Hier versagt das neue Gesetz genau so wie die bisherigen Strafbestimmungen. Man wird die Lücke schließen müssen durch ein besonders beschleunigtes Verfahren in der Art, daß der Vorsitzende des Kreisaußschusses ohne Kollegium sofort einen sofort vollstreckbaren Vorbescheid erlassen darf, welcher innerhalb kurzer Frist vom Kollegium bestätigt werden muß, widrigenfalls er außer Kraft tritt. Man wird noch weiter gehen müssen und der Armenverwaltung das Recht einräumen, den Betroffenen sofort festnehmen zu lassen, falls der Vorsitzende des Kreisaußschusses im Augenblick nicht zu erreichen ist; diese vorläufige Festnahme würde innerhalb 24 Stunden durch Vorbescheid des Vorsitzenden zu bestätigen sein, anderenfalls die Festnahme aufzuheben ist. Nur wenn diese Ergänzungen getroffen sind, wird die Behörde gegenüber unterhaltspflichtigen Personen die Autorität so durchsetzen können, daß ihnen die erste Pflicht der Sorge für die Familie wirksam eingeschärft wird.

Hat der Kreisaußschuß auf Unterbringung erkannt, so wird die Armenverwaltung sorgsam zu erwägen haben, ob sie die Unterbringung sofort veranlassen oder weitere Verhandlungen mit dem Betroffenen antäupfen will, in der Erwartung, daß das vorliegende Erkenntnis des Kreisaußschusses genügen wird, um ihn zur Pflichterfüllung zu veranlassen. Hier kann nur Würdigung der Umstände des Einzelfalles die richtige Entscheidung sichern. Ein zu scharfes Vorgehen in der Vollstreckung ist unbedingt zu vermeiden, um nicht unnützig die Freiheit des Individuums zu beschränken. Andererseits wird man bei unzuverlässigen Personen mit der Stucht rechnen

und seine Maßnahmen schnell und energisch treffen müssen.

Bei der Art der Unterbringung werden gefängnis-ähnliche Außerlichkeiten zu vermeiden sein. Die Erfahrungen in den anderen Bundesstaaten haben gezeigt, daß es wohl möglich ist, ohne verschlossene Türen und vergitterte Fenster den Untergebrachten zu halten und daß bei verständiger, ruhiger, im Notfall fester Behandlung sich die Untergebrachten durchaus einwandfrei führen.

Die Auswahl der Beschäftigung gewährt gute Gelegenheit, erzieherischen Einfluß zu üben, Erwerbswillen, Erwerbsfähigkeit und Freude an der Arbeit zu heben. Es wird zweckmäßig sein, nicht ungelernete Arbeiten, wie Holzhaften oder dergl. leichte Leistungen, sondern wenn irgend möglich eine leichter zu erlassende erlernte Arbeit zu wählen. Ob dies möglich sein wird, richtet sich nach den Verhältnissen der Unterbringungsanstalt. In Danzig werden entsprechende Versuche gemacht werden. Ich möchte empfehlen, den Untergebrachten dauernder psychiatrischer Beobachtung zu unterstellen, um Anhalt über die Behandlung innerhalb und später außerhalb der Anstalt zu gewinnen und zu beurteilen, ob etwa ein Entmündigungsverfahren zu dauernder Unterbringung des Betreffenden wünschenswert ist.

Bei Behandlung und Beschäftigung des Untergebrachten möge man sich vergegenwärtigen, daß zwar Charakterfehler den unmittelbaren Anlaß zur Unterbringung gegeben haben, daß aber diese Schwäche im Charakter wiederum in der Hauptsache ihren Grund in sozialen Ursachen, einer trüben Jugend, schlechten Wohnungs- und Lebensverhältnissen haben, und daß nur besonders feste Charaktere sich bei diesen drückenden Verhältnissen von Fäulnis freihalten können. Es gilt nun besonders feste Charaktere während des Aufenthalts in der Anstalt diesen Charakterfehlern entgegenzuwirken. Die Unterbringung soll für den Untergebrachten eine Wohltat sein und ihm und seinen Angehörigen zum Besten dienen.

Das Gesetz läßt auch statt Unterbringung in einer Anstalt Zuweisung von Arbeiten außerhalb einer Anstalt zu. Ob diese Maßregel häufig zur Anwendung gelangen kann, läßt sich 3. St. schwer beurteilen. Wenn man berücksichtigt, daß hierbei ein besonderes erzieherisches Moment, der unfreiwillige Aufenthalt in den umfriedeten Räumen einer Anstalt, fortfällt, so werden wohl nur sehr leichte Fälle zur Beschäftigung außerhalb einer Anstalt geeignet sein, in denen ein leiser Druck bereits zur Erreichung des Ziels ausreicht.

Kleinere Gemeinden werden nicht in der Lage sein, eigene Arbeitsanstalten zu errichten. Um aber auch diesen die Wohltaten des Gesetzes zuteil werden zu lassen, hat der Herr Landeshauptmann in Westpreußen die Provinzial-Anstalt in Königs zur Unterbringung zur Verfügung gestellt, gegen einen Tagesatz von 90 Pf., von welchem der erzielte Arbeitsverdienst in Abzug gebracht wird; es sind 3. St. bereits 7 Personen dort untergebracht in einer besonderen Abteilung, welche für 25 Personen Raum gewährt. Bei der Be-

schäftigung werden diese Personen von den Korrektionshäusern, soweit es der Betrieb der Anstalt zuläßt, getrennt gehalten, die Art der Beschäftigung und der Verpflegung ist abweichend von den Vorschriften der Korrektionsanstalt den Anforderungen des Gesetzes entsprechend besonders geregelt, und es ist hierbei der erzieherischen Einwirkung Rechnung zu tragen. Die 3. St. untergebrachten Personen sind in der Wäscherei, der Landwirtschaft und bei den Bauarbeiten beschäftigt; geeignete Personen werden auch in gelehrten Arbeitszweigen unterwiesen werden.

Da seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erst $\frac{1}{4}$ Jahr verstrichen sind, so berechnen die bisher gemachten Erfahrungen noch nicht zu einem abschließenden Urteil über die Wirkung des Gesetzes, immerhin hat die kurze Praxis bereits gezeigt, daß die Verwaltungsgerichte den Interessen der Armenpolitik voll gerecht werden, daß sie aber entgegen den im Landtage geäußerten Bedenken eine starke Unparteilichkeit besitzen und nicht etwa einseitig zu gunsten der Armenverwaltung die Interessen und die Verhältnisse der beklagten Personen vernachlässigen. Im übrigen haben schon die Verwarnungen einen sehr guten Einfluß ausgeübt. Es haben sich viele Eheleute oder Eltern bequemt, namentlich ihren Verpflichtungen nachzukommen. In den Fällen, in welchen nach erfolgter Verwarnung das Verfahren auf Unterbringung eingeleitet werden mußte, hat oft bereits die Einleitung des Verfahrens die Wirkung gehabt, daß Personen, welche seit langem keine Beträge mehr zum Unterhalte gezahlt hatten, sich nunmehr eines Besseren bedachten. Soweit es zu einer Erkenntnis auf Unterbringung im Arbeitshaus kam, übte häufig schon die Tatsache dieses Erkenntnisses die genügende Wirkung aus, daß zur Vollstreckung nicht geschritten werden brauchte. Die betreffende Person leistet ihre Unterhaltsbeiträge, weil ihr deutlich zum Bewußtsein gekommen ist, daß sie die Unterbringung im Arbeitshaus zu gewärtigen hat, sobald sie diese Zahlung ohne Grund wieder einstellt. Bei einigen Personen, welche durch Trunksucht schon soweit gesunken waren, daß sie nicht mehr die genügende Energie zur Besserung ihres Lebenswandels ohne starken Anreiz aufbringen können, mußte das Erkenntnis auf Unterbringung im Arbeitshaus vollstreckt werden. Die Wirkung dieser Unterbringung läßt sich 3. St. noch nicht beurteilen, da noch nicht eine genügende Zeitdauer vorliegt. Die Fügung der im Arbeitshaus Untergebrachten gab bisher zu keinem Tadel Anlaß, sie arbeiteten willig und gut, sobald die Fälle doch nicht als hoffnungslos angesehen werden können. Daß durch Anwendung des Gesetzes auch der Widerstand sehr hartnäckiger Personen überwunden werden kann, möge folgender Fall zeigen:

Ein selbständiger Gewerbetreibender war von seiner Frau geschieden, hatte sämtliche 7 eheliche Kinder im Stiche gelassen und sich in eine andere Stadt begeben, in der er in wider Ehe lebte. Alle Versuche auf Grund des § 361, 5 und 10, ihn zu seiner Verpflichtung anzuhalten, schlugen hierdurch kläglich fehl, die geringen Strafen machten keinerlei Eindruck auf ihn. Damit nicht mit Pfändung etwas gegen ihn

erreicht werden könnte, wurde der Gewerbebetrieb im Namen seiner Geliebten geführt, er selbst war angestellt gegen 30 M monatlich Taschengeld. Ein Versuch, ihm durch den städtischen Waiseninspektor eins seiner Kinder zuzuführen, scheiterte; er griff den Waiseninspektor tätlich an, wies das Kind von sich und nötigte den Inspektor, unverrichteter Sache mit dem Kinde zurückzugehen. Als der Antrag aus dem neuen Gesetz gegen ihn auf Unterbringung im Arbeitshaus gestellt war, nahm er zunächst die Kinder zu sich, schickte sie aber der Armenverwaltung sofort wieder zu, als diese den Antrag auf Unterbringung im Arbeitshaus nunmehr zurückgezogen hatte. Es wurde alsdann auf erneuten Antrag auf Unterbringung im Arbeitshaus erkannt. Eine Aufforderung der Armenverwaltung, innerhalbs bestimmter Zeit die Kinder herauszunehmen, widrigenfalls er Unterbringung im Arbeitshaus zu gewärtigen habe, ließ er völlig unbeachtet. Die Armenverwaltung ließ ihn nunmehr durch Vermittelung der Polizeibehörde unvermutet festnehmen und ins Arbeitshaus schaffen. Dieses unerwartete Ereignis brachte ihn ganz außer Fassung. Ein eintägiger Aufenthalt im Arbeitshaus brachte ihm den Ernst der Lage so deutlich vor Augen, daß er nunmehr sich fest entschloß, seinen Verpflichtungen nachzukommen und seine sämtlichen Kinder sofort aus der Armenpflege herauszunehmen. Es steht zu erwarten, daß er die Armenpflege niemals wieder in Anspruch nehmen wird. Es handelte sich hier um einen leistungsfähigen, aber böswilligen Familienvater, der bisher die Schwäche der Armenverwaltung erkannt und ausgenutzt hatte und dessen Widerstand nur durch die scharfen Maßnahmen des neuen Gesetzes gebrochen werden konnte.

Dieser Fall zeigt auch, wie weit die Zerrüttung des Familiengefühls gedragen ist, und daß es die Pflichtvergessenheit wesentlich erleichtert, wenn man das Bewußtsein hat, daß für die notleidenden Angehörigen die Allgemeinheit im genügenden Maße eintreten müsse, und daß einem selbst aus der Pflichtvergessenheit kein Schaden erwachse, wenn man es versteht, durch zweifelhafte Rechtsgeschäfte sein Vermögen so zu decken, daß jeder Akt der Zwangsvollstreckung in das Vermögen fehlschlägt.

Wie schon ausgeführt, ist nach dem Gesetz der Untergebrachte spätestens nach einem Jahr von Amts wegen zu entlassen, und es darf keine nochmalige Unterbringung nicht vor Ablauf weiterer drei Monate erfolgen. Man hat die Befürchtung geäußert, daß durch diese dreimonatliche Pause in den besonders schweren Fällen der vielleicht bisher mühsam erzielte Einfluß der Unterbringung auch den Charakter wieder zerstört und so eine dauernde Besserung ausgeschlossen ist.

Diese Bedenken sind insofern nicht so erheblich, als in diesen Fällen — meistens wird es sich um Trunksucht oder Geisteschwäche handeln — neben der Unterbringung im Arbeitshaus die Entmündigung gegeben ist, welche eine dauernde Unterbringung bis zur Heilung ermöglicht.

Auch das neue Gesetz zur Heranziehung säumiger Nährpflichtiger enthält zwei fühlbare Lücken, es erfaßt nicht die unehelichen Väter und nicht die erwachsenen Kinder, welche ihre Eltern durch Vernachlässigung ihrer Unterhaltspflicht der Armenpflege anheimfallen lassen. Die unehelichen Väter sind in den Bestimmungen des B. G. B. besonders scharf behandelt worden. Während alle anderen Unterhaltspflichtigen rückständige Unterhaltsraten für die Vergangenheit nur dann nachzuzahlen haben, wenn sie durch besondere Mahnung in Verzug gesetzt sind, hat das B. G. B. diese wesentliche Einschränkung, welche in der Praxis fast stets die Einziehung rückständiger Raten verhindert, für die unehelichen Väter nicht getroffen. Die ehelichen Eltern sind berechtigt, ihre Unterhaltspflicht durch Aufnahme der Kinder in den Haushalt, also durch Materialleistungen, zu erbringen; dem unehelichen Vater steht dieses Recht nicht zu, er ist stets verpflichtet, die Unterhaltsbeiträge in Geld zu leisten. Nur bei dem unehelichen Vater ist die Unterhaltspflicht für vererblich erklärt worden. Diese besonders scharfe Behandlung der unehelichen Väter besteht aber leider nur in der Theorie, in der Praxis dagegen ist die Sachlage völlig umgekehrt. Der uneheliche Vater genießt tatsächlich einen Schutz wie kein anderer Unterhaltspflichtiger. Die ordentlichen Gerichte im Oberlandesbezirk Marienwerder legen die §§ 361, 5 und 10 des Strafgesetzbuches so eng aus, daß eine Bestrafung des unehelichen Vaters wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nicht erfolgen kann. Diese Auffassung der Gerichte ist für die Volkswirtschaft von verhängnisvoller Bedeutung, da es für den unehelichen Vater eine Prämie seines pflichtvergeßenen Verhaltens bildet. Wenn man bedenkt, daß die unehelichen Väter in der Umgehung ihrer Unterhaltspflicht durch Vermögensverschiebungen, durch Verschleierung der Lohnzahlung, durch ständiges Niederlegen der Arbeit, durch raffinierte Herstellung des Tatbestandes der *exceptio plurium* sich nicht scheuen, das junge Menschenkind, für dessen Ursprung sie verantwortlich sind, dem Elend auszuliefern, so kann der aus dem Verlagen der Gerichte erwachsende soziale Schaden garnicht überschätzt werden. Es wird bemerkt, daß in den anderen Oberlandesgerichtsbezirken die Gerichte den unehelichen Vater aus § 361, 5 u. 10 bestrafen, und daß nur das Kammergericht und ihm folgend vereinzelte Oberlandesgerichtsbezirke der engen Auffassung der zitierten Paragrafen huldigen. Bei Beratung des neuen Preussischen Gesetzes zur Heranziehung säumiger Nährpflichtiger war der Antrag gestellt, auch den unverschuldeten unehelichen Vater, sobald seine Unterhaltspflicht durch Gerichtserkenntnis festgestellt ist, der Unterbringung im Arbeitshaus zu unterwerfen. Leider ist dieser Antrag abgelehnt worden, doch darf eine Erweiterung des Gesetzes in der Zukunft wohl erhofft werden. Solange diese Lücke in dem Preussischen Gesetz besteht, bedeutet sie eine Verlodung, die Eheschließung zu vermeiden und in außereheliche Beziehung zu treten, denn der Ehemann und Vater kann durch das Gesetz zur Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber Frau und Kind nachdrücklich ver-

anlaßt werden. Der uneheliche Vater ist gegenüber Kind und Mutter aller Pflichten so gut wie ledig. Er braucht sich in der wilden Ehe Unterhaltslasten für Kind und Mutter nicht länger zuzumuten, als es ihm sein guter Wille gestattet. Bei dieser Sachlage kann man wohl sagen: Es ist eine Lust, unehelicher Vater zu sein, eine Last, ehelicher Vater zu sein! (Große Heiterkeit.)

Auch ein Antrag, die unverheirateten erwachsenen Kinder den Bestimmungen des Gesetzes zu unterwerfen, ist nicht durchgedrungen, obwohl gerade auf diesem Gebiete die Armenverwaltungen es sehr empfinden, daß ihnen eine erste Waffe fehlt gegen junge Leute, welche ihren verhältnismäßig guten Lohn zu Vergnügungen verwenden und den Eltern wenig oder garnichts zum Unterhalte gewähren; ferner gegen jene jugendlichen Personen, welche verwahrloßt und arbeitslos sind, nur gerade soviel arbeiten, wie für den eigenen Lebensunterhalt eben ausreicht und jeder ernsten Arbeit aus dem Wege gehen, ja, die sich nicht schämen, auf Kosten ihrer Eltern zu leben, welche Armenunterstützung beziehen und hiervon sogar noch einiges für diese Kinder aus schwacher Elternliebe erübrigen. Es sind die Fälle nicht so selten, in denen alte, sehr erwerbsbeschränkte Eltern laufende Armenunterstützung beziehen und bei wiederholten Besuchen feststellt wird, daß die erwachsenen Söhne und Töchter arbeitslos im Hause herumlungern und noch des Morgens spät im Bette liegend aufgefunden werden. Dagegen die Anwendung des neuen Gesetzes ist diesen Existenzen schwer beizukommen. Entziehung oder Rückzug der an die Eltern gewährten Armenunterstützung ist bei weitem nicht in allen Fällen das geeignete Mittel, um diese jugendlichen Personen aufzurütteln. Es kann hiergegen nicht streng genug vorgegangen werden.

Wenn auch nach dem eben Gesagten noch einige Verbesserungen und Ergänzungen des Gesetzes anzustreben sind, so wird doch das Gesetz von allen in der praktischen Armenpflege stehenden Gemeinden, Vereinen und ehrenamtlichen Personen als eine wahre Hilfe in der Not, in der leiblichen und sittlichen Not vieler Bevölkerungsklassen angesehen. Wenn man bei den parlamentarischen Beratungen das Gesetz als unfiziales Ausnahmegesetz gegen die Aristen der Armen bezeichnet, so will ich im Gegensatz zu dieser Auffassung nur hervorheben, daß sich die Angehörigen der arbeitenden Klasse des sozialen Nutzens des Gesetzes sehr wohl bewußt sind. Häufig erklären mir die von ihren Ehemännern verlassenen Frauen: „Ich möchte wohl, daß mein Mann ins Arbeitshaus kommt, nur das kann ihm und mir noch helfen, es ist im Guten nichts mehr mit ihm anzufangen.“

Wir dürfen hoffen, daß das neue Gesetz in weiten Kreisen der Bevölkerung der Anschauung den Weg bahnen wird, daß dem Individualismus nicht nur ein Recht auf Armenunterstützung im Falle der Not zusteht, sondern daß er der Allgemeinheit gegenüber auch die strenge Verpflichtung hat, für sich selbst und seine

Angehörigen mit allen Kräften zu streben und zu arbeiten und sich nicht sorglos darauf zu verlassen, daß ein Notstand überhaupt nicht eintreten könne, sondern die Allgemeinheit für ihn sorgen müsse.

Der zweite Teil meiner Ausführungen betrifft die Verteilung von Land an Arme. In den letzten Jahren wird aus zahlreichen Städten berichtet, daß man versuche, den Armen statt Barunterstützung ein Stück Land zur Bebauung mit Kartoffeln und Gemüse zu gewähren und daß man hoffe, dauernd günstige Erfolge zu erzielen, den Fleiß und die Fröude an eigenem Besitz anzuregen, den Armen für den von der Barunterstützung zu kürzenden Pachtpreis weit mehr an Lebensmittelmehr zu schaffen, als sie für das gleiche bare Geld hätten kaufen können.

Angeichts dieser Berichte dürfte es interessant sein zu hören, daß gleiche Versuche bereits vieler Orten vor etwa 80 Jahren um 1830 gemacht sind. Aus den Akten der Danziger Armenverwaltung ist zu entnehmen, daß Berlin 1837 mit der Landgewährung an Arme begonnen hat und daß sich die ersten Berichte sehr freudig und begeistert über die Erfolge äußern. Es heißt dort: „Eine Musteranstalt, auf urbarem Boden mit Umsicht und Sachkenntnis eingerichtet, zuerst mit den Wohlgesinnten unter den Armen bevölkert und mit uneigennützigem Eifer beaufichtigt, würde vorläufig genügen, und Zeit, Erfahrung und Beispiel das Ubrige tun, um eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Verbreitung herbeizuführen, während zugleich, unterstützt von der Kraft vieler Menschenhände, manche Zweige ländlicher Betriebsamkeit, als Zuderfabrikation, Seidenbau und andere Gewerbe zum Vorteil der Anstalt und des Ganzen hier Begründung und Beförderung finden könnten.“

Aber nicht bloß für die Ernährung und Erhaltung der Armen, auch für die Fortschritte der Volks-Erziehung ist die Einführung von Armenkolonien wichtig. Auf dem Lande, entfernter von Vergnügungssucht und moralischer Verderbnis, wächst die Jugend natürlich, einfach und kräftig empor; die Natur, die sie umgibt, die täglich unter ihren Augen vorgehenden Beschäftigungen auf Feld und Wiese, im Walde und auf Seen, bei Jagd- und Viehzucht belehren sie, bessern und entfallen verständigere Begriffe als die Bilder-Tafeln des vollkommeneren städtischen Elementarunterrichts, und für alle Erziehungshäuser der ärmeren Jugend wäre die Verweisung auf das Land ein bedeutender Gewinn. Wir glauben, daß alle hier aufgezählten Gründe die oben angebotene Behauptung rechtfertigen, daß in der Angelegenheit, über welche gegenwärtig Rechnung abgelegt wird, keine enthalten sind, die den Wert des Guten, welches sie bereits erzeugt hat, noch übersteigen.“

Auch in Danzig hat man 1839 mit Landvergebung an 60 Familien mit zusammen 244 Familienmitgliedern begonnen und anfangs günstige Erfolge gehabt. Aber schon 1843 forderte die Danziger Stadtverordnetenversammlung Schaden für Kontrolle, weil einige Arme mißbräuchlich das Land an Dritte weiter verpachtet

hatten und 1866 beschloß die Danziger Stadtverordnetenversammlung, die Mittel für die Landverteilung vom Etat abzusetzen, da erfahrungsgemäß die durch Vergabe von Kartoffelfland erzielten Wohlthaten sehr beschränkt und den dazu verwendeten Mitteln nicht entsprechend seien. Also eine wohl verlaufene Rückzugserklärung. Da ich nicht habe feststellen können, daß die Berliner Landverteilung in die neuere Zeit fortgedauert hat, glaube ich annehmen zu dürfen, daß man auch dort eine ziemliche Enttäufung erfahren hat.

Stellt man diese geschichtliche Entwicklung mit den heutigen Berichten zusammen, so gewinnt man wohl die Überzeugung, daß es sich doch um ein sehr schwieriges Problem handelt und daß die Gefahr eines Scheiterns der Bestrebungen heute noch größer ist als damals, zu einer Zeit, in welcher die Verhältnisse leichter zu übersehen waren, und in welcher die Bevölkerung mit der Landwirtschaft noch engere Fühlung hatte, als heute in städtischen Orten. Wie damals sind auch heute die ersten Berichte voller Lob und Zuversichtlichkeit, aber in keiner Zeit liegen so lange Erfahrungen vor, daß ein dauernder Erfolg gewährleistet erscheint. Die meisten Städte fällen ihr erstes Urteil über die ersten kleinen Anfänge und schon prophezeien begeisterte Anhänger, wie damals vor 80 Jahren, das Entstehen großer Kolonien und eine systematische Agrarisierung der Armen.

Unzweifelhaft können alle jene gewünschten Erfolge eintreten, denn in der That vermag die Landverteilung einen sittlich stärkenden Anreiz zur Arbeit für eigenen Besitz auszuüben und die gesundheitlichen Vorteile sind unverkennbar. Aber aus der Möglichkeit folgt noch nicht, daß nun jene segensreichen Wirkungen auch unfehlbar gesichert sind, wie man in der ersten Begeisterung annehmen möchte.

Bei der Beurteilung und praktischen Anwendung der Landverteilung darf man wie überall in der praktischen Armenpflege den bedeutenden Faktor menschlicher Unvollkommenheit der Armen niemals außer Augen lassen. Mögen die Armen auch im Anfang in eigener Begeisterung an der guten Neuerung den ehrlichen Willen haben, alle Hoffnungen zu erfüllen, die auf sie gesetzt werden, so pflegt doch jede außergewöhnliche Begeisterung unter dem Druck des Alltags rasch abzuebben und die normalen Eigenschaften und Fehler der Persönlichkeiten treten wieder wirksam zu Tage. Armut, auch wenn ihr Entstehen nicht auf Charakterfehler zurückzuführen ist, schwächt die Charaktereigenschaften und regelmäßig genügt nicht schon ein so leichter Anstoß, wie ihnen die Tatsache des Landbesitzes allein gewährt, um den Charakter dauernd zu heben. Hierzu bedarf es vielmehr einer liebevollen erzieherischen Einwirkung, die sich den Eigenschaften eines jeden Armen anpassen muß, nie ermüden darf, und nie sich in Sicherheit wiegen lassen darf, daß nun alles gut sei und man sich nicht weiter um die Person zu kümmern brauche, da alles wohl von selbst gehen werde. Die

Armenpflege steht hier vor ihrer höchsten Aufgabe, durch die Art ihrer Unterstützung und die Sorge für die Person sittlich erzieherisch einzuwirken, die schlummernden Kräfte zu wecken, zu hegen und zu pflegen und vor dem Wiederuntergange zu bewahren. Die Armenpflege muß stets gewärtig sein, daß alle Erziehungsversuche an einer Person scheitern und wieder von neuem beginnen. Wenn man auch wohl berechtigt ist, das große Problem einer systematischen Kolonisierung der Armen sich als Ziel zu setzen, so ist es doch zunächst erforderlich, die Augen auf die Gegenwart zu lenken und jene mühsame Kleinarbeit zu vollbringen, die uns den künftigen großen Zielen langsam näher bringen wird.

Schon bei der Auswahl der Personen ist sorgfältig zu verfahren und es muß vor allem von ihnen ein Mindestmaß von landwirtschaftlichen Kenntnissen verlangt werden, da unfundierte Personen bei Mißerfolgen leicht den Mut verlieren und den anderen ein schlechtes Beispiel geben können. Bei der ersten Landverteilung sind möglichst nur ganz einwandfreie Persönlichkeiten auszuwählen, um für die späteren Verteilungen gute Vorbilder an der Bewirtschaftung des Landes und der Erzeugnisse zu gewinnen. Mißerfolge schon bei der ersten Verteilung stellen eine günstige Entwicklung des Unternehmens von vornherein ernstlich in Frage, sie gefährden die allgemeine Autorität der Armenpflege, da die Armen hierin eine Schwäche der Verwaltung erblicken und geneigt sind, aus dieser Schwäche für sich Vorteile zu erringen, welche mit den erzieherischen Bestrebungen der Armenpflege unvereinbar sind. Im übrigen wird man bei der Auswahl der Personen Wert darauf zu legen haben, daß die Personen oder deren Angehörige genügend Zeit zur ordentlichen Bewirtschaftung des Landes zur Verfügung haben; vorzuziehen sind Witwen mit größeren Kindern und erwerbsbeschränkte Personen, die nicht ständig Arbeit finden. In Danzig befinden sich unter den mit Land bedachten Personen 19 Witwen mit 69 Kindern, von welchen 53 Kinder unter 14 Jahren sind, 16 erwerbsbeschränkte Personen mit 48 Angehörigen, darunter 24 Kinder unter 14 Jahren und 3 Haushalte, welche wegen großer Kinderzahl Landunterstützung erhalten, mit insgesamt 30 Familienangehörigen, darunter 19 Kinder unter 14 Jahren.

Wie man im übrigen bezüglich Gewährung der Ausfaat, Größe der einzelnen Parzellen und der weiteren Einzelheiten, z. B. bezüglich des Pflügens verfährt, richtet sich nach den Eigentümlichkeiten der einzelnen Gemeinden, einzelne Regeln lassen sich hierfür nicht einführen. Während man in Posen und in Straßburg das Land in rohem Zustande überläßt, wird in Stettin und Königsberg das Land zunächst gebüngt, gepflügt, überregt und dann erst den Armen übergeben. In Danzig haben wir das Land bei der ersten Verteilung gepflügt und gebüngt übergeben. Das Pflügen wird alljährlich die Armenverwaltung wieder besorgen, für das Düngen müssen jedoch die Armen in den nächsten Jahren selbst sorgen, es sei denn, daß das Land einem

neuen Armen zugeteilt wird. Die Größe der einzelnen Parzellen ist örtlich recht verschieden. Posen gewährt 200 qm, Königsberg je nach Kopfzahl der zu unterstützenden Familien 50 bis 250 qm, Straßburg nach demselben Maßstab 150 bis 300 qm, Frankfurt 200 bis 300 qm, Danzig durchschnittlich 300 qm. Die Verträge der Städte bewegen sich noch in bescheidenen Bahnen, so hat Posen zunächst 1450 qm, im zweiten Jahre weitere 4400 qm und im dritten Jahre weitere 28 000 qm vergeben. Straßburg hat im ersten Jahre 4000 qm, Königsberg 5000 qm, Frankfurt 9000 qm verteilt. Danzig hat im ersten Jahre 4600 qm, und im zweiten Jahre noch weitere zwei Landstücke von 3000 und 6000 qm zusammen 13 600 qm an 38 Familien vergeben; die Landverteilung in Danzig hat im Frühjahr 1912 begonnen.

Aus den oben angeführten Gründen wird man sich nicht damit begnügen dürfen, die Armen nach Vergabe einer Anweisung über die Bewirtschaftung fernerhin sich selbst zu überlassen, sondern die Armen bedürfen einer ständigen Beratung und Beaufsichtigung. Wir haben in Danzig zu diesem besonderen Pflegeteam zwei ehrenamtliche Herren berufen, von denen der eine als langjähriger Lehrer sich eines besonderen Ansehens und Einflusses bei den Armen seines Bezirkes erfreut, während der zweite Herr das Amt eines Armenkommissionsvorsitzers in seinem Bezirk versieht und in seiner Amtsführung ein gutes Verständnis für die Persönlichkeit und das Wohl und Wehe seiner Armen besitzt. Beide Herren besitzen landwirtschaftliche Kenntnisse, sodaß sie den Armen mit Rat und Tat zur Seite stehen und sich ein Urteil darüber bilden können, ob die Armen bei der Bebauung mit der nötigen Sorgfalt verfahren. Die Herren suchen Arme, die etwa in der Pflege des Landes säumig sind, in Güte heranzuziehen, schärfere Maßnahmen werden möglichst vermieden. Von der Zentralisierung der Aufsicht und Beratung einer städtischen Stelle, etwa der Gartendirektion, haben wir Abstand genommen, weil alsdann das wichtige Moment der persönlichen Fühlung und des Vertrauensverhältnisses zwischen Aufsicht und den Armen nicht erreicht werden kann. Den beiden Herren bereitet ihre Tätigkeit besondere Freude. Sie besorgen die finanziellen Angelegenheiten der Landverteilung selbst, erhalten entsprechenden Vorschuss aus der Kämmereikasse und rechnen jährlich ab. Als Regent der Armenverwaltung überzeuge ich mich des öfteren an Ort und Stelle von dem Stand der Sache und unterhalte mich, ohne mich zu erkennen zu geben, gerade mit den auf dem Acker anwesenden Personen über ihren Erfolg und ihre Meinung über die Zweckmäßigkeit der Sache. Bis jetzt habe ich bei diesen Gesprächen den Eindruck gewonnen, daß die Leute den Nutzen der Landvergabe einsehen und sich auf das Endergebnis redlich freuen. Sehr nett ist es, daß sich auch unter den Landbesitzern eine gute Kameradschaft ausgebildet hat und einer dem anderen in der Arbeit aushilft.

Im vorigen Herbst hatten wir in Danzig die erste Aberntung des Landes. Um nicht die erzieherischen Wirkungen der Landverteilung unter zu engen finanziellen Rücksichten der Armenverwaltung leiden zu lassen, haben wir bei der Kürzung der Armenunterstützung nach Aberntung des Landes nicht den vollen Wert des Erntertrages gefürzt, sondern nur soweit, wie es nötig ist, um unsere Selbstkosten des Landes, der Aussaat und der Düngung zu decken. Der Reinertrag des Landes sollte den Armen zugute kommen. Der zu kürzende Betrag ist auf die Zeit von Oktober bis Oktober derart verteilt, daß jedem Armen 2 M monatlich gefürzt werden. Würde man bei der Kürzung über die Selbstkosten hinübergehen, so würde man die Armen veranlassen, uns über die Erträge des Landes zu täuschen, durch unwahre Angaben, heimliches Wegschaffen von Landprodukten, Behaupten angeblicher Diebstähle und dergl. Eine diese Mißstände hebende Kontrolle würde sehr umständlich sein und wenig Aussicht auf Erfolg bieten.

Damit bin ich am Schluß meiner Ausführungen. Ich habe in ihnen zu Tage treten lassen, wie wir bei der Ausübung der Armenpflege den Versuch machen müssen, erzieherisch zu wirken. Vor einigen Tagen sprach ich mit einer Dame über einen Einzelfall, über den unsere Meinungen auseinander gingen. Ich legte ihr in Kürze meine Ansichten dar. Sie fand sie sehr interessant, konnte sich aber nicht dazu entschließen, mir beizutreten und sagte schließlich etwas ironisch: „Sie sind ein Optimist!“ Ich glaube, dieses Wort dürfen sich alle in der Armenpflege tätigen Personen zueignen, und zwar als einen Ehrentitel. Wir müssen Optimisten sein, wir dürfen uns nicht in den Pessimismus hinabdrängen lassen, daß erzieherische Wirkungen nicht zu erzielen seien. Armut ist zwar eine leibliche, aber in hohem Maße auch eine sittliche Not. Hoffen wir, daß sich durch sorgsame Ausübung der Armenpflege eine Besserung herbeiführen läßt. (Lebhafte Beifall.)

Vorsitzender: Ich möchte noch ein paar Worte unterstreichen, weil wir ja in diesen Tagen so viel von der Selbstverwaltung gesprochen haben. Das Gesetz über die Heranziehung säumiger Nährpflichtiger ist das erste Gesetz, das dem Stadtausschuß die Beschlußfassung überträgt. Hier übt also nicht der Bezirksausschuß die richterliche Tätigkeit aus, sondern Herren aus der städtischen Verwaltung, die den Verhältnissen nahe stehen. Die bisherigen Erfahrungen sind, wie der Herr Referent darlegte, ganz ausgezeichnet. Es liegt daher in diesem gesetzgeberischen Vorgange ein außerordentlich gesunder Schritt, und wir wollen nur hoffen, daß bei den nächsten Gesetzen auf diesem Wege fortgefahren wird.

Wird das Wort noch gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir gehen über zu Punkt 8:

Die Erbrechtsreform und die Städte.

Hierzu liegen folgende **Leitfäden** vor:

I. Der Artikel 138¹⁾ des Einführungsgesetzes zum B. G. B. soll Geltung behalten. Der § 19²⁾ des Gesetzes über das Erbrecht des Staates ist dahin abzuändern: Die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum B. G. B. gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Entw. I a: Der Artikel 138 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. ist dahin abzuändern, daß statt der Worte „Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts“ gesetzt wird „Stadt- oder Landgemeinde“.

Der § 19 des Gesetzes über das Erbrecht des Staates ist entsprechend abzuändern.

II. Der § 15³⁾ des Gesetzes über das Erbrecht des Staates ist wie folgt abzuändern:

„Von der aus dem Erbrecht des Fiskus erzielten Reineinnahme erhält das Reich 75 v. H., der Bundesstaat, dessen Fiskus Erbe ist oder dem das nach § 8⁴⁾ Absatz II bestimmte Erbschaftsamt angehört, 20 v. H. und die Gemeinde 5 v. H. Berechtig ist diejenige Gemeinde, in der der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz gehabt hat und wenn er in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz gehabt hat diejenige Wohnsitzgemeinde, in der er sich zuletzt aufgehalten hat; ist hiernach keine Gemeinde berechtigt, so fallen auch die 5% dem beteiligten Bundesstaat zu.“

Diejenigen Gemeinden, denen die Landesregierung gemäß § 9⁵⁾ des Gesetzes die im § 8 bezeichneten Obliegenheiten übertragen hat, erhalten als Vergütungen für die Kosten der allgemeinen Verwaltung 10 v. H. der Reineinnahme, wobei die im Absatz 1 dieses Paragraphen für die Gemeinde festgesetzten 5 v. H. nicht mit eingerechnet werden. Die hiernach den Gemeinden zu gewährende Vergütung ist aus dem Anteil, der dem beteiligten Bundesstaat zukommt, zu bestreiten.

Was als Reineinnahme anzusehen ist, bestimmt der Bundesrat.“

Berichterstatter, Bürgermeister Waldmann-Hoppot: Meine Herren! Zu den Vorlagen, durch welche die Mittel zur Deckung der dauernden Ausgaben für die Heeresverfärbung beschafft werden sollen, gehört auch der Gesetzentwurf über das Erbrecht des Staates. Eine Beschränkung des gesetzlichen Erbrechtes der Blutsverwandten zu Gunsten der Reichskasse ist dem Reichstage schon im Jahre 1908 in Verbindung mit der damals ins Werk gesetzten Finanzreform vorgeschlagen worden. Der Entwurf ist indessen, nachdem für den Bedarf anderweite Deckung gefunden war, seinerzeit nicht verabschiedet. Die Erörterung über diese Frage ist seitdem nicht verstummt und es ist nicht zu verkennen, daß sich der Grundgedanke in weiten Kreisen lebhafter Bewussein erfreut.

Das B. G. B. bestimmt bekanntlich im § 1929, daß nach den gesetzlichen Erben der ersten vier Ordnungen die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge gesetzliche Erben der fünften und der ferneren Ordnungen sind, d. h. tatsächlich gibt das B. G. B. der Verwandtschaft einen Erbanspruch auch dann, wenn die Verwandtschaft ins Unendliche geht.

Wenn es nach geltendem Recht auch noch so schwierig ist, festzustellen, wer als nächster Anverwandter der Verstorbenen zu betrachten ist, so werden doch die Gerichte, die Ministerien, Zeitungen im In- und Auslande, Privatpersonen ohne Rücksicht auf die Kosten in Bewegung gesetzt, es werden Vormundschaften, Pflegschaften eingesetzt, Aufrufe, Präzedenzentscheidungen vorgenommen, um nur ja nach den Erben in dem verborgensten Winkel aufzutöbren und ihm, der oft von der ganzen Erbschaft, vom Tode und Leben des Erblassers keine Ahnung hatte, auf dem Präsentierteller die Erbschaft anzubieten, damit er die Güte hat, die Behörden von der für sie so lästigen Erbschaft zu befreien.

Dieses schrankenlose bis in die entferntesten Verwandtschaftsgrade reichende Verwandtenerbrecht geht zurück auf eine Bestimmung des Kaisers Justinian; dem deutschen Recht ist sie fremd. So findet sich z. B. im Sachsenpiegel eine Begrenzung der Erbfolge;

¹⁾ Artikel 138 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. lautet:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Fall des § 1936 des B. G. B. an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts gesetzlicher Erbe ist.

²⁾ § 19. Der Artikel 138 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. wird aufgehoben. Im übrigen gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum B. G. B. auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

³⁾ § 15. Von der aus dem Erbrecht des Fiskus erzielten Reineinnahme erhält das Reich 75 vom Hundert, der Bundesstaat, dessen Fiskus Erbe ist, oder dem das nach § 8 Abs. 2 bestimmte Erbschaftsamt angehört, als Vergütung für die Kosten der allgemeinen Verwaltung 20 vom Hundert. Die den Gemeinden nach § 9 zu gewährende Vergütung ist aus der dem Bundesstaate zukommenden Verwaltungskostenvergütung zu bestreiten.

Was als Reineinnahme anzusehen ist, bestimmt der Bundesrat.

⁴⁾ § 8. Die Verwaltung und Verwertung der dem Fiskus eines Bundesstaates als gesetzlichem Erben nach § 1 angefallenen Erbschaft und die Wahrnehmung der ihm als solchem obliegenden sonstigen Geschäfte erfolgt durch die von der Landesregierung hierzu bestimmte Amtsstelle (Erbschaftsamt).

Ist der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe, so bestimmt der Bundesrat das zuständige Erbschaftsamt.

Die Verwaltung und Verwertung des im Inland eröffneten Nachlasses und des aus einem im Ausland eröffneten Nachlass ins Inland gelangenden Vermögens kann, sofern der Fiskus Alleinerbe ist, statt durch das Erbschaftsamt unmittelbar auch unter seiner Aufsicht durch einen für den einzelnen Nachlass bestellten Verwalter erfolgen.

⁵⁾ § 9. Die Landesregierung kann die im § 8 bezeichneten Obliegenheiten den Gemeinden gegen Vergütung übertragen. Sie erläßt, soweit die Gemeindebehörde nicht selbst zum Erbschaftsamt bestellt wird, die zur Regelung des Geschäftsverkehrs mit der Gemeindebehörde und dem Erbschaftsamt erforderlichen besonderen Bestimmungen.

so fiel das Land bei den Saalfranken der Gesamtheit der Dorfgenossen anheim, wenn keine Söhne eines verstorbenen Besitzers vorhanden waren. Auch im älteren römischen Recht war das Intestaterbthum gleichfalls begrenzt. Das Institut wurde durch eine romanistische Jurisprudenz übernommen und gelangte so noch in das Gesetzbuch des Deutschen Reiches vom Jahre 1900, während eine ganze Anzahl fremder Gesetzgebungen in bewußtem Gegensatz zu der römischen Schablone Grenzen für das gesetzliche Verwandtenerbthum bereits aufgestellt hatten. Das österreichische Gesetzbuch schließt den Kreis der erbfähigen Verwandten mit der sechsten Parentel ab, der Code civil mit dem

größten Grade, das württembergische Landrecht mit dem zehnten Grade, Chile, Argentinien mit dem sechsten Grade, während einige andere amerikanische Republiken, wie Guatemala, schon mit dem vierten Grade der Seitenlinie abschneiden. Wenn heute die Aufgabe gestellt würde, das gesamte Erbthum nach den Bedürfnissen des heutigen Staates und der heutigen Gesellschaftsform zu ordnen ohne Rücksicht auf Bestimmungen, die vor 2000 Jahren in Rom Geltung hatten und vielleicht damals am Plage waren, der würde sicher kaum denen entfernten Verwandten ein gesetzliches Erbthum in den Schoß werfen. Der Intestaterbe der fünften und der folgenden Ordnungen erbt auch nach jetzt geltendem Recht, nicht etwa weil positiv überzeugende Gründe dafür sprechen, daß ihm das Vermögen eines anderen überlassen wird, sondern er erbt nur aus dem negativen Grunde, weil keine näher stehenden Personen vorhanden sind. Wenn man dagegen geltend machen wollte, daß er doch immerhin noch verwandt mit dem Erblasser sei, daß also die Verwandtschaft den Grund für das Erbthum abgäbe, so ist dieser Einwand nicht durchgreifend; der Erblasser kann ihn ja trotz dieser Verwandtschaft durch ein Testament einfach beiseite schieben und andere Personen einsetzen. Es müßte dann doch auch ein Verwandter im zehnten und ein Verwandter im ersten Grade, die einander in ihrem Verhältnis zum Erblasser gewiß ziemlich gleich stehen, ungefähr in gleicher Weise von der Erbordnung berücksichtigt werden; das ist aber nicht der Fall, der vom zehnten Grade erhält alles, der vom ersten Grade nichts.

Falsch ist es offenbar auch, wenn man dem Erblasser eine Vorliebe für entfernte Verwandte unterstellt, die er vielleicht im ganzen Leben nicht gesehen oder kennen gelernt hat. Unter Verwandten herrscht nicht immer Liebe und Eintracht. Wer das Leben kennt, der weiß, daß fast in ebenso vielen Fällen Zwist und Feindschaft zu beklagen sind. Es sind allerdings gegen die Beschränkung dieses uralten Verwandtenerbthumes ethische Rücksichten vorgebracht worden. Dagegen ist zu erwidern, daß gerade ethische Rücksichten die starke Grundlage der neuen Erbthumsreform bilden, denn es kann unmöglich dem Gebote höherer Sittlichkeit entsprechen, daß das Vermögen eines Menschen an eine Person fällt, die der Erblasser nicht einmal gekannt, geschweige denn geliebt hat; mit der ihn nichts verband als die Tatsache der Blutmischung in irgend welcher Verbündung. Daß aber über dem Grabe des Verstorbenen unter

seinen Verwandten erbitterte Erbschaftsprozesse toben, die nur der Habgucht entspringen, die schlechtesten Weidenschaften ausbilden, die Haß und dauernde Feindschaft unter Anverwandten hervorrufen und damit gerade den Familienzusammenhang zerstören, entspricht sicherlich nicht dem Gebote der Sittlichkeit. Daß mir das Vermögen eines verschollenen Großvaters in den Schoß fällt, nur weil er es unterlassen hat, testamentarisch zu verfügen, hat solcher Erwerb etwa einen anderen Charakter als den eines Lotteriegewinns ohne Einsatz? Ungerecht und unsittlich muß man vielmehr die Institution der sogenannten laßenden Erben nennen, denn kein Grund rechtfertigt es, Verwandte von gesetzlichem Erben zu

lähnen, wie man *„beschau“* als *„laßende“* Erben bezeichnet, weil sie über das Hinsehen des Erblassers keine Trauer empfinden.

Wenn die Anhänger der alten römischen Erbfolge glauben, durch dieses Institut den Familienzusammenhang aufrecht zu erhalten und zu stärken, so muß man auch die Hoffnung aussprechen, daß die Aufstellung eines Reichserbthums im Laufe der Zeit zur Stärkung vaterländischer Gesinnung beitragen und das Bewußtsein heben werde, daß jeder Bürger der Staats- und Reichsgemeinschaft mehr Dank schuldig ist, als jenen recht entfernten Verwandten, die sich häufig nicht um ihn kümmern. Wer künftig keine nahen Angehörigen besitzt und kein Testament errichtet, spricht damit aus: „Mein Erbe ist das Vaterland“. Dieser Rechtsatz ist der Ausdruck eines Patriotismus, der sich nicht mit leeren Worten begnügt; ist der Ausdruck des Gedankens, daß der moderne Staat und das Reich dem Einzelnen nicht bloß Schutz für seine Person und für seinen Besitz gewährliebt, sondern ihm auch Unterricht und Rechtspflege, die Möglichkeit des Erwerbes, die Fürsorge bei Krankheit, Unfall und im Alter gewährt. Das B. G. B. hat ja auch in anderer Beziehung Rechte und Pflichten auf Grund der Verwandtschaft gegenüber dem früheren Rechtszustand eingeschränkt. Der Kreis der unterhaltungsverpflichteten und unterhaltsberechtigten Personen ist bedeutend enger gezogen als der nach den §§ 1920 ff. B. G. B. Intestaterbthumberechtigten. Als die Familie allein ihren Angehörigen allen Rechtsschutz bot, da war ein unbeschränktes Verwandtenerbthum berechtigt. Jetzt wo der Staat, bezw. das Reich nicht nur einen großen Teil der Pflichten der Familie übernommen hat, sondern weit darüber hinaus neue Aufgaben gefunden hat, ist es berechtigt, wenn der Staat bezw. das Reich im Erbthum an die Stelle entfernter Verwandter tritt. Es wird niemand geben, der diese Einschränkung der verwandtschaftlichen Unterhaltspflicht nicht als eine durchaus gesunde Anschauung über verwandtschaftliche Verpflichtungen anpreche. Wer tritt aber für die übrigen Verwandten ein? Der Staat in Form des Landarmen- oder Ortsarmen-Verbandes. Auch in der Abgrenzung der Pflichttheils-Berechtigten läßt sich jene Absicht des Gesetzgebers erkennen, den Kreis der berechtigten Verwandten eng zu ziehen, da die nach § 2303 Pflichttheils-Berechtigten nur die Abkömmlinge, Eltern und Eheleute sind, die übrigen Verwandten dagegen fortfallen. Nur das Intestaterbthum kannte bisher eine Einschränkung nicht. Der Pandektist Baron spricht

sich folgendermaßen aus: „Anstelle der zerstörten Familie ist die Gemeinde resp. Staat getreten. Die Vormundschaft wird von Staat und Gemeinde überwacht; der Gemeinde hat man die volle Unterstützungs- und Alimentierungspflicht auferlegt; täglich mehren sich die Leistungen des Staates und der Gemeinde. Während die Familienbeziehungen sich täglich immer mehr lösen, vervielfältigen sich die Beziehungen des Bürgers zu Staat und Gemeinde; man genoß früher Ansehen und Schutz als Mitglied einer mächtigen Familie, jetzt als Bürger eines mächtigen Staates.

Von einer Härte gegen die künftig durch das Gesetz von der Intestaterbfolge ausgeschlossenen Verwandten kann keine Rede sein, da ihr Recht ja schon heute nichts als eine ungewisse Erwartung ist, deren Erfüllung nicht allein von dem Willen des Erblassers abhängt, sondern auch davon, daß der Erblasser zur rechten Zeit stirbt, nämlich vor seinem erwartungsvollen Anverwandten.

Ein besonderer Vorzug der Erbrechtsreform ist auch noch der, daß sie keine Steuer ist, daß sie keinen Menschen belastet; sie nimmt es nicht von den Lebendigen. Der freie Wille des Erblassers entscheidet, wem dereinst sein Vermögen zufallen soll. Soviel aber kann und darf der Staat von seinen Angehörigen fordern, daß er, wenn es sich um den Verbleib seines ganzen Vermögens handelt, dieselbe Mühe aufwendet, die er bei soviel geringeren Dingen wie Steuererklärungen, statistischen Erhebungen pp. aufwenden muß. Ist aber die verwandtschaftliche Zuneigung so schwach, daß der Erblasser sich nicht veranlaßt sieht, zu Gunsten eines entfernteren Verwandten ein Testament zu machen, so fällt auch jeder moralische und gesetzgeberische Grund fort, diesen Verwandten als gesetzlichen Erben anzuspochen.

Selbstverständlich sind die nahen Angehörigen der Verstorbenen, seine Kinder und deren Abkömmlinge, die Ehegatten, die Eltern in ihrem Erbrecht durch das Gesetz unberührt gelassen, nicht darum weil sie rein zahlenmäßig dem Erblasser näher stehen als entferntere Vettern und Basen, sondern weil ihr Verhältnis zu dem Erblasser ein durch die Natur und die unmittelbare Lebensgemeinschaft begründetes näheres ist.

Wir wissen z. Bt. nicht, ob es der Regierung gelingen wird, eine Mehrheit für ihre Vorlage im Reichstage zu erzielen; in der Kommission haben sich die Vertreter der Rationalliberalen, der Fortschrittlichen Partei und die Sozialdemokraten zu dem Entwurf freundlich gestellt, wenn sie auch erhebliche Abänderungen vorgeschlagen haben, während die Konservativen und das Zentrum erhebliche Bedenken gegen das Gesetz vorgebracht haben; daß aber diese Ablehnung nicht unumstößlich mit dem Programm der beiden zuletzt genannten politischen Parteien verbunden ist, dürfte daraus hervorgehen, daß der frühere preussische Finanzminister Freiherr von Rheinbaben, dessen konservative Gesinnung wohl nicht bezweifelt werden kann, der eifrigste Förderer der Erbrechtsreform innerhalb der Preussischen Regierung war und er dabei insbesondere auch von der Kreuzzeitung warm unterstützt wurde. Die konservative Partei hat auch durch ihren Führer, den Grafen Schwerin-Löwitz, in der Sitzung des Reichstages vom 26. November 1908 eine offizielle Erklärung

zu Gunsten des Erbrechts des Reiches abgegeben lassen; ferner hat die Kölnische Volkszeitung im Jahre 1908 über die Reform des Erbrechts sich in durchaus zustimmenden, den Gedanken empfehlenden Worten, geäußert.

Was uns aber heute hier beschäftigen soll, das ist nicht die Frage, ob der ganze Entwurf im Reichstage unabgeändert oder wenigstens modifiziert angenommen werden soll, sondern die Frage, inwiefern die Städte ein Interesse daran haben, gegen einige Vorschriften des Gesetzes, die ihre finanziellen Interessen berühren, Stellung zu nehmen.

Der Inhalt des Gesetzes ist kurz folgender:

Anstelle der Abkömmlinge von Großeltern des Erblassers in der Seitenlinie oder Verwandten der vierten Erbrechtsordnung, oder der ferneren Ordnungen des B. G. B. wird zur gesetzlichen Erbfolge der Fiskus berufen. Der Fiskus ist ferner gesetzlicher Erbe wenn z. Bt. des Erblasses weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist und zwar tritt der Fiskus desjenigen Bundesstaates oder Schutzgebietes, in welchem der Erblasser z. Bt. seines Todes seinen Wohnsitz gehabt hat, als gesetzlicher Erbe ein. Hatte der Erblasser keinen Wohnsitz in einem Bundesstaat oder in einem Schutzgebiet, so ist, wenn er z. Bt. seines Todes ein Deutscher war, zu diesem Zeitpunkte einem Bundesstaate angehört, der Fiskus dieses Bundesstaates, wenn er mehreren Bundesstaaten angehört, so wie in allen übrigen Fällen der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe. Bei Streitigkeiten entscheidet der Bundesrat, welcher Fiskus Erbe ist. Ist der Fiskus neben Großeltern des Erblassers gesetzlicher Erbe, so hat er ihnen Haushaltungsgegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstückes sind, sowie Gegenstände des persönlichen Gebrauches auf Antrag unentgeltlich zu überlassen; das Gleiche gilt von Schriftstücken persönlichen Charakters. Der Fiskus muß sich bei der Abfindung bezüglich des übrigen Nachlasses die Abfindung in Geld gefallen lassen. Sind Verwandte der dritten Erbrechtsordnung durch den Fiskus als Leibeserben von dem gesetzlichen Erbrecht ausgeschlossen, so sind ihnen die eben bezeichneten Nachlassgegenstände auf Antrag unentgeltlich zu überlassen. Andere zum Nachlaß gehörige bewegliche Sachen und Grundstücke, welche in ihrem wesentlichen Bestande von Großeltern des Erblassers herrühren, sind deren Abkömmlingen auf Antrag käuflich zu überlassen. Von der aus dem Erbrecht des Fiskus erzielten Reineinnahme erhält das Reich 75, der Bundesstaat 25%.

Der Paragraph, der aber in erster Linie mit das Interesse der Städte erwecken muß, ist der § 19, durch den der Artikel 138 des Einfuhrgesetzes zum B. G. B. aufgehoben wird. Dieser Artikel 138, welcher aufgehoben werden soll, spricht nämlich aus, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen anstelle des Fiskus ein Kuratorium, eine Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gesetzlicher Erbe ist, unberührt bleiben.

Run wird Ihnen allen ja aus der Zeitung bereits bekannt geworden sein, daß verschiedene Städte, denen ein sogenanntes Kadutrecht zusteht, Eingaben an den Reichsjustizsekretär und den preussischen Finanzminister gerichtet haben, in denen sie gebeten haben, ihre wohl

erworbenen Rechte aufrecht zu erhalten, oder ihnen eine entsprechende Abfindung zu gewähren. Das Kadukrecht ist das Recht auf herrenlos gewordene Güter und erlosene Hinterlassenschaften. Der Preussische Städtetag, der sich auch mit dieser Angelegenheit befaßt hat, hat in einer Eingabe darauf hingewiesen, daß eine ganze Reihe von preussischen Städten aus dem ihnen zustehenden Erbrecht, das durch Artikel 138 des Einführungsgesetzes aufrecht erhalten ist, Einnahmen bezogen haben, auf die sie nicht ohne Weiteres zu verzichten in der Lage sind. Es handelt sich in Preußen beispielsweise um Berlin, Frankfurt a/Main, Danzig, um die Städte Lübbischen Rechtes in Alt-, Vor- und Hinterpommern, um Schleswig, Flensburg, Habersleben usw. Der Vorstand des Preussischen Städtetages schlägt nun vor, daß diese Städte dann auf dieses Erbrecht verzichten möchten, wenn jede Stadt von dem dem Bundesstaat zustehenden 25 %, einen Anteil von 5 %, bekommt oder aber den § 19 des Gesetzentwurfes zu streichen, oder drittens die Städte, die jetzt ein Erbrecht haben, durch eine angemessene Kapitalabfindung zu entschädigen. Der Vorstand des Preussischen Städtetages hat dann noch angeregt, daß die einzelnen durch die Aufhebung des Art 138 E. G. zum V. G. B. betroffenen Städte selbständige Anträge an die zuständigen Stellen zur Wahrung ihrer Rechte richten möchten.

Die Stadt Neusburg hat sich dem ersten Antrage des Preussischen Städtetages angeschlossen, desgl. die Stadt Schleswig, jedoch unter Forderung einer Erhöhung des zu gewährenden Prozentsatzes für sie auf mindestens 10 %.

Die Stadt Danzig, die gleichfalls auf Grund alter Privilegien im Besitze eines solchen wohl erworbenen Kadukrechtes von erlosenen Hinterlassenschaften ist, hat zur Wahrung ihrer Interessen besondere Anträge an den Staatssekretär des Reichsschatzamtes und den preussischen Finanzminister gerichtet und an einige Städte die Aufforderung ergehen lassen, falls sie in gleicher Lage sich befinden, ähnliche Anträge einzureichen. Mir ist nicht bekannt geworden, ob sich noch einige Städte diesem Vorgehen angeschlossen haben.

Die Stadt Danzig hat in erster Linie Aufhebung des § 19 des Gesetzes, in zweiter Linie als Entschädigung für die Aufhebung ihres wohl erworbenen Erbrechtes die Zahlung einer Rente, die nach dem durchschnittlichen Jahresbetrag der letzten 20 Jahre zu berechnen ist und evtl. durch Kapitalzahlung abgelöst werden könnte erbeten; sie fügt aus, daß ihr Kadukrecht ein wohl erworbenes selbständiges Vermögensrecht der Gemeinde sei. Der Staat Polen habe als Rechtsvorgänger der Stadt Danzig sich durch den rechtlichen Übertragungsakt des Privilegs wie der Eigentümer einer Sache durch den Akt der Weiterübertragung oder der Inhaber einer Forderung durch den Übertragungsakt der Cession des Verfügungsrechtes über dieses Kadukrecht für die Zukunft vollständig begeben. Der preussische Staat habe als Rechtsnachfolger dieses zwischen Polen und Danzig bezüglich des Kadukrechtes bestehende Rechtsverhältnis übernommen und auch die Erzfizenz des Danziger Kadukrechtes anerkannt durch

Artikel 10 des Westpreussischen Provinzialrechtes. Das Deutsche Reich aber gründe sich wiederum auf vertragsmäßige Übertragung eines Teiles der Hoheitsrechte der einzelnen Gliedstaaten auf den neuen Bundesstaat. Das Reich sei also in seinen sämtlichen Rechten Rechtsnachfolger der einzelnen Staaten und so auch in seinem Rechtsverhältnis gegenüber dem von der Stadt Danzig wohl erworbenen Kadukrecht. Das Reich sei deshalb ebensowenig wie Preußen rechtlich in der Lage durch einseitige Maßnahmen das so wohl erworbene Vermögen des Kadukrechtes zu ändern oder zu beseitigen. Es dürften vor allen Dingen aber die Fragen, einerseits ob wohl erworbene Rechte einzelner Städte aufrecht zu erhalten, andererseits, ob alle Städte Anteil an dem staatlichen Erbrecht haben sollen, nicht miteinander verquitt werden, da die jeder dieser Fragen zu Grunde liegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Umstände völlig verschiedene seien. Es handele sich im ersten Falle um Erhaltung eines bestehenden Zustandes, im zweiten Falle um Erbringung neuer Vorteile.

Der Herr Finanzminister hat zu der Angelegenheit noch nicht Stellung genommen, da die angeordneten Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, der Staatssekretär des Reichsschatzamtes hat gleichfalls noch keinen Bescheid erteilt. Er steht jedoch, vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung auf dem Standpunkte, daß der Bitte des Danziger Magistrats nicht wird entgegen zu werden können. Das der Stadt Danzig kraft Privilegs zustehende Kadukrecht besteht nach seiner Ansicht nur in einem Heimfallrecht für solche Verlassenschaften, für die nach dem bestehenden Erbschaftsrecht ein Erbe nicht vorhanden ist. Es gewähre dagegen keinen Anspruch gegen Änderungen des bestehenden Erbrechtes. Das Erbrecht des Staates in seiner geplanten Erweiterung sei aber mehr als ein bloßes Heimfallrecht, es sei eine Änderung der Erbrechtsordnung, durch die das Kadukrecht der Stadt Danzig nicht so sehr aufgehoben, als vielmehr gegenstandslos gemacht worden sei; es werde demnach kein wohl erworbenes Recht durch den § 19 des Entwurfes verlegt. Falls diese Ansicht endgültig fest bestehen bleiben sollte, so würde dadurch den in derselben oder in ähnlicher Lage wie die Stadt Danzig sich befindenden Städten ein ganz erheblicher sekundärer Ausfall zu Teil werden. Die Stadt Danzig hat in den 20 Jahren von 1892—1912 auf Grund des sogenannten Kadukrechtes im Ganzen den Betrag von etwa 28 000 M erhalten. Diese Ziffer ist um so weniger gering einzuschätzen, als der Stadt Danzig in einzelnen Jahren recht erhebliche Beträge z. B. im Jahre 1899 über 7 000 M, im Jahre 1912 über 13 000 M durch herrenlose Erbmassen zugefallen sind.

M. E. kann man die Frage, ob die Rechtsauffassung des Herrn Reichsschatzsekretärs die richtige ist oder nicht, vollständig ausschalten. Ich glaube niemand von Ihnen kann verkennen, daß die Aufhebung oder die Gegenstandslosmachung des Danziger Kadukrechtes wirtschaftlich gleich stehen und wirtschaftlich eine schwere finanzielle Schädigung für die betroffene Stadt bedeuten; und in ähnlicher Lage werden sich ja die anderen vorher erwähnten Städte befinden.

Daß es kein Trost für eine Stadt ist, die ihres Erbrechtes verlustig geht, wenn sie mit allen anderen Städten — also auch denen, die nicht im Besitze eines solchen Privilegs sind — einen bestimmten Prozentsatz der Reineinnahme zugewiesen bekommt, braucht wohl nicht erst ausgesührt zu werden. Der Vorschlag des Preussischen Städtetages ist mir in dieser Beziehung unverstänlich.

Es dürfte sich deshalb schon aus Gründen der Billigkeit der Schluss ergeben, daß man entweder den im Besitze derartiger Kadufrechte befindlichen Städten eine angemessene Entschädigung zuteil werden läßt, oder aber das Erbanfallsrecht durch eine entsprechende Änderung des § 19 des Gesetzes wie sie Ihnen in dem Vorschlag zu 1 und 1a vorgeschlagen ist, beläßt.

Vielleicht empfiehlt es sich aber, ihn noch dahin zu erweitern, daß man hinzusetzt:

Sollte aus politischen oder praktischen Rücksichten die Aufhebung des § 138 E. O. zum V. O. B. doch geboten sein, so müßten die im Besitze eines Kadufrechts befindlichen Städte durch Zahlung eines Kapitals, das dem Ertrag der letzten zwanzig Jahre aus diesem Recht entspricht oder durch eine laufende Rente, deren Betrag auf den durchschnittlichen Jahresbetrag der letzten zwanzig Jahre zu berechnen wäre, entschädigt werden.

Während der § 19 des Gesetzes nur verhältnismäßig wenig Städte direkt berührt, haben die Bestimmungen der §§ 8—11, 14 und 15 für sämtliche Städte Bedeutung. Der § 8 schreibt vor, daß die Verwaltung und Verwertung der dem Fiskus eines Bundesstaates als gesetzlichen Erben angefallenen Erbschaft und die Wahrnehmung der ihm als solchen obliegenden sonstigen Geschäfte durch die von der Landesregierung hierzu bestimmten Erbschaftsamter erfolgen soll, falls er nicht vorzieht, unmittelbar unter seiner Aufsicht durch einen für den einzelnen Nachlass bestellten Verwalter die Verwaltung und Verwertung erfolgen zu lassen. Diese Obliegenheiten des Erbschaftsamtes oder des Verwalters kann die Landesregierung nach § 9 den Gemeinden gegen Vergütung übertragen. Die Landesregierung erläßt, soweit die Gemeindebehörde nicht selbst zum Erbschaftsamte bestellt wird, die zur Regelung des Geschäftsverkehrs mit der Gemeindebehörde und dem Erbschaftsamte erforderlichen besonderen Bestimmungen. Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern üben in Ansehung der Ausführung des vorliegenden Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten aus, welche ihnen bezüglich der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind (§ 10). Die Behörden verschiedener Bundesstaaten haben nach § 11 einander auf Ersuchen Beistand zu leisten; in dieser Beziehung finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 entsprechende Anwendung. Das Erbschaftsamte hat nach § 14 im Regelfall die Erbschaft oder den Erbteil zu Geld zu machen; insbesondere, wenn der Fiskus allein Erbe ist, die den Nachlass betreffenden laufenden

Geschäfte zu beendigen, die zum Nachlass gehörigen Forderungen einzuziehen, das übrige Nachlassvermögen (soweit es nicht im baren Gelde besteht) in Geld umzusetzen und die Nachlassverbindlichkeiten aus dem Nachlass zu berichtigen. Das Erbschaftsamte ist auch berechtigt, zur Beendigung jenseitiger Geschäfte neue Verbindlichkeiten einzugehen. Der § 15 regelt schließlich, in welcher Weise die Gemeinden für diese Tätigkeit entschädigt werden sollen. Von der aus dem Erbrecht des Fiskus erzielten Reineinnahme soll nämlich das Reich nur 75%, der Bundesstaat, dessen Fiskus Erbe ist, als Vergütung für die Kosten der allgemeinen Verwaltung 25% erhalten. Von diesen 25% soll den Gemeinden eine Vergütung gewährt werden; über die Höhe der Vergütung ist im Gesetz nichts näheres bestimmt.

Die Tätigkeit der Gemeindebehörde kann eine dreifache sein: Sie wird entweder als Erbschaftsamte bestellt, oder als Verwalter für einen einzelnen Erbfall, oder sie hat als eigentliche Gemeindebehörde anderen Behörden, die zur eigentlichen Regulierung des Nachlasses berufen sind, Beistand zu leisten.

Die neue Aufgabe, welche so den Gemeinden zufallen wird, wird nicht gerade angenehm sein. Es handelt sich um die Erledigung von fiskalischen Staatsgeschäften. Daraus wird sich ergeben, daß die Befugnis der Landesregierung zum Erlaß der erforderlichen besonderen Bestimmungen, zur Regelung des Geschäftsverkehrs mit der Gemeindebehörde im Sinne einer engen Bindung der Gemeinden ausgeübt wird. Die Mitwirkung des Reichsbevollmächtigten wird auch kaum als eine Erleichterung empfunden werden.

Trotzdem wird es sich empfehlen, nicht gegen die Beteiligung der Gemeinden bei Liquidationen der Erbschaften Einspruch zu erheben, weil, wie die Begründung mit Recht ausführt, wichtige Gründe dafür sprechen. Die Verwertung des hinterlassenen Vermögens wird der Gemeinde, die eine genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzt, eher möglich sein, als der Steuerbehörde, die an sich zunächst bei der Bestellung als Erbschaftsamte in Frage kommen würde. An Ort und Stelle weiß man auch selbstverständlich besser als an dem event. entfernten Sitz der Steuerbehörde, wieviel Vermögen bei einem Todesfall hinterlassen sein muß. Im Dorfe, aber auch in der Stadt, wenn sie nicht zu groß ist, sieht man einander in die Taschen, man weiß, welchen Aufwand der Verstorbene gemacht hat, ob er ein Verschwenker war oder ein Geizhals, man kennt seine Familienverhältnisse. So kann der Nachlass in den Regelfällen durch die Gemeindebehörde schnell und vollständig im Wege persönlicher Aufnahme ermittelt werden. Schleppend hingegen würde der Weg durch die Steuerbehörde sein. Diese würde räumlich, sachlich und persönlich den Verhältnissen so fern stehen, daß ihre Tätigkeit zu einer großen Belästigung des Publikums, aber zu geringem Erfolge für die Reichs- und Staatskasse führen dürfte. Wieviel Zeit verstreicht, bis die Steuerbehörde überhaupt von dem Sterbefall etwas erfährt? Dann wird ermittelt, wer vermutlich als Erbe anzusehen ist, darauf stellt das

Steueramt seine Fragen mittels des üblichen langen Fragebogens. Binnen einer weiteren Frist muß der Erbe die Steuererklärung abgeben. Meist sind schon dessen Antworten zu diesem Zeitpunkte unzuverlässig, weil niemand mehr genau weiß, was überhaupt beim Tode des Erblassers vorhanden war. Wie soll man $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Jahr nach dem Sterbefall angeben, wieviel bares Geld, welche Vorräte an Lebensmitteln, an Feuerung, welche Kleidungsstücke am Todestage vorhanden waren. Der Erbe wird event. in eine arge Gewissensbedrängnis gebracht. Eine sachgemäße Feststellung des Nachlasses ist nur unverzüglich nach dem Sterbefall und nur so lange tunlich, als der Nachlaß noch zusammen ist. Da ferner in der Mehrzahl der Fälle der Erbe die Steuererklärung nicht selbst aufstellt, so ist es offenbar zweckmäßiger, wenn das Verzeichnis des Nachlasses tunlichst schnell nach dem Todesfall durch einen Beamten der Wohnsitzgemeinde aufgenommen wird.

Ist es demnach wünschenswert, daß gerade in den Fällen, in denen der Fiskus Erbe wird, in denen also nahe erbberechtigte Angehörige nicht vorhanden sind, und deshalb die Gefahr hinzukommt, daß Nachlassgegenstände absichtlich beiseite geschafft werden, der Nachlaß durch die Gemeindebehörde amtlich gesichert und festgelegt wird, so ist es auch andererseits wünschenswert, daß die Gemeinde für diese Tätigkeit eine Vergütung erhält einerseits, damit sie nicht noch mehr mit staatlichen an und für sich ihr nicht obliegenden Geschäften überlastet wird, dann aber auch, damit sie ein materielles Interesse an der genauen Feststellung des Nachlasses hat. Die Sorgfalt in der Aufnahme würde jedenfalls sehr gefördert werden, wenn die der Gemeinde gewährte Vergütung in einem Prozentsatz des Reinertrages bestände. Sicher ist, daß der Erfolg der ganzen Maßregel ein völlig anderer sein muß, wenn die mitwirkende Gemeinde ein eigenes Interesse an der Arbeit hat. Die großen industriellen und Handelsunternehmungen wissen sehr gut, warum sie ihren Angestellten Lantienmen gewähren.

Auch eine gewisse moralische Berechtigung spricht dafür, daß die Gemeinde, der der Verstorbene angehört hat, einen Anteil an seinem Nachlaß erhält, auch wenn die Gemeinde dafür keine besonderen Dienste zu leisten hätte. Was für das Reich in großen, gilt für die Gemeinde in kleinen. Ohne den mächtigen Schutz des Reiches wird kein Vermögen in Deutschland erworben noch erhalten. Aber auch die Gemeinde wirkt dabei mit. Der Handwerker und der Kaufmann braucht für sein Geschäft die Kunden aus dem Ort, der Fabrikbesitzer braucht den Grund und Boden und die Arbeitskräfte aus der Gemeinde, selbst der Arzt, der Anwalt, der Richter, sie sind angewiesen auf die Gemeinde, der sie angehören.

Was die Höhe der Vergütung betrifft, so hat der Hauptverteidiger der Erbrechtsreform, Herr Justizrat Bamberger, bereits früher als angemessenen Satz 5% vorgeschlagen. Er rechnete damals allerdings mit einem Jahresertrage aus dem fiktalischen Erbschaft von 500 Millionen. Jetzt, wo nur noch mit 15 Millionen Jahresertrag für das Reich, also, da das Reich nach

§ 15 nur $\frac{1}{4}$ des Gesamtertrages bekommen soll, mit einem Gesamtertrage von 20 Millionen gerechnet wird, müssen die Gemeinden umso mehr auf eine finanzielle Beteiligung in bestimmter Höhe entscheidenden Wert legen. Der Entwurf selbst läßt der Landesregierung über das Ausmaß der Vergütung freie Hand. Es scheint nur nach der Begründung, als ob als unterste Grenze der Ertrag des wirklichen Verwaltungsaufwandes gedacht ist, obwohl auch diese Mindestgrenze im Text des Entwurfes keinen Ausdruck findet. Es wäre dringend wünschenswert, daß die Höhe der Vergütung in dem Gesetze selbst zum Ausdruck gebracht würde. Wenn die Begründung als besonderen Grund dafür, daß sie von der Festsetzung einer bestimmten Quote für die Gemeinden absteht, darauf hinweist, daß die den Gemeinden für ihre Mithaltung zu gewöhnliche Vergütung aus dem Anteil des Bundesstaates an der Reineinnahme bestritten werden kann, so kann demgegenüber auf § 58 des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 hingewiesen werden, in dem ein Reichsgesetz bereits eine Aufteilung des gesamten Steuerertrages zwischen Reich, Bundesstaat und Gemeinde vorzieht. Endlich darf die Gefahr nicht übersehen werden, daß eine Entschädigung, die auf den wirklich erwachsenden Verwaltungsaufwand beschränkt wird, bei den vielfachen Arbeiten und bei der großen Verantwortlichkeit, die mit der Liquidation einer Erbmasse verbunden sind, tatsächlich eine angemessene Entschädigung für die Gemeinde nicht darstellen wird. Ich wollte Ihnen nun vorschlagen, um keine Zersplitterung der Vorschläge herbeizuführen, sich dem Vorgehen des Preussischen Städtetages anzuschließen, welcher vorschlägt, der Gemeinde 5% der Reineinnahme zu gewähren, in der der Erblasser 3. St. seines Todes seinen Wohnsitz gehabt hat, und bei mehrfachem Wohnsitz, in der er sich zuletzt aufgehalten hat. Ist darnach keine Gemeinde berechtigt, so sollen diese 5% dem betreffenden Bundesstaat zufallen.

Da sich jedoch die Reichstagskommission bereits dahin schlüssig gemacht hat in diesen Fällen nicht 5%, sondern 10% der Gemeinde zu gewähren, so scheint es mir richtiger, diesem, den Städten noch günstigeren Vorschläge beizutreten.

Die Kommission hat nämlich, was ich hier gleich hervorheben möchte, vorgeschlagen: nicht, wie der Entwurf, dem Reich 75 und dem Bundesstaat 25% zu geben, sondern dem Reich 60, dem Bundesstaat 30 und der betreffenden Gemeinde 10% der Erbschaftsmasse zu gewähren.

Neben diesen 10% sollen aber nach Vorschlag des Preussischen Städtetages diejenigen Gemeinden, die gemäß § 9 des Entwurfes den Nachlaß verwohlet und verwertet haben, eine Vergütung für die Kosten der allgemeinen Verwaltung erhalten. Wenn nun der Entwurf selbst 25% dem Bundesstaat zufommen lassen will, als Vergütung für die allgemeine Verwaltung, so dürfte es nicht übermäßig sein, wenn für die auf Grund des § 9 in Anspruch genommenen Gemeinden als Vergütung für die Kosten der allgemeinen Verwaltung 10% der Reineinnahme erbeten werden.

Selbst dieser Betrag wird aber nur dann einigermaßen eine Gegenleistung für die Tätigkeit der Gemeinde darstellen, wenn außerdem gestattet wird, daß sämtliche besonderen Verwaltungskosten im vollen Umfange vor Feststellung der Reineinnahme von der Rokeinname in Abzug gebracht werden dürfen. Im Verhältnis von Reich und Bundesstaat soll nach § 15 Abs. 2 feststellen was als Reineinnahme gelten soll. Diese Feststellung müßte auch im Verhältnis des Bundesstaates zu den ihm unterworfenen Gemeinden Geltung behalten. Vielleicht empfiehlt es sich, dem zweiten Ihnen gedruckt vorliegenden Zeitfz, da wir einmal abändern, noch den Zusatz zu geben:

„jedoch sind auf jeden Fall die besonderen Verwaltungskosten vor der Feststellung der Reineinnahme von der Rokeinname in Abzug zu bringen“.

Ich fasse das Gesagte dahin zusammen: Die Einführung der Erbrechtsreform ist durchaus wünschenswert, ebenso die Beteiligung der Gemeinden an der Verwaltung und Verwertung der Nachlassmassen. Daß den Gemeinden die ihnen jetzt schon zustehenden Privilegien hinsichtlich des Erbrechts erhalten oder in angemessener Weise ersetzt werden, entspricht der Billigkeit. Die Vergütung, welche den Gemeinden für ihre verwaltende Tätigkeit zugebilligt werden soll, soll nach festen Sätzen und im Weite selbst bemessen werden, und zwar sollen sie auch dann eine Vergütung erhalten, wenn sie nicht als Erbschaftsamt oder besonders bestellter Verwalter der Nachlassmasse tätig wären. Die Gemeinden, welche weder als Erbschaftsamt noch als Verwalter tätig sind, sollen 10 %^o, die als Erbschaftsamt oder Verwalter tätigen außerdem noch einmal 10 %^o der Reineinnahme erhalten, dabei sind die besonderen Verwaltungskosten vor Berechnung der Reineinnahme von der Rokeinname in Abzug zu bringen. (Lebhafter Beifall.)

Oberbürgermeister Dr. Haffe-Thorn: Es interessiert Sie vielleicht, zu hören, daß Thorn auch ein solches Stadtrecht besitzt, (Zuruf: Erbing auch!) und wie ich eben höre — Erbing auch —. Dieses Recht ist der Stadt Thorn schon 1535 verliehen worden vom König Sigismund von Polen. Es wurde 1635 durch ein Edikt von Wladislaus IV bestätigt. Als Thorn an Preußen kam, 1792, wurde dieses Recht auch von Preußen ausdrücklich bestätigt. Als Thorn nach dem unglücklichen Frieden zu Tilfit an das Herzogtum Warschau kam, wurde der Code civil eingeführt. 1815 fiel Thorn wieder an Preußen zurück, und da erklärte die Staatsregierung: das Stadtrecht ist hinfällig geworden, denn mit der Einführung des Code civil waren alle früheren Rechte aufgehoben. Die Folge war, daß Thorn gegen den Fiskus einen Prozeß anstregte. Das Oberlandesgericht Marienwerder verurteilte den Fiskus in einem interessanten Urteil vom 5. November 1847. Es erkannte ihr Recht, daß besagter Fiskus schuldig sei, das Stadtrecht der Stadt Thorn, wonach alles sowohl bewegliche wie unbewegliche Vermögen, welches von Bewohnern der Stadt und ihres Gebietes ohne Unterschied des Standes und Gewerbes bei ihrem Tode in Ermangelung gesetzlicher Erben an den Fiskus fallen

würde, der Stadt und Kämmerer Thorn zufällt, anzuerkennen, und alle seit 1825 erhobenen herrenlosen Erbschaften gedachter Art derselben herauszugeben. Nun bin ich erkaunt, daß der Vorstand des Preussischen Städtetages diejenigen Städte, die ein privilegiertes Recht haben, genau so behandeln will wie die anderen. Wir sollten uns auf den Standpunkt stellen, daß der § 19 des Gesetzes über das Erbrecht des Staates einfach gestrichen wird. Dann bleibt der Art. 138 des E. G. zum B. G. B. bestehen, der die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften aufrecht erhält, und dann ist alles in Ordnung. Bezüglich des zweiten Teiles kann ich dem Vorschlage des Referenten bis auf die Änderung der Zahlen zustimmen.

Ich beantrage

der Städtetag möge beschließen, der Reichsregierung und dem Reichstage baldmöglichst folgende Anträge zu unterbreiten:

1. den § 19 des Gesetzes über das Erbrecht des Staates zu streichen,
2. dem § 15 des Gesetzes folgende Fassung zu geben:

„Von der aus dem Erbrecht des Fiskus erzielten Reineinnahme erhält das Reich 60 v. H., der Bundesstaat, dessen Fiskus Erbe ist oder dem das nach § 8⁴) Absatz II bestimmte Erbschaftsamt angehört, 30 v. H. und die Gemeinde 10 v. H. Berechtig ist diejenige Gemeinde, in der der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz gehabt hat, und wenn er in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz gehabt hat, diejenige Wohnsitzgemeinde, in der er sich zuletzt aufgehalten hat; ist hiernach keine Gemeinde berechtigt, so fallen auch die 10 % dem beteiligten Bundesstaat zu.“

Diejenigen Gemeinden, denen die Landesregierung gemäß § 9⁵) des Gesetzes die im § 8 bezeichneten Obliegenheiten übertragen hat, erhalten als Vergütungen für die Kosten der allgemeinen Verwaltung 10 v. H. der Reineinnahme, wobei die im Absatz 1 dieses Paragraphen für die Gemeinde festgesetzten 10 v. H. nicht mit eingerechnet werden. Die hiernach den Gemeinden zu gewährende Vergütung ist aus dem Anteil, der dem beteiligten Bundesstaat zukommt, zu bestreiten.

Was als Reineinnahme anzusehen ist, bestimmt der Bundesrat.“

Berichterstatter, Bürgermeister Woldmann-Boppot: Ich bin mit diesem Antrage einverstanden, empfehle aber am Schlusse noch den Zusatz:

Jedoch sind auf jeden Fall die besonderen Verwaltungskosten vor der Feststellung der Reineinnahme von der Rokeinname in Abzug zu bringen.

Vorsitzender: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle den Antrag mit diesem Zusatz zur Abstimmung und bitte die Herren, die dagegen sind, sich von den Plätzen zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir gehen über zu Punkt 9:

Reform des höheren Mädchenschulwesens.

Gerichtskammer, Stadtschulrat Dr. Pampus-Danzig:

Meine Herren! Auf keinem Gebiet des Schulwesens sind in den letzten Jahren in unserem Staat so erhebliche Änderungen vorgenommen, wie auf dem der höheren Mädchenschulen. Diese Änderungen in der Organisation und in den Berechtigungen haben für die Städte ein ganz besonderes Interesse, weil die Städte in ganz anderem Maße wie bei den höheren Knabenschulen die Träger der Lasten für diesen Teil des Schulwesens sind, wie sie dann auch fast allein, allerdings unterstützt von einer großen Anzahl privater Unternehmungen, das höhere Mädchenschulwesen ausgebaut und unterhalten haben. Früher höchst mannigfaltig organisiert und im Verwaltungssinne unterschiedlos zu den niederen Schulen gerechnet, haben im Jahre 1894 die voll ausgestatteten höheren Mädchenschulen ihre Anerkennung als höhere Schulen und eine bestimmte Abgrenzung gegen die minderausgestatteten Schulen erhalten. Bei dieser Neuordnung von 1894 war zugleich ein wenn auch später als verfehlt erkannter Fortbildungsweg für die aus der höheren Mädchenschule entlassenen Mädchen in sogenannten wohlfreien Kursen vorgesehen. Den folgenreichsten Schritt aber in der Ausbildung der höheren Mädchenschule traf dann die Reform von 1908, die, bis zur Gegenwart ergänzt und weiter ausgeführt, den jetzigen Zustand auf diesem Gebiet gezeitigt hat. Nach dieser Ordnung gelten als höhere, staatlich anerkannte Mädchenschul-Einrichtungen jetzt:

1. das Lyzeum,
2. das Ober-Lyzeum,
3. die Studienanstalt,
4. die Frauenschule,

während der Titel „höhere Mädchenschule“ gerade denjenigen Schulen vorbehalten ist, die nicht zu den anerkannten höheren Mädchenschulen gehören.

Betrachten wir kurz die Aufgaben und die Ziele dieser anerkannten Anstalten. Das Lyzeum umfaßt 10 aufsteigende Jahresklassen. Der Lehrplan dieser Anstalt geht über die Pläne der früheren höheren Mädchenschulen insofern hinaus, als er einen weitergehenden mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht einführt und auch in den sprachlichen und ethischen Fächern eine Vertiefung des Unterrichts und mehr wissenschaftliche Behandlung desselben vorsieht. Die Anerkennung als höhere Schule brachte es mit sich, daß die Lyzeen und ebenso die weiterführenden Bildungswege nun den Provinzialbehörden unterstellt wurden, denen die Aufsicht bezw. die Verwaltung der höheren Knabenschulen zusteht, d. i. den Provinzial-Schulkollegien. Damit sind diese Anstalten der Aufsicht der Königl. Regierungen entzogen, und da die Regierungen diese Aufsicht zum Teil durch die Stadtschuldeputationen ausüben, ist auch diese Mitwirkung der Stadtschuldeputationen in Fortfall gekommen und damit der Einfluß der Stadtgemeinden auf diese Schulen faktisch gemindert. Es sind Bestimmungen getroffen, die einen wesentlichen Teil des Unterrichts

in den mittleren und oberen Klassen akademisch gebildeten Lehrkräften also Oberlehrern und Oberlehrerinnen zuweisen und ebenso die Leitung in die Hände eines akademisch vorgebildeten Direktors oder einer Direktorin legen.

Das **Oberlyzeum**: Das Oberlyzeum umfaßt 3 wissenschaftliche Fortbildungsklassen und eine Seminarklasse. Es gilt als direkte Fortsetzung des Lyzeums und war in den Bestimmungen von 1908 noch als „höheres Lehrerinnenseminar“ bezeichnet. Es dient in erster Linie der Ausbildung von Lehrerinnen für die höhere Mädchenschule aber in der Weise, daß die eigentlich praktische Ausbildung erst in dem vierten Jahre stattfindet, während die 3 ersten Jahre von der Sachausbildung im wesentlichen befreit sein sollen und nur eine allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung zum Ziele haben, allerdings mit einem Rest pädagogisch-psychologischer Unterweisung. Für die praktische Ausbildung der zukünftigen Lehrerinnen erfordert jedes Oberlyzeum noch eine mehrtklassige Übungsschule. Inbezug auf die Lehraufgaben und Lehrziele haben die 3 wissenschaftlichen Klassen ungefähr dieselben Aufgaben wie die lateinlosen höheren Knabenschulen, d. h. wie die Oberrealschulen in denselben Jahrgängen, doch mit dem Unterschied, daß die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer höchstens so weit in ihren Zielleistungen gehen, wie dieselben Fächer eines Gymnasiums, während die literarischen und ethischen Fächer hier stärker betont werden.

Die **Studienanstalt**: Sie ist hervorgegangen aus dem Bestreben weiter Kreise der Frauenwelt, den Frauen eine den Männern gleiche Ausbildung und bei eben solcher Vorbildung auch den Zutritt zu akademischer Fortbildung und zu den durch eine solche akademische Bildung zugänglichen Berufen zu eröffnen. Sie hat mit dem Lyzeum den Unter- und Mittelbau gemeinsam und schließt an den Mittelbau durch Gabelung entweder einen 6-jährigen Kursus, der nach dem Plan eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums eingerichtet ist, oder einen 5-jährigen Kursus an, der dann 1 Jahr später von dem Lyzeum abzweigt und den Plan der Oberrealschule verfolgt. In der Praxis hat man unter den 3 Wegen (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) überwiegend den realgymnasialen Weg gewählt. Den Abiturientinnen dieser Einrichtung steht das akademische Studium offen, unter den Berufen hauptsächlich das höhere Schulfach und die medizinische Praxis.

Die **Frauenschule**: Aus der Überzeugung heraus, daß beide weiterführende Anstalten, nämlich das Oberlyzeum und die Studienanstalt doch nur für einen begrenzten Kreis von Mädchen geeignete Fortbildungsanstalten seien, daß aber heutzutage die gebildete Frau eine Weiterbildung für ihren eigenen Beruf in der Familie und auch in der Gemeinde und im Staat brauche, hat man neben die eben genannten Anstalten noch eine gewöhnlich auf 2 Jahre berechnete Fortbildungsschule gesetzt, die ohne eine bestimmte Abschlußprüfung in freier Weise in die beruflichen und sozialen Pflichten der Frau einführen soll, das ist die Frauenschule. Dieser Schule sind damit 3 Aufgaben gestellt:

1. Einführung in den Pflichtenkreis der Hausfrau und Mutter. Dazu dient eine Unterweisung in Hauswirtschaft und Kinderpflege auf pädagogischer Grundlage.
2. Einführung in soziale Aufgaben, z. B. in die Wohltätigkeits- und Fürsorgebestrebungen heutiger Zeit und
3. allgemeine Fortbildung je nach der Neigung der Schillerinnen in sprachlicher, geschichtlicher, ästhetischer Richtung.

Es entsteht die Frage:

„Wie ist diese groß angelegte und mannigfache Möglichkeiten bietende Neuordnung zu beurteilen, und wie sollen sich die bisherigen Träger des Mädchenschulwesens, besonders die Städte, zu dieser Neuordnung stellen?“

Es dürfte zweifellos sein, daß mit der Anerkennung der höheren Mädchenschule als einer höheren Lehranstalt ein durchaus berechtigter Schritt geschehen ist, daß ferner der mehr wissenschaftliche Betrieb des Unterrichts gewährleistet u. a. durch eine starke Heranziehung akademischer Lehrkräfte und alle damit verbundenen Bestrebungen, den Unterricht zu vertiefen und die innere Aneignung im Gegensatz zu der gedächtnismäßigen Aufnahme des Unterrichtsstoffes zu fördern, mit Früchten zu begrüßen ist. Nicht so einwandfrei dürfte die Vereinziehung eines nicht unbeträchtlichen mathematischen Unterrichtsstoffes in das Lyzeum anzusehen sein, weil die Aufnahme dieses Unterrichts weniger durch eine Forderung der allgemeinen Mädchenbildung hervorgerufen zu sein scheint, als vielmehr durch die Notwendigkeit, dem in dem Oberlyzeum zu fordernden Maß mathematischer Kenntnisse hier bereits einen Unterbau zu geben. Da aber bisher noch keine abschließenden Ergebnisse über die Wirkung dieser Neuordnung vorliegen, so muß auch ein endgültiges Urteil noch ausgesetzt werden. Noch weniger reif für eine endgültige Beurteilung erscheint das Oberlyzeum. Hier geht das Streben dahin, die 3 wissenschaftlichen Klassen, die mit einer dem Abiturientenexamen der höh. Knabenschulen nachgebildeten Reifeprüfung schließen, den Oberklassen der höh. Knabenschulen auch nach außen hin und in den durch das Maturitätsexamen zu erlangenden Berechtigungen gleichzustellen. In dieser Richtung ist den Maturitientinnen dieser Anstalten schon jetzt das philologische Studium und damit das höhere Lehrfach an weiblichen Unterrichtsanstalten eröffnet, allerdings erst nach 2-jähriger praktischer Bewandlung an öffentlichen Schulen. Nun verlangt man aber unter der and. und für sich richtigen Behauptung, daß die 3 wissenschaftlichen Klassen des Oberlyzeums in ihrer Bedeutung für die allgemeine Bildung durchaus gleichwertig den 3 oberen Ober-Realschulklassen seien, daß der Besuch dieser 3 Klassen und die Ablegung der Reifeprüfung nach diesem Besuch dieselbe Berechtigung mit sich bringen solle, die die Oberrealschule für ihre Abiturienten hat, d. h. die Zulassung zu allen Universitätsstudien, allenfalls mit der Auflage, die auch für die Oberrealschule gilt, daß nämlich für gewisse Fächer noch ein Nachexamen in einer oder in den beiden alten Sprachen

zu leisten ist. Wie weit diese Forderung begründet ist, soll später geprüft werden. Hier sei nur bemerkt, daß der Herr Kultusminister nach seiner am 9. April d. J. im Abgeordnetenhaus gehaltenen Rede einer solchen Forderung nicht ablehnend gegenüber steht. Die Studienanstalt ist als die feste Form anzusehen, die Erprobung soll für die vereinzelt privaten stärke, gymnasialer oder realgymnasialer Richtung, die i. Zt. zur Vorbereitung solcher junger Mädchen in Großstädten entstanden, die die Reifeprüfung an Knabenschulen ablegen wollten. Wie vorher schon erwähnt, kann die einzelne Studienanstalt einen der 3 Wege einschlagen, die wir als Gymnasium, Realgymnasium oder Oberrealschule bezeichnen und die den Zugang zur Universität eröffnen. Diesen 3 Wegen gegenüber bezeichnet man den neu erstrebten Weg durch das Oberlyzeum zur Universität als den 4. Weg. Die Studienanstalt ist in ihrem Aufbau klar und hat bereits in einer Reihe von Orten erfolgreiche Reifeprüfungen hinter sich und damit eine größere Anzahl junger Mädchen zur Universität entlassen. Das Bedenkliche liegt darin, daß das Elternhaus verhältnismäßig früh, d. h. wenn die Tochter 12 oder 13 Jahre alt ist, vor die Frage gestellt wird, ob es diese in dem normalen Bildungsgang des Lyzeums belassen oder sie in eine Unterrichtsbahn weisen soll, die von dem eigentlichen Beruf der Frau immerhin abführt und sehr große Anforderungen stellt. Denn darauf muß mit allem Nachdruck hingewiesen werden, daß es nicht das Ziel weiblicher Erziehung sein kann, die gesamte weibliche Jugend für Universitätsstudien vorzubereiten.

Die Frauenschule endlich: Sie dürfte in der ganzen Reform als die ideale Forderung an unser modernes Schulwesen für das weibliche Geschlecht anzusehen sein, so eigentlich als die richtige Fortbildung über die Normalschule hinaus, die man jeder Frau der höheren Stände wünschen sollte. Deshalb hat auch die Unterrichtsverwaltung, um die Träger des Mädchenschulwesens für diese Schulreform zu gewinnen, ihr also gewissermaßen Vorhub zu leisten, die Bedingung gestellt, daß in der Regel die Errichtung einer Studienanstalt nur da genehmigt werden soll, wo man zugleich mit der Errichtung einer Frauenschule vorgehe. Bei der Gestaltung der Frauenschule ist nicht nur weitgehende Freiheit in der Wahl der Unterrichtsfächer gestattet — es ist nämlich nur ein Teil der Stunden obligatorisch und zwar nur diejenigen, die sich auf Pädagogik, Kinderpflege und Hauswirtschaft beziehen — sondern es ist auch eine Verbindung der Frauenschule mit Unterrichtseinrichtungen erlaubt, die wieder auf das Lehrfach hinführen. So können mit ihr verbunden werden: Kurse zur Ausbildung von Sprachlehrerinnen, Handarbeitslehrerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen, Turnlehrerinnen. Trotz aller dieser Möglichkeiten hat die Frauenschule sich bisher nur sehr schwach eingeführt. Wo sie eingerichtet ist, zum Teil nur um damit der Bedingung nachzukommen, die für die Errichtung der Studienanstalten besteht, wird fast ausnahmslos über äußerst schwachen Besuch geklagt. Namentlich hält es schwer, die Schülerinnen, wenn sie auch 1 Jahr die Unterweisung mitgemacht haben, im 2. Jahr festzuhalten.

Dabei wird von sachkundigster Seite davor gewarnt, diese Anstalt mit der Ausbildung von Fachlehrerinnen irgend einer Art zu verquicken. Es ist noch nicht abzusehen, welche Reform diese Anstalten noch werden durchmachen müssen, um der an und für sich gewiß höchst bezweifelbaren Grundidee, der sie entstammen, zur wirksamen praktischen Ausführung zu verhelfen.

Diese meine Schilderung des jetzigen Standes des höheren Mädchenschulwesens war erforderlich, um Ihnen zu zeigen, wie auf diesem ganzen Gebiet in jedem einzelnen Zweige der höheren Mädchenschule heutzutage noch alles im Fluß ist. Fast an keiner Stelle sind bereits abschließende Erfahrungen gemacht worden. Und ferner: Jeberzeit können durch Verfügungen der Unterrichtsverwaltung Organisationsveränderungen und Änderungen in den Berechtigungen eintreten, die die Bedeutung der einzelnen Einrichtungen und das Verhältnis zueinander durchaus verschieben. Wenn z. B. der sogenannte 4. Weg, also die Berechtigung zu Universitätsstudien für die Abiturientinnen des Oberlyzeums nach dem Wunsche weiter Kreise geöffnet wird — haben doch auf der diesjährigen Frühjahrsversammlung des Vereins für die höheren Mädchenschulen in Halle von den Vereinsdelegierten 21 für und nur 10 gegen eine solche Berechtigung gestimmt — so beeinträchtigt das naturgemäß den Fortbestand der Studienanstalten in weitgehendem Maße. Andererseits würde eine gewisse Gefahr darin liegen, wenn die Frauen, die in akademische Studien eintreten, sämtlich die Vorbildung einer Oberrealschule mitbringen. Es wird dadurch eine Einseitigkeit hervorgerufen, die bei der Gesamtheit der männlichen Studierenden vermieden wird. Die Möglichkeit der Ergänzungsprüfungen schlage ich nicht hoch an: sie haben nur geringen Einfluß auf die Allgemeinbildung und belasten äußerst durch vorbereitende Nebenkurse.

Ich komme nun auf die finanzielle Seite dieser Reform des höh. Mädchenschulwesens, einer Reform, die wie aus dem Gesagten hervorgehen dürfte, nicht etwa einen Abschluß bildet, sondern gewissermaßen erst den Anfang, nämlich die Grundlage für eine ganze Reihe von Entwicklungsmöglichkeiten. Gewiß hat man fast ausnahmslos es mit Freude begrüßt, daß die höheren Mädchenschulen als höhere Lehranstalten anerkannt wurden. Weniger erfreut war man schon in den Städten und in den Kreisen der Privatschulleiter, als sich zeigte, daß mit dieser Anerkennung Forderungen verbunden waren, die eine gewaltige Steigerung der Aufwendungen für diese Schulen mit sich bringen mußten. Ich erinnere nur an die Anstellung zahlreicher männlicher und weiblicher akademischer Lehrkräfte, an die Gewährung von Ruhegehältern u. dgl. In den Städten, in denen neben städtischen höheren Mädchenschulen private bestanden, mußten nicht nur die Aufwendungen für die eigenen Schulen, sondern die privaten Schulen traten zugleich mit der Anforderung von Beihilfen an die Stadtgemeinde. Bei dieser Sachlage war es zu verstehen, daß die Städte vom Staate, entsprechend den staatlichen Anforderungen an die höhere Mädchenschule und der Bedeutung, die man nun augenscheinlich diesem Zweige des Unterrichtswesens dort zumab, nur eine mäßigende Beteiligung des Staates, auch an den Kosten erwartete,

ähnlich wie dieser eine solche für das höhere Knabenschulwesen auf sich genommen hat. Der Staat aber ist hinter diesen Erwartungen zurückgeblieben, wie weit das zeigen einige statistische Angaben. Nach dem statistischen Jahrbuch von 1912 unterhält der Staat 4 Lyzeen mit weitergehenden Bildungsanstalten, und zwar 2 in Berlin, je 1 in Trier und Posen und 1 Oberlyzeum in Droyßig, für die er rund 339 000 M aufwendet. Er unterstützt mit weiteren 620 000 M Gemeinde-, Stiftungs- und Privatanstalten, jedoch seine Gesamtaufwendungen ca. 960 000 M betragen. Dieser Summe gegenüber stehen allein Ausgaben von 8 700 000 M, die die Gemeinden für ihr höheres Mädchenschulwesen aufzubringen haben. Es handelt sich dabei um 237 Anstalten der Gemeinden. Nicht in diese Berechnung einbezogen sind 224 Anstalten, die zum kleineren Teile Stiftungsschulen, zum größeren Privatschulen sind. Die letzteren besonders, die ihren Etat schon bisher nur mit Mühe balancieren konnten, stehen den Neuanforderungen zum großen Teil völlig ratlos gegenüber. Das Verhältnis der staatlichen Aufwendung zur städtischen ist hier nach dem Gesagten wie 1 : 8,5.

Bei den höheren Knabenschulen ist das Verhältnis ein durchaus anderes. Hier unterhält der Staat allein 251 höhere Schulen, die einen Bedürfniszufluß von rund 15 Millionen erfordern. Zu weiteren von den Gemeinden zu unterhaltenden Schulen gibt er eine Beihilfe von über 4 Millionen, während allerdings die Städte hier zirka 28 Millionen aufzubringen haben. Unter Hinzurechnung noch einiger kleinerer Beträge auf beiden Seiten stellt sich die Leistung des Staates hier auf zirka 19 1/2 Millionen, die der Städte auf zirka 30 Millionen. Das Verhältnis dieser Leistungen ist danach wie 2 zu 3. Aus diesen Zahlen ergibt sich weiter, daß aus öffentlichen Mitteln für die höheren Mädchenschulen z. Bt. 10 Millionen, für die Knabenschulen zirka 50 Millionen angewendet werden, und daß der Beitrag des Staates für die Mädchenschulen unverhältnismäßig gering im Vergleich zu den Leistungen für die Knabenschulen ist, daß aber der Hauptanteil der Kosten bei beiden Kategorien den Städten zufällt. Den Städten aber dürfte, wenn ihnen neue sehr erhebliche Lasten zugemutet werden, eine sehr sorgfältige Prüfung anzuraten sein, ob denn die Neuordnung in jedem einzelnen Falle einen der Übernahme solcher finanzieller Verpflichtungen entsprechenden Vorteil bietet. Das führt uns zu der zweiten Frage: „Wie stellen sich die städtischen Gemeinwesen zweckmäßig zu den einzelnen neuen Mädchenschul-Einrichtungen?“ Im allgemeinen ist eine vorsichtig abwartende Haltung am Plage, wenn es sich um die Umwandlung bestehender Schulverhältnisse in neue Formen handelt. Wenn z. B. eine Stadt vor der Frage steht, ob sie ihre Mädchenschule in ein Lyzeum verwandeln soll, ohne daß dabei an die weiterführenden Bildungswege gedacht wird, so wird sie gut tun, falls sie auf ihre Finanzen starke Rücksicht zu nehmen hat, diese Verwandlung zu unterlassen, da die Möglichkeit besteht, eine höhere Mädchenschule beizubehalten, die durchaus nach dem Charakter des Lyzeums unterrichtet, ohne daß alle die kostspieligen Anforderungen an die Gemeinde gestellt

werden. Der einzige Nachteil, der den Schülerinnen einer nichtanerkannten Schule erwächst, ist der, daß der Übergang in das Ober-Lyzeum noch von einer besonderen Prüfung abhängig gemacht wird. Ja, es dürfte unbestritten sein, daß manche Stadt und ebenso manche Privatschulleitung die Anerkennung i. Zt. nicht nachgesucht haben würde, wenn nicht damals bei der Reform von 1908 die Bezeichnung einer höheren Mädchenschule solchen nichtanerkannten Schulen entzogen worden wäre, die ihnen jetzt wieder gestattet ist. Hier liegt ein Beispiel vor, wie leicht man in solchem Streben über das Ziel hinaus schießen kann.

Handelt es sich um die weiterführenden Bildungswege, also um Studien-Anstalt oder Ober-Lyzeum, so erscheint die Einrichtung einer Studien-Anstalt nur da geboten und gerechtfertigt, wo sich ohne jeden Zwang eine ausreichende Zahl von Schülerinnen findet, die wirklich schon durch ihre Begabung und durch die Stellung ihres Elternhauses dazu vorausbestimmt sind, später Universitätsstudien zu treiben. Es muß vermieden werden, daß dieser Bildungsgang, der immer nur eine Ausnahme auf dem Gebiet der weiblichen Fortbildung sein darf, etwa zur Modesache wird, so daß gewisse Kreise der besseren Gesellschaft glauben, ihren Töchtern diesen Weg durchaus eröffnen zu müssen. Die für eine Studien-Anstalt wirklich geeigneten Schülerinnen dürften sich in genügender Anzahl nur in den eigentlichen Großstädten finden. Da es nun nicht ausgeschlossen ist, daß das Ober-Lyzeum in bezug auf die Berechtigung zu den Universitätsstudien mit der Studienanstalt in Wettbewerb treten wird, so wird zunächst von der Neueinrichtung der sehr kostspieligen Studienanstalt abzuraten sein, womit aber nicht gesagt sein soll, daß man etwa die bestehenden derartigen Anstalten zu gunsten dieses neuen 4. Weges aufgeben soll, denn für gewisse Studien werden die Studienanstalten gymnasialer und realgymnasialer Richtung immer noch die bessere Vorbereitung bieten.

Das Ober-Lyzeum ferner wird unentbehrlich sein, wo eine Ausbildung von Lehrerinnen für Mädchenschulen erstrebt wird, d. h. im allgemeinen da, wo das höhere Seminar bestand. Da durch die Abschließung desselben nun auch der Zugang zum philologischen Studium eröffnet ist, so wird es da, wo keine Studienanstalt besteht, erst recht wünschenswert sein. Es wird aber im Unterrichtsbetrieb den Charakter einer Fachschule schwerlich abstreifen, solange die Schülerinnen, die die eben angeedeuteten Ziele erstreben, in demselben maßgebend sind. Sollte es durchgeführt werden, ihm die Pforten der Universität unbeschränkt zu eröffnen, so würde es allerdings in der Berufsbildung aller derer, die nach der äußeren Berechtigung urteilen, wesentlich gewinnen und gewiß einen starken Zudrang erfahren. Ob damit aber der höheren Mädchenschulbildung im allgemeinen gedient ist, erscheint mindestens zweifelhaft.

Die Frauenschule soll eigentlich der höheren weiblichen Bildung den naturgemäßen Abschluß bieten. Das kann sie, wenn man sie nicht mit allen möglichen Nebenaufgaben belastet und sie nicht zu einer Vorbereitungsanstalt für technische Lehrereinerberufe macht,

wodurch man ihren eigentlichen Charakter beeinträchtigt. Da nun durchweg über den schwachen Besuch der Frauenschule und zwar besonders im zweiten Schuljahr geklagt wird, so sollte man es mit einer einjährigen Frauenschule versuchen, die lediglich die Ausbildung zum Frauenberuf und das Verständnis der sozialen Aufgabe der Frau zu fördern hat, während die weitere Fortbildung in allen möglichen Künsten und Wissenschaften der Privatfürsorge überlassen bleibt. Eine solche Frauenschule sollte möglichst allen Lyzeen und auch den nichtanerkannten höheren Mädchenschulen angegliedert werden. Damit werden dann diese Schulen die eigentlichen Normalanstalten für die höhere Allgemeinbildung des weiblichen Geschlechts. Sie können eine in sich abgeschlossene und harmonische Ausbildung gewähren und dürfen nicht nur als die Unter- und Mittelstufe des Oberlyzeums angesehen und behandelt werden.

Wenn ich oben gesagt habe, daß die neue Schulreform nicht der Abschluß, sondern eigentlich erst der Anfang einer neuen Entwicklung sei, so möchte ich dies auch auf die Finanzierung des höheren Mädchenschulwesens beziehen. Auch hier stehen wir in bezug auf die Verteilung der Kosten zwischen dem Staate, den Städten und den Privaten erst am Anfang einer Entwicklung. Auch hier wird im höheren Mädchenschulwesen ein Weg eingeschlagen werden müssen, wie er bereits bei den Knabenschulen besprochen ist. Der Staat wird nicht umhin können, sich grundsätzlich zu einer ganz anderen Beteiligung an den Kosten dieser nun anerkannten höheren Schulen zu verstehen. Er wird nicht mit einzelnen Bedürfniszuschüssen bei notleidenden Gemeindegemeinden und Privatschulen wirtschaften können, sondern er wird, wenn die Reform ernst werden und der weiteren Entwicklung freie Bahn geschaffen werden soll, einen Stamm von staatlichen Anstalten ins Leben rufen müssen, die als Normal-schulen für die übrigen nichtstaatlichen Schulen dienen. Es wird das zu geschehen haben, je nach dem Bedürfnis entweder durch Gründung eigener Anstalten oder durch Übernahme von städtischen und privaten Anstalten. Es ist übrigens anzunehmen, daß die Kategorie der anerkannten Privatschulen im Laufe der Zeit überhaupt aufhören wird, schon weil diese wohl ausnahmslos nicht in der Lage sind, den Lehrpersonen diejenige Gehaltsfüge und diejenige Ruhegehalts-sicherung zu gewähren, die von ihnen verlangt werden muß.

Den Städten gegenüber müßte der Staat im einzelnen präsen, wie weit die vorhandenen städtischen und privaten Anstalten überhaupt imstande sind, dem Schulbedürfnis zu genügen, und welche Mehraufwendungen bei ihrem weiteren Bestehen zu fordern sind. Diese Mehraufwendungen aber müßte der Staat unter vorsichtiger Berechnung der Leistungsfähigkeit der Städte und ganz besonders zur weiteren Ausgestaltung etwa bestehender und nicht entbehrlicher Privatschulen in weitgehendem Maße selbst übernehmen. Es entspricht nicht der Billigkeit und führt nicht zu einer weiteren Durchführung wünschenswerter Reformen, daß wenn in Städten, in denen neben einer oder

mehreren städtischen höheren Mädchenschulen Privatschulen vorhanden sind, die nun eine Subvention durchaus nötig haben, bei diesen Privatschulen der Staat seine Beihilfe davon abhängig macht, daß die Stadt mindestens den gleichen Beitrag für diese Schulen aufbringt; es müßte vielmehr der Zuschuß, den die Stadt für ihre eigenen höheren Mädchenschulen bereits leistet, bei der Verteilung der Beihilfe zwischen Staat und Stadt auf ihren, den städtischen Anteil, mit verrechnet werden. Es würde dann die Subventionierung der Privatschulen in vielen Fällen gänzlich auf das Konto des Staates fallen. Meine Meinung geht dahin, daß es Aufgabe der städtischen Behörden ist, bei jeder Gelegenheit auf Städtetagen und in dem Parlamente darauf hinzuwirken, daß für das höhere Mädchenschulwesen so bedeutende Staatsmittel zur Verfügung gestellt werden, daß ähnlich wie bei dem höheren Knabenschulwesen der Staat auch der Hauptträger der finanziellen Lasten auf diesem Gebiete wird.

Ich bringe deshalb folgende Resolution zum Vorschlag:

Es ist Sache des Staates, das höhere Mädchenschulwesen nicht nur durch Reformen in der Organisation und in dem Lehrpersonal zu heben, sondern ihm auch eine materielle Fürsorge zuteil werden zu lassen, wie das bei den höheren Knabenschulen schon längst geschieht. Wo die Gemeinden und namentlich die Privatunternehmer den pekuniären Anforderungen nicht mehr zu entsprechen vermögen, muß erwartet werden, daß der Staat durch Übernahme oder ausgiebige Unterstützung derjenigen Mädchenschulen, die einem anerkannten Bedürfnis entsprechen, helfend eintritt. Zu diesem Zweck sind im Staatshaushalt angemessene Mittel etwa nach Maßgabe der für die höheren Knabenschulen angewendeten Staatsmittel vorzusehen.

(Lebhafter Beifall.)

Oberbürgermeister Dr. Haste-Thorn: Der Herr Referent hat seine anfänglich als Leitsätze gedachten Vorschläge zu einer Resolution verdichtet. Ich empfehle noch weiter zu gehen und die Form eines Antrages an die Staatsregierung zu wählen. Einige Ausführungen des Herrn Referenten möchte ich noch unterstreichen. Diejenigen Gemeinden, die eine höhere Mädchenschule hatten und jetzt den Übergang mitgemacht haben, als die Schulen als Lyzeen anerkannt wurden, und die daneben noch ein Oberlyzeum haben, können ein Lied singen von den hohen Anforderungen, die an die Städte gestellt werden. Das Übel ist, daß die Staatsregierung die unterrichtlichen Interessen zwar immer mehr in den Vordergrund stellt, sich aber um die Bezahlung der Kosten nicht kümmert, sondern sie vertrauensvoll den Städten überläßt. Dadurch ist unser Etat in einer Weise gemacht, daß uns die Ausbringung der Mittel mit großer Sorge erfüllt. In Thorn ist der Etat in den letzten drei Jahren so aufgestellt, daß wir von der Staatsregierung einen Zuschuß von 13000 M erhielten. Der Zuschuß hatte aber im Gefolge, daß der ganze Etat so aufgestellt werden mußte, wie ihn die Regierung

für die staatlichen Anstalten aufstellt. Wenn z. B. ein staatlicher Gymnasiallehrer pensioniert wird, so gehen die Lasten dafür aus dem Schulfonds auf den allgemeinen Pensionsfonds über; und so verlangt der Staat auch von uns, daß wenn der Lehrer eines Lyzeums pensioniert wird, die Pensionslasten nicht in den Schuletat hineinkommen, sondern auf den Kämmereretat übergehen sollen. Diese Zustände sind mit der Rechnung der Gemeinden eigentlich nicht verträglich. Es wird ferner verlangt, daß die Summen für Verzinsung und Tilgung der Anleihen auch aus dem Kämmereretat gedeckt werden sollen. Auch das führt zu großen Unbilligkeiten. Das Wort des Referenten, daß noch alles in Fluß ist, trifft durchaus zu. Ich erwähne nur die Übungsschule. Es herrscht hier in der Organisation noch eine solche Willkür und Unentschiedenheit, daß man nicht weiß was richtig und falsch ist. Wir sind nun zu einem radikalen Beschluß gekommen, nämlich die Übungsschule so einrichten, daß wir die sechs unteren Klassen einer Mädchen-Mittelschule von dieser ganz ablösen, sie in einem besonderen Gebäude unterbringen, in einer Schulbarade, und sie dem Direktor des Lyzeums und Oberlyzeums unterstellen, so daß es möglich ist, die Mittelschullehrer auch für den Unterrichtsbetrieb des Lyzeums und Oberlyzeums zu verwenden. Das ist ein Mittel, das zu klaren Verhältnissen führt, denn der bisherige Betrieb, wobei die Seminaristinnen in die dem Rektor unterstellte benachbarte Mittelschule gingen und dort Unterricht erteilten, hat die Aufbietung eines kolossalen Lehrmaterials im Verhältnis zu einer sehr geringen Seminaristenzahl zur Folge gehabt. Der Dame wird z. B. aufgegeben, französischen Unterricht zu erteilen. Dann begibt sie sich in Begleitung des Übungslehrers in die Mittelschule. Dort findet sie den Klassenlehrer, der für den Unterricht in der Mittelschule verantwortlich bleibt, und dann kommt noch evtl. ein Akademiker als Übungslehrer und der Direktor des Lyzeums zur Revision des Ganzen. Noch einen zweiten Punkt möchte ich kurz berühren: Denjenigen Städten, die die großen Lasten eines Lyzeums und Oberlyzeums zu tragen haben, wäre es gewiß sehr angenehm, wenn man das Berechtigungsweisen der Oberlyzeen erhöhte und ihr Reisezeugnis mit dem der Studienanstalten gleichstellte. Die Zukunft wird gewiß ohnehin dazu führen, daß die zehnklassige höhere Mädchenschule den Aufbau bekommt, der zu den akademischen Studien berechtigt, denn es ist doch ein unerwünschter Zustand, daß sich jetzt schon die Mädchen im sechsten oder siebenten Lebensjahre darüber schlüssig werden müssen, ob sie ein Gymnasium oder eine andere Schule besuchen wollen. Ich glaube, es ist mit den Ausführungen des Referenten wohl verträglich, wenn der Städtetag eine solche Auffassung vertritt.

Ich beantrage daher, der Städtetag wolle beschließen den Vorband zu erheben, bei der königlichen Staatsregierung zu beantragen

1. der Staat möge das höhere Mädchenschulwesen nicht nur durch Reformen in der Organisation und in dem Lehrpersonal heben, sondern ihm auch eine materielle Fürsorge zu Teil werden

lassen, wie das bei den höheren Knabenschulen schon längst geschieht. Wo die Gemeinden und namentlich die Privatunternehmer den pekuniären Anforderungen nicht mehr zu entsprechen vermögen, möge der Staat durch Übernahme oder ausgiebige Unterstützung derjenigen Mädchenschulen, die einem anerkannten Bedürfnis entsprechen, helfend eintreten. Zu diesem Zweck bitten wir, in dem Staats-Haushaltsetat angemessene Mittel etwa nach Maßgabe der für die höheren Knabenschulen aufgewendeten Staatsmittel vorzusehen;

2. das Reifezeugnis eines Oberlyzeums dem einer Studienanstalt gleichzustellen.

Gerichtsrath Stadtschulrat Dr. **Damus-Danzig**: Ich habe in meinem Vortrage in keiner Weise Stellung genommen gegen die Oberlyzeen und die ihnen zugesprochenen Berechtigungen, sondern habe nur hervorgehoben, daß man Studienanstalten, wo sie gut wirken — es sind ungefähr 30 in Preußen — nicht deshalb, weil man den sogenannten vierten Weg als den kommenden ansieht und die Einführung der Berechtigungen erwartet, auflösen soll, ehe sich der Weg durch die Oberlyzeen bewährt hat. Die Studienanstalten haben bereits an einigen Orten ihre Abschlußprüfungen gehabt. Dieser Weg ist durchaus erprobt, und man soll ihn nicht aufgeben zu Gunsten eines Weges dessen Vortheile und Schwierigkeiten noch nicht erprobt sind. Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß nach meiner Ansicht das Oberlyzeum überall da notwendig ist, wo die Studienanstalt aus örtlichen Gründen nicht eingerichtet werden kann. Wenn die genügende Anzahl Mädchen für eine Studienanstalt nicht vorhanden ist, so wird der Aufbau am Lyzeum — das Oberlyzeum — den Mädchen die Möglichkeit bieten, zum Universitätsstudium überzugehen. Eine gewisse Gefahr liegt darin allerdings. Es ist dieselbe Gefahr wie bei den Knabenschulen, wenn man eine Realschule später gewaltsam zu einer Oberrealschule macht, die Gefahr, daß der Abschluß den die Anstalt als solche bietet, nicht mehr maßgebend bleibt für die Bestrebungen der Schule, sondern daß der höhere Abschluß maßgebend wird, und daß die Schulen, die früher ein geschlossenes Ganze bildeten, nunmehr nur als der Mittel- und Oberbau einer höheren Anstalt angesehen werden. Vor dieser Gefahr möchte ich das Lyzeum bewahren. Ich bin selbstverständlich sehr damit einverstanden, daß die Resolution zu einem Antrage umgestaltet wird; ich weiß aber nicht, ob es richtig ist, ihr so ohne weiteres den beantragten Zusatz zu geben, der hier noch garnicht zur Beratung gestanden hat und genauerer Erörterung bedürfte. Ich bitte durch diesen Zusatz, betreffend die Reifezeugnisse, zu verzichten. Ich für mich habe die Überzeugung und glaube dazu genügend informiert zu sein, daß die Sache ohnehin diesen Weg gehen wird.

Direktor Dr. Mayhorna-Thorn: Wenn ich um die Erlaubnis gebeten habe, in diesem Kreise zu sprechen, so verzeihen Sie das meinem beruflichen Interesse an der Sache, da ich hier am Orte das Lyzeum und Oberlyzeum der Stadt zu leiten habe. Ich will nicht in eine ausführliche Besprechung dessen eintreten, was der

Berichtsrath so lichtvoll dargestellt hat, ich habe auch darin keinen Punkt gefunden, dem ich eigentlich widersprechen müßte; indessen nötigt mich doch die Beurteilung des Antrages Haase zu einigem Widerspruch. Und das berührt sich mit dem, was ich eigentlich über den vierten Weg sagen wollte, dessen Bedeutung ihnen schon dargelegt worden ist. Es handelt sich dabei um den angeblichen Gegensatz zwischen Studienanstalt und Oberlyzeum. Ich bestreite, daß ein solcher Gegensatz bestehen muß. Die Studienanstalten sind ihrer Natur nach nur in den allergrößten Städten begründet worden, eigentlich nur in den Provinzialhauptstädten. Dort haben sie ihre Berechtigung und werden sie behalten auf lange Zeit hinaus. In den anderen Städten aber hat man sich vor der Begründung von Studienanstalten scheut, schon wegen der Kosten und wegen des Verlangens, daß vorher eine Frauenschule gegründet wird. Wo es zu einem Aufbau kam, hat man also dort die Form des Oberlyzeums gewählt, und diese hat sich, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, auch ganz vorzüglich bewährt. Die Begründung eines Oberlyzeums liegt, wo sich überhaupt das Bedürfnis für einen weiteren Ausbau des Mädchenschulwesens zeigt, im dringenden Interesse aller solchen Gemeinden. Das Oberlyzeum ist ein direkter Aufbau auf das Lyzeum, und dieser Weg empfiehlt sich um so mehr, weil auch die Anstalten ohne Aufbau, die Lyzeen, in gerader Linie zu dem Oberlyzeum hinführen, so daß die Kinder nöthigenfalls erst, wenn sie sechzehn Jahre alt sind, das Elternhaus verlassen müssen. Das ist ja aber gerade bei den Mädchen noch viel wertvoller als bei den Jungen, wenn man sie möglichst lange im Hause behalten kann. Es kommt hinzu, daß es in Preußen auch Städte gibt, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, nur die sogenannte Mittelstufe eines Lyzeums einzurichten, nämlich die Klassen 7—5. Man kann dann die nach dem Lehrplane des Lyzeums unterrichteten Kinder wenigstens noch bis zum zwölften Lebensjahre zu Hause behalten. Das liegt im dringenden Interesse der Eltern und schließlich auch der Städte selbst, daß die Kinder ihrer Bürger solange wie möglich im Hause bleiben. Das ist aber nur zu erreichen, wenn das Lyzeum wirklich zum Oberlyzeum hinführt und wenn das Oberlyzeum nachher mit der Studienanstalt in Wettbewerb treten kann.

Nun jagt man vielleicht: Wenn man dem Oberlyzeum die Berechtigung der Studienanstalten gibt, so wird damit nur Wasser auf die Mühle derjenigen getragen die die Mädchen alle zum Studium hindrängen wollen. Das ist durchaus nicht der Fall. Wenn ein Mädchen mit 12 oder 13 Jahren auf die Studienanstalt kommt, so wird es allerdings auf das Studium gedrückt und ist dann in vielen Fällen für etwas anderes verdoeben. Das ist eben die Gefahr der Studienanstalten. Wenn ein Mädchen dagegen das Lyzeum durchmacht und dann den geraden Weg durch das Oberlyzeum fortsetzt, so hat es eine allgemeinere, geschlossener Bildung, die noch garnichts für das besagt, was das Mädchen in Zukunft wird. Es geht zwar auf einem Wege der zur Universität führt, aber es braucht nicht zur Universität zu gehen. Im Gegentheil,

es wird vielleicht je länger je mehr manches auf sie einwirken, was sie vom Studium abhält. Aus diesem Gesichtspunkte verspreche ich mir von der Erteilung der Studienberechtigung an die Oberlyzeen eher eine Abnahme der Studierenden. Daher liegt es im Interesse der unterhaltungspflichtigen Gemeinden, dem Oberlyzeum jede Förderung und insbesondere die Studienberechtigung zu wünschen. Das wäre auch ein bedeutender finanzieller Vorteil für sie. Deshalb unterstütze ich den Antrag Haffe. Es wäre eine große Freude für mich und meine Berufsgenossen, wenn der Städtetag sich dazu entschloesse die Regierung um die Erteilung der Studienberechtigung an die Oberlyzeen zu ersuchen.

Stellv. Stadtverordneten-Vorsteher Münsterberg-Danzig: Ich bin nicht ganz derselben Meinung wie der Redner. Soweit ich die Entwicklung der Neugestaltung der Mädchenschulen habe verfolgen können, ist doch das Grundprinzip dem Antrag Haffe entgegengesetzt. Es sollten drei verschiedene Wege geschaffen werden, die Bildung der Mädchen zu vervollständigen: die Frauenschule, das Oberlyzeum und die Studienanstalt. Gerade den letzten Weg hat man doch gewählt, weil man davon ausging, daß, soweit die Frauen auf den Universitäten das gleiche Recht beanspruchen, wie die Männer, sie auch die gleiche Vorbildung haben müßten. Das scheint mir auch ein durchaus gesunder Boden zu sein, schon deshalb, weil man diese Frage doch nicht ganz loslösen kann von der ganzen sozialen Beurteilung der Frauenarbeit. Auf der einen Seite haben Sie viele Frauen, die überall Rechte verlangen, auf der anderen Seite aber auch Männer, die da sagen: soweit Ihr gleiche Rechte fordert, müßt Ihr auch gleiche Pflichten erfüllen. Deshalb wäre es mir sehr bedenklich, wenn wir hier ohne ganz genaue Prüfung erklären wollten, wir wünschten, daß die Reifeprüfung der Studienanstalten und Oberlyzeen gleichgestellt wird. Dadurch wird ja das Ziel aller Bestrebungen verwischt, wie es sich in den letzten zehn Jahren ausgebildet. Wenn die Entwicklung sich wirklich im Sinne der Redner vollzieht, so meine ich doch, sie wird nicht in der Gleichstellung der Prüfungszeugnisse der Oberlyzeen und Studienanstalten liegen, sondern darin, daß man den Studiengang auf den Oberlyzeen so umgestaltet, daß ihm das gleiche Ziel wirklich erreichbar ist. Ich mag mir kein Fachurteil an, aber ich habe mich mit diesen Fragen beschäftigt und halte es daher für gefährlich, am letzten Tage, wo viele Mitglieder des Städtetages schon ungeduldig sind, uns noch auf eine mit so vielen Feinheiten verbundene Frage einzulassen. Dem Wunsch von Herrn Dr. Haffe, die Resolution Damas in einen Antrag umzuwandeln, stehe ich sehr sympathisch gegenüber. Es ist ein sehr bescheidener Standpunkt, der darin vertreten wird. Herr Dr. Damas geht nicht einen Schritt weiter, als er für zweckmäßig und durchführbar hält. Den Zusatz von Dr. Haffe sollten wir nicht annehmen. Wir könnten aber soweit gehen, daß wir den Vorstand ermächtigen, in eine weitere Prüfung auch dieser Frage einzutreten und selber Anträge zu stellen, sobald er sich schlüssig geworden ist. Das Ziel an sich ist auch mir erwünscht, denn auch den Ärmern

muß Gelegenheit geboten sein, die Frauenbildung in einer gewissen gehobenen Form zu erlangen, aber nicht der von Dr. Haffe vorgeschlagene Weg.

Oberbürgermeister Dr. Haffe-Thorn (zur Geschäftsordnung): Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Münsterberg erlaube ich mir einen neuen Vorschlag. Ich bin mir wohl bewußt, daß sich diese wichtige Frage nicht kurzerhand in ein paar Minuten erledigen läßt. Sie ist allerdings schon in vielen Fachversammlungen vorbereitet worden, aber ein großer Teil der hier anwesenden Herren hat sie doch wohl noch nicht eingehend beraten. Ich ziehe daher den zweiten Punkt meines Antrages in der jetzigen Form zurück und beantrage stattdessen als Punkt 2:

den Vorstand zu ersuchen, die Stellungnahme zur Frage der Gleichstellung der Reifezeugnisse der Oberlyzeen und Studienanstalten bis zur nächsten Tagung des Städtetages weiter vorzubereiten und eventuell darüber ein neues Referat erstatten zu lassen.

Gerichterstatter, Dr. Damas-Danzig: Ich bin selbstverständlich mit diesem Vorgehen in jeder Hinsicht einverstanden. Ich glaube nicht, daß die Meinungen, die hier von Herrn Dr. Haffe und Direktor Maydorn vorgetragen sind, irgendwie zu meinen Ausführungen in einem Gegensatz stehen. Wir nähern uns vielmehr in der Sache durchaus. Ich meine nur, wir sind nicht in der Lage, heute einen bestimmten Beschluß zu fassen, der sich für den einen Weg und gegen den anderen ausspricht. Darum ist mir der jetzige Vorschlag von Dr. Haffe sehr sympathisch. Der Ansicht von Direktor Maydorn, daß sich mit der Erteilung der Berechtigungen an das Oberlyzeum der Zubrang zum Frauenstudium verringern werde, kann ich nicht beipflichten.

Vorsitzender: Ich schließe die Verhandlungen und stelle den Antrag Dr. Haffe in der jetzigen Fassung zur Abstimmung. Wer dagegen ist, den bitte ich die Hand zu erheben. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir sind am Ende unserer Tagesordnung, soweit sie die Vorträge umfaßt. Ich möchte auch jetzt wieder den Herren Berichterstattern unseren herzlichsten Dank sagen für ihre außerordentlich interessanten Ausführungen. Ich glaube, Sie werden alle mit mir übereinstimmen, daß auch der heutige Tag für die Entwicklung unserer Städte von großer Bedeutung gewesen ist.

Wir gehen über zu Punkt 10:

Verschiedenes und Mitteilungen.

Ich habe mitzuteilen, daß der Geschäftsführer des Preussischen Städtetages den Städten empfiehlt, der Austunftsstelle preussischer Städte in Angelegenheiten der höheren Schulen in Hannover als Mitglied beizutreten. Das Schreiben liegt hier aus; ich bitte die Herren, die sich dafür interessieren, Einsicht zu nehmen. Weiter ist mitzuteilen, daß nach dem vorjährigen Beschlusse der nächste Städtetag in Graudenz stattfinden wird. Für 1915 hat Hr. Stargard den Städtetag eingeladen. Ich darf wohl feststellen, daß wir diese

freundliche Einladung mit Dank annehmen. (Zustimmung.)

Wir kommen zu Punkt 11:

Neuwahl des Vorstandes.

Ich bitte um Vorschläge. (Lebhafte Zurufe: Wiederwahl.) Es ist Wiederwahl vorgeschlagen. Widerspruch wird nicht laut, die Wiederwahl ist vollzogen. Ich nehme an, daß die Vorstandsmitglieder die Wahl annehmen. — Die Herren nehmen an — Die Tagesordnung ist erledigt.

Stello. Stadtverordneten = Vorsteher **Vettenborn** = Graubenz: Ehe die Sitzung geschlossen wird, glaube

ich in Ihrer aller Sinne zu sprechen, wenn ich dem Vorstände und insbesondere dem Vorsitzenden namens des Städtetages Dank sage für die sorgfältige Vorbereitung der Tagesordnung und die treffliche Leitung der Geschäfte während der Tagung selbst. (Beifall.)

Vorsitzender: Besten Dank. — Ich schließe die Verhandlungen.

—————
Schluß 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.
—————





Anlage I
zur Gemeindesteuerstatistik der Preussischen Städte für 1912.

Uebersicht

über die Wirkungen der Privilegien der Beamten etc. auf die kommunalen Zuschläge zur Einkommensteuer im Durchschnitt in den einzelnen Städtegruppen.

Aufgestellt
von Bürgermeister Erdmann-Neustadt Wpr.

Städte- gruppen Einv.	Ostpreußen			Westpreußen.			Brandenburg.		
	Zuschlag zur Einkommen- steuer im Durchschnitt %	Der Zuschlag würde sich bei Aufhebung der Privilegien der Beamten z. ermäßigten durchschnittlich um %	Es würden nur zu er- heben sein %	Zuschlag zur Einkommen- steuer im Durchschnitt %	Der Zuschlag würde sich bei Aufhebung der Privilegien der Beamten z. ermäßigten durchschnittlich um %	Es würden nur zu er- heben sein %	Zuschlag zur Einkommen- steuer im Durchschnitt %	Der Zuschlag würde sich bei Aufhebung der Privilegien der Beamten z. ermäßigten durchschnittlich um %	Es würden nur zu er- heben sein %
über 100 000	225	45	180	200	56	144	100	25	75
25 — 100 000	223	51	172	217	50	167	174	34	140
10 — 25 000	249	99	150	260	76	184	202	40	162
5 — 10 000	265	80	185	274	82	192	184	42	142
2 500 — 5 000	246	74	172	277	69	208	158	35	123
bis 2 500	250	82	168	267	77	190	180	54	126
	Sachsen.			Schleswig-Holstein.			Hannover.		
über 100 000	163	21	142	175	30	145	125	19	106
25 — 100 000	178	25	153	193	29	164	177	44	133
10 — 25 000	189	38	151	237	48	189	197	37	160
5 — 10 000	170	29	141	215	49	166	203	47	156
2 500 — 5 000	157	36	121	196	37	159	198	40	158
bis 2 500	153	46	107	192	36	156	173	40	133
	Pommern.			Posen.			Schlesien.		
über 100 000	200	36	164	192	29	163	164	—	—
25 — 100 000	187	41	146	219	39	180	192	33	159
10 — 25 000	211	53	158	179	45	134	185	39	146
5 — 10 000	220	59	161	213	63	150	164	38	126
2 500 — 5 000	194	58	136	210	60	150	172	40	132
bis 2 500	188	62	126	218	72	146	186	43	143
	Westfalen.			Essen-Rassau.			Rheinprov.		
über 100 000	215	52	163	124	21	103	193	27	166
25 — 100 000	213	43	170	151	17	134	193	35	158
10 — 25 000	210	71	139	172	19	153	210	36	174
5 — 10 000	196	46	150	148	19	129	175	32	143
2 500 — 5 000	192	50	142	139	30	109	159	27	132
bis 2 500	128	33	95	129	35	94	173	48	125

Anlage II

zur Gemeindesteuerstatistik der Preussischen Städte für 1912.

Uebersicht

über die kommunalen Zuschläge zur Einkommensteuer im Durchschnitt in den einzelnen Gruppen
der kreisangehörigen Städte unter besonderer Aufñührung der Kreisabgaben.

Ann.: Bezüglich der Realsteuern liegen die Verhältnisse ähnlich.

Aufgestellt
von Bürgermeister Erdmann-Neustadt Bpr.

Städtegruppen Einn.	Zuschlag zur Einkommen- steuer im Durchschnitt überhaupt %	Kreis- und Provinzial- abgaben im provinziellen Durchschnitt %	Es ver- bleiben für kom- munale Zwecke incl. Schul- lasten %	Zuschlag zur Einkommen- steuer im Durchschnitt überhaupt %	Kreis- und Provinzial- abgaben im provinziellen Durchschnitt %	Es ver- bleiben für kom- munale Zwecke incl. Schul- lasten %	Zuschlag zur Einkommen- steuer im Durchschnitt überhaupt %	Kreis- und Provinzial- abgaben im provinziellen Durchschnitt %	Es ver- bleiben für kom- munale Zwecke incl. Schul- lasten %
	Ostpreußen.			Westpreußen.			Brandenburg.		
10 — 25 000	249	100	149	260	92	168	202	48	154
5 — 10 000	265	100	165	274	92	182	184	48	136
2 500 — 5 000	246	100	146	277	92	185	158	48	110
bis 2 500	250	100	150	267	92	175	180	48	132
	Sachsen.			Schleswig-Holstein.			Hannover.		
10 — 25 000	189	37	152	237	37	200	197	54	143
5 — 10 000	170	37	133	215	37	178	203	54	149
2 500 — 5 000	157	37	120	196	37	159	198	54	144
bis 2 500	153	37	116	192	37	156	173	54	173
	Pommern.			Posen.			Schlesien.		
10 — 25 000	211	64	147	179	54	125	185	54	131
5 — 10 000	220	64	156	213	54	159	164	54	110
2 500 — 5 000	194	64	130	210	54	156	172	54	118
bis 2 500	188	64	124	218	54	164	186	54	132
	Westfalen.			Ober-Rhein.			Rheinprovinz.		
10 — 25 000	210	38	172	172	30	142	210	24	186
5 — 10 000	196	38	158	148	30	118	175	24	151
2 500 — 5 000	192	38	154	139	30	109	159	24	135
bis 2 500	128	38	90	129	30	99	173	24	149

